

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

1908/1909

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

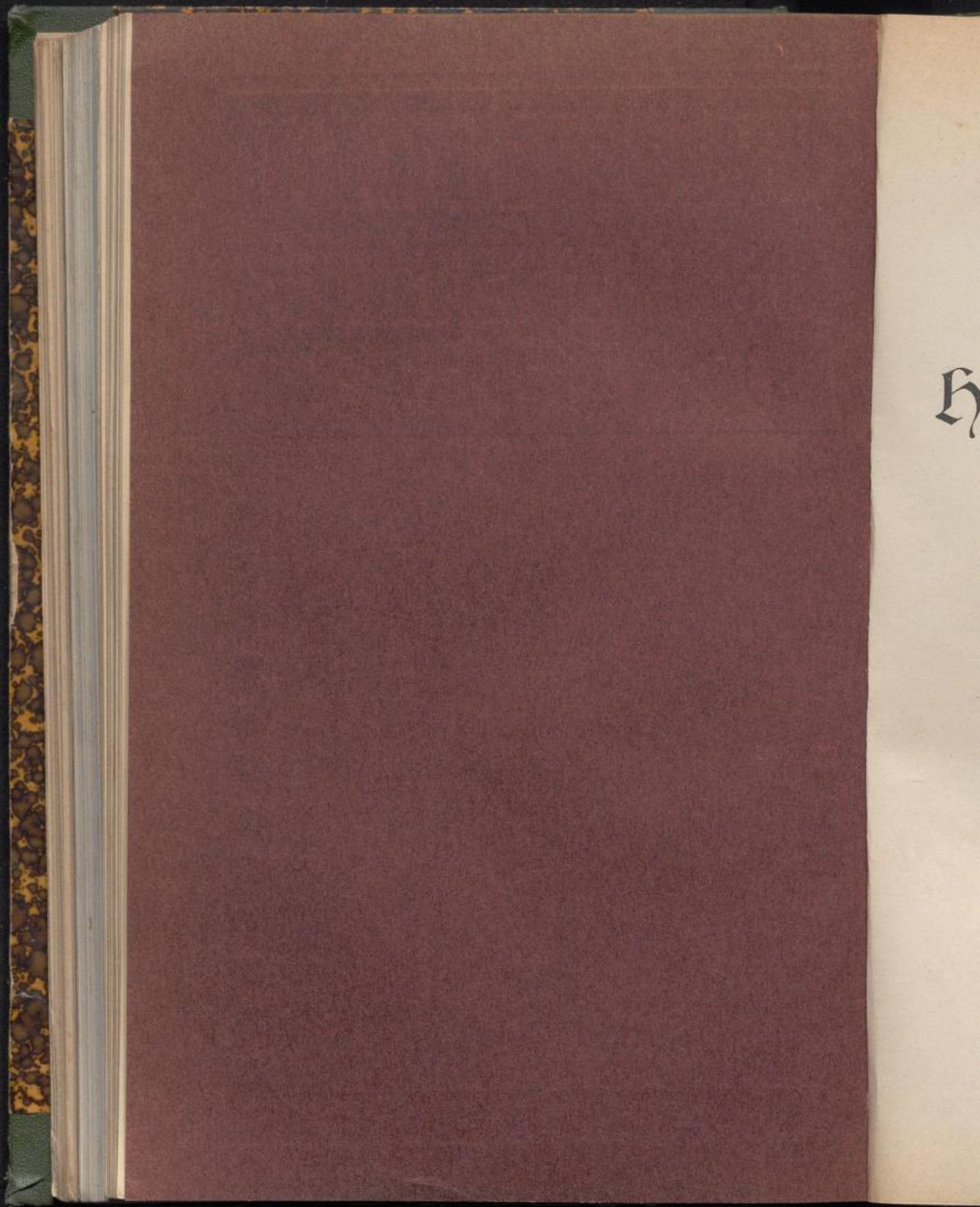
Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-442011](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-442011)

JAHRESBERICHT
DER
HANDWERKSKAMMER
1908 MÜNSTER 1909

19.3

1908/09



H

[9.]

Jahres-Bericht

der

Handwerkskammer

Münster

für

1908/1909.



1909

Buchdruckerei J. Bauer in Vestinghausen.



Münster i. W., Juni 1909.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen unseren

Jahres - Bericht

:: für 1908/1909 ::

ganz ergebenst zu überreichen.

Handwerkskammer Münster

Kehl, Vorstehender.

Dr. Schellen, Syndikus.

Inhalts-Verzeichniss.

Innere Angelegenheiten der Kammer:	Seite
Zusammenziehung	5 ✓
Statut der Kammer	6 ✗
Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse	7 ✓
Vollversammlungen	13 ✓
Haushaltsplan der Kammer	26 ✓
Organisation des Handwerks	27 ✗
Interessenvertretung von Arbeitnehmern	42 ✗
Prüfungswesen	49
Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung:	
A. Gewerbliche Fortbildungsschulen	54
B. Schule für Kunst und Handwerk	74
C. Vortragsabende	74
D. Fachkurse	78
E. Meisterkurse in Dortmund	79
F. Gewerbeförderung	81
Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage:	
A. Genossenschaftswesen	101
B. Ausstellung von Handwerkerzeugnissen	109
C. Technisches Bureau	120
D. Das Borgunwesen	121
E. Abstriche an Handwerkerrechnungen	123
F. Maschinenvermittlung	123
Die wirtschaftliche Lage des Handwerks	124 ✗
Das Submissionswesen	125 ✗
Fabrik und Handwerk	126 ✗
Handwerksregister	127 ✗
Sachverständigen - Institut	131
Der kleine Befähigungsnachweis	131 ✗
Anhang:	
5. Obermeistertag zu Bocholt	134 ✗
8. Westfälischer Handwerkskammertag zu Bochum	141 ✗
9. Deutscher Handwerkskammertag zu Breslau	145
Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben	153
Das Innungshaus	161
Mißstände im Zahlungsverkehr	165

Innere Angelegenheiten der Handwerkskammer.

Im Berichtsjahre sind Veränderungen in der Zusammensetzung der Handwerkskammer nicht vorgekommen.

Der Vorstand besteht aus den Herren:

- Kehl, Bäckermeister in Coesfeld, Vorsitzender.
Levedag, Bäckermeister in Münster, stellvert. Vorsitzender.
Dieckmann, Schlossermeister in Münster.
Hölcher, Schuhmachermeister in Bocholt.
Krüppel, Maurermeister in Liesborn.

Mitglieder der Kammer.

Wahlperiode vom 1. April 1903 bis 1. April 1909:

1. Schlossermeister Fr. Dieckmann in Münster.
2. Schuhmachermeister Ed. Kettig in Münster.
3. Schreinermeister Heinr. Wilmsen in Gronau.
4. Bäckermeister Joh. Kehl in Coesfeld.
5. Bäckermeister Gottfr. Böhmer in Haltern.
6. Anstreichermeister Wilh. Nienhaus in Gemen.
7. Maurermeister Heinr. Krüppel in Liesborn.
8. Schuhmachermeister Jos. Schulte in Lüdinghausen.
9. Maurermeister Herm. Aufel in Westkirchen.
10. Zimmermeister Wilh. Gerz in Necklinghausen.
11. Buchdrucker Emil Schulz in Ahlen.
12. Bandagist H. Schmand in Münster.

Wahlperiode vom 1. April 1906 bis 1. April 1912:

13. Bäckermeister Fritz Levedag in Münster.
14. Schneidermeister Joseph Holtkamp in Münster.
15. Bäckermeister Wilhelm Frecker in Rheine.
16. Schmiedemeister Bernhard Stockmann in Ibbenbüren.
17. Schuhmachermeister Bernhard Hölcher in Bocholt.
18. Malermeister Anton Marx in Bocholt.
19. Schneidermeister Heinrich Terlau in Seppenrade.
20. Schreinermeister Albert Boff in Ottmarsbocholt.

21. Schneidermeister Hermann Krebs in Dorsten.
22. Schuhmachermeister Hermann Lindenbeck in Osterfeld.
23. Uhrmachermeister Bernhard West in Bottrop.
24. Schreinermeister August Terhardt in Gladbeck.

Der **Gesellenauschuß** bestand aus folgenden Mitgliedern :

1. Matthias Brinkmeier, Tischler, Münster.
2. Wilhelm Mühlenberg, Bäcker, Münster.
3. Joseph Rehorst, Tischler, Telgte.
4. Stanislaus Hirsch, Gelbgießer, Rheine.
5. Georg Langela, Bäcker, Bocholt.
6. Heinrich Bruns, Schreiner, Recklinghausen.
7. Theodor Lohe, Schreiner, Bottrop.
8. Franz Walther, Schreiner, Lüdinghausen.
9. Joseph Arens, Maschinenbauer, Westkirchen.

Staatskommissar bei der Handwerkskammer war im Berichtsjahr Herr Regierungsrat Dr. Kaempff, später Herr Regierungs-Assessor Voigtel.

Beamte der Kammer waren Herr Dr. Schellen, Sekretär, Herr Esterhues, Beauftragter, Herr Hankmann, Registrator, Fräulein Frieße, Bureauhilfin.

Statut der Kammer.

Das Statut der Kammer hat im Berichtsjahre mehrere wesentliche Abänderungen erfahren; die Zahl der Kammermitglieder wurde auf 26 erhöht und die Errichtung des Sachverständigen-Instituts im Statut festgelegt.

Die Statutenänderungen haben gemäß nachstehender Bekanntmachung die ministerielle Genehmigung erhalten :

Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten.

Münster, 9. Februar 1909.

G.-Nr. 637. I. 2.

Zu Nr. 1623. B. 8 vom 24./28. XII. 08 und zu Nr. 3461 vom 31. XII. 08 und vom 2. I. 09.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 28. Jan. 1909 — Nr. IV. 399 — die von der Handwerkskammer am 1. Dezember v. Js. beschlossenen Abänderungen der §§ 2 und 7 des Statuts genehmigt.

Der Absatz 1 des § 2 erhält hiernach folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 26.“

Der Absatz 2 und 3 bleibt unverändert.

Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Ziffer 3a:

Zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige im Sinne des § 404 der Zivilprozessordnung und des § 73 der Strafprozessordnung zu bestellen.“

Gleichzeitig hat der Herr Minister die Wahlordnung für die Handwerkskammer vom 14. August 1899 (N.-Bl. S. 340/42) wie nachstehend abgeändert:

„§ 3.

Von den 26 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 20 durch die Handwerker-Zünfte und 6 durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Erfahrmann gewählt.

§ 9.

Das Wahlrecht der Zünfte wird durch den Zunftvorstand, das der Gewerbevereine usw. durch die dem Handwerk angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstandes, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Teilnehmenden gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind nebst einem vom Vorstande bezw. den Wahlmännern unterzeichneten Protokolle der Wahlhandlung binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

J. B.: Heinemann.“

Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse.

1. **Vorstandssitzung am 13. April 1908.** Die Bedingungen für die Vergebung von Arbeiten an Handwerkerkorporationen seitens der Postverwaltung werden vorgetragen. Es wird besonders getadelt, daß die Kautionsgelder nicht verzinst werden. Unterverträge für die

Vergebung von Schneiderarbeiten liegen vor, sie zeigen, wie ungünstig die Zahlungsbedingungen sind, welche nur Kapitalisten die Beteiligung ermöglichen. Dem deutschen Kammertag soll das Material vorgelegt werden.

Ein Gesuch um Gewährung eines Stipendiums wird an den betr. Kreis verwiesen. — Es folgt die Berichterstattung über eine Versammlung in Hamm mit Mitgliedern der Westfälischen Kammern, welche sich mit der neuen Bäckereiverordnung, dem nächsten Westfälischen Kammertage und der Gewerbebeförderungsstelle befaßte.

Eine Beschwerde gegen den Beschluß der letzten Vollversammlung betr. Kassenführung wurde zur Kenntnis genommen; der Beschluß der Vollversammlung besteht zu Recht. Der Vorstand ordnet an, daß alle Schriftstücke der Kammer vom Vorsitzenden und Syndikus unterschrieben werden sollen, besonders eilige dagegen vom letzteren allein.

Beschlossen wird die Anstellung einer anderen Schreibhilfe und wird das Gehalt für diese festgesetzt. Nach der Sitzung nahm der Vorstand eine Besichtigung der Ausstellung der Schule für Kunst und Handwerk vor.

- 2. Vorstandssitzung am 2. Juni 1908.** Die Tagesordnung für die nächste Vollversammlung wird festgesetzt, desgleichen die für den Obermeistertag, der in Bocholt stattfinden soll. Der Fortbildungsschule in Liesborn wird ein Zuschuß zu den ersten Einrichtungskosten gewährt, der Schule soll dringend anempfohlen werden, einen Staatszuschuß nachzusuchen.

Den Behörden soll durch den Herrn Regierungspräsidenten nahe gelegt werden, willkürliche Abstriche an Handwerkerrechnungen zu unterlassen. Der Entwurf eines Schreibens wird mitgeteilt, das die Behörden ersucht, Aufträge für die Ausstellung in Coesfeld an Handwerksmeister zu vergeben.

Der Vorstand wünscht Stellung zu dem Gesekentwurf betr. Arbeitskammern.

- 3. Vorstandssitzung am 25. Juni 1908.** Nach erfolgter Stellungnahme zu einem Schreiben der Regierung betr. Erhöhung der Zahl der Kammermitglieder wird eine Liste der Sachverständigen für die wichtigsten Handwerke vorgetragen und genehmigt. Der Vorstand nimmt teil an der

- 4. Sitzung des Ausschusses für das Lehrlingswesen und des Gesellenausschusses.** Die Erhöhung der Gesellenprüfungsgebühren auf 5 M. wird vom Gesellenauschuß abgelehnt, der

Ausschuß für das Lehrlingswesen wünscht dagegen die Erhöhung; die Prüfungskommissionen sollen als Vergütung erhalten: 4,00 Mk. für den Tag, 2,00 Mk. für den halben Tag, für Auswärtige bleibt der bisherige Satz von 6,00 Mk. und die Reisekosten bestehen. Falls die Gesellenbesitzer einen höheren Tagesverdienst haben als diese Tagegelde, so soll ihnen der höhere Betrag gezahlt werden.

Der Syndikus erstattet Referat über die „verwandten Gewerbe“. Der Antrag auf Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses für Buchbinder in Recklinghausen wird abgelehnt.

5. **Sitzung des Gesellenausschusses.** Das Referat über Arbeitskammern und die Vertretung der Gesellen in denselben wird vortragen und besprochen. Der Ausschuß wünscht größere Heranziehung der Gesellen in der Vollversammlung.
6. **Sitzung des Ausschusses für das Genossenschaftswesen am 20. Juli 1908.** Es erfolgt eine Aussprache über die Verhältnisse im Kredit- und Genossenschaftswesen im Kammerbezirk. Die besonderen Verhältnisse in Bocholt betreffend Gründung einer Kreditgenossenschaft werden eingehend besprochen.
7. **Sitzung eines Ausschusses für das Krankenkassenwesen am 20. Juli 1908.** Die Mißstände bei der Krankenkassengesetzgebung werden besprochen und beschlossen, eine Denkschrift auszuarbeiten und sich mit den anderen Kammern in Verbindung zu setzen.
8. **Vorstandssitzung mit den Vorständen der übrigen Westfälischen Kammern in Dortmund am 28. Juli 1908.** Die Sitzung befaßte sich vorwiegend mit folgenden Verhandlungsgegenständen:
 1. Polizeiverordnung betr. bauliche Einrichtung der Bäckereibetriebe. Unsere Kammer hat 830 Fragebogen versandt; beantwortet sind 350, davon 50 unbrauchbar; 169 Betriebe genügen den Anforderungen nicht. Von diesen ist bei 26 Betrieben ein Umbau unausführbar. Bei 55 Betrieben werden die Umbaukosten zwischen 2000 bis 40 000 Mk. veranschlagt; insgesamt für diese 55 Betriebe auf 345 000 Mk. Bei 17 Betrieben wurden die Umbaukosten auf 1000 bis 2000 Mk., zusammen auf 17 500 Mk. angelegt.
 2. Durchführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907 betr. Schutz des Baugewerbes.
 3. Konkurrenz der staatlichen und städtischen Betriebe dem Handwerk gegenüber.

4. Einrichtung eines Meisterregisters bei den Handwerkskammern.

5. Ausstellung von Meisterbriefen zum Ausweis für diejenigen, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben.

6. Leitsätze der Gewerberechtskommission des Deutschen Kammertages in der Frage: „Fabrik und Handwerk“.

Nach gemeinsamer Sitzung fand eine Besprechung des Vorstandes der Kammer Münster statt. Für die Ausstellung im Landesmuseum sollen Entwürfe von tüchtigen Künstlern zur freien Verfügung der Meister beschafft werden. Die Anschaffung von Schränken für die Ausstellung wird genehmigt. Ein Zuschuß zu der Entsendung eines Delegierten zu der Fachausstellung und dem Verbandstage der Bäcker in Hannover wird bewilligt. Der Syndikus erstattet einen Vortrag über die Tätigkeit des Fachbeamten; zunächst ist Förderung der Technik anzustreben, der Organisation stehen zu viel Schwierigkeiten entgegen.

9. Vorstandssitzung in Coesfeld am 3. September 1908.

Der Vorstand bespricht den Kammertag in Breslau und den Obermeistertag. Mehrere Gesuche um Gewährung von Stipendien werden erledigt. Es sollen demnächst Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung veranstaltet werden. Die Broschüre über das Vorgunwesen wird besprochen. Die Einzelheiten der Ausstellung in Coesfeld besonders die finanzielle Seite werden eingehend besprochen; der Vorstand gibt den verschiedenen Bedenken Ausdruck, welche gegen eine groß angelegte Ausstellung in Coesfeld sprechen und legt nahe, vielleicht die Lehrlingsarbeitenausstellung voranzustellen und Meisterarbeiten nebenher gehen zu lassen. Die Herren von Coesfeld sprechen sich entschieden für das Zustandekommen der Ausstellung in größerem Umfange aus. Der Syndikus weist auf die Unzuträglichkeiten hin, welche die Heranziehung von Maschinen mit sich bringen würde.

10. Sitzung der Vorsitzenden und Sekretäre in Hamm am 14. September 1908. Die Sitzung nimmt Stellung zu folgenden Beratungsgegenständen:

1. Durchführung des Gesetzes betr. den kleinen Befähigungsnachweis.

2. Neuordnung des Fortbildungsschulwesens in Preußen.

3. Antrag der westfälischen Handwerkskammern an den Herrn Landeshauptmann um Gewährung jährlicher fester Beihilfen zu Ausstellungen von Gesellenstücken.

4. Erledigung der Beschlüsse des westfälischen Handwerkskammertages in Bochum.

5. Errichtung eines Erholungsheimes für Handwerker in der Rheinprovinz.

11. Vorstandssitzung am 27. Oktober 1908. Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird festgesetzt. Die Handwerkskammer Reutlingen will vor der Meisterprüfung eine 4jährige statt einer bisher 3jährigen Gesellenzeit festgesetzt wissen. Der Vorstand erklärt sich dagegen. Die Broschüre über das Vorgunwesen wird vorgelegt, über die Verbreitung soll die Vollversammlung beschließen. Das Gesuch einer Fortbildungsschule um Zuschuß zur ersten Einrichtung wird bewilligt. Nach einem Bericht über die Vorbereitungen der Ausstellung wird die Schlachthausgebührenordnung in Bocholt besprochen. Der Vorstand nimmt teil an einer Bäckerversammlung; es wird die Bäckereiverordnung und die Organisation des Bäckerhandwerks beraten.

12. Vorstandssitzung am 19. November 1908. Es wird beschlossen, die Anträge betr. Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von solchen Personen, denen die weitere Befugnis auf Grund des Artikels II, Ziffer I der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1908 durch die untere Verwaltungsbehörde verliehen werden kann, nur dann zu befürworten, wenn die Antragsteller am 1. Oktober 1908 mindestens 27 Jahre alt waren und das Handwerk wenigstens 4 Jahre selbständig und persönlich als Betriebsinhaber ausgeübt haben. In einzelnen Fällen soll der Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Vorstand setzt die Tagegelber für Reisen des Sachbeamten fest. Derselbe nimmt weiter Stellung zur Gas- und Elektrizitätssteuer sowie zur Besteuerung der Gesellschaften.

Ein Schreiben an die Innungen und Vereine als Antwort auf das Schreiben einer „Wahlvereinigung“ wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende teilt eine beabsichtigte Zusammenkunft der Juweliere und Uhrmacher Münsters mit, um Stellung gegen Annoncen betr. Verkauf von Uhren und Goldwaren zu nehmen. Der Syndikus teilt Einzelheiten über Sachkurse mit.

13. Vorstandssitzung zugleich mit den Vorständen der Westfälischen Kammern in Münster am 17. Dezember 1908.

1. Arbeitskammern. Der Entwurf wird abgelehnt, der Ausbau der Gewerbegerichte dagegen wird gewünscht.

2. Gesellschaftsteuer. Wenn auch gegen die Besteuerung nichts eingewendet werden könne, weil sie auch die Konsumvereine treffe, so sei gegen die unverhältnismäßige Höhe Einspruch zu erheben, welche die Handwerksgenossenschaften treffen würde.

3. Beihilfe der Provinz für Prämien. Es werden die Zahlen bekannt gegeben, welche dem Herrn Landeshauptmann ein Bild über die bisherigen Zuschüsse des Staates zu den Prämien auf Ausstellungen geben sollen.

4. Die Grundsätze zur weiteren Verleihung der Befugnis zur Lehrlingsanleitung werden beraten.

5. Reform der Arbeiterversicherung. Es wird besonders hervorgehoben, die Aufrechterhaltung der Innungskrankenkassen anzustreben.

6. Erholungsheim für Handwerker in Westfalen. Ueber ein geeignetes Besitztum in Driburg wird vorgetragen und beraten.

7. Eingabe des Malerverbandes in Barmen betr. das Submissionswesen. Die Kammern wollen gern mit den Verbänden zusammen gehen, um auf diesem Gebiete etwas zu erreichen.

14. Vorstandssitzung am 14. Januar 1909. Die Tagesordnung für die nächste Vollversammlung wird festgesetzt. Die Anstellung des Fachbeamten wird eingehend vorberaten; des weiteren sollen mit sämtlichen Beamten Anstellungsverträge geschlossen und die Gehaltsverhältnisse geregelt werden. Ueber die stattgefundene Ausstellung im Landesmuseum wird berichtet. Nach Schluß der Sitzung nimmt der Vorstand teil an einer

Versammlung der Aussteller, um weiter zu ergreifende Maßnahmen auf dem Gebiete des Ausstellungswesens festzulegen. Man sprach sich einstimmig für eine Wiederholung der Ausstellung aus, wünschte jedoch mehr Spezialgebiete behandelt.

In der Fortsetzung der Vorstandssitzung erfolgt Aussprache über das Beauftragtenwesen, über Fachkurse und Kunstgewerbeschule.

15. **Vorstandssitzung am 8. Februar 1909**, unter Zuziehung mehrerer Kammermitglieder. Nach erfolgter Einführung des neuen Staatskommissars Herrn Regierungsassessor Voigtel werden die wichtigsten Gegenstände der nächsten Vollversammlung vorberaten: Ausstellung, Fachbeamter, Regelung der Beamtenverhältnisse, Beauftragtenwesen und Lehrlingsrolle.
16. **Vorstandssitzung am 17. März 1909**. Ein Schreiben des Herrn Landeshauptmanns betr. Fürsorgezöglinge im Handwerk wird vorgelesen. Die Innungen sollen zur Äußerung aufgefordert werden, des weiteren wird ein Schreiben der Versuchsanstalt für Getreideverwertung in Berlin betr. Schaffung von Freistellen für Bäckerkurse verlesen und beraten. Der Vorstand wird sich erst um geeignete Besucher der Anstalt bemühen und diesen dann, wenn erforderlich, Stipendien geben. Der Haushaltsplan für 1909 wird in einigen Punkten ausgeglichen. Die Anstellungsverträge mit den Beamten werden abgeschlossen und zum Schluß einige Besuche und Eingaben erledigt.

Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am 8. Juli 1908.

Anwesend die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses.

Entschuldigt fehlen die Herren: Gerz, Krüppel, Bruns und Langela. Von der kgl. Regierung ist, gleichzeitig für den verhinderten Reg.-Rat Dr. Kaempf, Herr Reg.- und Gewerbeschulrat Brettschneider erschienen.

Vom Bureau: Syndikus Dr. Schellen und als Protokollführer Hantmann.

Der Vorsitzende Herr FehI eröffnete kurz nach 10¹/₄ Uhr die Versammlung mit einer Begrüßung der Erschienenen und brachte ein dreifaches Hoch auf Se. Majestät den deutschen Kaiser aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Vor Eintritt in die Tagesordnung interpellieren die Herren Lindenbeck und Frecker über die Abfassung der Protokolle der Vollversammlungen. Herr Krebs schlägt vor, das eigentliche schriftliche Protokoll bei den Mitgliedern zirkulieren zu lassen und dann einen entsprechenden Auszug daraus im Amtsblatt zu veröffentlichen. Nach kurzer Debatte wird die Anregung des Herrn Reg.-Rats Brettschneider

angenommen, wonach das Protokoll vervielfältigt und den Kammermitgliedern zugefandt werden soll; etwaige Einwendungen müßten binnen einer Woche erhoben werden, andernfalls gelte das Protokoll als genehmigt.

Punkt 1.

Konferenz der Leiter gewerblicher Fortbildungsschulen.

Herr Reg.-Rat Brettschneider referiert über die Bedeutung derartiger Konferenzen; die Kosten der Kreiskonferenzen werden durch die Kreisauerschüsse gedeckt; für eine Konferenz für den gesamten Kammerbezirk seien jedoch anderweitig Gelder nicht verfügbar. Redner bittet, die Bestrebungen des Herrn Reg.-Präsidenten zur Hebung des Fortbildungsschulwesens zu unterstützen und die erforderlichen Mittel zur Veranstaltung dieser Konferenz vom Etat der Kammer zu bewilligen.

Der Vorsitzende unterstützt diesen Wunsch und teilt dazu mit, daß wir vor 2 Jahren bei einer gleichen Konferenz den Schulleitern freie Fahrt III. Klasse und 3 M. Tagegeld gewährt haben, welcher Satz auch diesmal vorgesehen sei.

Herr Kettig erklärt sich für Bewilligung der geforderten Mittel, ist aber gegen dauernde Ausgabe derselben.

Herr Krebs befürwortet gleichfalls den Antrag; derselbe wünscht, daß bei den Kreiskonferenzen von jeder Schule ein Kuratoriumsmitglied zugezogen werde, und daß zu der großen Konferenz der Ausschuß für das Fortbildungsschulwesen von der Handwerkskammer eingeladen würde. Die Erfüllung beider Wünsche wird ihm zugesagt. Der Vorschlag des Herrn Lindenberg, das hier in Frage kommende Kuratoriumsmitglied müsse ein Handwerker sein, wird nicht als begründet und berechtigt angesehen. Herr Frerker gibt seiner Freude Ausdruck, daß erst gehört und dann verfügt würde. Er wünscht für den neuerlichen Erlaß betr. das Fachzeichnen mehr Nachdruck; da die Lehrer in ihren Einkünften geschädigt würden, wollten sie die Durchführung des Erlasses, Fachzeichnen durch Handwerker vorzunehmen, verhindern. Herr Reg.-Rat Brettschneider verweist auf die Revision des Zeichenunterrichts, die mindestens einmal jährlich an alle Schulen erfolgen müsse. Die Personalfrage sei außerordentlich schwierig. Im allgemeinen jedoch seien die Volksschullehrer sehr fleißig. Nach einem Antrage des Herrn Krebs, im nächsten Etat eine Summe vorzusehen für Stipendien an Handwerker zwecks Ausbildung derselben im Zeichenunterricht, wird die Uebernahme der Kosten der Fortb.-Konferenz auf den diesjährigen Etat der Kammer bewilligt.

Punkt 2.

Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag, westfälischer Kammertag und Obermeistertag 1908.

Der Vorliegende berichtet über den Kammertag Breslau und dessen vorläufige Tagesordnung. Der westfälische Kammertag, der am 4. August in Bochum stattfinden soll, werde von der Kammer Dortmund einberufen. Herr Frerker wünscht auf demselben eine Besprechung über das Krankenversicherungswesen. Nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Schmand, Nienhaus, Dr. Schellen, Krebs beteiligen, wird zur Ausarbeitung dieser Angelegenheit eine Kommission mit folgenden Herren gewählt: Frerker, Schmand, Nienhaus, Esterhues und Bäumler.

Zur Aufnahme des Obermeistertages, der in der ersten oder zweiten Woche des September gewünscht wird, hat sich Bocholt gemeldet. Herr Hölscher erklärt die günstigsten Bahnverbindungen; der Beginn könne auf 10 Uhr vormittags angelegt werden. Nach Befürwortung durch Herrn Marx wird Bocholt einstimmig angenommen.

Punkt 3.

Erhöhung der Gesellenprüfungsgebühren und der Vergütungen an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Herr Dr. Schellen berichtet, daß der Ausschuß zur Regelung des Lehrlingswesens nach gemeinsamer Sitzung mit dem Gesellenausschusse vorschläge, die Gesellenprüfungsgebühren auf 5 Mk. zu erhöhen und den Prüfungsausschüssen für den Tag 4 Mk., für halbe Tage 2 Mk. Vergütung zu gewähren, auswärtigen Mitgliedern dagegen 6 Mk. und die Fahrkosten III. Klasse zu geben. Falls die Gesellenbeisitzer in ihrer Stellung einen höheren Verdienst erhalten, soll ihnen der diesem Verdienst gleiche höhere Betrag gezahlt werden. Eine Aenderung des Haushaltsplanes der Kammer werde dadurch nicht bedingt. Nach einem Vergleich mit den Sätzen der benachbarten Kammern unterstützten die Herren Kehl, Nienhaus und Rettig den Antrag, während Herr Krebs die Frage aufwirft, woher der Lehrling das Geld der Prüfungsgebühr nehmen solle, und es für richtig hält, die Gebühr nicht zu erhöhen, die Vergütungen dagegen dem Vorschlage entsprechend zu bewilligen. Herr Brinkmeier unterstützt namens des Gesellenausschusses diesen Wunsch.

Herr Frerker regt an, die Kosten der Prüfungen zu vereinfachen; anstatt des 2. Prüfungsmeisters könne der Geschäftsführer in der Prüfung eintreten. Herr Lindenbeck glaubt, daß Handwerker genug da sind, die gern zu den bisherigen Sätzen die Prüfung sachgemäß ausführen würden.

Herr **Stoekmann** wünscht schärfere Beaufsichtigung der Gesellenstücke.
Herr **Diekmann** wünscht, auf die Prüfung in den Fachkenntnissen größeres Gewicht zu legen.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird die Erhöhung der Prüfungsgebühr auf 5 Mk. mit 15 gegen 8 Stimmen abgelehnt; dagegen wird die Erhöhung der Vergütungen an die Prüfungsausschüsse in der vom Lehrlingsauschuß vorgeschlagenen Form, mit Wirkung vom 1. April 1909 ab, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Der Antrag des Herrn **Frerker** betr. Verminderung der Kosten der Gesellenprüfungen durch Zuziehung des Geschäftsführers als stimmberechtigtes Prüfungsmitglied soll in der nächsten Vollversammlung weiter besprochen werden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird **Punkt 5, Nachträgliche Gehaltsbewilligung für eine Hilfskraft**, dem Punkte 4 der Tagesordnung vorgeschoben. Die über den Etatsansatz von 480 Mk. gehenden Mehrkosten mit 360 Mk., also insgesamtes Gehalt 840 Mk. werden aus den Ueberschüssen bewilligt.

Zu **Punkt 4, Rechnungslage 1907/8**, teilt Herr **Krebs** nach Verlesung des Protokolls der Rechnungsprüfung mit, daß er einen Betrag von 100 Mark der Ausgabe beanstanden müsse, der für eine Haushaltungsschule im Kreise Tecklenburg verausgabt sei. Hierfür seien im Etat keine Mittel vorgesehen, deshalb habe der Vorstand ohne Genehmigung der Vollversammlung die Ausgabe nicht machen dürfen.

Herr **Frerker** hält es im Anschluß an diesen Fall für notwendig, daß der Vollversammlung die Beschlüsse der Vorstandssitzungen vorgelegt werden; dann würde die Vollversammlung über derartige nicht etatsmäßige Ausgaben aufgeklärt.

Herr **Schmand** hält die Auszüge im Amtsblatt für ausreichend.

Herr **Krebs** beantragt, das Protokollbuch des Vorstandes den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen. Herr **Dr. Schellen** erklärt sich hiergegen, weil in den Vorstandssitzungen Eingaben, Begutachtungen usw. zu verhandeln seien, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Angelegenheit soll bis zur nächsten Vollversammlung zurückgesetzt werden. Herr **Levedag** regt an, dem Vorsitzenden durch Anschaffung eines Telefons eine bessere Verbindung mit dem Bureau der Kammer zu verschaffen. Nach Befürwortung durch Herrn **Krebs** werden die hierzu erforderlichen Mittel mit großer Mehrheit bewilligt. Alsdann wird dem Kassensführer Entlastung erteilt.

Punkt 6.

Ergänzung des § 7 des Statuts bezüglich der Ernennung von Sachverständigen.

Die Herren Kehl und Dr. Schellen begründen den Antrag; das Sachverständigen-Institut sei fertig, doch fehle noch die Genehmigung desselben. Der Antrag des Vorstandes wird dann angenommen und beschlossen, folgenden Zusatz dem § 7 des Statuts der Kammer anzufügen: § 7 Absatz 1 Ziffer 3 a: „Zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige im Sinne des § 404 der Zivilprozeßordnung und des § 73 der Strafprozeßordnung zu bestellen“.

Herr Freyler fragt dann an, wie die Kammer sich zu seinem Einspruch stelle, den er gegen den Beschluß der vorigen Vollversammlung betr. Bewilligung einer Vergütung für die Kassenführung erhoben habe. Der Vorsitzende hält den Beschluß für ordnungsmäßig, weil derselbe zum Punkte der Etatsfestsetzung gehöre; Herr Marx weist darauf hin, daß die Bewilligung einstimmig erfolgt sei, also kein Einspruch bei der Abstimmung vorgelegen habe; der Beschluß sei zweifellos als gerechtfertigt anzusehen.

Nach Schluß der Tagesordnung wird gegen den Antrag, die „Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ auf die Tagesordnung zu setzen, kein Widerspruch erhoben. Die vom Ausschuß für das Lehrlingswesen vorbereiteten Abänderungsanträge werden vom Protokollführer verlesen. Gewünscht wird, in Zukunft derartige Vorlagen vorher den Kammermitgliedern zugehen zu lassen. Der Herr Vorsitzende verspricht, dem Wunsche zu entsprechen. Nach der Erklärung des Herrn Dr. Schellen, daß die Vorschriften sofort nach der erfolgten Genehmigung im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, wird der vom Ausschuß für das Lehrlingswesen unterstützte Antrag auf Abänderung der Vorschriften einstimmig angenommen.

Der Herr Vorsitzende berichtet kurz über die bisherige Tätigkeit des Sachbeamten und über die beabsichtigten Ausstellungen im Provinzialmuseum zu Münster und in Coesfeld. Nach Verlesung eines Rundschreibens an die Behörden betreffend Arbeiten für diese Ausstellungen teilt Herr Marx mit, daß die Stadt Bocholt von derartigen Aufträgen abgesehen habe, da durch Bevorzugung des einen der Konkurrenzneid seiner Kollegen geschürt werde. Es wird ihm die Veranstaltung von engeren Submissionen, Auslosung unter den besseren Handwerkern empfohlen. Nach kurzer Diskussion über diesen Gegenstand schloß der Vorsitzende gegen $\frac{1}{2}$ 2 Uhr nachmittags die Versammlung.

Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am 1. Dezember 1908.

Anwesend der Staatskommissar, Herr Regierungsrat Dr. Kaempf, sämtliche Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses mit Ausnahme des Herrn Schulz-Vhlen und des Herrn Böhmer-Haltern, der entschuldigt war.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr vormittags. Auf Verlesen des Protokolls der letzten Vollversammlung wird verzichtet.

1. Der Sekretär erstattet einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer seit der letzten Vollversammlung.

Herr Regierungsrat Dr. Kaempf bemerkt, daß in nächster Zeit über die Abänderung der Durchschnittslöhne Beratungen stattfinden würden, er würde gern veranlassen, daß die von der Kammer eingesetzte Kommission für Bearbeitung von Krankenversicherungsfragen in geeigneter Weise zur Mitarbeit herangezogen würde.

Herr Krebs tadelt, daß ein Zuschneidekursus veranstaltet sei, an dem 10 Damen und 4 Herren teilgenommen hätten. Der Vorsitzende erwidert, daß auch die Damen Beiträge zu den Kosten der Kammer zu leisten hätten, daher auch an dem Kursus teilnehmen könnten.

2. Ergänzung des § 7 des Statuts der Kammer. Um ein von der Kammer beschlossenes Sachverständigen-Institut einzurichten, mußte der § 7 ergänzt werden. Die Fassung war schon in voriger Vollversammlung bestimmt und genehmigt, wird jetzt wegen eines Formfehlers wiederholt: Abs. 1 Ziffer 3a: Zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige im Sinne des § 404 der Zivilprozeßordnung und des § 73 der Strafprozeßordnung zu bestellen.

Es erfolgt einstimmige Annahme.

3. Abänderung des § 2 des Statuts betr. Anzahl der Kammermitglieder. Ein Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten in dieser Angelegenheit wird verlesen.

In demselben wird zum Ausdruck gebracht, daß die Zahl der Gewerbevereinsmitglieder im Kammerbezirk eine erhebliche Zunahme erfahren habe; es sei wünschenswert, daß dementsprechend die Zahl der Kammermitglieder von 24 auf 26 erhöht wird, von denen 6 von den Gewerbevereinen zu wählen seien. Die Art der Verteilung auf die Wahlbezirke

behalte sich der Herr Regierungspräsident vor. Er wolle bei den Wahlen, einer Anregung folgend, veranlassen, daß über die Wahlhandlung Protokolle ausgefertigt würden.

Herr Lindenbeck wünscht Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf 30, auch größeren Vorstand, mehr Berücksichtigung des großen Industriebezirks, der jetzt zurückgesetzt sei.

Herr Regierungsrat Dr. Kaempff erläutert die Vorgänge zur Wahleinteilung. Nach seiner Ansicht reichen 26 Mitglieder völlig aus. Eine gleichmäßige Verteilung auf die Kreise ginge nach der Gewerbeordnung nicht an. Jedenfalls werde der Kreis Recklinghausen entsprechend seiner Organisation berücksichtigt werden.

Herr Lindenbeck: Auch in Arnshagen sei die Zahl der Mitglieder bald erhöht. Der Herr Regierungspräsident werde sicher die vorgebrachten Wünsche berücksichtigen.

Herr Frerker wünscht, nach wie vor, daß jeder Kreis 2 Vertreter bekomme, dann höre auch einmal die Unsicherheit im Wahlverfahren auf.

Es wird erwidert, daß dieser Modus eine Ungerechtigkeit gegenüber Recklinghausen sein würde.

Dann wird in Aussicht genommen, für die nächste Wahlperiode die Zweckmäßigkeit einer andern Wahleinteilung zahlenmäßig zu untersuchen, etwa nach der Richtung, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Korporationen auf 1000 Meister, Gesellen und Lehrlinge ein Mitglied entfiele.

Von verschiedenen Seiten wird die Schwierigkeit betont, bei den Wahlen die Richtigkeit der Stimmen festzustellen, insbesondere, ob nicht Mitglieder in den großen Verbänden zählten, die zugleich Innungsmitglieder sind und dort auch mitzählen.

Herr Lindenbeck fordert, daß man die großen Verbände überhaupt nicht mitwählen lasse. Jedenfalls können die Arbeitgeberverbände nicht mitwählen, da sie nur Abwehrverbände seien, nur Kredit- u. Genossenschaften sollten wählen.

Herr Diekmann und Herr Kehl weisen auf die Zunahme der Verbände und ihre Tätigkeit hin, man müsse die Verbände berücksichtigen.

Herr Regierungsrat Dr. Kaempff: Es führe zu weit, die größeren Verbände auszuschließen, der Herr Regierungspräsident habe zu entscheiden, habe man Gründe gegen diese Entscheidung, könne man sie vorbringen. Herr Krüppel spricht sich für eine Erhöhung der Mitglieder auf 26 aus.

Bei der Abstimmung wird einstimmig beschlossen, daß die Zahl der Kammermitglieder von 24 auf 26 erhöht werden soll.

4. Antrag des Vorstandes: Es solle dem Vorstand für Reisevergütung $4\frac{1}{2}$ Pfg. für das Kilometer Eisenbahnfahrt gewährt werden.

Der Vorsigende begründet den Antrag damit, daß der Vorstand häufig in die Lage komme, 2. Klasse fahren zu müssen bei Fahrten in andere Kammerbezirke, wo die Vorstände 2. Klasse führen, und im Verkehr mit Behörden. Der Satz von $4\frac{1}{2}$ Pfg. entspricht den Auslagen für diese Klasse.

Herr Frerker wendet sich dagegen, bei den schlechten Zeiten müsse man sparen, der Handwerker gehöre in die 3. Klasse (Zuruf: 4. Klasse), es schade auch nicht, wenn er 4. Klasse fahre. Wenn man in Begleitung behördlicher Personen sei, dann möchten diese in die 2. Klasse steigen und man selbst in die 3. Klasse. Es würde einen Sturm der Entrüstung bei den Handwerkern erregen, wenn man das bewillige. Er stelle den Antrag auf Ablehnung.

Herr Lindenbeck schließt sich dieser Ansicht an, der Handwerker sei noch nicht Hochwohlgeboren.

Auf eine Anfrage des Herrn Krüppel, wie es mit Reisen außerhalb des Bezirks gehen solle, ist man der Ansicht, daß man, wie es auch bisher geschehen, die 2. Klasse benutzen könne.

Der Antrag des Vorstandes wird abgelehnt.

5. Beschaffung einer von der Kammer verfaßten Broschüre über das Vorgewesen.

Herr Lindenbeck: Die Broschüre sei gut, man solle sie verteilen, aber man solle in der Bekämpfung des Vorgunwesens nicht, wie vorgeschlagen, mit den Kaufleuten zusammengehen, die Handwerker könnten sich selbst helfen.

Herr Schmand ist gerade entgegengesetzter Meinung, in diesem Punkte müßten beide Stände gemeinsam vorgehen.

Herr Rehl: Die Broschüre ist nur für das Handwerk zugeschnitten, aber die Verhandlungen über die beste Art und Weise, nach den Grundsätzen der Broschüre vorzugehen, sollen möglichst mit den Kaufleuten gepflogen werden. Nach einigen Aeußerungen über die Beschaffung des Geldes, die Versendung, wird beschlossen, die Broschüre in 15 000 Exemplaren drucken zu lassen, nach vorheriger Anfrage den Innungen und Vereinen die gewünschte Zahl kostenlos zuzuschicken und weitere Exemplare an Einzelmeister zu verschicken.

6. Beschaffung von vorliegenden Bücheln für Lehrlinge.

Diese Bücher waren vor der Versammlung den Mitgliedern zur Ansicht geschickt. Herr Nußel empfiehlt sie sehr, das Verhalten des Lehrlings wie die technische Arbeit werden gut dargestellt, jeder Lehrling müsse ein solches Büchlehen haben.

Es wird beschlossen, das Buch den Innungen zu empfehlen und auf die Beschaffung durch diese hinzuwirken.

7. Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen in Buer.

Der Sekretär gibt die Vorgänge bekannt. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen und der Vorstand haben s. Z. beschlossen, daß die Prüfungsausschüsse in Gladbeck errichtet werden sollten und nicht in Buer. Der Vollversammlung sei hiervon Mitteilung gemacht. Die Urbanus-Innung habe bei der Königlichen Regierung Einspruch erhoben, weil die Vollversammlung die Ausschüsse errichten müsse und nicht der Vorstand.

Der Herr Minister habe diese Auffassung geteilt und verfügt, „daß für die Folge die Vollversammlung die Ausschüsse errichten solle“. Hiernach sind die Ausschüsse in Gladbeck gültig, es fragt sich nun, ob dem Antrag Buer nachgekommen werden soll und in Buer ebenfalls Prüfungsausschüsse errichtet werden sollen.

Herr Krebs meint, daß der Vorstand der Kammer sich hier zu viel Rechte angemacht habe.

Herr Regierungsrat Kaempf widerspricht dem, die Sache sei so unklar, daß der Herr Regierungspräsident selbst keine Entscheidung habe treffen wollen, es seien lediglich Ansichten über einen zweifelhaften Fall, so daß den Vorstand kein Vorwurf treffe.

Herr Frecker: Der Herr Regierungspräsident möge sich doch die Schriftstücke von der Handwerkskammer genau ansehen, ob sie nicht einfach im Büro zusammengeschrieben und vom Vorsitzenden und Sekretär unterschrieben seien. Das Handwerk hätte z. B. heute noch darunter zu leiden, daß die Stunden der Fortbildungsschule verlegt wären, weil das Büro eine sogenannte Aeußerung über die Fortbildungsschule abgegeben hätte.

Wegen der Kürze der Zeit war es unmöglich, die Angelegenheit ordnungsmäßig zu erledigen, es wird daher Vertagung beschlossen.

Der Gesellenausschuß löst 5 Mitglieder aus, nämlich die Herren Lohse, Mühlberg, Hirsch, Langela, Rehorst.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit Worten des Dankes. Die Versammlung begibt sich zur Eröffnung der Ausstellung von Handwerkszeugnissen zum Landesmuseum.

Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am 18. Februar 1909.

Anwesend die Mitglieder der Kammer und des Gesellenauschusses.

Der Vorsitzende, Herr Kehl-Coesfeld, eröffnete gegen 10 $\frac{1}{4}$ Uhr die Versammlung. Eine Verlesung des Protokolls der letzten Vollversammlung wurde nicht gewünscht. Der Herr Vorsitzende teilt mit, daß der Syndikus Dr. Schellen infolge Erkrankung verhindert sei, an der Versammlung teilzunehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Protokollführer einige Eingänge; zunächst hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die in der Vollversammlung vom 1. Dezember 1908 beschlossenen Abänderungen der §§ 2 und 7 des Statuts der Kammer genehmigt.

Ein Antrag der Handwerkerinnung Legden-Asbeck auf Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses in Legden wurde mit der Begründung abgelehnt, daß ein solcher keine genügende Beteiligung erhalten könne.

Des weiteren empfiehlt der Herr Minister für Handel und Gewerbe mit Schreiben vom 14. Januar 1909 nachstehende, durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 erforderlichen Abänderungen der Meisterprüfungsordnungen:

1. An Stelle der Ziffer 3 des § 1 der durch Erlaß vom 16. September 1901 (S. M. Bl. Seite 222 ff.) mitgeteilten Muster A, B, C, D treten die Worte: „Das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde, deren Zeugnis von der Landeszentralbehörde die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt ist, oder der Nachweis, daß der Prüfling gemäß § 129 Abs. 6 Gew.-O. zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.“

2. Als Anmerkung zu § 1 Ziffer 3 der Muster A, B, C, D ist der Wortlaut des Art. 2 Ziffer II der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai v. Js. abzudrucken.

3. Am Ende des § 1 der Muster A, B, C, D ist als neuer Absatz anzunehmen: „Die die Zulassung zur Meisterprüfung ablehnende Entscheidung der Prüfungskommission kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, bei den Handwerkskammern Berlin und Danzig: Oberpräsident) angefochten werden.“

4. Der § 16 der Muster A, B, C und der § 13 des Musters D erhält folgende Fassung: „Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Prüfling nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sowie zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk.“

Hierzu wird einstimmig beschlossen, die Abänderung der Meisterprüfungsordnungen nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und sogleich in die Beratung darüber einzutreten. Alsdann werden die in Vorschlag gebrachten Aenderungen verlesen und mit dem bisherigen Wortlaut der Ordnungen verglichen.

Herr Krüppel regt an, die Beschlussfassung zurückzusetzen, da für das Baugewerbe noch einige weitere Abänderungen erwünscht seien, die dann sofort mit erledigt werden könnten. Herr Krebs ist dagegen, diese Abänderungen seien allgemeiner gesetzlicher Natur, die besonderen Wünsche für Abänderung der Maurer- und Zimmerer-Meisterprüfungsordnungen könnten auf Grund besonders zu stellender Anträge beschlossen werden. Herr Freyler regt eine Verbilligung der Meisterprüfungen an, eine Verminderung der Beisitzer sei angebracht. Herr Kettig hält demgegenüber an der vorgesehene Besetzung fest und bittet die Versammlung, es hierbei zu belassen.

Darauf werden die vorgeschlagenen Abänderungen in dem obestehenden Wortlaut einstimmig angenommen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, die Ausstellung im Landesmuseum, referiert der Protokollführer über die im Dezember v. J. stattgefundenene Ausstellung; der Hauptzweck derselben sei erreicht: 1. Das Publikum sollte gewonnen werden; dies ist geschehen durch fleißigen Besuch und durchweg günstige Kritiken. 2. Wir wollten moderne Entwürfe bringen, die neue Kundschaft gewinnen und Verständnis für Geschmack und Qualität fördern sollten; diese allerdings noch etwas zaghaften Versuche sind als zufriedenstellend zu betrachten. 3. Es sollte verkauft werden; auch hierin können wir durchweg mit dem Erfolge zufrieden sein. Bei weiteren Ausstellungen müßte den modernen Anforderungen mehr Rechnung getragen werden; im übrigen wollten sich die Aussteller selbst, nach dem Ergebnis einer Versammlung derselben, mehr der Führung der Kammer anvertrauen. Auch die Kritik der Ausstellung besprach der Referent und betonte noch die Notwendigkeit der Mitarbeit des Fachbeamten, wenn wir überhaupt weiterhin Ausstellungen einrichten wollen. Die bisherigen Aussteller haben

einstimmig den Wunsch ausgesprochen, jedes Jahr eine Wiederholung vorzunehmen. Allerdings wird eine solche sich für die sämtlichen Handwerksarten nicht mehr ermöglichen lassen, vielmehr werden wir zu Spezialausstellungen übergehen müssen. Was uns noch anzustreben bleibt, ist eine größere Beteiligung der Handwerker des ganzen Bezirks.

Im Anschluß hieran bespricht der Vorsitzende in einem kurzen Rückblick die stattgehabte Ausstellung. Der Termin derselben habe sich allerdings als etwas ungünstig erwiesen, er schlage deshalb einen früheren Termin vor. Als passende Zeit wird dann September=Oktober festgesetzt. Herr Dieckmann begründet die Notwendigkeit, bei derartigen Ausstellungen mit der modernen Richtung mitzugehen. Des weiteren erkennen die Herren Kettig, Marx, Lindenbeck, Nienhaus sowie Bruns vom Gef.=Auschuß die Vorteile derartiger Ausstellungen an. Die Herren Marx und Frecker glauben, infolge der diesjährigen Coesfelder Ausstellung für das laufende Jahr von der Wiederholung im Landesmuseum abraten zu müssen; Herr Kettig kritisiert das Arrangement der Ausstellung; Herr Krebs hält es für richtiger, keine Pausen eintreten zu lassen und die Ausstellung für jedes Jahr vorzubereiten. Herr Wilmsen verteidigt das Arrangement und die Zusammenstellung der letzten Ausstellung und bittet gleichfalls, dieselbe alle Jahre in der vorgeschlagenen Art von Einzelausstellungen einzurichten. Darauf wird einstimmig dem gestellten Antrage gemäß die Wiederholung der Ausstellung beschlossen.

Punkt 2. Der Sachbeamte. Ueber die Erfolge der im Vorjahre beschlossenen probeweisen Beschäftigung des Sachbeamten für das Metallhandwerk berichtet Herr Levedag. Derselbe beantragt, den Herrn Jeggle nunmehr im Hauptamt bei der Kammer anzustellen. Der Herr Vorsitzende gibt die voraussichtlichen Ausgaben für diese Stellung bekannt und berichtet über den geplanten Ausbau der Schule für Kunst und Handwerk in Münster. Es sei geplant, daß Herr Jeggle an derselben Unterricht erteilen könnte, wodurch eine Entlastung unseres Etats erfolgen würde. Herr Kettig befürwortet die Anstellung, nicht jedoch für das Metallhandwerk, sondern für das gesamte Handwerk als beratender Techniker solle diese Stelle geschaffen sein. Auch die Herren Schmand, Dieckmann, Lindenbeck und Marx befürworten den Antrag. Als passendste Bezeichnung wird auf Vorschlag des Herrn Marx „Leiter des technischen Bureau“ gewählt und dann einstimmig die Anstellung beschlossen.

Zu Punkt 3, Regelung der Beamten=Verhältnisse, begründet der Vorsitzende die Vorlage des Vorstandes; der Vorstand beabsichtige, ordnungsmäßige Verträge mit den Beamten abzuschließen. Der

Syndikus sei auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, die übrigen Beamten sollen von 3 zu 3 Jahren angestellt werden. Zur Regelung der Gehaltsverhältnisse wird vom Vorstand eine Gehaltskala vorgelegt. Dieselbe wird in folgender Weise zum Beschluß erhoben: 1. Die Gehaltssteigerung beträgt 300 Mk., von 3 zu 3 Jahren. 2. Das Anfangs- und Endgehalt beträgt: a) Syndikus: 3000—4500 Mk., b) Beauftragter: 1800—3300 Mk., c) Bureauborsteher: 1800—3300 Mk., d) Leiter des technischen Bureaus: 2700—4200 Mk. 3. Die Steigerung wird in folgender Weise angewandt: a) Syndikus 1909: 3600 Mk., 1910 Eintritt der nächsten Stufe, b) Beauftragter und Bureauborsteher: 1909 Eintritt in die Stufe 2400 Mk., c) Leiter des technischen Bureaus: 1909 Eintritt in die Anfangsstufe 2700 Mk.

Punkt 4, Haushaltsplan für 1909.

1. Einnahmen. Die Einnahmen werden dem Voranschlage entsprechend festgesetzt.

2. Ausgaben. Zur Position: Vorsitzender, Entschädigung und Reisevergütung, beantragt Herr Krebs, eine Erhöhung der Ausgabe auf 1500 Mk. zu bewilligen; derselbe habe sich den mehrfachen Wünschen entsprechend bereit erklärt, öfter, wie bisher, in der Kammer anwesend zu sein. Der Antrag wird angenommen.

Die Position Gehälter wird dem Beschlusse zu 3 entsprechend um 300 Mk. beim Gehalt des Syndikus erhöht.

Die Position Schreibhilfe wird gemäß Antrags des Herrn Frecker auf 180 Mk. erhöht. Der Vorstand soll einen schriftlichen Lehrvertrag auf 3 Jahre abschließen. Bei der Ausgabe für die Handwerkszeitung beantragt Herr Lindenbeck Ausbau der Zeitung, wöchentliches Erscheinen; Herr Rettig ist für Verbindung mit anderen Kammern, dem Herr Lindenbeck widerspricht. Zur weiteren Beratung dieser Angelegenheit wird dann eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Lindenbeck, Krebs, Nienhaus und Rettig.

Zur Deckung der beschlossenen Mehrausgaben von 560 Mk. soll zunächst die Position „zur Verfügung der Vollversammlung“ verwandt werden; ferner wird der Vorstand beauftragt, die restierenden 260 Mk. im Haushaltsplan entsprechend einzusetzen, jedoch so, daß der Satz der Gemeindebeiträge von 14 Prozent bestehen bleibt.

Mit dieser Voraussetzung wird der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe genehmigt.

Zu Punkt 5, Antrag der Innung Buer, betr. Errichtung von Gesellenprüfungs-Ausschüssen, wird nach kurzer

Debatte beschlossen, den schon eingerichteten Prüfungsplatz Gladbeck bestehen zu lassen und von der Errichtung besonderer Prüfungs-Ausschüsse in Buer abzusehen.

Um $\frac{1}{4}$ vor 2 Uhr schloß alsdann der Vorsitzende die Vollversammlung.

Haushaltsplan der Handwerkskammer Münster für 1908/1909.

Einnahmen:

Gefellenprüfungen	Mk. 3 000,—
Meisterprüfungen	" 700,—
Buchführungskurse	" 800,—
Fachkurse und Maschinenabteilung	" 1 000,—
Abonnement Amtsblatt und Einschreibgebühren	" 1 100,—
Drucksachenverkauf	" 100,—
Wohnungsmieten	" 1 950,—
Verschiedenes, Zinsen zc.	" 800,—
Aus Gemeindebeiträgen zu decken 14 ⁰ / ₁₀₀ der Einheitsätze	" 35 500,—
Voraussichtlicher Ueberschuß vom Vorjahre	" 3 850,—
Nicht verausgabte Pensionsbeiträge	" 1 200,—
Zu ganzen:	Mk. 50 000,—

Ausgaben:

Drei Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Gefellen- auschlußsitzung	Mk. 1 900,—
Obermeistertag, Westfälischer Kammertag	" 1 000,—
Gehälter, Entschädigung, Reisevergütung des Vorsitzenden	" 9 580,—
Reisekosten des Beauftragten	" 600,—
Pensionsbeiträge	" 2 200,—
Versammlungen, Reisekosten, Vorträge, Versammlung der Geschäftsführer der Gefellenprüfungs-Ausschüsse	" 1 200,—
Handwerkskammertag und Ausschußsitzungen	" 500,—
Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume und Verwaltung des Hauses	" 1 350,—
Reparaturen und Neuanschaffungen für Haus und Geschäfts- räume	" 800,—
zu übertragen	Mk. 19 130,—

	Uebertrag . . .	Mk. 19 130,—
Zinsen und Amortisation des Anleihkapitals	"	4 100,—
Steuern, Versicherung etc.	"	400,—
Papier, Schreibsachen, Drucksachen, Porto	"	3 000,—
Bibliothek, Zeitschriften, Annoncen	"	800,—
Amtsblatt einschl. Porto	"	3 600,—
Jahresbericht einschl. Porto	"	600,—
Fortbildungs- und Fachschulen, Schule für Kunst und Handwerk	"	1 800,—
Buchführungskurse	"	1 000,—
Meisterkurse und Stipendien	"	1 300,—
Genossenschaftswesen	"	200,—
Beitrag zur Geschäftsstelle des Kammertages	"	400,—
Gefellenprüfungen	"	5 300,—
Meisterprüfungen	"	1 000,—
Fachkurse und Maschinenabteilung	"	2 200,—
Ausstellungsfonds	"	1 000,—
Dispositionsfonds	"	550,—
Verschiedenes, unvorhergesehene Ausgaben, Abrundung	"	800,—
Fachbeamter, probeweise Beschäftigung und Reisen	"	2 500,—
Zur Verfügung der Vollversammlung	"	320,—
	<hr/>	
	Im ganzen	Mk. 50 000,—

Organisation des Handwerks.

Das verfloßene Jahr hat in den Organisationen reges Leben gebracht, zweifellos eine Folge der Gesetzgebung, welche einen Wendepunkt auf verschiedenen Gebieten der Handwerkerfragen geschaffen hat. Wenn wir im vorigen Jahre schon auf Besserung des Vereinslebens hinweisen konnten und die Erwartung aussprachen, daß der kleine Befähigungsnachweis ein weiteres Antriebsmittel darstellen würde, so sind die Erwartungen durchaus erfüllt. Mehrere Innungen sind neu gebildet, aufgelöst ist keine, eine ganze Reihe ist in der Bildung begriffen. Bei dem Bäckerhandwerk haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, daß durch die neue Bäckerei-Verordnung an viele Betriebe sehr große Anforderungen gestellt werden, denen man durch Zusammenschluß in etwa begegnen zu können glaubt. Es wird die Behörde jedenfalls die Verordnung gelinde handhaben, wenn

ihr von allen Seiten nachgewiesen wird, welche Härten ein strenges Vorgehen mit sich bringt. Aber auch sonst führen manche Mißstände zusammen, das Vorgehen, das Zugabewesen, das Verdingungswesen, anderseits lockt der Nutzen des gemeinsamen Einkaufs zum Zusammenschluß. Die jüngeren Meister, die jetzt zahlreich zur Meisterprüfung kommen, gehen besonders lebhaft vor. Meist kommen größere Innungen, über einen weiteren Kreis, etwa ein Landkreis, in Frage.

Das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen wird durch die Innungen noch zu wenig gefördert. Eine Rundfrage über die Tätigkeit der Gesellenausschüsse hat ein wenig erfreuliches Resultat ergeben. Wir werden nunmehr auch die Gesellen auffordern, die Gründe dieses mangelhaften Zusammenarbeitens anzugeben. Die Stimmung war im allgemeinen eine friedliche, jedenfalls eine Folge der schlechten Geschäftslage. In Gesellenvereinen haben die Gesellen fleißig gearbeitet, besonders die älteren, und sich in Kursen auf die Meisterprüfungen vorbereitet.

Eigentümlich ist, daß die Innungsausschüsse, die gegebenen Vertreter des Handwerks, zur Vertretung lokaler Interessen noch so wenig Ersprießliches leisten. Sie könnten doch recht gut die Surrogate, die dem Handwerk durch alle möglichen Vereinigungen geboten werden, ersetzen. Das Handwerk ist allein kräftig genug, um sich helfen zu können und braucht gerade nicht in Vereinigungen mit Ständen zusammengebracht zu werden, welche leicht dominieren werden. Dabei ist eine Absonderung durchaus nicht nötig, Verkehr mit anderen Ständen soll das Handwerk halten, dabei aber seine Stärke in den Innungen und Innungsausschüssen behaupten. Die Handwerkskammer wird weiterhin für Stärkung der Organisation und fruchtbringende Tätigkeit auch auf gemeindepolitischen Gebieten wirken.

Erfahrungsgemäß bildete einen Hinderungsgrund für die Errichtung von Innungsausschüssen das etwas komplizierte Normalstatut, welches mehr für große Verhältnisse paßt. Wir haben deshalb ein Statut ausgearbeitet, welches unseren Verhältnissen mehr Rechnung trägt.

Statut des Innungsausschusses zu

Die unterzeichneten Innungen vereinigen sich in Gemäßheit der §§ 101 und 102 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu einem gemeinsamen Innungsausschuß und geben demselben, entsprechend den übereinstimmenden Beschlüssen der Innungs-Versammlungen, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgendes Statut:

Name des Innungsausschusses.

§ 1.

Der Innungsausschuß führt den Namen:

Zweck des Innungsausschusses.

§ 2.

Der Innungsausschuß hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Innungen zu vertreten und die ihm von denselben übertragenen Rechte und Pflichten für die beteiligten Innungen gemeinsam wahrzunehmen.

Der Innungsausschuß hat den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten und ihre Durchführung zu überwachen.

§ 3.

Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen liegen dem Innungsausschusse insonderheit folgende Aufgaben ob:

1. die Unterstützung und Ueberwachung der Innungen in der Befolgung ihrer natürlichen und gesetzlichen Aufgaben, sowie die Förderung der Errichtung neuer Innungen in innungsmäßigen Gewerben welche einer solchen entbehren;
2. die Aufstellung und Durchführung gemeinschaftlicher Grundsätze in Bezug auf
 - a) das Arbeitsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen,
 - b) das Gesellen- und Herbergswesen, das Geschenkgeben an wandernde Gesellen, sowie auch den Nachweis für Gesellenarbeit;
3. die Unterstützung der Mitglieder der Innungen in ihrem Erwerbs- und Geschäftsverkehr, insbesondere durch Belehrung und unentgeltliche Erteilung von Rat und Beistand in Innungsangelegenheiten;
4. die Vervollkommnung der gewerblichen Kenntnisse und Leistungen in den Innungsgewerben des Innungsbezirks durch Fürsorge für das Fachschulwesen und Gewährung von Unterstützungen zu Reisen und zur Ausbildung an befähigte Handwerksmeister resp. Gesellen;
5. die Veranstaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten;
6. die Wahrnehmung der Interessen der beteiligten Innungen aus dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;
7. die Benützung eines die Interessen des Innungsausschusses vertretenden Blattes als Publikationsorgan;
8. die Vorberatung von Wahlen, bei denen die Interessen des Handwerks in Frage kommen, mit andern Korporationen.

§ 4.

Dem Innungsausschuß wird die gemeinsame Wahrnehmung folgender Rechte und Pflichten der Innung übertragen:

1. der Erlass von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, insoweit nicht von der Handwerkskammer Anordnungen erlassen sind;
2. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen durch einen vom Innungsausschuß niederzusetzenden engeren Ausschuß;
3. die Errichtung eines Schiedsgerichts, welches berufen ist, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen), Arbeitern und Arbeiterinnen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Errichtung erfolgt gemäß § 85 der Gewerbeordnung durch Nebenstatut. Dieses, sowie Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Beteiligung an dem Innungsausschuß.

§ 5.

Zur Beteiligung an dem Innungsausschuß ist jede in dem Innungsbezirk bestehende Innung berechtigt.

Der Beitritt von Innungen zur Beteiligung an dem Innungsausschuß erfolgt durch eine an den Vorstand des Innungsausschusses (§ 15) zu richtende Erklärung der Innung und durch Aufnahme unter die Innungen durch die Vollversammlung.

Die Beitrittserklärung erfolgt durch Einreichung eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses der Innungsversammlung, durch welchen die Innung das Innungsausschußstatut in allen seinen Bestimmungen für sich als bindend anerkennt und die Verpflichtung übernimmt, die Befolgung der Vorschriften des Statuts und der Beschlüsse des Innungsausschusses seitens ihrer Mitglieder durch statutarische Bestimmungen oder Innungsbeschlüsse sicher zu stellen.

Der Beitrittserklärung ist eine beglaubigte Abschrift oder ein Abdruck des Innungsstatuts und der Nebenstatuten und eine Nachweisung der Innungsmitglieder beizufügen.

Sind die Voraussetzungen des Beitritts vorhanden, so hat der Vorstand das Gesuch der nächsten Vollversammlung vorzulegen, durch welche die Aufnahme erfolgt. Gegen die Ablehnung steht der Innung die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde offen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Jede an dem Innungsausschusse beteiligte Innung ist verpflichtet, den Vorschriften des Innungsausschuss-Statuts, sowie den von dem Innungsausschusse und seinen Organen innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, zu deren Befolgung ihre Mitglieder anzuhalten und an der Ausführung der Aufgaben des Innungsausschusses mitzuwirken.

Von jeder Abänderung des Innungsstatuts sowie von der Errichtung oder Abänderung von Nebenstatuten hat der Innungsvorstand dem Vorstände des Innungsausschusses sofort nach der Beschlußfassung unter Einsendung einer Ausfertigung des Beschlusses Kenntnis zu geben und nach der Erteilung der staatlichen Genehmigung eine beglaubigte Abschrift oder einen Abdruck des genehmigten Beschlusses oder Statuts einzureichen.

Keine Innung darf Statuten und Nebenstatuten oder Aenderungen derselben beschließen, welche den Statuten sowie verbindlichen Beschlüssen des Innungsausschusses widersprechen.

Beiträge.

§ 7.

An ordentlichen Beiträgen hat jede dem Innungsausschusse angehörige Innung pro Jahr und Mitglied in halbjährlichen Raten pränumerando an die Ausschußklasse zu zahlen.

Ferner hat jede Innung zur Deckung der Kosten des Schiedsgerichts des Innungsausschusses einen Zuschuß zu entrichten, welcher der Zahl der auf jede Innung entfallenden Termine entspricht.

Der Zuschuß beträgt:

für Termine je Mk.

für jeden weiteren vom bis Termin je Mk.

für jeden weiteren Termin je Mk.

Jedoch ist jede Innung für mindestens zwei Termine zu je Mk. zahlungspflichtig.

Für den Jahresbeitrag ist die Zahl der am 1. Januar desselben Jahres vorhandenen Innungsmitglieder, für den Zuschuß die Zahl der im Laufe des verfloßenen Kalenderjahres abgehaltenen Termine maßgebend.

Die Zuschußbeiträge für die Termine können von den Abgeordneten bei der Festsetzung des Haushaltsplans in der November-Versammlung jedes Jahres durch Beschluß erhöht oder ermäßigt werden.

Alle Zahlungen haben an die Kasse des Innungsausschusses zu Händen des Schatzmeisters zu erfolgen.

Rückzahlung geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

Außerordentliche Beiträge können von dem Innungsausschusse nach Bedürfnis durch Beschluß der Vollversammlung ausgeschrieben werden, sollen jedoch nur in einem Zuschlage zu den ordentlichen Beiträgen bestehen.

Jede der angeschlossenen Innungen ist gehalten, durch Innungsbeschluß festzustellen, daß ihre Mitglieder zur Leistung aller ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für den Innungsausschuß und seine Zwecke und zur Zahlung der gegen sie vom Innungsausschusse oder seinen Organen innerhalb ihrer Zuständigkeit festgesetzten Ordnungsstrafen verpflichtet sind.

Austritt und Ausschließung aus dem Innungsausschusse.

§ 8.

Der Austritt einer Innung von der Beteiligung an dem Innungsausschusse ist jederzeit, jedoch nur nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung und mit dem Schluß des Rechnungsjahres zulässig. Die Kündigung muß schriftlich beim Vorstand unter Mitteilung einer Ausfertigung des die Kündigung aussprechenden vorschriftsmäßigen Innungsbeschlusses erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Kündigung nebst der Ausfertigung dem Vorstand zugegangen ist.

Mit der Auflösung oder der Schließung einer Innung scheidet dieselbe aus der Beteiligung an dem Innungsausschusse aus.

Von der Beteiligung an dem Innungsausschusse können ausgeschlossen werden Innungen, welche

1. Statuten oder Nebenstatuten annehmen oder Aenderungen derselben beschließen, welche dem Statute oder den von dem Innungsausschusse statutenmäßig gefaßten Beschlüssen widersprechen, wenn der Aufforderung des Vorstandes auf Beseitigung des Widerspruchs nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen wird;
2. den Bestimmungen des Innungsausschußstatuts und insbesondere den Pflichten der Mitglieder (§ 6) fortgesetzt nicht nachkommen;
3. mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande bleiben, wenn eine die Ausschließung androhende Zahlungsaufforderung fruchtlos geblieben ist.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Vollversammlung und ist der ausgeschlossenen Innung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschließung ist die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die von der Beteiligung an dem Innungsausschusse zurückgetretenen und ausgeschlossenen Innungen verlieren — und zwar letztere mit dem Ablauf eines Monats nach Behändigung des Ausschließungsbeschlusses — alle mit der Beteiligung verbundenen Rechte und alle Ansprüche an das Vermögen der beteiligten Innungen. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, welche zur Zeit ihres Rücktritts oder ihrer Ausschließung fällig waren.

Zusammensetzung des Innungsausschusses.

§ 9.

Der Innungsausschuß besteht aus Abgeordneten der zur Bildung desselben vereinigten Innungen.

Jede Innung wählt 2 Abgeordnete. Falls die Zahl ihrer Mitglieder mehr als 50 beträgt, tritt für je 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter hinzu.

Jeder Abgeordnete führt im Ausschuß eine Stimme. Die Vertretung eines Abgeordneten durch einen andern sowie die Uebertragung mehrerer Stimmen auf einen Abgeordneten ist unzulässig.

Bis zum 1. Februar jedes Jahres hat jede Innung die Namen der von ihr gewählten Abgeordneten für das folgende Geschäftsjahr unter Angabe der Innungsversammlung, in welcher die Wahl der Abgeordneten stattgefunden hat, schriftlich anzumelden.

Für Krankheits- und sonstige Verhinderungsfälle hat jede Innung für die nötige Stellvertretung Sorge zu tragen.

Fehlt ein Abgeordneter in den Versammlungen des Innungsausschusses unentschuldig, so verfällt derselbe in eine Ordnungsstrafe von Mk. Für die Zahlung dieser Strafe ist die betr. Innung mit haftbar.

Die Versammlungen des Innungsausschusses sind der Regel nach für alle Mitglieder der vereinigten Innungen öffentlich, jedoch kann die Versammlung den völligen oder teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände beschließen.

Geschäfte des Innungsausschusses.

§ 10.

Der Innungsausschuß vertritt die Gesamtinteressen der in dem Innungsausschusse vertretenen Innungen. Zu seinen Obliegenheiten beziehentlich Befugnissen gehören:

1. Die Wahl des Vorstandes des Innungsausschusses, der Beisitzer des engeren Ausschusses zur Entscheidung der im § 4 Ziffer 2 bezeichneten Streitigkeiten, sowie der Kommission zur Abnahme der Rechnungen;
2. die Feststellung eines Haushaltsplanes für den Zeitraum eines Jahres, die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, die Abnahme der Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Die Feststellung des Haushaltsplanes erfolgt in der Versammlung des Februar;
3. die Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen, welche die Staatsbehörden von dem Innungsausschusse erfordert haben, sowie die Beratung über gewerbliche Verhältnisse;
4. die Einsetzung besonderer engerer Ausschüsse zur Vorberatung, Prüfung oder Begutachtung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Anstalten und Einrichtungen des Innungsausschusses;
5. Die Beschlußfassung solcher innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Anträge, welche von seinen Organen oder Mitgliedern gestellt werden, sowie die Entscheidungen von Beschwerden, welche von letzteren oder von einer beteiligten Innung gegen den Vorstand oder andere Organe des Innungsausschusses erhoben werden;
6. die Errichtung und Aenderung von Nebenstatuten, sowie die Begründung neuer Anstalten und Einrichtungen für die Innungen;
7. Vorschläge, welche den Innungsversammlungen der Innungen über die Abänderungen des Statuts des Innungsausschusses oder über die Auflösung des letzteren zur Beschlußnahme unterbreitet werden sollen;
8. die Vorbereitung von Wahlen, an denen das Handwerk besonderes Interesse hat (Gewerbesteuerausschuß, Gewerbegericht zc.);
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.

§ 11.

Die ordentlichen Versammlungen des Innungsausschusses werden regelmäßig in den Monaten Februar, Mai, August und November abgehalten.

Außerordentliche Versammlungen müssen innerhalb 14 Tage abgehalten werden, sobald es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens der fünfte Teil der Abgeordneten die Berufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Berufung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Innungsausschusses erfolgt seitens des Vorsitzenden des Vorstandes mittelst einmaliger, spätestens eine Woche vorher zu erlassenden schriftlichen Einladung der Abgeordneten, in welcher Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts und die Tagesordnung genau anzugeben sind.

§ 12.

Die Eröffnung und die Leitung der Versammlungen des Innungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in denselben.

Der Sekretär des Innungsausschusses nimmt über den Hergang der Verhandlungen ein Protokoll auf, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beschlußfassung und Wahlhandlung.

§ 13.

Beschlüsse können in der ordentlichen Vollversammlung des Innungsausschusses nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche gemäß § 11 auf die Tagesordnung gesetzt waren oder — soweit es sich nicht um Änderungen des Statuts oder Auflösung des Innungsausschusses handelt — unter Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten zur Verhandlung gelangen.

Anträge und Angelegenheiten von Abgeordneten oder Innungen, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. des der ordentlichen Vollversammlung vorhergehenden Monats dem Vorstände einzureichen.

Die Beschlüsse des Innungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die von dem Innungsausschusse vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit das Statut nichts anderes bestimmt, in einem gemeinschaftlichen Wahlgange. Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen; sie können durch Zuzuf erfolgen, wenn niemand widerspricht. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Der Vorstand des Innungsausschusses.

§ 14.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Leitung der Verhandlungen des Ausschusses wird ein Vorstand von 7 Mitgliedern gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Neuwahlen finden in der ordentlichen Februar-Versammlung des Innungsausschusses für das folgende Rechnungsjahr statt. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist zulässig. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amte.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf des Jahres aus, so wird in der nächsten Vollversammlung für den Rest des Jahres eine Neuwahl vorgenommen.

§ 15.

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister. Nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes findet dessen Konstituierung unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden in einer in den ersten acht Tagen des April abzuhaltenden Sitzung statt. In dieser Sitzung erfolgt sogleich die Uebergabe des Bureaus des Innungsausschusses und der Kasse seitens des bisherigen Vorstandes an den neuen auf Grund eines schriftlichen Protokolls.

Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister oder deren Stellvertreter während ihrer Wahlzeit aus, so nimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen vor.

Geschäfte des Vorstandes des Innungsausschusses.

§ 16.

Der Vorstand ist der Vertreter des Innungsausschusses.

Der Vorstand vertritt den Innungsausschuß in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Erklärungen und Verträge des Vorstandes verpflichten den Innungsausschuß, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes abgegeben bzw. geschlossen werden. Außerdem hat der Vorstand folgende Befugnisse:

1. Die Leitung und gesamte laufende Verwaltung des Innungsausschusses, soweit dieselbe nicht durch Bestimmungen des Statuts, der Nebenstatuten oder durch Beschlüsse des Innungsausschusses anderen Organen übertragen ist;

2. Die Berichterstattung und die Abgabe der erforderlichen Gutachten über den Zustand und die Verhältnisse der in dem Innungsausschusse vertretenen Gewerbe des Innungsbezirks sowie die Stellung der notwendig erscheinenden Anträge bei den Staatsbehörden;
3. die Erstattung von Berichten über wichtige Angelegenheiten, sowie über den Zustand und die Verhältnisse des Innungsbezirks an den Innungsausschuß;
4. die Vorbereitung derjenigen Gegenstände, welche der Beschlußfassung des Innungsausschusses unterliegen; die Berufung des letzteren und die Ausführung seiner Beschlüsse;
5. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen im Ausschusse vertretenen Innungen auf Antrag derselben, sowie die Beschlußfassung über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der eingesetzten engeren Ausschüsse und Verwaltungsorgane des Innungsausschusses;
6. die Aufsicht über die gesamten Anstalten und Einrichtungen des Innungsausschusses sowie über deren Vorstände und Beamte.
7. Der Vorstand kann gegen eigene Mitglieder, gegen Abgeordnete, gegen Mitglieder von engeren Ausschüssen, Ausschußabteilungen und Innungsvorständen, sowie gegen Beamte des Innungsausschusses wegen fortgesetzter Verletzung des Innungsausschußstatuts oder Nichtbeachtung der Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes und des Innungsausschusses Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. und, mit Ausnahme der Innungsvorstände, Amtsentsetzung androhen und festsetzen;
8. die Einsetzung besonderer Ausschüsse und Ernennung von Beamten zur Verwaltung der einzelnen Anstalten und Einrichtungen, soweit durch das Statut oder die Beschlüsse nichts anderes bestimmt wird.

Soweit das Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse.

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Innungsausschusse für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

Sitzung und Beschlußfassung des Vorstandes.

§ 17.

Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen desselben. Die Sitzungen finden nach Bedürfnis statt. Eine solche ist innerhalb 8 Tagen abzuhalten, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen spätestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Sie sind verpflichtet, an allen Sitzungen teil zu nehmen. Mitglieder, welche in einer Sitzung, zu welcher sie vorschriftsmäßig geladen sind, unentschuldigt fehlen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von Pfg.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede des Vorstandes oder dem Sekretär des Innungsausschusses (§ 20) zu unterzeichnen ist.

Aemter innerhalb des Vorstandes.

§ 18.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt nach Maßgabe des Statuts die Geschäfte desselben und sorgt für Ausführung der Beschlüsse. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Verwaltungsmaßregeln anordnen.

Alle eingehenden, an den Vorstand gerichteten Schriftstücke und Urkunden hat der Vorsitzende, soweit nicht durch Beschluß des Vorstandes anderes bestimmt wird, in Empfang zu nehmen und die vom Vorstand ausgehenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Innungsausschusses, bewirkt die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Vorstandes.

Zahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden.

Der engere Ausschuß zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten.

§ 19.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im § 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder

wird ein engerer Ausschuß (§ 4 Ziffer 2) bestellt.

Den Vorsitz des engeren Ausschusses führt der Vorsitzende des Vorstandes (§ 15) oder ein von dem letzteren aus seiner Mitte zu wählender Stellvertreter.

Als Beisitzer wählt der Innungsausschuß (§ 9) alljährlich aus jeder ihm angehörigen Innung vier den Anforderungen des § 93 a der Gewerbeordnung entsprechende Innungsmitglieder, von denen zwei als Stellvertreter fungieren.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten treten stets der Vorsitzende und die beiden Beisitzer aus derjenigen Innung zusammen, welcher die streitenden Parteien angehören.

Auf die Wahlen finden im übrigen die Bestimmungen des § 13 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der engere Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich beruflich oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses zu unterschreiben.

§ 21.

Die Entscheidung des engeren Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Monatsfrist von einem Monat eine Partei Klage

bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des § 91 b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Kassenführung und Rechnungslegung.

§ 22.

Das Geschäftsjahr des Innungsausschusses beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

Die Einnahmen und Ausgaben des Innungsausschusses sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren und müssen nach §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mündelsicher belegt werden. Zeitweilig verfügbare Gelder können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer Weise vorübergehend angelegt werden. Auf den Inhaber zahlbare Wertpapiere sind bei der
verwahrlich niederzulegen.

Durch den Haushaltsplan des Innungsausschusses werden die Mittel für die Verwaltung desselben und seiner Einrichtungen besonders bestimmt.

Alljährlich bis zum 15. April hat der Schatzmeister eine das Geschäftsjahr umfassende Jahresrechnung dem Vorstande einzureichen. Dieser hat dieselbe zu prüfen und der Vollversammlung im Mai vorzulegen. Die Letztere kann beschließen, eine Nachprüfung der Jahresrechnung durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Rechnungsausschuß vornehmen zu lassen.

Für diesen Fall sind dann die Mitglieder des Rechnungsausschusses zu wählen.

Nach Vorlage der Rechnung durch den Vorstand, bezw. nach erfolgter Nachprüfung durch den Rechnungsausschuß hat die endgültige Abnahme der Jahresrechnung durch die Vollversammlung zu geschehen.

Sekretär des Innungsausschusses.

§ 23.

Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten und zur Führung der Bücher und Listen kann der Vorstand mit Zustimmung des Innungsausschusses vertragsmäßig einen Beamten (Sekretär des Innungsausschusses) annehmen, welcher nicht Mitglied einer Innung zu sein braucht.

Der Sekretär des Innungsausschusses nimmt an den Vollversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes teil, hat alle vom Vorstande

ausgehenden Schriftstücke gegenzuzeichnen und steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Sekretärs in allen ihren Teilen zu prüfen und zu überwachen.

Innungsvorstände.

§ 24.

Die Innungsvorstände sind verpflichtet, alljährlich dem Vorstande des Innungsausschusses nach dessen näherer Anordnung ein Verzeichnis der Innungsmitglieder sowie alle diejenigen statistischen, gewerblichen und geschäftlichen Angaben mitzuteilen, welche der Vorstand verlangt.

Von der Zusammensetzung des Innungsvorstandes und von den Änderungen in derselben ist der Vorstand fortlaufend in Kenntnis zu erhalten.

Die Innungsvorstände haben dafür zu sorgen, daß ein jedes Mitglied ihrer Innung einen Abdruck des Statuts des Innungsausschusses erhält.

Die Innungen sind für die Zahlung der gegen ihre Vorstände festgesetzten Ordnungsstrafen verhaftet (§ 16, Ziffer 6).

Werden Ordnungsstrafen innerhalb dreier Monate nach der Zahlungsaufforderung nicht eingezahlt, so kann der Vorstand der Innung bis zur Zahlung der Strafen das Recht der Vertretung in den Versammlungen des Innungsausschusses entziehen.

Auflösung.

§ 25.

Im Falle der Auflösung des Innungsausschusses sind die Innungen noch zur Zahlung der fälligen Beiträge verpflichtet. Nach Berichtigung der Schulden des Innungsausschusses wird der Rest des Vermögens nach Beschluß der Versammlung des Innungsausschusses den vorhandenen Anstalten des Innungsausschusses überwiesen und, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, unter die beteiligten Innungen im Verhältnisse ihrer Mitgliederzahlen verteilt.

Soweit die bei Auflösung des Innungsausschusses bestehenden Verpflichtungen durch die bis dahin fällig gewordenen Beiträge nicht gedeckt werden, sind die Innungen, welche im Innungsausschusse vertreten sind, verpflichtet, die erforderlichen Mittel nach dem Verhältnisse der Beiträge aufzubringen.

§ 26.

Die Auflösung des Innungsausschusses sowie Abänderungen des Statuts und der auf Grund des § 10 errichteten Nebenstatute können nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Versammlung des Innungsausschusses und nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen daneben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Innungsversammlungen sämtlicher Innungen und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Beschluß auf Auflösung des Innungsausschusses bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der Innungsversammlungen der Innungen.

§ 27.

Die Aufsicht über den Innungsausschuß wird von wahrgenommen.

Interessenvertretung von Arbeitnehmern.

Die Handwerkskammer hatte zu der Frage der Interessenvertretungen von Arbeitnehmern Stellung zu nehmen. Es ist ein vom Bundesrat vorgelegter Gesetzentwurf vom 4. Februar 1908 über die Errichtung von Arbeitskammern auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstage in Breslau der Besprechung unterzogen. Die Kammer Münster referierte durch ihren Sekretär darüber:

Aus den zahlreichen Anregungen eines recht langen Zeitraumes, eine Körperschaft für die Vertretung von Arbeiterinteressen zu schaffen, ist schließlich der Gesetzentwurf über die Arbeitskammern hervorgegangen, der Ihnen heute zur Besprechung vorliegt.

Der Entwurf hat, wie Sie wissen, bisher wenig Freunde gefunden; völlig abgelehnt wurde er u. a. vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, dem deutschen Handelstag, vom Zentralverband deutscher Industrieller, von christlichen und freien Gewerkschaften. Unter den verschiedenen Körperschaften, welche zu dem Entwurf Stellung genommen haben, fehlten bisher die Handwerks- und Gewerbeämtern, sodaß man annehmen könnte, diese hätten kein Interesse an demselben, vielleicht weil es im Entwurf ausdrücklich heißt: Ausgeschlossen sind Handwerker . . .

Es ist jedoch das Handwerk trotz dieses Ausschlusses wohl an dem Gesetz beteiligt.

Ich halte es für hinreichend, wenn ich nur das Verhältnis des Handwerks zu den Arbeitskammern einer Besprechung unterziehe, ohne auf den weiteren Inhalt des Entwurfs einzugehen.

Die Vorgänge sind kurz folgende:

Die ständige Kommission für das Gewerbeamt beschloß auf Grund eines von den Kammern Hannover und Münster ausgearbeiteten

Gutachtens, sämtliche Handwerks- und Gewerbelammern aufzufordern, sich zu dem Entwurf zu äußern. 42 Kammern haben geantwortet. Obgleich das vorgelegte Gutachten sich lediglich auf eine Kritik des Entwurfs beschränkt hatte, ohne zur Errichtung von Interessenvertretungen für Arbeitnehmer grundsätzlich Stellung zu nehmen, gingen doch viele Kammern weit über den Rahmen dieses Gutachtens hinaus, indem sie besonders die Beteiligung des Handwerks an den Arbeitskammern heranzogen.

Die Meinungen darüber waren allerdings sehr geteilt. Man war für die Beteiligung aus Zweckmäßigkeitsgründen, um Differenzen über die Zuständigkeit der Betriebe zur Handwerks- oder Arbeitskammer zu vermeiden und um bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitskammer mitwirken zu können, man war gegen den Anschluß mit der Begründung, daß das Gebiet der Handwerkskammer und ihre Bedeutung ungeschmälert erhalten bleiben, daß man allen Bestrebungen auf ein Zusammenfassen von Handwerk und Industrie entgegentreten müsse.

Insbefondere aber lag es nahe, sich über den im § 7 des Gesetzes bestimmten Ausschluß des Handwerks in Bezug auf die Gesellenschaft zu äußern, ob es wünschenswert sei, daß die Gesellen in der doch den Arbeitern in irgend einer Form zu gewährenden Interessenvertretung einen Platz fänden.

Auch hier gingen die Ansichten auseinander.

Die Kammern, welche sich gegen die Einbeziehung der Gesellen in die Arbeitervertretung aussprachen, begründeten so: Die Handwerkskammern sind eine Vertretung des ganzen Standes, sie haben viele Aufgaben zur Heranbildung der Gesellen zu erfüllen; man denke an die Prüfungen und Fortbildungskurse; der kleine Befähigungsnachweis soll die Verbindung von Meister und Geselle stärken. Würde man die Gesellen den Arbeitervertretungen zuweisen, so würde das Band immer mehr gelockert, die isolierte Schar der Meister würde kein Interesse mehr für die Fortbildungsschulen, die Prüfungen, die Ausbildung haben, wenn sie zu ihren Leuten erst den Weg über die Arbeitervertretung nehmen müßten.

Für die Einbeziehung der Gesellen in die Arbeitervertretung wird angeführt: der Einfluß der Gesellenausschüsse ist und bleibt in den Handwerkskammern gering. Sollte man etwa ihre Mitgliederzahl der der Meister gleichsetzen, so würden in wichtigen Angelegenheiten Differenzbeschlüsse unausbleiblich sein. Es hat sich gezeigt, daß die Gesellenausschüsse oft als Segen der Gewerkschaft ihr Mandat ausübten;

war das nicht der Fall, konnten sie ihrer Ansicht keine Geltung verschaffen, die Verhandlungen waren zwecklos. Die Gegenätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nicht mehr auszugleichen, Friede ist nicht zu erwarten.

Ich selbst bin der Ansicht, daß die Handwerkskammern unter allen Umständen an den ihnen gesetzlich angefügten Gesellenausschüssen festhalten müssen, daß aber Gründe für eine Einbeziehung der Gesellen in die Arbeitervertretung vorhanden sind. Die Fragen des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit und der sonstigen Arbeitsbedingungen könnten in den Innungen und Handwerkskammern Berücksichtigung finden; aber es kommen Fragen in Betracht, welche nicht den Gesellen, sondern den Arbeitnehmer als unselbständige Persönlichkeit berühren. Fragen, wie Steuergesetze, Wohnungswesen, soziale Versicherungsgesetze, Wohlfahrtsseinrichtungen, die vorwiegend den Arbeiterkreisen zu gute kommen, werden besser nicht von der Vertretung des einzelnen Berufes, sondern von den Arbeitnehmern der verschiedenen Stände begutachtet, weil es sich um Dinge handelt, die alle gleichmäßig berühren. Es ist anzunehmen, daß ein solches Gutachten schon auf höherem Niveau stehen wird und nicht so einseitig ausfällt, als wenn ein einzelner Beruf dahinter steckt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Gesellenschaft in ihrer größten Mehrheit mit der Arbeiterschaft in den bestehenden Organisationen soweit verschmolzen ist, daß eine Sonderung auf die Dauer kaum aufrecht zu erhalten sein wird. Soweit die Stellungnahme der Kammern.

Ich möchte nun in der Hauptsache 3 Gründe anführen, welche den Gesetzesentwurf für die H.-Gew.-R. unannehmbar machen.

Der § 7 bestimmt, daß als Arbeitnehmer die gewerblichen Arbeiter gelten sollen, einschließlich der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, daß als Arbeitgeber gelten sollen die Unternehmer gewerblicher Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter in Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks angehören und die Unternehmer solcher Betriebe. Die Abgrenzung der Arbeitnehmer in diesem Paragraph ist denkbar undeutlich und voller Zweifel: Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter werden ohne weiteres gleichgestellt. Damit wird von neuem die Scheidung dieser beiden Begriffe erschwert. Es besteht die Gefahr, daß viele Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die heute unzweifelhaft zum Handwerk gehören, dem Handwerk entzogen werden. Die größeren Unternehmen, der Schneider, Schuhmacher, Tischlerwerkstätten, die heute mit Erfolg in die Zwangsinnungen einbezogen sind, können aus den Innungen

auscheiden, weil die Unternehmer leicht nachweisen können, daß sie die von den Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern angefertigten Produkte vertreiben, also persönlich mehr Kaufmann als Handwerker sind. Das Streben, aus der Handwerksorganisation herauszukommen, wird um so lebhafter sein, als mit der Zugehörigkeit zur Arbeitskammer nicht nur weniger Pflichten, sondern auch weniger Kosten verbunden sein werden.

Das Gesetz bringt die Frage Fabrik und Handwerk, Handel und Handwerk ihrer Lösung nicht näher, trägt eher zur weiteren Verwirrung bei, was um so bedauerlicher ist, als auch ihre Erledigung in der Gewerbeordnungs-Novelle uns nicht befriedigt. Es ist nicht bekannt, daß die Regierung Schritte getan hat, diese Frage zu lösen, und so müssen wir zusehen, daß im Sinne der noch immer umhersputenden Reichsgerichtsentcheidung oft genug der Handwerksbegriff durch Entscheidungen der lokalen Regierungen eine Zurücksetzung erfährt. Erwünscht kommt diese neue Unsicherheit der Sozialdemokratie, welche Interesse an der Ausdehnung des Fabrikbetriebs hat; sie wird nicht veräumen, ihre Getreuen auf diese Fragen in ihrer Art aufmerksam zu machen. Die Handwerkskammern müssen ihrer Selbsterhaltung willen allen Möglichkeiten entgegentreten, welche Zugehörigkeitsstreitigkeiten schaffen, besonders aber, wo, wie im vorliegenden Falle, in besonderem Maße die Gefahr vorliegt, daß die größeren leistungsfähigen, zwischen Handwerk und Fabrik stehenden Betriebe den Handwerksorganisationen entzogen werden. Insbesondere wird sich das Baugewerbe zur Arbeitskammer hingezogen fühlen, weil es in den Arbeitskammern weit eher die Pflege des wirtschaftlichen Friedens, der in ihm besonders gefährdet ist, erwarten kann.

Eigenartig liegt die Frage des Buchdruckergewerbes, das durch Entscheidungen über Fabrik und Handwerk in zwei große Abteilungen getrennt worden ist, wovon die eine, die fabrikmäßige, eine Arbeitskammer errichten dürfte, die andere, die handwerksmäßige, nicht, obwohl die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gerade in diesem Gewerbe für große und kleine Betriebe vollkommen gleichbedeutend sind. Hierfür ist der Buchdruckertarif ein sprechender Beweis.

So dient der § 7 des Entwurfs nur dazu, die Unklarheit in der Frage Fabrik und Handwerk zu vermehren und das Handwerk in eine neue schwierige Verteidigungsstellung zu drängen.

2. Des weiteren legt das Gesetz dem Handwerk indirekt Kostenverpflichtungen für die gedachten Arbeitskammern auf. Die Vertreter der Arbeitgeber sollen nach § 11 von den Vorständen der gewerblichen Berufs- genossenschaften, für deren Bezirk eine Arbeitskammer errichtet ist, gewählt

werden. Die Kosten für die Arbeitskammern sollen von den Berufsgenossenschaften getragen werden. Werden also, wie zunächst zu erwarten ist, für die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften Arbeitskammern errichtet, so tragen die Kosten dafür sämtliche Handwerker mit, die in die Berufsgenossenschaft einbezogen sind, obwohl sie keine Vertretungsberechtigung in der Arbeitskammer besitzen.

Nimmt man an, daß z. B. eine Arbeitskammer für das Buchdruckergewerbe gebildet wird, so haben die handwerksmäßigen Betriebe bei der Regelung von Arbeitsbedingungen, Lohnstreitigkeiten durch die Arbeitskammer nichts mit zu reden, müssen aber durch die Beiträge an die Berufsgenossenschaft indirekt die Kosten zahlen. Hierdurch wird das Handwerk zu Unrecht belastet.

3. Es sind den Arbeitskammern Aufgaben zur Erledigung überwiesen, welche das Handwerk sehr berühren, ohne daß diesem Einfluß zugestanden ist. Bei der engen Verbindung von Industrie- und Handwerksarbeitern in den Organisationen, bei dem häufigen Wechsel der Arbeitnehmer zwischen Handwerk und Industrie ist es wahrscheinlich, daß mancherlei Aufgaben von den Arbeitskammern erledigt würden, an denen das Handwerk das größte Interesse hätte.

Wir sprechen von einer Arbeitnehmerbewegung, aber nicht von einer Fabrikarbeiter- und einer Handwerksgefellensbewegung, die Angehörigen der Gewerkschaften müssen die Tarife mitmachen und Gefolgschaft leisten, ohne daß zwischen Industrie und Handwerk getrennt wird, wir sprechen von einem Streik des Holzgewerbes, des Metallgewerbes, nicht zu vergessen des Buchdruckergewerbes, ohne eine Trennung vom Handwerk vorzunehmen.

Ich erinnere weiter an die soziale Gesetzgebung. So segensreich sie wirkt, es kann nicht geleugnet werden, daß sie dem Handwerk schwere Lasten auferlegt, die gerechter verteilt worden wären, wenn damals das Handwerk mehr Einfluß gehabt hätte.

So möchten wir nicht wünschen, daß ein Gesetz eingeführt würde, welches Entscheidungen ermöglicht, welche das Handwerk beeinflussen, ohne ihm Einfluß zu gewähren. Aus den vorgenannten Gründen schlage ich Ihnen vor, den Entwurf abzulehnen, indem Sie folgender Resolution zustimmen:

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht die Bundesregierungen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitskammern die Zustimmung im Bundesrat zu versagen, weil die Interessen des Handwerks und seiner gesetzlichen Organisationen durch das Gesetz aus folgenden Gründen geschädigt werden würden:

1. Das Gesetz schließt das Handwerk aus und gibt dadurch begründete Veranlassung, die Streitfrage Fabrik und Handwerk, noch mehr als es bis jetzt geschehen ist, zu Ungunsten des Handwerks zu beeinflussen.
2. Das Gesetz beteiligt trotz der Ausschließung des Handwerks die in den Berufsgenossenschaften vertretenen Handwerker an den Kosten der Arbeitskammern.
3. Das Gesetz läßt die Möglichkeit offen, Aufgaben für einzelne auch handwerksmäßige Gewerbebezüge zu lösen, ohne dem Handwerk Einfluß auf die Entscheidung zu gestatten.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist auf Grund der Kritik vom Bundesrat zurückgezogen und in einem Entwurf am 25. November 1908 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag hat sich in der Sitzung seines geschäftsführenden Ausschusses vom 15. Januar 1909 mit diesem Entwurf befaßt und seine Stellungnahme dem Reichstag in folgendem Schreiben vorgelegt:

„Es ist anzuerkennen, daß der zweite Arbeitskammergesetzentwurf diejenigen Einwände, die der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag zu Breslau gegen die einzelnen Bestimmungen des ersten Entwurfs erhoben hatte, zum Teil berücksichtigt hat.

Im übrigen lehnt der geschäftsführende Ausschuß auf Grund der Verhandlungen des 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages zu Breslau paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern grundsätzlich ab.

Zur Begründung dieses Standpunktes gestatten wir uns die nachstehenden Ausführungen. Dabei beschränken wir uns, unter ausdrücklicher Anerkennung der tatsächlich im Sinne unserer Eingabe vom 30. Oktober 1908 erfolgten Verbesserungen des Entwurfs, lediglich auf die Frage der paritätischen Zusammensetzung der Arbeitskammern. In den Verhandlungen des 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages zu Breslau ist zwar die grundsätzliche Frage, ob eine Einrichtung zur Pflege des wirtschaftlichen Friedens als Arbeits-, Arbeiter-Kammer oder als staatliche Arbeitsbehörde (Arbeitsrat) auftreten solle, nicht entschieden worden, aber die eingehenden Beratungen über den ersten Entwurf haben doch gelehrt, daß von paritätischen Arbeitskammern nicht viel Erfolg zu hoffen sind.

Nach § 5 des neuen Entwurfs dürfen die Angelegenheiten einzelner Betriebe in den Arbeitskammern nicht verhandelt werden. Hierdurch scheidet die Möglichkeit aus, gerade die häufigsten Ursachen zur Störung des wirtschaftlichen Friedens durch die Arbeitskammern zu beseitigen. Nach wie vor werden die Einzelfälle durch die freien Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ausgefochten werden müssen, und gerade diese Einzelfälle sind es, die häufig große Kämpfe auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages veranlaßt haben.

Aber auch die Arbeitskämpfe zwischen den Angehörigen eines ganzen Gewerbebezuges, für den eine Arbeitskammer besteht, werden kaum, wie es § 6 des Entwurfs will, durch die Kammer geschlichtet werden. Nach wie vor werden die großen Korporationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht darauf verzichten können, ihre eigenen Wünsche je nach der Lage der Wirtschaftskonjunktur durch eigene Kraft zur Geltung zu bringen, während die Arbeitskammer vielleicht einen unparteiischen Vorschlag machen kann, aber nicht den geringsten Einfluß auf die Durchführung des Vorschlages auszuüben vermag.

Endlich wird in einer paritätischen Arbeitskammer von der Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und -nehmer kaum die Rede sein dürfen. Gerade in den Fragen, wo zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern tiefe Differenzen bestehen, wird es der Arbeitskammer nicht gelingen, einen Ausgleich zu schaffen, weil die Mitglieder der Kammer in den meisten Fällen an die Mandate gebunden sind, die sie von ihren Interessenkorporationen erhalten haben. Will man schwierige Fragen in den Kammern behandeln, so wird jede der beiden Parteien eine Beschlussfassung dadurch verhindern können, daß sie sich nicht an der Beratung beteiligt. Nach § 35 des Entwurfes kann die Kammer dadurch vollständig außer Kraft gesetzt werden und die Arbeitgeber werden keine Lust bezeugen, an Verhandlungen mitzuwirken, bei denen wie im freien Arbeitskampf lediglich die Machtfrage als Verhandlungsbasis benutzt werden dürfte.

Die sonstigen Zwecke und Ziele der Arbeitskammern, wie sie auf Seite 24 und 25 der Begründung zu dem Entwurf geschildert sind, finden durchaus die Unterstützung der Handwerkskammern. Es darf aber wohl nicht verkannt werden, daß die Erstattung von Gutachten, die Anstellung von Erhebungen, die Kritik der Gewerbegesetzgebung, die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, von Rechtsauskunftstellen, von Hilfsversicherungskassen, die Frage der Arbeiterwohnungen, die Weiterentwicklung des Arbeitsvertrages und die gewerbliche Wohlfahrtspflege nur durchgeführt werden können, wenn hohe Kosten angewandt werden können. Diese Kosten zu über-

nehmen, werden die Arbeitskammern um so weniger bereit sein, als die paritätische Zusammenziehung der Kammer einen wirksamen Beschluß in schwerwiegenden Fragen gefährdet. Die Kammer würden dadurch besonders bei den Arbeitnehmerorganisationen großer Mißachtung begegnen und jedenfalls zum wirtschaftlichen Frieden nicht das geringste beitragen können.

Für unsere Stellungnahme kommt noch hinzu, daß die deutschen Handwerkskorporationen, wie es die Entwicklung der Tarifffrage beweist, trotz der bedrängten wirtschaftlichen Lage des Handwerks, den Gehilfen und Gesellen in allen ihren Wünschen stets viel mehr als die Industrie ihren Arbeitern bewilligt haben. Hierzu tritt endlich noch der Umstand, daß die deutschen Handwerkskammern der Ansicht sind, daß die gewerblichen Arbeitnehmerinteressen bereits in den Gewerbegerichten, in den Innungen, in den Tarifvereinigungen, Gewerbeinspektionen und den Organen der Arbeiterversicherungs-gesetze eine so vielseitige Vertretung haben, daß eine neue paritätische Institution nicht notwendig ist.

Aus den oben angeführten Gründen richten wir an den hohen Reichstag das Ersuchen, auch dem neuen Gesetzentwurf über die Arbeitskammern die Zustimmung zu versagen."

Prüfungswesen.

A. Meisterprüfungen.

In unseren früheren Jahresberichten haben wir für die Ergebnisse der Prüfungen stets das Kalenderjahr zu Grunde gelegt, von welchem Modus für die Zukunft abgewichen werden soll. Der Zeitraum dieses Abschnittes umfaßt sonach die Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. März 1909. Während in den ersten Quartalen bis zum Oktober 1908 die Zahl der Prüfungen in den gewohnten Grenzen sich hielt, war zu Ende des Berichtsjahres eine merklliche Steigerung zu verzeichnen, eine Folge des am 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen Gesetzes betr. den kleinen Befähigungsnachweis.

Es betrug die Zahl der Meisterprüfungen in dem genannten Zeitraum überhaupt 168. Hiervon haben 8 Prüflinge nicht bestanden. 2 davon haben im Laufe des Berichtsjahres die Prüfung mit Erfolg wiederholt, sodaß 162 Prüfungen als bestanden erklärt werden konnten. Das Ergebnis war im einzelnen folgendes: Es bestanden „mit Auszeichnung“ 1 Prüfling, mit „Gut“ 43 und mit „Genügend“ 118.

Auf die einzelnen Handwerksarten verteilt ergibt sich folgendes Bild: 31 Schuhmacher, 29 Bäcker, 27 Maler bezw. Anstreicher, 20 Tischler, 10 Metzger, 6 Schmiede, 6 Zimmerer, 5 Maurer, 3 Polsterer, 2 Buchbinder, 2 Barbier und Friseur, 1 Schlosser, 1 Dachdecker.

In diesen Zahlen sind die Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, mit einbegriffen.

Die Ergebnisse der Prüfungen lassen erkennen, daß auf die Vorbereitung der Prüfung im allgemeinen mehr Fleiß verwandt wird als früher. Bei der Durchführung der Prüfungen jedoch haben sich in manchen Handwerksarten praktische Schwierigkeiten herausgestellt hinsichtlich der Anfertigung der Prüfungsarbeiten bezw. Meisterstücke. Es ist hier nicht der Platz, auf diese Schwierigkeiten, die vielfach durch die Meisterprüfungsordnungen begründet werden, näher einzugehen, doch wird man nicht umhin können sich demnächst mit einer Revision der Prüfungsordnungen zu beschäftigen, um einwandfreie Unterlagen für ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen zu schaffen, was bisher keineswegs der Fall ist.

B. Gesellenprüfungen.

In derselben Weise wie die Meisterprüfungen sind auch die Gesellenprüfungen im Berichtsjahr gegen das Vorjahr um ein Bedeutendes gestiegen. Der Schwerpunkt der Gesellenprüfungen liegt nach wie vor bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen und nicht bei den Innungen. Während die Zahl der bei den erstgenannten Ausschüssen geprüften Lehrlinge 1101 betrug gegen 881 im Vorjahr, dürfte die Zahl der von den Innungen geprüften deren 200 betragen. Genaue Zahlen stehen uns nicht zur Verfügung.

Auf die einzelnen Handwerksarten verteilen sich die Prüflinge in folgender Weise: Maler und Anstreicher 163, Tischler 161, Schmiede 133, Bäcker 106, Schneider 85, Maurer 79, Schlosser 75, Schuhmacher 74, Zimmerer 33, Sattler und Polsterer 30, Metzger 26, Klempner 26, Stellmacher 17, Friseur 16, Konditoren 13, Buchbinder 12, Maschinenschlosser 10, Uhrmacher 8, Kupferschmiede 7, Dachdecker 7, Böttcher 3, Kürschner 3, Steinhauer, Seiler, Drechsler und Photographen je 2, Stuckateure, Korbmacher, Schäftemacher, Installateure, Holzbildhauer je 1.

Auch bei den Gesellenprüfungen wird noch manches verbessert werden müssen. Insbesondere lassen die Ergebnisse der Prüfungen im Deutschen und Rechnen noch immer zu wünschen übrig. Wir hatten über die oft recht mangelhaften Ergebnisse auf diesem Gebiete einige besonders trasse Fälle veröffentlicht und an dieselben eine kurze Kritik angeschlossen in der

Hoffnung, daß berufene Vertreter aus den Kreisen der Fortbildungsschullehrer dazu Stellung nehmen würden. Dies ist auch geschehen, allerdings nicht wie wir gewünscht von mehreren, sondern nur von einer und zwar sehr geschätzten Stelle. Da die Ausführungen auch für weitere Kreise Interesse haben, lassen wir dieselben hier folgen:

„Nun haben die Prüfungen, die bislang die Domäne der studierten Berufe bildeten, auch für das Handwerk an Bedeutung gewonnen. Das lehrt uns ein Blick in die Nummer 1 der „Münster. Handwerkszeitung“, wo wir sie erkennen aus der höheren Beteiligungsziffer bei den Gesellenprüfungen des Jahres 1908 und dann aus dem Umstande, daß überall Meisterturfe zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung eingerichtet werden, die sich lebhaften Zuspruches erfreuen. Woher das? Früher freiwillig, in das Belieben des Einzelnen gestellt, ohne greifbaren Nutzen, jetzt ein Muß mit Aussicht auf sicheren Vorteil. Daher mehren sich auch schon die Stimmen, welche eine strengere Zensur für die Prüfungen fordern, welche eine Steigerung in den Anforderungen an den Prüfling verlangen. Ob sie recht haben, diese gestrengen Richter? Ja und nein! Ja, denn die Leistungen sind vielfach noch so schlecht, daß sie unbedingt eine Steigerung zulassen. Doch fürchte ich, daß bei einer ganzen Zahl von Lehrlingen Hopfen und Malz in dieser Hinsicht verloren sind. Mit Entsetzen habe ich den Brief des Lehrlings gelesen, der seinem Freunde den Ausflug von D. nach „Feldhasen“ beschreibt. Und doch hat er mich auch wieder in etwa getröstet! Weshalb? Nun, diese Arbeit beweist m. E. weiter nichts, als daß Elemente ins Handwerk kommen, die mit der Feder, der Rechtschreibung, der Sprachlehre und dem Ausdruck in ewiger Fehde liegen. Doch wollen wir den „Verbrecher“ nicht ungehört und ungesehen beurteilen. Neben der Arbeit hätte für die Beurteilung derselben gerechterweise auch der Bildungsgrad und die Bildungsfähigkeit des Verfassers angegeben werden müssen. Aus welcher Stufe der Volksschule ist der Delinquent entlassen? Mit welchem Zeugnisse? Ich wette nicht gern, aber diesmal möchte ich die Wette wagen, daß der fragliche Lehrling keine Oberstufe der Volksschule gesehen, sondern in der Mittelschule gehockt hat und auch daraus entlassen ist. Wenn das aber richtig ist, dann war die gestellte Aufgabe für ihn nicht allein schwer, sie zu lösen war ihm geradezu unmöglich. Wird von demselben jungen Manne bei der Prüfung die Lösung derselben Rechenaufgaben — mit Brüchen, Prozenten und dergl. — verlangt, die den vollwertigen Lehrlingen gestellt sind, so kommt — ich wette wieder — dasselbe Resultat heraus; er muß ungenügend arbeiten, weil ihm eben eine Aufgabe zum Lösen gegeben ist, die seinen geistigen Horizont übersteigt.

Es kommt mir das gerade so vor, als wenn man von einem Kinde das Laufen verlangen wollte, trotzdem es dasselbe noch gar nicht gelernt hat. Ich meine, die Individualität, die Eigenart der Prüflinge muß bei der Prüfung mehr als bisher berücksichtigt werden, man muß nicht alle Schüler über einen Kamm scheren wollen. Man komme mir nicht und sage, daß bei den sonstigen Prüfungen, an höheren Lehranstalten und dergl. doch auch die Schüler gleich behandelt würden, indem dieselbe Aufgabe für alle Prüflinge gelte. Das ist etwas ganz anderes; ich will es mir ersparen, das hier auseinanderzusetzen; jeder, der etwas vom Schulwesen kennt, wird mir das ohne weiteres zugeben. Noch eins: Auch die Wahl des Themas, das Kleid, das man ihm gibt, ist eine Sache, der volle Aufmerksamkeit zu widmen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände dürften kaum noch Resultate zu verzeichnen sein, wie die veröffentlichten. Ob der Prüfling bestanden hat? Ich glaube kaum; im Theoretischen wird sicher ein „Durchfall“ zu verzeichnen gewesen sein. Im Praktischen auch? Seine Zensur darin wüßte ich zu gern. Also durchgefallen! Hartes Wort! Es müssen noch viel mehr durchfallen, sagte mir ein Jemand, der es gut meinte; dann werden die Leistungen sich schon steigern. So, lieber Freund? Glauben Sie das? Wollen Sie mir denn nicht einmal verraten, wie Sie sich die Steigerung der Leistungen denken? Ah, Sie verstummen! Dann hören Sie einmal zu! Der Lehrling, der die Gesellenprüfung ablegt, steht am Ende seiner Lehr- und damit auch der Schulzeit. Ob er die Prüfung besteht oder nicht, in die Schule braucht er nicht mehr, ebenso wenig wie sein Nachbar, der die Prüfung mit „Gut“ bestand. Seine Schulpflicht ist eben beendet, und nur einer kann ihn noch zu weiterem Schulbesuch verpflichten und zwingen, und dieser einer ist — er selbst. Ob er's tun wird? Ich glaube, daß in den wenigsten Fällen eine Bereitwilligkeit zum freiwilligen Schulbesuch bestehen wird. Nun frage ich Sie doch, wie soll denn für den jungen Mann, der heute durchgefallen ist, bei der Wiederholung der Prüfung ein besseres Resultat herauskommen? Durch Privatstudium und Selbsthilfe vielleicht? Es wäre zum Lachen, wenn die Sache nicht so ernst wäre. Stellt sich der Durchgefallene noch einmal zur Prüfung, so werden die letzten Dinge ärger sein als die ersten. Wenn wir also den Schüler durchfallen lassen — nun lies mir aber keiner heraus, daß ich das nicht wollte — so sind wir, ich sage geradezu, verpflichtet, ihm auch Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, daß er die Lücken ausfüllen kann, die sein Wissen und Können zeigen. Notwendig wäre also, daß wir den Lehrling zum Weiterbesuche der Fortbildungsschule verpflichten könnten, wenigstens bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres. Das ist nicht so leicht

und ich glaube, da tut sich wieder eine Lücke auf, deren unser heutiges Fortbildungsschulwesen so manche aufweist. Erreichen wir aber durch das „Durchfallen“ nicht, daß der Schüler „sein Loch im Ärmel“ stopfen kann, was für einen Zweck hat es dann? Einen doch noch, meinen Sie? Ich errate, welchen Sie nennen wollen! Solche Elemente gehören nicht ins Handwerk, und wenn sie durchfallen, so geraten sie dahin, wohin sie eigentlich gehören, in die Kategorie der ungelernten Arbeiter. Habe ich's getroffen? Sie nickten! Zugegeben, daß es bei dem einen der Fall sein wird, bei dem andern trifft es nicht zu. Es ist vielfach der Fall, daß solche theoretisch minderwertige praktisch tüchtig sind, daß sie die Prüfung halb bestehen und halb nicht. Und dann werden sie sich ohne und trotz Gesellen- und Meisterprüfung über Wasser halten und sich gut bezahlte Stellen erringen. Freilich, selbständige Meister können sie nicht werden, aber der Großbetrieb hat für Sie Raum und Geld genug. Der eben ausgesprochene Gedanke erinnert mich an einen Vorschlag, der kürzlich, ich weiß nicht wo, gemacht wurde: minderwertige Lehrlinge überhaupt nicht anzunehmen. Schön ausgedacht, aber schlecht auszuführen! So lange der Handwerker selbst seine talentvollen Söhne den studierten Berufen zuführt, werden andere Berufe ihre Söhne nicht ins Handwerk schicken. Dazu kommt, daß die Handwerker, im Industriebezirke alle, sehr unter der Lehrlingsnot leiden. Ja, wenn sie unter den Kandidaten wählen könnten! Sie müssen eben jeden nehmen, der sich anbietet und können in den seltensten Fällen erst Herz und Nieren desselben durchforschen. Dennoch gebe ich gern zu, daß der Vorschlag einen gesunden Kern zum Besserwerden enthält. Ein großes Mittel, wodurch mit einem Schlage alles besser würde, gibt es kaum; aber der kleinen Mittel gibt es manche. Auch die Prüfungen können zweifellos in den Dienst dieser Sache gestellt werden. Das Wie? ist noch zu ergründen, das wäre aber eine Arbeit, die des Nachdenkens wert ist. Meine Gedanken sollten nur eine Anregung sein; mehr Wert wollten und konnten sie nicht beanspruchen.“

Wir können den Ausführungen in allen Teilen zustimmen, besonders aber dem Satze „daß Elemente in das Handwerk kommen, die mit der Rechtschreibung in Fehde liegen“. Es wird in der Tat kaum anders werden, wenn nicht die Meister selbst in der Auswahl der Lehrlinge wählerischer sind.

Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung.

A.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Wie zum ersten Male vor zwei Jahren fand im Jahre 1908 eine zweite Konferenz der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen unseres Regierungsbezirks statt. Die Teilnahme war eine große, die Leiter von über 60 Schulen waren anwesend.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten wurden die Verhandlungen eröffnet und geleitet von Herrn Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider. Derselbe hob besonders hervor, daß es nur durch das weitgehende Entgegenkommen der Handwerkskammer Münster wiederum möglich gewesen sei, die heutige Konferenz abzuhalten. Auch dem Herrn Landeshauptmann gebühre der wärmste Dank für die Unterstützung durch die Ueberlassung des Sitzungsraumes.

An der Konferenz nahmen außer den Leitern der Schulen teil Herr Regierungsrat Dr. Kämpf, der Vorstand der Handwerkskammer, sowie der von der Kammer eingesetzte Ausschuß für das Fortbildungsschulwesen und die Beamten der Handwerkskammer.

Nach Erledigung einiger geschäftlicher Mitteilungen wurde in die sehr umfangreiche Tagesordnung eingetreten.

Der erste Vortrag des Herrn Rektor Oberg-Münster über das Thema: „Wie ist der Lehrplan der einlässigen gewerblichen Fortbildungsschulen anzulegen, damit er dem Prinzip, den Beruf gebührend zu berücksichtigen, hinreichend Rechnung trägt?“ fand allgemeinen Beifall und wurden die im Anschluß an den Vortrag aufgestellten Leitsätze angenommen.

Ueber das Thema: „Gutes Benehmen“, eine Frage für Schule und Leben, sprach darauf der Syndikus der Handwerkskammer Herr Dr. Schellen.

Ueber „Lehrer- und Schülerbibliotheken“ sprach dann Herr Gymnasiallehrer Flegel-Recklinghausen.

Es referierten dann die Herren Rektoratschullehrer Meiners-Borken und Rektor Osthoff-Vocholt über „Die Rechenaufgaben für Fortbildungsschulen“.

Im Anschluß an eine zur Ausstellung gebrachte Sammlung von Zeichnungen für Schriftsetzer, Schuhmacher und Schneider sprach Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider über Methode des Zeichnens für die genannten Berufe, und fanden seine Ausführungen den

Beifall aller derjenigen, welche sich mit Fachzeihen überhaupt beschäftigen.

Die Tagesordnung hatte hiermit ihre Erledigung gefunden, und da die Zeit inzwischen ziemlich vorgeschritten, schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Konferenz mit dem Wunsche, daß dieselbe gute Erfolge zeitigen möge.

Ein gemeinsames Mittagsmahl im Hotel Monopol vereinigte die Teilnehmer der Konferenz und fand nachmittags noch eine Besichtigung der Ausstellung von Handwerkerzeugnissen im Landesmuseum statt.

Referat über Lehrer- und Schülerbibliotheken an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Von Wilhelm Fiegel.

An allen höheren Schulen sind Bibliotheken für Lehrer und Schüler vorhanden. Schon Karl d. Gr. und Alcuin richteten Schulbibliotheken ein. Sie haben den Zweck, dem Lehrer für die weitere berufliche Ausbildung und Vorbereitung Material und dem Schüler Lesestoff für Unterhaltung und Belehrung zu bieten.

Sind Büchersammlungen dem Lehrer einer höheren Schule unentbehrlich, der doch durch seinen ganzen Studiengang für den späteren Unterricht ausgebildet ist, so können wir Fortbildungsschullehrer erst recht nicht ohne eine Sammlung von einschlägigen Büchern, aus der wir die nötigen Fachkenntnisse schöpfen, zum Ziele gelangen, denn uns ist der Unterrichtsstoff und die Unterrichtsweise bei dem Eintritt in die Fortbildungsschule vollständig unbekannt. Wir können uns deshalb die nötige Ausbildung und Vorbereitung nur aus Büchern aneignen, und da die Fortbildungsschule eine ganz stattliche Anzahl Unterrichtsfächer hat, so sind für uns ebensoviele Werke zur Vorbereitung notwendig, um den Unterricht den Anforderungen entsprechend erteilen zu können. Daß wir aus eigenen Mitteln die Bücher anschaffen sollen, wird niemand verlangen, und diese müssen deshalb von den Schulgemeinden beschafft werden.

Die Frage, welche Werke für eine diesbezügliche Büchersammlung notwendig sind, wird ausreichend in dem allen Schulen übermittelten „Lehrmittelverzeichnisse“ beantwortet. Wünschenswert dürfte es sein, in die späteren Ergänzungen dieses Verzeichnisses auch das eine oder andere Buch aufzunehmen, was über den allgemeinen Zweck und das innere Wesen des Zeichenunterrichts den Zeichenlehrern Aufklärung verschafft, wie z. B. die Werke von Kuhlmann, Ruskin, Prangh und Muthesius.

Wenn selbst die höheren Schulen es als zweckmäßig erachten, Bibliotheken für ihre Schüler einzurichten, die größtenteils aus Familien

stammen, in denen Lesestoff für die Jugend vorhanden ist, so sind an den Fortbildungsschulen solche Bibliotheken in weit höherem Maße erforderlich, weil unsere Schüler zu Hause nur in seltenen Fällen eine passende Unterhaltungslektüre vorfinden. Um aber ihre Lust zum Lesen zu befriedigen, kaufen sie sich billige und in jeder Beziehung äußerst bedenkliche Schundliteratur; mancher Jüngling ist hierdurch auf Abwege geraten. Schon mehrere Male war ich in der Lage, Schülern Bücher abzunehmen, die geradezu Gift für die Jugend enthielten. Solche Bücher wurden mit der nötigen Aufklärung den Eltern zugeschickt oder auch zurückgehalten. Angebracht wäre es, diese Schundwerke sofort zu vernichten, was aber unter Umständen für den Lehrer bedenklich werden kann. Ist bei derartigen Vorfällen festzustellen, von wem das Buch gekauft wurde, so soll man mit allen zulässigen Mitteln den Verkäufer zur Rechenschaft ziehen.

Bezüglich der Anschaffungen von Werken für eine Schülerbibliothek ist jedenfalls folgendes zu beachten: Soll die Sammlung ihren Zweck erfüllen, dann müssen Bücher angeschafft werden, welche die Schüler auch wirklich lesen, und das sind Erzählungen, Geschichts-, Kriegs- und Lebensbilder, sowie auch Reise- und Naturbeschreibungen. Daß diese Werke sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anpassen müssen, ist selbstverständlich. Bücher mit rein belehrendem Inhalte, besonders solche, die sich auf Unterrichtsfächer der Schule beziehen, schaffe man nicht an, weil die Schüler diese Sachen doch nicht lesen. Da es aus verschiedenen Gründen nicht gut möglich ist, vorher die anzuschaffenden Bücher selbst zu lesen, so müssen wir einschlägige Kataloge besitzen, auf die wir uns in jeder Beziehung bei der Auswahl verlassen können. Als solche nenne ich:

- 1) Trewendts Jugendbibliothek. Verlag von Trewendt in Berlin, S. 42.
- 2) Schaffsteins Volksbücher für die Jugend. Verlag von H. u. F. Schaffstein in Köln.
- 3) Woywood, Vaterländische Geschichts- und Unterhaltungsbibliothek für Jugend und Volk. Verlag von Woywood in Breslau.

Wird von den Schulleitern in ansprechender und überzeugender Weise den Kuratorien und Gemeindevertretungen die Notwendigkeit von Lehrer- und Schülerbibliotheken unterbreitet, so ist an einem Erfolge wohl kaum zu zweifeln. Mit freudigem und dankbarem Gefühle kann ich hier mitteilen, daß wir an unserer Schule, System I, eine Lehrerbibliothek mit 122 und eine Schülerbibliothek mit 152 Nummern besitzen. Die Verwaltung dieser Sammlungen liegt in den Händen eines Fortbildungsschul-

lehrers, der dafür mit 30 Mk. jährlich honorirt wird. Für die Aufbewahrung der Bücher ist ein geräumiger Schrank vorhanden. Die Bücher jeder Sammlung tragen fortlaufende Nummern und einen entsprechenden Stempel. An die Lehrer werden noch einstweilen die Bücher nach Vereinbarung mit dem Bibliothekar verausgabt, weil wir bis jetzt nur einen Katalog besitzen. Seine Vervielfältigung wird aber demnächst ausgeführt, und dann erhält jeder Lehrer ein Exemplar, um zu wissen, welche Werke die Sammlung besitzt. Wer ein Buch wünscht, muß in einem Hefte den Empfang durch Namensunterschrift bescheinigen. An die Schüler wurden früher die Bücher am ersten Sonntage eines jeden Monats, 12¹/₂ Uhr, ausgegeben. Diese Einrichtung bewährte sich nicht. Die Schüler waren nach dem dreistündigen Unterrichte sehr eilig, um nach Hause zu kommen und hatten nur geringe Lust, sich noch um das Leihen eines Buches zu bemühen. Seit einiger Zeit wird nun monatlich in der ersten Unterrichtsstunde für Deutsch und Rechnen die Bücherausgabe in Erinnerung gebracht. Der Klassenlehrer notirt sich die Namen der Schüler, welche ein Buch wünschen, und kurz vor dem Unterrichtschluß werden diese dann für den Zweck entlassen. Bei der jetzigen Einrichtung wird die Bibliothek so stark in Anspruch genommen, daß wir einstweilen nicht in der Lage sind, alle Wünsche zu befriedigen.

Nun ist aber mit dem bloßen Leihen eines Buches noch nichts erreicht, der Schüler muß es auch lesen. Hiervon verschaffen sich die Klassenlehrer durch Stichproben Kenntnis, indem der eine oder andere Schüler den Titel und Inhalt seines entliehenen Buches angeben muß. Dieses Verfahren ist keineswegs als vergeudete Zeit aufzufassen, da die kurze Angabe des Inhaltes eine ganz nützliche Sprechübung für den Schüler ist, die, nebenbei bemerkt, in unseren Schulen noch viel zu wenig geübt wird.

Damit die Schüler die entliehenen Bücher sauber halten und rechtzeitig zurückgeben, sind dieserhalb des öfteren Ermahnungen nötig. Verschmutzte und verdorbene Bücher müssen von ihrem Entleiher ersetzt werden. Auch wird bei dieser Gelegenheit erörtert, daß der, welcher ein Buch gar nicht zurückgibt, sich einer Unterschlagung schuldig macht. Solche Fälle kommen jedoch nur ganz vereinzelt vor; hierbei ist die Hilfe der Polizeiorgane erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn alle anderen Mittel versagt haben.

Zum Schlusse wünsche ich allen Fortbildungsschulen, daß sie bald in der Lage sein mögen, den Grundstock zu einer Lehrer- und Schülerbibliothek legen zu können.

Referat über „Gutes Benehmen“, eine Frage für Schule und Leben.

Von Dr. Schellen.

„Erst lerne Sitten, dann Weisheit, ohne Sitten wird diese nur schlecht gelernt“; diesen Ausspruch Senecas möchte ich meinen Ausführungen voransetzen. Wer mit offenen Augen und Ohren durch das Leben schreitet, der wird leider wahrnehmen müssen, daß gute Sitte und gutes Benehmen in unserem Vaterlande im Schwinden begriffen sind. Wir müssen überall erfahren, daß an Stelle von Anstand und gutem Benehmen Unfeinheit, ja Roheit tritt, daß gute Sitte durch Oberflächlichkeit und Unwahrhaftigkeit verdrängt wird.

Trifft diese Klage nicht besonders die heranwachsende Jugend, und bildet etwa der Stand, mit dem wir es hier zu tun haben, das Handwerk, eine Ausnahme? Leider nein.

Wer Umgang mit den Handwerkslehrlingen hat, sei es in den Werkstätten, im öffentlichen Verkehr, der wird, wenn anders er selbst Empfinden für gute Lebensart hat, diese mit Bedauern dort vermissen.

Wer ist dafür verantwortlich zu machen? An erster Stelle die Eltern. Die Familie sollte „die Wiege der physischen und moralischen Gesundheit“ sein; aber wie sagt doch Goethe: „Die Eltern könnten erzogene Kinder gebären, wenn die Eltern selber erzogen wären“. Und wie manche Kinder werden dem Handwerk zugeführt aus Familien, in denen es mit der Erziehung schlecht bestellt ist.

Dann ist der Meister verantwortlich! Aber im Hause des Meisters dreht sich fast alles um die berufliche Seite, auf die Bildung des Gemütes wird zu wenig Wert gelegt.

Geben wir zu, daß es Pflicht der Eltern und des Lehrmeisters ist, den Knaben zu erziehen, die Verantwortung wird schließlich doch wohl der Schule auferlegt, in der „der Geist geprägt, der Grund zu unserer Lebensauffassung gelegt wird“.

Die Schule hat sich selbst die Erziehung zur Aufgabe gestellt und wird diese nicht darin erblicken, daß sie nur für den Erwerb wissenschaftliche Dinge beibringen, sondern auch die idealen Ziele der Erziehung von Herz und Gemüt verfolgen will.

Wenn man aber der Schule diese köstliche Aufgabe zuweisen will, wie muß sich dann die Fortbildungsschule für diese Arbeit hervordrängen.

Schon das Alter des Fortbildungsschülers fordert zur besonderen Aufmerksamkeit auf. Es ist der Satz aufgestellt worden, daß man selten einen jungen Mann von 14 bis 20 Jahren antrifft, der nicht Spuren von Flegelhaftigkeit zeigt, jener Art, die das Poltern liebt, Krakehl anstiftet, sich der Ausschneiderei und des Großtueus befeißigt.

Es ist nicht immer böser Wille, der zum Ausbruch kommt, oft genug nur Schlennderei, „jene Losgebundenheit von festen Grundsätzen, von richtiger Ordnung, von strenger Mühe und Arbeit“, so sagt schon Joh. Gottfr. Herder in einer seiner berühmten Schulreden, und diesen Satz möchte man in die Fortbildungsschulen hineinrufen, daß er dort verstanden und beachtet würde. Dieser Auffassung, daß die Fortbildungsschule in angedeutetem Sinne erziehen soll, gibt der Herr Minister in einem Erlaß beredten Ausdruck, indem er sagt: Eine Veredelung der Lebensführung der gewerblichen Jugend, die im Interesse des Gewerbes und des Staates dringend wünschenswert ist, kann nur erreicht werden durch Hebung der geistigen und sittlichen Bildung, und an anderer Stelle: Ich bestimme, daß in die Schulzeugnisse ein Urtheil über das Betragen des Schülers aufgenommen werden soll, es wird dem Prüfungsausschuß einen wertvollen Anhalt für die Beurteilung des Prüflings bilden und dem Schüler ein Ansporn zu gutem Verhalten bieten.

Nach welcher Richtung hin bewegen sich nun unsere Anforderungen an den Erziehungsunterricht in der Fortbildungsschule.

Wir möchten den jungen Handwerker sehen mit äußerlichem Schliß, mit innerer Herzensbildung.

Wie der gute Ton des brieflichen Verkehrs in der Fortbildungsschule geübt wird, so sollte es auch mit den gesellschaftlichen Formen des persönlichen Verkehrs sein.

Der heutige Verkehr bringt alle Stände zusammen, da muß auch das Benehmen des jungen Handwerkers so sein, daß es vor den Augen eines jeden wohlherzogenen Menschen bestehen kann. Der Lehrling muß wissen, wie und wann er zu grüßen hat, wie er Aufträge anzunehmen und auszurichten hat, wie er sich vorstellen muß, wie er sich zu Haus benehmen soll.

Es muß ihm gesagt werden, daß er die Türen nicht loswerfen und nicht zuschlagen darf, daß es eine üble Angewohnheit ist, bei der Arbeit in einem fort zu pfeifen oder zu singen, da es den Eindruck erweckt, als mangle es ihm an vernünftigen Gedanken, daß es für einen jungen Mann besser ist, eine verständige Unterhaltung zu pflegen, als die freie Zeit mit

Kartenspielen totzuschlagen. Er ist aufmerksam zu machen, daß es sehr unpassend ist, in Räumen, wo gespeist wird, ebenso wie in den Nichtraucher-
abteilen der Eisenbahn zu rauchen.

Leider sieht es ja mit guter Sitte bei uns so aus, daß man sich auf Grobheiten gefaßt machen muß, wenn man auf der Eisenbahn höflich auf das Rauchverbot aufmerksam macht. Es ist auch bezeichnend, daß man im öffentlichen Verkehr durch Anschlag um reinliche Manieren bitten und sich dabei nicht auf den Anstand, sondern auf Gesundheitsrückichten berufen muß.

Es gibt Leute, die sich bewußt über die Regeln des guten Benehmens hinwegsetzen, weil sie glauben, daß diese nicht für ihren Stand, sondern nur für die Vornehmen da seien, oder weil sie glauben, auf solche Neußerlichkeiten käme es nicht an.

Diesem ist zu erwidern, daß für jeden Stand ein verfeinertes Verkehrs-
gesetz besteht, dessen Nichtbeachtung ihnen erhebliche Nachteile bringen kann. Wer glaubt, sich im Leben den gesellschaftlichen Formen nicht anpassen zu brauchen, der stellt sich ein schlechtes Zeugnis seiner Welt- und Menschenkenntnis aus. Man kann ihm den bekannten Satz entgegenhalten: „Man muß schon recht viele hervorragende gute Eigenschaften besitzen, um den Mangel an Höflichkeit zu ersetzen“. Sehr häufig kann man aber aus dem Mangel an gutem Benehmen auf den Mangel an anderen guten Eigenschaften schließen.

Kennt der junge Handwerker alle die Anstandsregeln, die ihn stets empfehlen werden, dann sagen wir, er hat Schliß; aber damit hat er noch keine Herzensbildung, kein Taktgefühl. Dieses hat seinen Ursprung in der Nächstenliebe, der Eigenliebe gegensätzlich.

Die Achtung vor dem Mitmenschen hängt aber mit Religion und Sittlichkeit zusammen. „Wer Religion hat, dessen Wesen wird durchdrungen sein von edlen, schönen Gefühlen der Nächstenliebe, fehlt sie, dann fehlt die Hauptquelle des moralischen Fortschritts.“

Der Schüler muß vor Eitelkeit und Oberflächlichkeit bewahrt werden. Wenn sich in unserer Zeit ein wachsendes Streben bemerkbar macht, in den Handwerkerzeugnissen an Stelle unechter Ware und Nachahmung echte, gediegene Arbeit zu setzen, wieviel mehr sollte man da an der jungen Menschenseele eine gleiche läuternde Arbeit vornehmen.

Lautere Gesinnung muß in dem Schüler wachgerufen, die sittliche und moralische Entwicklung besonders gepflegt werden. Aber wie? Die Erziehungskunst ist dankbar aber nicht leicht. In wenigen Worten: stets gutes Vorbild, Strenge und Liebe, jedes zu seiner Zeit, sind die besten

Erziehungsmittel. Sie erfordert Lust und Liebe zum Beruf, Energie und Ausdauer. Vorbedingung für ein gutes Gelingen ist dann allerdings noch, daß dem Lehrer Schüler zugeführt werden, die gute Veranlagung mitbringen, und dafür zu sorgen, ist Sache des Handwerks.

Es muß mit der fortschreitenden Hebung des Ansehens des Handwerkerstandes immer mehr dahin gestrebt werden, daß nur solche Lehrlinge dem Handwerk zugeführt werden, die moralische und geistige Veranlagung haben, daß sie nur ihrem Stande zur Ehre gereichen. Möchten sich dann aber recht viele Lehrer als Erzieher finden, die den jungen Handwerker zu äußerlicher Verstandes- und moralischer Gefühlsreinheit erziehen. Die jungen Männer selbst und der gesamte Handwerkerstand werden ihnen innigen Dank entgegenbringen.

Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule

ist immer noch der Gegenstand lebhafter Streitfragen. Wir weisen auf die eingehende Stellungnahme des Herrn Regierungs- und Gewerbe-Schulrats Bretschneider in Münster zu dieser Frage hin.

Die Ausführungen sind folgende:

Zehn Jahre sind verfloßen seit dem Erscheinen des ersten Nachtrages zu den Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren im Deutschen und Rechnen an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen, der mit den bezeichnenden Worten beginnt:

„Die meisten der bereits eingereichten Lehrpläne für gewerbliche Fortbildungsschulen enthalten so viele Mängel, daß ich mich genötigt sehe, den unterm 5. Juli v. J. erlassenen „Vorschriften“ einige Bestimmungen über die Abfassung und Prüfung der Lehrpläne folgen zu lassen.“

Ob diese Kritik heute noch zutrifft? In gewissem Sinne sicherlich, wenn auch nicht so kompakt, wie am 19. März 1898, dem Tage der Veröffentlichung dieses ersten Nachtrages. Denn seit jenem Tage ist außerordentlich viel gearbeitet worden an der Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, viel — leider zu viel geschrieben worden. Namentlich haben sich arbeitsame Leute mit ausgeprägtem Nützlichkeitsinn hurtig daran gemacht, Normalien und Muster für Lehrpläne auszuarbeiten, denen sie, ohne damit irgendwie gegen Treu und Glauben zu verstoßen, das Motto voransetzen konnten: „Nach den Vorschriften vom 5. Juli 1897“. Aber es ergab sich doch bald, daß jene schematischen Anweisungen und rezeptmäßigen Formulierungen der Sache nicht dienten, weil sie in überwiegender Mehrzahl die Fortbildungsschule als eine verlängerte Volksschule auffaßten, trotzdem die ministeriellen Vorschriften fast in jeder Zeile als

obersten Grundsatz gebieten: Die in der Volksschule übliche Lehrweise ist nicht ohne weiteres auf die Fortbildungsschule zu übertragen.

Sehr natürlich!

Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Zu deutsch: Wenn einer dauhn deiht, wat hei deiht, dann dauht hei't, un mehr kann einer nich dauhn, as hei deiht.

Der Volksschullehrer konnte sich nicht mit einem Male umkrempeln. Und leise erst und zaghaft und dann immer kräftiger einsetzend machte sich eine Bewegung geltend, die dem angehenden Handwerker und Staatsbürger, als welchen wir unseren Fortbildungsschüler betrachten müssen, zu seinem Rechte verhelfen wollte, zumal nun auch berufene Männer, wie Kerschensteiner, warmen Herzens und patriotischen Sinnes die staatsbürgerliche Erziehung der schulentlassenen Jugend in das Wesen und Sein alles Fortbildungsschulunterrichts aufgenommen wissen wollten.

Als bald war dann wieder eine Formel gefunden, die wie ein Geheimnis alles Heil in sich zu bergen schien, sie hieß: Berufskunde, Bürgerkunde, Gewerbekunde, fachliche Gliederung der Fortbildungsschule. Sie schien eine suggestive Kraft auf alle auszuüben, die in ihrem Banne standen, und an den Tagungen der Fachmänner konnte man bis zum Ueberdruß den Ruf hören: Fort mit der allgemeinen Fortbildungsschule! Hinaus mit ihr in den Winkel, wo Urbater Hausrat verstaubt ein Traumdasein führt! Halte deinen siegreichen Einzug, beruflich gegliederte gewerbliche Fortbildungsschule!

Gemach, ihr Herren Stürmer und Dränger! Nehmt euch gefälligst die Brille eines einseitigen Doktrinarismus von der Nase und setzt euch einmal eine einklassige Fortbildungsschule auf dem Lande an, wo unter dreißig Schülern bis zu fünfzehn Berufe vertreten sind und dann macht mir einmal das Kunststück vor, eine solche Schule fachlich zu gliedern! Und gerade die einklassige Schule auf dem Lande ist ein ganz wesentlicher Faktor in der Weiterbildung der schulentlassenen, gewerblichen Jugend. Im Regierungsbezirk Münster beispielsweise sind von 62 staatlich unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen 36 einklassige; anderwärts werden die Verhältnisse vermutlich ähnlich liegen. Daß man da, wo man kann, die Fortbildungsschulen fachlich gliedern wird, ist selbstverständlich, und nur, um Mißverständnissen zu begegnen, möchte ich das hier ausdrücklich hervorheben, aber, wohlgemerkt, nicht in einseitiger Entwicklung des Intellekts, sondern in der großzügigen Art Kerschensteiners in der Erziehung des angehenden Handwerkers zum Staatsbürger, wie das übrigens auch die allgemeinen Bestimmungen vom 5. Juli 1897 ausdrücklich betonen.

Also soll die einklassige Fortbildungsschule einen andern Lehrplan erhalten, als die fachlich gegliederte mehrklassige?

„Nein, auch sie soll ausschließlich das treiben, was alle Gewerbetreibenden gleichmäßig interessiert, nennen wir es einmal Berufskunde, um unter den verschiedenen synonymen Bezeichnungen die passendste herauszugreifen.“

Diesem Wunsche haben schon viele Fachleute Ausdruck gegeben, so Herr Rektor Mattwinkel-Gelsenkirchen in seinem Vortrage: Die Berufskunde als Grundlage des gesamten Fortbildungsschulunterrichts (Nr. 5 und 6 der Zeitschrift „Die westfälische Fortbildungsschule“, Jahrgang 1906), Herr Rektor Fleitmann-Gladbeck in seinem Vortrage: Fortbildungsschule und Gesellenprüfung (Februarnummer des Amtsblattes der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Münster, 1907), Herr Prof. Dr. Thomaes (S. 508 der „Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen in Preußen“, Jahrgang 1907), Herr Rektor Oberg-Münster i. W. in einem recht beachtenswerten Werkchen: „Gründung, Einrichtung und Verwaltung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen“ und andere. Einen Lehrplan aber, der ausschließlich die Berufskunde in den Mittelpunkt des ganzen Fortbildungsschulunterrichts stellt, gab es bis vor kurzem noch nicht. Wohl hat Herr Rektor Bodesohn-Wittenberg im vorigen Jahre einen Lehrplan-Vorschlag für einklassige gewerbliche Fortbildungsschulen als Sonderdruck erscheinen lassen und nimmt in seinem Begleitwort das Verdienst für sich in Anspruch, den Lehrplan der einklassigen Fortbildungsschule zuerst aus einheitlichem Gesichtspunkte aufgebaut zu haben.

Herr Bodesohn wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich ihm verrate, daß mancher wackere Fortbildungsschulleiter sich schon bei der Aufstellung seines Lehrplanes in ähnlicher Weise geholfen hat, noch ehe der Lehrplan-Vorschlag veröffentlicht war. Not macht eben erfinderisch. Auch bleibt Herrn Rektor Bodesohn das Verdienst unbestritten, das, was noch als allgemeine Idee gewissermaßen in der Luft lag, in Wort und Schrift zusammengefaßt und so manchem Leiter einer einklassigen Fortbildungsschule Trost in seiner Bedrängnis gebracht zu haben.

Mit dem Grundgedanken des Bodesohnschen Vorschlages, anstatt des Abteilungswesens der einklassigen Volksschule Jahrespensen einzuführen, die ein geschlossenes Ganzes bilden und den Eintritt neuer Schüler gestatten, erkläre ich mich aus den von ihm angeführten Gründen vollkommen einverstanden. Damit fällt natürlich die nach den allgemeinen Bestimmungen vorgesehene Gliederung nach aufsteigenden Stufen. Das ist zweifelsohne zu bedauern, aber, so wie die Dinge nun einmal liegen, nicht zu vermeiden.

Man mag den Wegfall methodischen Vorwärtsschreitens mehr als bloß einen Schönheitsfehler, man mag ihn als ein Uebel betrachten, so entscheide ich mich persönlich doch für dieses Uebel, denn gegenüber dem Abteilungsweisen halte ich es für das kleinere. Wie Bodesohn in seinem Begleitwort zutreffend bemerkt, bietet die einklassige Fortbildungsschule überall eine Reihe von Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten, die sich durch keine noch so vollkommene Organisation aus der Welt schaffen lassen; man muß sich also notgedrungen zu Kompromissen entschließen.

Die Ansicht, daß die Klassifizierung der Schüler nach ihren Leistungen und nach Jahrgängen minder wichtig ist, als die berufliche Ausgestaltung, bricht sich auch immer mehr Bahn und ist von Oberg seiner vorerwähnten Abhandlung über Gründung, Einrichtung und Verwaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen in dem Kapitel IV, Abschnitt I: „Die Organisation der Schule“ noch besonders hervorgehoben.

Ich bin sogar noch radikaler als Bodesohn und möchte in einklassigen Fortbildungsschulen mit vielerlei Berufen auch noch die Lehre von Rohstoffgewinnung, von der Urproduktion, wie Bodesohn sagt, streichen. Denn ich sage mir, mit allgemeinen Betrachtungen über Rohstoffe und ihre Verwendung ist den Schülern nicht gedient, und auch nur annähernd technologische Berufskunde für die einzelnen Gewerbe zu treiben, verbietet eben die Vielheit jener Gewerbe von selbst. Außerdem besteht doch auch eine nicht zu unterschätzende Kollusionsgefahr, wenn etwa der unterrichtende Lehrer in bewußtem oder unbewußtem Widerspruch zu dem praktischen Handwerksmeister steht. Darum fort mit der Technologie aus der einklassigen Fortbildungsschule, die sich wegen der Vielheit der in ihr vertretenen Berufe nun einmal nicht beruflich gliedern läßt. Unsere Volksschullehrer können nicht nebenbei noch gewiegte Schneidermeister, Schuhmacher, Bäcker, Baumeister usw. werden.

Also, so höre ich die freigesinnten Förderer des gewerblichen Unterrichtswesens kopfschüttelnd fragen, doch wieder zurück zur allgemeinen, berufslosen Fortbildungsschule?

Nein, meine Herren, nur heraus aus dem Scheingebilde einer technisch organisierten Fortbildungsschule zu der Schule, welche die allgemeine Berufskunde bringt.

An Anregungen, wie man das machen soll, fehlt es nicht (vergl. die Literaturangaben im Anfange dieses Aufsatzes), so mancher wackere Schulmann hat sich, wie ich schon andeutete, auch bereits selber geholfen, in dem Lehrplan der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zu Halle a. S., erschienen bei Gebauer-Schwetsche, haben wir aber auch jetzt eine Form, welche den

Fortbildungsschülern die allgemeine Berufskunde in einer ihnen sehr verständlichen Art und Weise vermittelt. Denn der Lehrplan geht von den drei Erscheinungsformen des Handwerkerdaseins aus: dem Leben des Lehrlings, des Gesellen und des Meisters und bringt so in drei Jahreskursen, von denen nach dem Bodesohn'schen Vorschlage jeder für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, den Schülern alles das, was sie als angehende Handwerker alle gleichmäßig interessiert. Manchem mag diese Dreiteilung zu mechanistisch erscheinen, und man muß ohne weiteres zugeben, daß sich der Lehrstoff methodisch anders und feiner Wesenart vielleicht besser entsprechend einteilen ließe, allein dem gar nicht zu unterschätzenden Vorteil, bei den Schülern sofort auf volles Verständnis zu stoßen, schließt sich als weiterer Vorteil, und zwar namentlich dem Bodesohn'schen Vorschlage gegenüber, die unmittelbare Anwendbarkeit auf mehrklassige Fortbildungsschulen an, die nunmehr nach Herzenslust sachlich gegliedert und mit Ober- und Unterstufen ausgerüstet werden können. Denn neben der allgemeinen Berufskunde, die für sämtliche Handwerkszweige die gleiche ist und die sich eben wegen ihrer Allgemeinheit vortrefflich für einklassige Schulen eignet, enthält der Halle'sche Lehrplan noch für zwanzig beruflich gegliederte Fachklassen je eine besondere Berufskunde.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß für sogenannte ungelernete Arbeiter (Fabrikarbeiter), deren allgemeine Einbeziehung in die Fortbildungsschulpflicht schließlich doch bloß eine Frage der Zeit ist, der Lehrstoff zweckmäßig in ähnlicher Weise verarbeitet werden wird, wie der Halle'sche Lehrplan dies für Handwerker tut. Das einzige Bedenken, das ich habe, ist die Ueberfülle des Gebotenen; allein da läßt sich ja durch eine weise Beschränkung und zweckmäßige Auswahl unter Berücksichtigung der jeweiligen heimatischen Verhältnisse sofort Abhilfe schaffen.

Daß die Unterrichtserteilung nach dem Halle'schen System im Anfang Schwierigkeiten bereiten wird, unterliegt keinem Zweifel, aber unüberwindlich sind diese bei einigermaßen gutem Willen nicht. Zunächst ist natürlich eine Aenderung der allgemeinen Bestimmungen erforderlich, denn das unbedingte Festhalten am Stufen-system ist alsdann nicht durchführbar. Auf weitere Aenderungsvorschläge einzugehen, wäre verfrüht, nur sei die Bemerkung gestattet, daß der Anklang an die Volksschule, der den allgemeinen Bestimmungen ganz naturgemäß anhaftet, noch weniger hörbar werden muß. So werden, um nur eins herauszugreifen, die Bestimmungen über das Lesen wesentlich geändert werden müssen. Ich stimme allen denen bei, welche das Lesen als selbständigen Unterrichtsgegenstand aus dem Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule entfernt wissen wollen, weil es so, wie es jetzt noch vielfach getrieben wird, die reine Zeitverschwendung ist und

kann den Ausführungen des Herrn Dr. Kuyper's in Nr. 4 und 5 der vom Landesgewerbeamt herausgegebenen „Bücher- und Lehrmittelschau“ vom Januar 1907 durchaus beipflichten. Nur fasse ich die Frage der Lesebücher für die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht so tragisch auf, wie das vielfach geschieht. Neben vielem Unnütigen enthalten sie auch viel Brauchbares, und zwar ziemlich übereinstimmend, was weiter nicht zu verwundern ist, da man bei der Mehrzahl der Lesebücher das für einen Schriftsteller unumgänglich notwendige Handwerkzeug, Schere und Kleistertopf, unschwer zu erkennen vermag. Wenn diese guten Bücher nur immer im Sinne der Bestimmungen über den Unterricht im Deutschen angewendet würden, die da klipp und klar sagen: „Außerdem sind sie (die Schüler) durch den Leseunterricht zu selbständiger Beschäftigung mit guter Lektüre anzuregen und in ihrer Gemüts- und Charakterbildung zu fördern.“

Auch sind die Lesebücher im Anfangsstadium eines Unterrichts mit Berufskunde als Konzentrationspunkt gar nicht zu entbehren; denn der Lehrer kann sich seinen Lehrstoff nicht einfach aus dem Ärmel schütteln. Aber er muß sich von seinem Lesebuche unabhängig machen, indem er die Fachliteratur zur Aufstellung seines Lehrplanes benutzt. Erleichtert wird diese allerdings mühsame Arbeit durch systematische Zusammenstellungen, wie sie beispielsweise das in den Regierungsbezirken Minden und Münster eingeführte Verzeichnis von Büchern zur Ergänzung und Neueinrichtung von Büchereien an gewerblichen Fortbildungsschulen, das auf Anregungen aus Lehrerkreisen zurückzuführen ist, bieten.

Erforderlich wird auch eine Art Lehrheft oder Vademekum für den Schüler, das kurz zusammengedrängt alles für ihn Nützliche und Wissenswerte enthält. Nur muß man sich hier hüten, etwa den Teufel durch Belzebub auszutreiben, was leicht passieren kann, wenn bequeme Herren, gestützt auf die zurzeit noch gültigen Bestimmungen über den Leseunterricht, behaglich von ihrem Katheder herab den Unterricht inszenieren:

„Wir wollen heute betrachten die Beziehungen des Lehrlings zu seinem Meister. Schlagt auf das Vademekum Seite 5. Anton Müller, lies einmal! Paul Schulze lies noch einmal!“

Derartiger Fachunterricht hat zur Voraussetzung eine unermüdliche fleißige Lehrerschaft und eine genügend vorgebildete Schülerschaft. An dem redlichen Bemühen und ernsthaften Streben des weitaus größten Teiles unserer Fortbildungsschullehrer zweifle ich nach meinen bisherigen Erfahrungen keinen Augenblick; bedenklicher sieht es mit den Schülern aus.

In meinem Vortrage gelegentlich der Wanderversammlung Deutscher Gewerbebeschulmänner in Karlsruhe an Pfingsten 1902 über die Vorbildung

für Baugewerkschulen habe ich die Frage der vielfachen Anzulänglichkeit unserer Volksschulen bereits gestreift und unter anderen den Wunsch ausgesprochen, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß der Lehrstoff der Volksschule so bemessen und gruppiert wird, daß ein bescheidenes, aber sicheres und zuverlässiges Maß allgemeiner Bildung erreicht wird; in dem im neunzehnten Jahrgang (1904/05) der „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht“ veröffentlichten Aufsatz: „Ein Streifzug in das Gebiet des technischen Unterrichtswesens der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Volksschule“ habe ich mich eingehend mit der Volksschulfrage beschäftigt und angedeutet, in welchen Richtungen wir in deren Lehrplan bessernd eingreifen müssen, inzwischen ist die Frage der Volksschule in den Mittelpunkt allseitigen Interesses gerückt.

Ich habe die Volksschule selbst bis zu meinem elften Jahre besucht, und es muß wohl auch eine einklassige gewesen sein, denn ich kann mich nur an das gute Gesicht unseres alten Lehrers erinnern, und noch heute denke ich mit Freude und Dankbarkeit an diese meine Knabenzeit. Im Vergleich zu heute mag es nicht allzuviel, jedenfalls nicht vielerlei gewesen sein, was wir gelernt haben, aber wir konnten doch so ziemlich sicher und richtig lesen, schreiben und rechnen. Ehe ich meine Arbeit über das schweizerische Schulwesen (im Vergleiche zum preussischen) abschloß, besuchte ich mit behördlicher Genehmigung noch einige Volksschulen, gewissermaßen als Probe auf das Exempel. Ich muß gestehen, ich war überrascht, als ich in einer der von mir besuchten Schulen unter anderem eine tadellose Erklärung des chemischen Verhaltens von Kalkmörtel vernahm. „Wenn du das nur alles bei deinem ersten Berufsexamen so prompt gewußt hättest!“ Und in der Erinnerung stieg das freundliche Lächeln meines alten Lehrers auf, der leise mit dem Kopfe schüttelte. Ich schüttelte auch leise den Kopf und dachte, dann ist es ja gar kein Wunder, wenn die Kinder nicht mehr ordentlich lesen, schreiben und rechnen können; sie haben ja gar keine Zeit dazu!

Die ganze Fortbildungsschulfrage steht und fällt natürlich mit der Volksschulfrage. Nehmt endlich alles aus der Volksschule heraus, was nicht unbedingt da hinein gehört, damit die Kinder wieder gehörig vertraut mit den Elementen werden — früher sagte man auch Elementarschule. Dann wird sich die Fortbildungsschule nicht mit so vielen armen Schluckern, die das Ziel der Volksschule gar nicht oder nur mangelhaft erreicht haben, abquälen müssen und kann da einsehen, wo die Volksschule vernünftigerweise besser die Hand davon läßt.

Hier muß vor allen Dingen der Hebel angefaßt werden; alle sonstigen noch so schön erfundenen und durchdachten Pläne bleiben sonst eben Pläne und können nicht in die Tat umgesetzt werden, wenn wir nicht ein aufnahmefähiges und einigermaßen sicher vorbereitetes Schülermaterial erhalten.

Der Unterrichtsstoff in Bezug auf die Berufskunde

wurde behandelt bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins zur Förderung des Fortbildungsschulwesens in Westfalen, welche in Münster stattfand. Es wurden von Herrn Rektor Oberg folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Das Prinzip, die gewerblichen Fortbildungsschulen beruflich zu organisieren, um soweit als möglich Einberufsklassen einzurichten, und die Berufskunde in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts zu stellen, ist als zweckdienlich in weitestem Maße zur Durchführung zu bringen. Das Bestreben aber, der Fortbildungsschule die Erteilung eines speziellen Fachunterrichts zur Aufgabe zu machen, ist als zu weitgehend zu bekämpfen, weil eine Menge technologischer Stoffe als für den Fortbildungsschulunterricht unbrauchbar zu erachten ist, und weil sowohl die Qualifikation der Lehrer als auch die Organisation der Fortbildungsschulen nicht hinreichend Gewähr bieten, daß die Schüler mit Erfolg in rein fachlichen Stoffen gründlich unterwiesen werden können.

Spezieller Fachunterricht, wie er für die einzelnen Berufe erforderlich erscheint, ist den Fachschulen oder Fachklassen, die als Fortsetzung der Fortbildungsschule gelten mögen, zuzuweisen.

2. Die Berufskunde, wie sie in den Fortbildungsschulen zu geben ist, hat sich zu befassen mit dem, was den Handwerkern zur Ergänzung der praktischen Ausbildung zu wissen not ist aus der Gewerbe-, Geschäfts- und Gesetzeskunde.

a) Aus der Gewerbekunde sind zu behandeln die geschichtliche Entwicklung des Handwerks, insbesondere in der engeren Heimat, Entstehung und Bedeutung der Werkzeuge und ihr Verhalten zu der sie führenden Hand, die Bedeutung der Werkzeugmaschinen und ihre Triebkräfte und die wichtigsten Stücke aus der Gewerbehygiene. Die Technologie der einzelnen Berufszweige kann nur in Einberufsklassen in beschränktem Maße Berücksichtigung finden; in Vielberufsklassen ist sie auszuschneiden.

b) Als Lehrstoffe in der Geschäftskunde sind zu wählen Belehrungen über Einrichtung der Werkstatt bzw. des Geschäftslokals, über Geschäfts-

korrespondenz, über Arbeit und Lohnverhältnisse, über Geld und Kapitalanlage, über Handel und Verkehr und über den Rechtsverkehr des Handwerkers.

c) An gesetzeskundlichen Stoffen sind geeignet die wichtigsten Stücke aus dem Gewerberecht, wie z. B. Gewerbefreiheit und deren Einschränkungen, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeiterschutz, Handwerkerrecht, Handwerkerorganisationen, Gewerbegericht, — ferner die soziale Versicherungsgesetzgebung und endlich die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Pflichten und Rechte des Bürgers in Gemeinde, Staat und Reich.

3. Für die Anordnung der berufskundlichen Stoffe ist weniger die Schwierigkeit der einzelnen Fächer als der Umstand maßgebend, daß die einzelnen Stoffe zueinander in Beziehung gesetzt und entsprechend den drei Schuljahren gleichmäßig auf drei Stoffreihen verteilt werden. Um im Stoffe zu orientieren und Richtlinien für die geistige Arbeit zu geben, sind die Stoffreihen mit Zielangaben zu bezeichnen: a) die Ausbildung des Handwerkers, b) der Handwerker als Geschäftsmann, c) der Handwerker als Bürger. Diese Stoffreihen sind in beruflich gegliederten Schulen mit drei aufsteigenden Klassen den einzelnen Klassen der Reihe nach zuzuweisen; in allen anderen Schulen aber ist alljährlich mit allen Schülern zugleich je eine Stoffreihe zu durchlaufen, so daß am Ende der drei Schuljahre der ganze Stoff bewältigt ist, wobei aber in einem Jahr mit der Stoffreihe 1, im andern mit Stoffreihe 2 und im dritten mit Stoffreihe 3 begonnen und dementsprechend mit der 3., 1. oder 2. Stoffreihe geschlossen wird.

Die Königliche Regierung hat auch in diesem Jahre Stellung zu wichtigen Angelegenheiten im Fortbildungsschulwesen genommen, einmal zu der Befreiung vom Schulbesuch in Verhinderungsfällen, weiter betreffs Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Die betr. Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe heißen:
Erlaß betr. Besuch der Fortbildungsschule durch Lehrlinge.
 Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Juli 1908.

Neuerdings sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Gewerbetreibende gerichtlich bestraft worden sind, weil sie einen Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten hatten, obwohl festgestellt war, daß sie durch dringende Umstände (z. B. Erkrankung des gesamten übrigen Personals) dazu veranlaßt waren. Wenngleich ich nicht verkenne, daß eine

nachsichtige Beurteilung von Befreiungsgesuchen die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht und damit den Erfolg des Unterrichts in Frage stellen kann und deshalb den Schulleitern und Vorständen eine sorgsame Prüfung der Befreiungsgesuche nach wie vor zur Pflicht mache, so lege ich doch Wert darauf, daß dabei auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden billige Rücksicht erfahren. Insonderheit wird in Fällen, wo trotz Ablehnung eines Befreiungsgesuches die Schule versäumt worden ist, vor Erstattung einer Strafanzeige festzustellen sein, ob nicht besondere Umstände eine mildere Beurteilung rechtfertigen.

Ich ersuche Sie, von diesem Erlasse den Schulvorständen Kenntnis zu geben.

Delbrück.

IV 3910. III 3317.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Erlaß betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1908.

Die auf den Runderlaß vom 9. Juli 1905 (HMBl. S. 218) erstatteten Berichte über Einrichtungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend lassen erkennen, daß die gegebenen Anregungen nahezu überall auf fruchtbaren Boden gefallen und in allen Bezirken zum mindesten Anfänge zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerb tätigen Jugend vorhanden sind. Auf der anderen Seite zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die im Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinigen. Allerdings wird, soweit durch Jünglings-, Lehrlings-, Gesellen- und ähnliche Vereine ausreichende Fürsorge getroffen ist, wie schon in dem Erlasse vom 9. Juli 1905 (HMBl. S. 218) betont ist, die Fortbildungsschule zu vermeiden haben, solche bereits eingewurzelten Einrichtungen zu stören. Sonst aber wird die Fortbildungsschule als der Unterbau der Fürsorgeeinrichtungen für die schulentlassene Jugend zu benutzen sein. Die hohe Bedeutung der Angelegenheit veranlaßt mich, hierauf noch einmal die Aufmerksamkeit der Herren Regierungspräsidenten (Ew. Erzellenz) hinzulenkten.

Die Entwicklung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im letzten Jahrzehnt und die Fortschritte in ihrem Lehrbetriebe beruhen in erster Linie auf der zunehmenden Berücksichtigung der beruflichen Interessen der Schüler. Ich habe nicht den Eindruck, daß hierüber die erziehlichen Aufgaben der Fortbildungsschule vernachlässigt worden sind. Gegenüber den überwiegenden Einflüssen, denen die Fortbildungsschüler Tag aus Tag ein auf der Arbeitsstätte und im Kreise ihrer Altersgenossen unterliegen, kann aber die erziehliche Einwirkung der Fortbildungsschule nicht von weitgehender Wirkung sein, solange sie sich auf die 4 bis 6 Stunden wöchentlich beschränkt, die ihr die jungen Leute in der Regel nur angehören. Die vornehmste Aufgabe der Fortbildungsschule wird aber immer die erziehliche sein, darum darf sie sich nicht auf die Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts beschränken, sondern muß bestrebt sein, auch außerhalb der Schulstunden Einfluß auf die ihr anvertraute Jugend zu gewinnen. Diese Aufgabe wird sie mit um so größerem Ernste zu ergreifen haben, jemehr die Verhältnisse sich dahin entwickeln, daß die gewerbliche Jugend des festen Anhaltes an das Elternhaus entbehrt, ohne bei Arbeitgebern und Arbeitsgenossen Ersatz dafür zu finden. Die Aufgabe ist somit keine andere als die, auf die gewerblich tätige Jugend innerhalb ihrer freien Zeit einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Es handelt sich dabei nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten tadel freien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel muß sein, eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen. Hieraus ergeben sich die Grundsätze, die für die Schaffung und Pflege der Fürsorgeeinrichtungen die Richtung weisen müssen.

Zunächst muß von den Veranstaltungen zur Fürsorge für die schul-entlassene Jugend jeder äußere Zwang ferngehalten werden. Die Auserlegung einer neuen Art von Zwang würde bei der Jugend leicht ein inneres Widerstreben auslösen, das häufig das Gegenteil des gewollten Erfolges herbeiführen würde. Ihre Anziehungskraft dürfen die Veranstaltungen der Jugendfürsorge nicht in äußeren Zwangsmitteln, sondern lediglich in sich selbst haben, indem sie in verständiger Weise dem Wesen und den Neigungen der Jugend angepaßt sind, indem sie anknüpfen an das berechtigte Streben der jungen Leute, innerhalb ihrer freien Zeit sich zu erholen und mit Altersgenossen zusammen fröhlich zu sein. Dies Bestreben müssen sie in verständige Bahnen zu leiten suchen; je mehr ihnen dies gelingt, je mehr sie einer willigen und fröhlichen Teilnahme der Jugend gewiß sind, um so eher werden sie auch der ernststen sittlichen Einwirkung des Erziehers den Weg öffnen.

Häufig wird es zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen wesentlich beitragen können, wenn die Fortbildungsschüler an ihrer Verwaltung selbst

beteiligt werden. Ich würde kein Bedenken darin sehen, sondern es vielmehr willkommen heißen, wenn die Fürsorgeeinrichtungen sogar auf Vereine gestützt werden, die sich zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der zu ihrem Besten bestimmten Einrichtungen unter den Schülern bilden. Selbstverständlich müssen Leiter und Lehrerschaft der Fortbildungsschule an diesen Vereinen beteiligt sein.

Diese Teilnahme kann, wenn sie ohne Engherzigkeit und mit verständigem Eingehen auf die Art und Weise der Jugend erfolgt, dazu beitragen, ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern zu bilden und zu befestigen, das für beide Teile gute Früchte trägt.

Sodann muß von den Fürsorgeeinrichtungen jedes Streben nach Uniformität und jedes bureaukratische Schema fernbleiben. Sie müssen sich vielmehr in weitgehender Mannigfaltigkeit den örtlichen und gewerblichen Besonderheiten der Jugend anpassen und auch nach der Jahreszeit verschieden sein. Nur einzelne der wichtigsten Fürsorgeeinrichtungen seien hier erwähnt.

Für den Sommer wird der erste Platz den Leibesübungen jeder Art, seien es Turnübungen, Turnspiele, Sport oder gemeinsame Wanderungen, gehören. Keine andere Veranstaltung ist in gleichem Maße geeignet, unter der Jugend einen frischen fröhlichen Sinn, die Neigung zu gesunden und anständigen Vergnügungen und den Trieb zu einer verständigen Anwendung überschüssiger Kraft zu pflegen. Im Winter werden die Leibesübungen mehr zurücktreten müssen, wengleich der Eislauf und anderer Wintersport nicht außer Betracht zu bleiben brauchen. Hauptsächlich aber wird es darauf ankommen, Lehrlingsheime zu errichten, die den jungen Leuten während ihrer freien Zeit, namentlich am Sonntag nachmittag und abend, einen behaglichen Aufenthalt, Gesellschaft von Altersgenossen und angemessene Unterhaltung bieten. Verbunden mit Lehrlingsheimen oder auch unabhängig von ihnen werden Vortragsabende mit belehrenden und unterhaltenden, auch mit musikalischen Darbietungen auf dankbaren Zuspruch rechnen können.

Besonderer Wert wird darauf zu legen sein, daß die Möglichkeit geschaffen und ausgenutzt wird, die jungen Leute mit gutem Lesestoffe zu versehen. Eigene Schülerbibliotheken werden nur die größeren Fortbildungsschulen anlegen können, aber auch in kleineren Verhältnissen wird es den Lehrern möglich sein, bei den jungen Leuten das Interesse für guten Lesestoff zu erwecken und ihnen die Stellen nachzuweisen (Volksbibliotheken und dergl.), wo sie sich die Bücher verschaffen können.

Ich erlaube Sie, sich nach den angeführten Gesichtspunkten der Pflege der Einrichtungen zur Jugendfürsorge bei den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Wärme anzunehmen und wo es noch nötig ist, auch das Interesse der Gemeindeverwaltungen dafür zu erwecken.

Um dem Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Organe Nachdruck und Geschlossenheit zu geben, wird es sich empfehlen, bezirks- oder provinzweise ein einheitliches Vorgehen nach einem gemeinsamen Plane und unter ständigem Austausch der Erfahrungen anzubahnen. Aus dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1907 — II c 1613 — ist Ihnen bekannt, in welcher Weise dies für den Regierungsbezirk Oppereln geschehen ist. In anderer Form, durch Bildung von Vereinen und Ausschüssen, ist dasselbe in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau unter Leitung der Herren Oberpräsidenten und in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein unter Leitung der Herren Regierungspräsidenten geschehen. Ob, wie es für den Regierungsbezirk Oppereln geschehen ist, es der Anstellung eines Beamten im Hauptamte (Spielinspektors) zur Förderung der Angelegenheit bedarf, wird nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke verschieden zu beurteilen sein. Ich nehme an, daß vielfach die Dienste von Männern, die in ihrem amtlichen Bereiche bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig gewesen sind, im Nebenamte werden in Anspruch genommen werden können.

Um die Angelegenheit in Fluß zu bringen und in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten, wird es vor allem darauf ankommen, als Träger der Fürsorgeeinrichtungen frische und anregende Persönlichkeiten zu gewinnen, die Neigung und Geschick zum Umgange mit der Jugend haben. Von der richtigen Lösung der Personenfrage wird das Gelingen der Veranstellungen in erster Linie abhängen. Selbstverständlich werden daneben auch materielle Opfer nicht gescheut werden dürfen. In dieser Hinsicht bin ich bereit zu helfen, wo die Kräfte der zunächst Beteiligten nicht ausreichen und soweit mir Mittel zur Verfügung stehen. Bei Beantragung von Staatszuschüssen, die in der Hauptsache als Beihilfen zu den erstmaligen Einrichtungskosten werden gewährt werden können, ersuche ich besonders anzugeben, ob die Frage der persönlichen Leitung der Fürsorgeeinrichtungen in Erfolg versprechender Weise gelöst ist.

Für die Fortbildungsschulverwaltungen füge ich Abdrücke dieses Erlasses bei, weitere können von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden.

Die Einforderung eines Berichts über die weitere Entwicklung der Angelegenheit behalte ich mir vor.

Delbrück.

IV 8720.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam sowie mit dem Ersuchen, der Angelegenheit auch Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

B.

Schule für Kunst und Handwerk.

Insofern ist der Plan einer Ausgestaltung dieser Schule einen Schritt weiter gekommen, als im verfloffenen Jahre mehrfach Vorträge von der Handwerkskammer aus gehalten wurden, welche zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer Schule größeren Stiles führten. Eine umfangreiche Denkschrift ist ausgearbeitet und der Stadtverwaltung Münster unterbreitet, in welcher die Aufgaben der Schule klar gelegt sind. Wir wollen an dieser Stelle die Hoffnung aussprechen, daß die dort ausgesprochenen Wünsche eine gute Aufnahme finden.

C.

Vortragsabende.

Die Anforderungen an die Kammer betr. die Vortragsabende sind stark gestiegen, eine Folge des kleinen Befähigungsnachweises; man wünscht die Vorträge als Vorbereitung auf die Meisterprüfungen. In welcher Weise vorgegangen werden kann, zeigen wir an einem schönen Beispiel aus Delde.

Der Unterrichtsplan nebst einer Aufforderung ist gedruckt an alle Beteiligten gesandt worden, der Erfolg war ein ganz vorzüglicher. Auch das Programm für den folgenden Winter ist beigelegt.

Es werden sich nun noch Wege finden lassen müssen, die Fachkenntnisse mit den Prüfungskandidaten durchzugehen. Hier mangelt es bekanntlich noch sehr. Wegen der Verschiedenartigkeit der Berufe ist es nicht leicht, in den gemischten Vereinen und Innungen in wirksamer Weise vorzutragen, man wird sich zunächst noch auf Bücher beschränken müssen, welche den Prüflingen geliebt und auf welche sie hingewiesen werden. Hoffentlich werden die Meisterprüfungen auch den kurzen Fachkursen zugute kommen und ihnen noch mehr Teilnehmer zuführen.

Wenn die Tätigkeit so fortschreitet, dann kann man mit dem Geseß des kleinen Befähigungsnachweises zufrieden sein, es ist ein Fortschritt im Ausbau der Handwerkergeße, der dankbar anerkannt werden muß.

Unterrichtsplan des Katholischen Gesellenvereins zu Gelsde für die Wintermonate 1908/09.

1. öffentlicher Vortrag am Montag den 9. November, abends 6 Uhr. Thema: Die Ausbildung und Weiterbildung in fachlicher, kaufmännischer, theoretischer Hinsicht ist für den Handwerker, besonders in heutiger Zeit, durchaus notwendig. — Die Meisterprüfung. Referent: Herr Dr. Schellen-Münster.

1. Unterrichtskursus: Deutsch und Geschäftskorrespondenz verbunden mit Schönschreibe- und Rechtschreibe-Übungen; Rechnen. 1. Teil.

Zeit: 13., 16., 18., 20., 23., 25., 27., 30. November.

Gebühr: 1,60 Mk., wofür sämtliches Unterrichtsmaterial geliefert wird. Anfang jedesmal 8¹/₂ Uhr.

2. öffentlicher Vortrag am Dienstag den 12. Januar, abends 8 Uhr. Thema: Unfallversicherung. Referent: Herr Sekretär Dreier-Hamm.

2. Unterrichtskursus: Wechsellehre und Buchführung.

Zeit: 13., 15., 18., 20., 22., 25. Januar. Anfang jedesmal 8¹/₂ Uhr.

Gebühr: 1,50 Mk., wofür sämtliches Unterrichtsmaterial geliefert wird.

3. öffentlicher Vortrag am Montag den 8. Februar, abends 8 Uhr. Referent: Herr Dr. Schellen-Münster.

3. Unterrichtskursus: Einkauf der Waren, Löhne, Tarife, Geschäftskosten, Kalkulation, Verdienst, Steuererklärung, Genossenschaftswesen, Handwerkergeße, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Gerichte) u. a.

Diese Vorträge werden gehalten von den Herren Dr. Schellen und Esterhues-Münster.

Zeit: 4 Abende, werden noch näher bekannt gemacht.

Gebühr: 2 Mk.

4. öffentlicher Vortrag am Dienstag den 9. März, abends 8 Uhr. Thema: Invaliden- und Altersversicherung. Referent: Herr Sekretär Dreier-Hamm.

Winter 1909.

1. öffentlicher Vortrag: Das Handwerk früher und jetzt.
1. Unterrichtskursus: Rechnen, Geschäftskorrespondenz.
2. Teil.
2. öffentlicher Vortrag: Wesen und Aufgaben der Innungen.
2. Unterrichtskursus: Kalkulation und Buchslehre.
3. öffentlicher Vortrag: Bedeutung der Gesellen-ausschüsse.
3. Unterrichtskursus: Materialkunde für Holz-, Metall- und Lederarbeiten.
4. öffentlicher Vortrag: Lehrlingswesen.

Zur besonderen Beachtung!

Die öffentlichen Vorträge, sowie der 2. und 3. Unterrichtskursus im Januar und Februar haben zunächst den Zweck, auf die Meisterprüfung vorzubereiten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist daher den älteren Gesellen, Meisterjöhnen und den jungen Meistern, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, dringend zu empfehlen, zumal durch den kleinen Befähigungs-Nachweis die Meisterprüfung eine erhöhte Bedeutung erlangt hat. Die Vorträge werden aber auch allen Handwerkern, jung oder alt, selbständig oder nicht selbständig, manchen Nutzen bringen! Daher seien hiermit alle, Meister und Gesellen, zur Beteiligung freundlichst eingeladen. Das im vorigjährigen Vortragskursus Gehörte soll diesen Winter wiederholt, ergänzt und eingeübt werden!

Der erste Vortrag am 9. November und zwar nur dieser, wird stattfinden von 6—8 Uhr. Ich bitte die Herren Arbeitgeber, für diesen einen Nachmittag ihren Gesellen und Gehilfen die Teilnahme zu ermöglichen.

Zur 1. Unterrichtskursus (Deutsch und Geschäftskorrespondenz, Rechnen) wird, weil das ganze Pensum für die wenigen Abende zu umfangreich ist, nur der 1. Teil der beiden Gebiete behandelt; die Fortsetzung folgt im nächsten Jahre.

Zu den öffentlichen Vorträgen haben alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie sonstige Freunde des Vereins und des Handwerks freien Zutritt!

Die Gebühren für die einzelnen Kurse werden am 1. oder 2. Abend erhoben.

Eltern! Meister! sorgt mit, daß Eure Söhne, Eure Gesellen teilnehmen!

Vereinsmitglieder! Benutzt die Euch gebotene Gelegenheit, fürs Leben zu lernen!

Der Vorstand des Kathol. Gesellenvereins.

Vortragsabende der Handwerkskammer Münster vom 1. 4. 1908 bis 1. 4. 1909.

Die Kurse umfaßten Buchführung, Kalkulation, Wechselrecht, Gewerbe- und Versicherungs-gesetzgebung.

Vsb. Nr.	Ort	Dauer Tage	Zahl der Teil- nehmer	Ge- bühren	Ein- nah- men	Ausgaben		Von den Teilnehmern waren	
				M.	M.	persön- liche M.	säch- liche M.	Meister	Ge- sell- en
1	Borghorst	7	56	3,—	168	79	56	40	16
2	Haltern	8	61	3,—	183	100	61	30	31
3	Ennigerloh	8	39	3,—	117	80	39	30	9
4	Bottrop	8	66	1,50	99	121	10	41	25
5	Belen	8	32	3,—	96	113	32	27	5
6	Delbe	5	70	1,50	105	60	10	40	30

Außer den vorstehenden Kursen haben in Bocholt und Borken Vortragsabende mit zusammen 90 Teilnehmern stattgefunden, in welche sich Lehrer und Beamte der Kammer geteilt haben.

D.

Fachkurse.

Die Fachkurse haben nicht die Ausdehnung genommen, die man erwartet hatte. Vielleicht wirkt auch auf diese die erhöhte Bedeutung der Meisterprüfungen, sodaß der nächstjährige Versuch besser ausfällt.

Fachkurse

vom 1. 4. 1908 bis 1. 4. 1909.

Nf. Nr.	Art des Kurses, Angabe der Berufe und der Gegenstände	Dauer a) Tage b) tägl. Un- terrichts- zeit	Zahl der Teilnehmer				Höhe der entstan- denen Kosten M.	Deckung d. Kosten	
			Meister	Gesellen	Damen	Insgesamt		durch Unter- richts- geld M.	durch Zuschuß der Kammer M.
1	Schneiderkursus Zuschneiden in Herren- und Damengarderoben	a) 18 Tage b) 4 Std.	3	2	8	13	465,—	305,—	260,—
2	Schneiderkursus (Vollkursus im Anschluß an den Zuschneidekursus zu 1)	a) 6 Tage b) 4 Std.	—	1	4	5	100,—		
3	Meisterkursus für Maler fachlich: Stillehre, Far- benwirkung, moderne Techniken, theoretisch: Buchführ., Gefestekunde zc.	a) 8 Tage b) 7 Std.	5	10	—	15	300,—	225,—	75,—
4	Schuhmacherkursus Zuschneiden, Berech- nungen, Leistenbearbeitung zc.	a) 6 Tage b) 6 Std.	—	6	—	6	120,—	90,—	30,—
5	Bauhandwerkerkursus (Maurer, Zimmerer, Dachdecker) Statik- und Festigkeitslehre.	a) 10 Tage b) 5 Std.	2	4	—	6	230,—	90,—	140,—

E.

Meisterkurse in Dortmund.

Nachweisung der Meisterkurse in Dortmund

vom 1. 4. 1908 bis 1. 4. 1909.

Meisterkurse für	Dauer der Kurse	Es nahmen teil aus dem Handwerks- kammerbezirk					An Stipendien wurden bewilligt	
		überhaupt	Arnsberg	Bielefeld	Dortmund	Münster	insgesamt	an Teilnehmer aus dem Kammerbezirk Münster
							M.	M.
Schneider	15. 6. — 8. 8. 08	11	1	—	9	1	750	100
Schreiner	15. 6. — 8. 8. 08	9	—	2	5	2	675	200
Schlosser	15. 6. — 8. 8. 08	6	—	1	4	1	450	125
Schneider	12. 10. — 5. 12. 08	6	—	—	6	—	500	—
Schuhmacher	12. 10. — 5. 12. 08	7	2	—	5	—	570	—
Schreiner	12. 10. — 5. 12. 08	10	—	—	3	7	780	525
Schlosser	12. 10. — 5. 12. 08	6	1	—	5	—	475	—
Schneider	11. 1. — 6. 3. 09	9	5	—	2	2	650	80
Schuhmacher	11. 1. — 6. 3. 09	10	2	4	1	3	230	—
Schreiner	11. 1. — 6. 3. 09	9	3	—	4	2	530	200
Schlosser	11. 1. — 6. 3. 09	4	—	—	4	—	280	—
Maler	11. 1. — 6. 3. 09	20	3	2	12	3	880	170
	zusammen	107	17	9	60	21	6770	1400

Handwerkskammer Münster.

G. Nr. 751 K 1.

Münster, den 19. Mai 1909.

Auf G. Nr. 2153 I. 2.

vom 20. April 1909.

Zu der beifolgenden Aufstellung der Meisterkurse Dortmund und den schon vorab gesandten Aufstellungen der Fachkurse und Vortragsabende unserer Kammer bemerken wir folgendes:

Die Zahl der Teilnehmer an den Meisterkursen Dortmund ist gegen die Vorjahre auch im Verhältnis zu den übrigen Kammerbezirken günstiger geworden, wengleich sie in Anbetracht der großen Einrichtung und der Zahl der in Betracht kommenden Handwerksbetriebe noch sehr gering ist. Ueber die Leistungen der Teilnehmer können wir heute ebensowenig wie früher ein gewichtiges Urteil abgeben. Bis jetzt haben wir nur nach den Leistungen in den Meisterprüfungen urteilen können; wir wollen aber im

laufenden Jahre einmal versuchen, durch unsere gewerbliche Abtheilung in den einzelnen Betrieben festzustellen, welchen Nutzen die Meisterkurse den einzelnen Besuchern gebracht haben.

Die Schuhmacher sind bei ihrem ungünstigen Urtheil, das sie auf Grund der Meisterprüfungen gewonnen haben, geblieben. Die Tischler waren in einem Falle bei der Prüfung unbefriedigt; die Fachkenntnisse hätten bessere sein müssen. Jedes ungünstige Urtheil kann natürlich, wie das auch schon geschehen ist, auf die mangelhafte Vorbildung und fehlendes Talent der betr. Kursisten geschoben werden. Doch möchten wir diesen Einwand in dem vorliegenden Falle nicht gelten lassen. Wenn uns nach den immerhin noch wenigen Fällen ein Urtheil zustehen kann, so müssen wir eingestehen, daß ein wirklich durchschlagender Beweis für die Erfolge der Kurse in den Prüfungen sich nicht gezeigt hat. Man sollte erwarten, daß nach achtwöchentlicher Unterrichtstätigkeit man in den Prüfungen einen entschiedenen Unterschied gegen andere Prüflinge bemerken müsse. Dies ist aber nicht der Fall. Da jetzt die Meisterprüfungen im besondern Maße zunehmen, wird sich späterhin wohl ein sicheres Bild geben lassen.

Die Fachkurse unserer Kammer haben leider trotz unserer Agitation nicht die Beteiligung gefunden, wie wir sie erwartet hatten; andererseits sind sie gegen die Vorjahre nicht zurückgegangen. Wir erwarten auch für diese eine Zunahme durch die Meisterprüfungen.

Die beste Aufnahme haben dagegen die Vortragsabende gefunden. Wir konnten lange nicht soviel einrichten, als wie von uns gewünscht wurde. Die Beteiligung war in den einzelnen Orten vom ersten bis zum letzten Abend eine sehr gute. Die Erfolge zeigten sich in dem theoretischen Theile der Meisterprüfung durchaus zufriedenstellend. Aus den Orten dieser Kurse war die Zahl der sich zur Meisterprüfung Meldenden eine besonders hohe.

Handwerkskammer Münster.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
gez. Kehl. Dr. Schellen.

An

den Herrn Regierungs-Präsidenten

Münster i. W.

Denkschrift betreffend Gewerbeförderung in der Provinz Westfalen.

Verfaßt im Auftrage der Handwerkskammern Arnsberg, Bielefeld, Dortmund
und Münster.

Vorbemerkung.

Den mittelbaren Anlaß zu der vorliegenden Denkschrift bot eine Anregung des Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Gewerbebeförderungsstelle in Dortmund an die Handwerkskammern zu Arnsberg, Bielefeld und Münster, sich die erwähnte Einrichtung für die Handwerker ihrer Kammerbezirke durch Beteiligung an der Verwaltung derselben mehr als bisher nutzbar zu machen. Infolgedessen wurde in einer gemeinschaftlichen Vorstandssitzung der vier westfälischen Handwerkskammern der gegenwärtige Stand der Gewerbeförderungseinrichtungen in Dortmund (Meisterturfe und Ausstellungshalle) besprochen. Im Anschluß daran wurde beschlossen, in Gemeinschaft mit den Herren Staatskommissaren der westfälischen Handwerkskammern eine Besichtigung der Gewerbeförderungsstelle in Köln vorzunehmen und den zuständigen Herrn Dezerenten im Ministerium für Handel und Gewerbe zu bitten, einer sich daran anschließenden Konferenz der westfälischen Handwerkskammern und ihrer Herren Staatskommissare beizuwohnen. Dieser Besichtigung und der nachfolgenden Besprechung wohnten vom Handelsministerium Herr Geheimrat Franke, vom Landesgewerbeamt Herr Landesgewerbeberath v. Ezhak, vom Oberpräsidium der Provinz Westfalen Herr Oberregierungsrat Kirchner, von der königlichen Regierung in Arnsberg Herr Oberregierungsrat Dr. Diderichs und ferner der Leiter der Gewerbeförderungsstelle zu Köln, Herr Geheimrat Komberg, außer den Vertretern der westfälischen Handwerkskammern und ihrer Herren Staatskommissare bei. In der vorerwähnten Besprechung wurden die für die Gewerbeförderungsstelle (Ausstellungshalle) in Dortmund bei ihrer Errichtung festgelegten speziellen Aufgaben scharf hervorgehoben und daran eine allgemeine Kritik der bisherigen Tätigkeit und der seitherigen Ergebnisse der Gewerbeförderungseinrichtungen in Dortmund angeknüpft. Am Schlusse der Verhandlungen wurde aus dem Kreise der Vertreter der westfälischen Handwerkskammern die Ausarbeitung einer Denkschrift in Aussicht gestellt, welche die Wünsche der westfälischen Handwerkskammern gegenüber den in Dortmund bestehenden Gewerbeförderungseinrichtungen zum Ausdruck bringen und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung unterbreiten sollte. Diesem Zweck sollen die nachstehenden Darlegungen dienen.

Allgemeines.

Wenn im folgenden es nötig sein wird, die in Dortmund bestehenden Gewerbeförderungs-Einrichtungen vorwiegend vom kritischen Standpunkt aus zu beleuchten, so möchten die westfälischen Handwerkskammern doch von vornherein keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß nicht Voreingenommenheit oder Mißstimmung gegen diese im Interesse des Handwerks getroffenen Veranstaltungen bei ihnen besteht. Vielmehr kommen für sie nur sachliche Erwägungen und der Wunsch in Frage, durch freimütige Darlegungen dem Handwerk nach besten Kräften zu nützen.

Daß die Ansichten über die zur erfolgreichen Förderung des Handwerkerstandes einzuschlagenden Mittel und Wege und über die Bedeutung der einzelnen Maßnahmen zur Gewerbeförderung bei den staatlichen Behörden, als den Hütern der gedeihlichen Entwicklung unseres Gewerbes, einerseits, und den Handwerkskammern, als den berufenen Vertretungen der Interessen des Handwerks, andererseits, nicht völlig übereinstimmen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Bei dieser Divergenz der Anschauungen dürfte es zu besserer Beurteilung unserer später zu machenden Ausführungen nicht unangebracht sein, einiges über die Ansichten der Vertretungen des Handwerks bezüglich des Umfanges der Gewerbeförderung, sowie über die Kostenfrage und über ein ausreichendes Maß der Beteiligung der Handwerkskammern an der Gewerbeförderungs-Aktion vor auszuschicken.

1. Umfang und Begriff der Gewerbeförderung.

Veranlaßt durch die in Oesterreich inaugurierte staatliche Gewerbepolitik, die hauptsächlich auf eine Hebung der gewerblichen und technischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerker abzielt und durch diese wieder mittelbar auf weitere Kreise des Handwerks einzuwirken sucht*); sowie unter dem teilweisen Einflusse dieses Vorbildes, hat sich bei uns in Preußen die staatliche „Gewerbeförderung“ entwickelt. Wir haben aus Oesterreich nur die Einrichtung der Meisterkurse und der Ausstellungshallen herübergenommen, trotzdem aber die in Oesterreich gebräuchliche Bezeichnung „Gewerbeförderung“ bei uns eingebürgert. Die Anwendung der vorerwähnten Bezeichnung auf

*) Die österreichischen Meisterkurse haben namentlich den Zweck, Fachlehrer für den Unterricht in den gewerblichen Schulen zu gewinnen. Auch sonst ist das Bestreben des österreichischen Gewerbeförderungsdienstes darauf gerichtet, z. B. bei seinen Maßnahmen zur Ausbreitung des Genossenschaftswesens, solche Handwerker fortzubilden bezw. zu fördern, die als Vorstände von Korporationen die erworbenen Kenntnisse wieder im Interesse ihrer Berufskollegen nutzbringend verwerten, oder sonst für Weiterverbreitung Sorge zu tragen.

unserer einschlägigen Einrichtungen ist nicht ganz zutreffend. Denn man verbindet mit dem Begriffe der „Gewerbeförderung“ gemeinhin einen viel weiteren und umfassenderen Sinn, und zwar sowohl die Vorstellung eines Komplexes für Maßnahmen, die zur gewerblichen, technischen und wirtschaftlichen Hebung von Gewerbetreibenden geeignet sind, als auch insbesondere die Förderung des Gewerbes, bezw. besonderer Gewerbegruppen in ihrer Gesamtheit, nicht bloß eine Förderung einzelner Angehöriger des Gewerbebestandes.

Im Handwerkerstande verknüpft man mit dem etwas enger gefaßten Ausdruck „Handwerksförderung“ den gleichen umfassenden Begriff der Förderung des gesamten Handwerkerstandes, oder doch größerer, durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders gefährdeter Kreise des Handwerks.

Wir wollen in diesem Zusammenhange keine Aufzählung der einzelnen, für die Förderung des Handwerks — in dieser weiten Bedeutung des Wortes — zweckdienlichen Maßnahmen versuchen, sondern nur in aller Kürze bemerken, daß der Handwerkerstand Fragen, wie z. B. diejenige der Vergebung eines angemessenen Teils staatlicher und kommunaler Arbeiten an das Handwerk zu auskömmlichen Preisen, Erschließung von Absatzgebieten für das Handwerk, Sammlung der Handwerker in Innungen und Genossenschaften als nicht minder wichtig und bedeutungsvoll für das Handwerk ansieht, als z. B. die Förderung der Einführung maschineller Einrichtungen im Handwerksbetriebe. Zudem ist das Handwerk gewohnt, alles, was zu seiner Hebung und Gesundung unternommen wird, von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu prüfen, welche Wirkung es auf die Gesamtlage des Handwerkerstandes oder ganzer Handwerksberufe ausüben wird. Das ist auch wohl der Grund, weshalb das Handwerk Einrichtungen der Gewerbeförderung, die nicht dem ganzen Stande, sondern nur einzelnen seiner Glieder zugute kommen, nicht ohne weiteres als Handwerksförderung großen Stiles zu werten geneigt ist.

Es ergibt sich somit ein grundsätzlicher Unterschied in den Anschauungen. Während der Staat die Gewerbeförderungsaktion für das Handwerk, losgelöst von den sonstigen Lebensfragen des Handwerkerstandes, behandelt, und damit die „Gewerbeförderung“ anscheinend als erschöpft ansieht, sind die Handwerkskammern der Ansicht, daß eine ersprießliche Förderung des Handwerks, nur im engen Zusammenhange mit den großen wirtschaftlichen Fragen im Handwerk und in enger Füh-

lung mit den Handwerkskammern möglich ist, die infolge ihrer nahen und ständigen Berührung mit den Handwerkskreisen und in Anbetracht ihrer genauen Kenntniss der gesamten Verhältnisse im Handwerk in erster Linie berufen erscheinen, auf dem Gebiet der „Gewerbeförderung“ die Wege zu zeigen, die beschritten werden müssen.

Außerdem aber bestehen auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Kostenfrage, sowie hinsichtlich des Maßes der Beteiligung der Handwerkskammern an der Gewerbeförderungs-Aktion.

2. Die Kostenfrage.

Als durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 die Handwerkskammern geschaffen wurden, erhielten sie die Aufgabe zugewiesen, die gesamten Interessen des Handwerks wahrzunehmen, insbesondere auch die Verpflichtung zur gewerblichen Förderung des Handwerks im weitesten Sinne. Damit war den Kammern die Erfüllung derjenigen Aufgaben zur Pflicht gemacht, die bis dahin zum Bereich der staatlichen Wohlfahrtspflege für das Handwerk gehört hatten. Es hätte daher nahe gelegen, daß der Staat den Handwerkskammern die finanzielle Grundlage für die erfolgreiche Durchführung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten geschaffen hätte, wie dies in einzelnen Bundesstaaten, u. a. in Bayern und im Großherzogtum Hessen, geschehen ist, wo die Beiträge zur Handwerkskammer in Form allgemeiner Steuern auf die Gesamtzahl der Steuerzahler umgelegt werden.

In Preußen ist diese Konsequenz nicht gezogen worden. Der preussische Staat hat sich nicht dazu entschließen können, selbst die kleinsten und leistungsschwächsten Betriebe von der Beitragspflicht zu den Kosten der Handwerkskammer auszunehmen. Auch die Kosten für die Erhöhung der gewerblichen Leistungsfähigkeit der dem Handwerkerstande angehörenden Staatsbürger durch Einrichtungen der „Gewerbeförderung“ hat der Staat nur anteilsweise übernommen. Dadurch wurde es den Handwerkskammern bei ihrer finanziell beschränkten Leistungsfähigkeit nicht nur unmöglich gemacht, die Leitung der Gewerbeförderungs-Aktion in ihren Kammerbezirken zu übernehmen — wozu sie doch gesetzlich berufen sind — sondern sie wurden auch gezwungen, wenn sie an der Verwaltung der Gewerbeförderungs-Einrichtung beteiligt sein wollten, die Handwerker ihrer Kammerbezirke zum Teil bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Beiträgen zu belasten, um die zu leistenden Beihilfen aufbringen zu können. Während aber vom Handwerk diese Lasten zur Unterhaltung der zu seiner För-

derung geschaffenen Einrichtungen mitgetragen werden müssen, übernimmt die Großindustrie zu ähnlichen Veranstaltungen, obwohl sie nur ihr allein zugute kommen, z. B. zu den Kosten für die Schuhmacherschule Wermelskirchen, die im wesentlichen nur Werkführer für die großindustriellen Betriebe ausbildet, keinerlei Zuschüsse.

3. Ausreichende Beteiligung der Handwerkskammern an der Gewerbebeförderungs-Aktion.

Mit der vorstehend erörterten finanziell ungünstigeren Lage der preussischen Handwerkskammern und des preussischen Handwerks gegenüber dem Handwerk in anderen deutschen Bundesstaaten steht nun ein weiteres Moment in Verbindung, daß der weiteren Ausgestaltung der für das Handwerk geschaffenen Gewerbebeförderungs-Einrichtungen nicht förderlich ist. Das ist die außerordentlich bescheidene Rolle, die den Handwerkskammern bei der handwerklichen Gewerbebeförderungs-Aktion trotz ihrer amtlichen Stellung als berufenen Vertretern des Handwerks zugewiesen ist. Nun wird dieses bescheidene Maß von Mitwirkung damit zu erklären versucht, daß es im Verhältnisse stände zu den finanziellen Aufwendungen, die seitens der Handwerkskammern gemacht würden. In diesem u. G. nicht berechtigten fiskalischen Standpunkte liegt nach unserer Ansicht der Hauptmangel des bisherigen Systems. Wir haben bereits ausgeführt, daß die Handwerkskammern grundsätzlich die Anschauung vertreten, daß die Kosten für die Tätigkeit der Handwerkskammern, wie für die Einrichtungen der Gewerbebeförderung aus staatlichen Mitteln zu tragen sind. Wenn nun schon diesem — in anderen Bundesstaaten anerkannten — Grundsatz bei den Anschauungen der maßgeblichen staatlichen Stellen in Preußen keine Geltung verschafft werden kann, so halten wir es doch für ein unabweisbares Gebot der Billigkeit und auch im Interesse der zweckmäßigen Entwicklung der Gewerbebeförderungs-Einrichtungen selbst gelegen, wenn als Maßstab für den Einfluß, der den Handwerkskammern an der Gestaltung der handwerklichen „Gewerbebeförderung“ zugestanden wird, nicht ihre finanzielle Beteiligung, die naturgemäß engbegrenzt ist, als ausschlaggebend zu gelten hat, sondern vielmehr ihr pflichtgemäßes Interesse an diesen Dingen, ihre Sachverständigkeit und ihre enge Fühlung mit den in Betracht kommenden Fragen.

Die Gewerbeförderungs-Einrichtungen in Dortmund.

Nachdem wir in den vorstehenden allgemeinen Ausführungen den prinzipiellen Standpunkt der westfälischen Handwerkskammern zur Frage der „Gewerbeförderung“ darzulegen versucht haben, geben wir im folgenden eine kurze Darstellung der Organisation und der Aufgaben der für die Provinz Westfalen in Dortmund getroffenen Gewerbeförderungs-Einrichtungen, um daran eine kritische Würdigung anzuknüpfen, wie diese Einrichtungen in Anbetracht der ihnen gestellten Aufgaben den vom Handwerk an sie geknüpften Erwartungen gerecht geworden sind.

A. Die Meisterkurse.

1. Geschichtliches und Organisation.

Die Meisterkurse wurden im Frühjahr 1904 zunächst für Schneider und Schuhmacher eröffnet. Ihre Errichtung entsprang der Initiative und dem innigen Zusammenwirken der vier westfälischen Handwerkskammern. Im Herbst desselben Jahres erfolgte die Ausdehnung der Kurse auf Schreiner und Schlosser (Kunstschmiede), im Jahre 1907 auf Maler.

Für die Verwaltung der Meisterkurse wurde ein Kuratorium gebildet, das sich aus Vertretern der königlichen Staatsregierung, der Provinz Westfalen, der Stadt Dortmund und den westfälischen Handwerkskammern zusammensetzt. Der Vorsitz wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Herrn Geheimen Regierungsrat Schmieding, übertragen. Dem Kuratorium gehören an: seitens der königlichen Staatsregierung der Provinz Westfalen je zwei Vertreter, seitens der Stadt Dortmund drei Vertreter (einschließlich des Vorsitzenden), seitens der Handwerkskammer Dortmund zwei Vertreter, seitens der Handwerkskammern Arnsberg, Bielefeld und Münster je ein Vertreter und außerdem der Leiter der Meisterkurse, der als Direktor der städtischen Fortbildungsschule zugleich städtischer Beamter ist.

Träger der Meisterkurse sind die Stadt und die Handwerkskammer Dortmund.

2. Aufgaben.

Die Meisterkurse wurden begründet mit dem ausgesprochenen Zweck, in erster Linie für die Fortbildung von Meistern, ausnahmsweise auch für diejenigen älteren Gesellen, die Aussicht auf Selbständigkeit haben, zu dienen. Sie sollten diesem Kreise von Personen die Kenntnis und Fertigkeit von besonderen Techniken und Arbeitsmethoden, die sie keine Gelegenheit gehabt hatten, sich anzueignen, vermitteln, außerdem ihnen die Mög-

lichkeit bieten, sich der Materialienkunde, Kostenberechnung, gewerblicher Buchführung, Gesetzeskunde, die für den ordnungsmäßigen Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

3. Kritische Würdigung.

Es wird seitens der westfälischen Handwerkskammern anerkannt, daß die Meisterkurse in Dortmund den ihnen gestellten Aufgaben im allgemeinen gerecht geworden sind. Allerdings hat sich die Erwartung, die bei ihrer Errichtung gehegt wurde, daß sie vorwiegend eine Fortbildungsanstalt für Meister werden würden, nicht erfüllt. Die Meister sind den Meisterkursen fast gänzlich fern geblieben, und so haben sich diese Kurse mehr und mehr zu Fortbildungskursen für ältere Gesellen entwickelt. Wenn auch unter den unselbständigen Handwerkern, welche die Kurse besuchen, ein nicht geringer Prozentsatz von Meistersöhnen sich befindet, die bereits die selbständige Leitung des väterlichen Geschäfts in der Hand haben oder von solchen Gesellen, die nachweislich unmittelbar vor der Selbständigkeit stehen, so bleibt doch noch ein beträchtlicher Bruchteil von unselbständigen Handwerkern übrig, von denen man nicht mit Sicherheit weiß, ob sie die empfangene Fortbildung nun später in Handwerks- oder Fabrikbetrieben verwerten werden und hinsichtlich deren die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein Teil von ihnen die mit Unterstützung aus Mitteln des Handwerks erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten als gut bezahlte Werkmeister in den Dienst der Großindustrie stellt, die, wie bereits hervorgehoben, durch ihre Vertretungen nichts zu den Kosten der Meisterkurse beiträgt.

Die Gründe, weshalb die Meister den Meisterkursen in Dortmund fern bleiben, sollen hier nicht näher erörtert werden, da sie in Wort und Schrift von verschiedenen Seiten schon mehrfach besprochen worden sind. Eins soll hier noch erwähnt werden. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß auch die Betonung der Meisterkurse als „Schuleinrichtung“, der man in sonst ganz dankenswerten Aufklärungsartikeln öfters in der Presse begegnet, abschreckend auf manchen Meister wirkt. Wenn der Meister z. B. in seiner Zeitung wiederholt liest, daß die Meisterkurse gewissermaßen die Fortsetzung der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule und der Handwerkererschule in Dortmund darstellen, so muß sich bei ihm die Vorstellung bilden, daß auch der Betrieb der Meisterkurse ein schulmäßig-bureaukratischer sei. Es müßte daher u. G. die Propaganda und die Aufklärungsarbeit zur Bekanntmachung der Meisterkurse von derjenigen für die gewerbliche Fortbildungsschule und Handwerkererschule sorgsam getrennt werden. Denn die Meisterkurse haben als Gewerbeförderungs-Einrichtung für die

Provinz Westfalen einen ganz anderen Zweck zu erfüllen, als die der gleichen Leitung unterstellten gewerblichen Schulen der Stadt Dortmund. Nach unserer Ansicht müßte überhaupt der provinzielle Charakter der Meisterkurse gegenüber den gewerblichen Schuleinrichtungen der Stadt Dortmund in der Deffentlichkeit mehr hervorgehoben werden, zumal, wenn in absehbarer Zeit die Verlegung der Meisterkurse in die Räume der städtischen Handwerkerschule erfolgt, da andernfalls leicht der Anschein erweckt werden könnte, als ob die Meisterkurse sich allmählich zu einem kommunalen Institut der Stadt Dortmund entwickelten.

Die in letzter Zeit seitens der Leitung der Meisterkurse eingerichteten Teilkurse, die in verschiedenen Kammerbezirken als Wanderkurse stattfanden, haben zum Teil recht lebhaftere Beteiligung gefunden. Die Kurse werden im allgemeinen nur für Meister veranstaltet. Sie sollen denjenigen Meistern, für welche wegen zu großer örtlicher Entfernung von Dortmund der Besuch der Meisterkurse mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, oder die zu Hause keine genügende Vertretung haben, ebenfalls Gelegenheit zur Fortbildung bieten. Es wäre zweckmäßig, die Kurse weiter auszubauen, da hierdurch der Nutzen der Meisterkurse einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht werden könnte, insbesondere aber auch diejenigen Bezirke der Provinz, die heute wegen ihrer weniger günstigen geographischen Lage zu Dortmund einen verhältnismäßig geringen Teil der Besucher zu den Meisterkursen stellen, diese Einrichtungen besser ausnutzen könnten, wodurch ihr Zweck, den Handwerkern der ganzen Provinz zu dienen, besser erfüllt werden würde.

B. Die Gewerbeförderungsstelle.

(Ausstellungshalle und gewerbliche Auskunftsstelle.)

1. Geschichtliches und Organisation.

Mitte Mai 1904 wurde von der Handwerkskammer zu Dortmund in den Parterreräumen ihres Verwaltungsgebäudes auf eigene Rechnung eine ständige Ausstellungshalle von Maschinen, Werkzeugen und Handwerksgeräten errichtet. Der Zweck der Ausstellungshalle war: den Handwerkern des Kammerbezirks Gelegenheit zu geben, die neuesten Maschinen und sonstige technische Neuheiten ohne Kaufzwang besichtigen zu können. Eine Verkaufs-Vermittelung fand seitens der Handwerkskammer Dortmund nur insofern statt, als die aus Handwerkerkreisen eingegangenen Anfragen, Bestellungen usw. an eine der ausstellenden Firmen weitergegeben wurde.

Die Verwaltung der Ausstellungshalle erfolgte durch die Geschäftsstelle der Handwerkskammer. Für den Verkehr mit dem Publikum, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen war ein Maschinenmeister angestellt.

Auf Anregung der Handwerkskammer Dortmund bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und mit Unterstützung der Stadt Dortmund wurde diese Einrichtung vom 1. Januar 1905 ab zu einer gewerblichen Auskunftsstelle (Gewerbebeförderungsstelle) erweitert und die nebenamtliche Leitung derselben dem Ingenieur und Oberlehrer an der königlichen Maschinenbauschule, Herrn Weigel, übertragen. Es wurde ein Kuratorium gebildet, das aus zwei Vertretern des Staats, drei Vertretern der Stadt Dortmund und zwei Vertretern der Handwerkskammer Dortmund besteht. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Geheimer Regierungsrat Schmieding. Nachträglich hat sich auch die Provinz Westfalen an dem Unternehmen beteiligt und einen gleichen Kostenanteil wie die Stadt Dortmund und die Handwerkskammer Dortmund zu der Unterhaltung desselben bereit gestellt. Nunmehr hat auch die Provinz zwei Vertreter im Kuratorium.

Träger des Unternehmens sind die Stadt und die Handwerkskammer Dortmund.

2. Aufgaben der Gewerbebeförderungsstelle.

Die dem Institut nach seiner Erweiterung zur Gewerbebeförderungsstelle übertragenen Aufgaben waren folgende:

1. Ausstellung von Maschinen, Handwerksgeräten und Bedarfsartikeln für den Handwerksbetrieb,
2. Sachverständige Beratung der Handwerker beim Einkauf von Maschinen usw., Verkaufsvermittlung durch den Leiter der Gewerbebeförderungsstelle,
3. Halten belehrender Vorträge in Versammlungen von Handwerker-Korporationen.

3. Kritische Würdigung.

Die Leitung der Gewerbebeförderungsstelle (Ausstellungshalle, gewerbliche Auskunftsstelle) hat bald nach ihrer Errichtung den westfälischen Handwerkskammern gegenüber, insbesondere auch gegenüber der Handwerkskammer Dortmund, in deren Verwaltungsgebäude sich ihre Geschäftsräume befinden, den formellen Behördenstandpunkt vertreten und sich seit Jahren auf den schriftlichen Verkehr mit der Geschäftsleitung der Handwerkskammern beschränkt. Somit fehlen alle näheren Beziehungen zwischen den westfälischen Handwerkskammern und der Leitung der Gewerbebeförderungsstelle, auch zwischen der dem Kuratorium der letzteren angehörenden Handwerkskammer

Dortmund und der Leitung der genannten Stelle, abgesehen von etwa viertel- bis halbjährlich im Anschluß an vorausgegangene Kuratorien-Sitzungen der Meisterkurse stattfindenden Sitzungen von etwa einstündiger Dauer, in denen im wesentlichen die Formalien der Geschäftsführung, wie Beratung des Haushaltsplans und ähnliches, erledigt werden. Wir sind somit bei der Beurteilung der Tätigkeit und der Erfolge dieser Stelle im wesentlichen auf die von ihr herausgegebenen Berichte angewiesen. Diese lassen nicht erkennen, in welchem Umfange die Tätigkeit der Gewerbeförderungsstelle den Kleingewerbetreibenden zugute gekommen ist und ob etwa auch in erheblichem Maße Großhandwerker oder industrielle Unternehmungen, die der Unterstützung der Gewerbeförderungsstelle nicht bedürfen, ihre Dienste in Anspruch genommen haben. Der Bericht des Landesgewerbeamts von 1907 über „Die Gewerbeförderungsstelle“ (S. 401) läßt vermuten, daß die Industrie in nicht erheblichem Maße an der Inanspruchnahme der Vermittlungstätigkeit der Gewerbeförderungsstelle beteiligt ist.

Eine von den Vertretern der Handwerkskammer Dortmund in der Sitzung des Kuratoriums am 18. Mai 1908 erbetene und ihnen von der Leitung der Gewerbeförderungsstelle zugesagte namentliche Uebersicht über diejenigen Betriebe, welche sich der Vermittlung der Gewerbeförderungsstelle im letzten Jahre bedient haben, war z. Bt. der Abfassung dieses Berichts noch nicht eingegangen.

Auf Grund des ihnen zu Gebote stehenden beschränkten Materials haben sich die westfälischen Handwerkskammern die Ansicht gebildet, daß die Leitung der Gewerbeförderungsstelle das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Realisierung von Verkaufsvermittlungen erblickt und nach dieser Richtung hin eine sehr eifrige Wirksamkeit entfaltet zu haben scheint, die aber in Anbetracht der hohen Kosten für die Unterhaltung der Gewerbeförderungsstelle und mit Rücksicht auf den Umstand, daß nur ein Bruchteil dieser Tätigkeit dem unterstützungsbedürftigen Kleingewerbe von Nutzen gewesen ist, nur als eine eng begrenzte und relativ unbefriedigende angesehen werden kann. Es soll anerkannt werden, daß die bisherige Organisation des Gewerbeförderungs-Instituts (Ausstellungshallenbetrieb in Verbindung mit Verkaufsvermittlung) die Leitung der Stelle mit einer Ausschließlichkeit auf diesen Weg verweist. Der Haushaltsplan der Gewerbeförderungsstelle in ihrer jetzigen Organisation muß mit Einnahmen an Platzmiete von den die Ausstellungshalle besuchenden Firmen rechnen. Diese aber sind zur Zahlung von Platzmiete, bezw. zur Erneuerung ihrer Mietsverträge nur dann geneigt, wenn sie sichtbare Erfolge der von ihnen aufgewendeten Kosten in Gestalt von Verkaufsabschlüssen sehen. Es ist nicht zu verkennen, daß

hier ein erheblicher Mangel in der geschäftlichen Organisation des Gewerbe-
förderungs-Instituts vorhanden ist. Zieht man weiter in Erwägung, daß
die Leitung des Gewerbeförderungs-Instituts, um ihre Geschäftstüchtigkeit
zu erweisen, Wert darauf legen wird, in ihren Geschäftsberichten eine
möglichst große Zahl von zustande gekommenen Verkaufsvermittlungen
registrieren zu können, so liegt es auf der Hand, daß hier ein Moment
in Frage kommt, das die Leitung — eventuell unbewußt — mehr zugunsten
der ausstellenden Verkäufer als der Käufer aus dem Handwerkerstande
beeinflussen kann.

Wir werden auf die hier berührten Mängel später noch zurückkommen,
um unsere Vorschläge zur Umgestaltung der geschäftlichen Organisation
des Gewerbeförderungs-Instituts daran anzuknüpfen. Es mag jedoch
schon an dieser Stelle der grundsätzliche Standpunkt der westfälischen
Handwerkskammern Ausdruck finden, der dahin geht, daß der Schwerpunkt
in der Gewerbeförderung für das Handwerk auf Erteilung von Rat und
Auskunft in allen gewerbetechnischen Fragen, über Rohstoffe und Halb-
fabrikate, auf Rentabilitätsberechnungen über die einzurichtenden maschi-
nellen Anlagen usw., sowie auf belehrende Vorträge in Handwerkerver-
sammlungen gelegt werden muß.

Die letztere Tätigkeit, die mit zu den Aufgaben gehört, die der
Gewerbeförderungsstelle überwiesen worden sind, ist bis jetzt ganz unter-
blieben. Zwar hat der Leiter der Gewerbeförderungsstelle eine größere
Anzahl von Vorträgen in Handwerkerversammlungen gehalten, aber diese
Vorträge dienten nur der Aufklärung über die Zwecke und Ziele der
Gewerbeförderungsstelle im engbegrenzten Sinne und der Propaganda für
sie, hatten aber keinen belehrenden Inhalt. Daß auch Vorträge dieser
Art nicht ohne Nutzen für den Gewerbeförderungsbezirk waren, da sie mit
dazu beitrugen, die Einrichtung mehr und mehr bekannt zu machen und
zu ihrer Benutzung anzuregen, soll nicht verkannt werden. Doch hätte
sich dieser Zweck mit ganz erheblich geringeren Kosten durch geschickte und
umfangreiche Benutzung des redaktionellen Teiles der westfälischen Hand-
werkerpresse, des „Westfälischen Handwerkerfreund“ (amtliches Organ der
Handwerkskammern zu Arnberg, Bielefeld und Dortmund) und des
„Amtsblattes zu Münster“ (amtliches Organ für die Handwerkskammer zu
Münster) erreichen lassen, der jederzeit kostenlos zu ihrer Verfügung
gestanden hätte. Auch durch periodische Reproduktionen von Klischees
über die in der Ausstellungshalle vorgeführten technischen Neuheiten und
Beschreibung ihrer Vorzüge in den westfälischen Handwerkerblättern hätte
das Interesse der Handwerkerkreise für die Einrichtung geweckt und rege

erhalten werden können. Anstatt dessen hat die Leitung in den 3 bis 4 Jahren des Bestehens der Gewerbeförderungsstelle die Handwerkerzeitungen nur in ganz geringfügigem Maße, und zumeist auch nur ihren Inseratenteil, benutzt, und sich dadurch eines wirksamen Mittels zur geistigen Fühlungnahme mit größeren Kreisen des Handwerks und zur Popularisierung des Gewerbeförderungs-Instituts begeben.

Vorschläge zur Aenderung.

Welche Mittel und Wege wären nun angezeigt, damit für die Folge eine ersprießlichere Wirksamkeit der Gewerbeförderungs-Einrichtungen in Dortmund entfaltet wird?

Bezüglich der

Meisterkurse

haben wir diese Frage bereits dahin beantwortet, daß der weitere Ausbau der Wanderkurse anzustreben ist. Es muß mehr Wert auf Wanderkurse gelegt werden, wenn dem Handwerk in der ganzen Provinz ein möglichst gleichmäßiger Anteil an Fortbildungsarbeit geboten werden soll. Bei der bisherigen Methode kann von einem wesentlichen Einflusse auf das Handwerk kaum die Rede sein. Die wenigen Kuristen verschwinden in der großen Menge. Durch Wanderkurse würde ein rascheres Tempo eintreten und ein größerer Personenkreis der Vorteile der Meisterkurse teilhaftig werden können. Wenn die Handwerksmeister nicht die Zeit finden können oder nur geringen Antrieb fühlen, die Meisterkurse in Dortmund zu besuchen, so muß man zu ihnen gehen und ihnen wenigstens die Abolvierung eines Teilkurses an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe ermöglichen. Das würde wesentlich dazu beitragen, die Einrichtung der Meisterkurse populär zu machen. Auch an und für sich gute Dinge bedürfen besonderer Empfehlung. So müssen auch die Meisterkurse eine Art großzügiger Propaganda durch Veranstaltung von Wanderkursen entfalten, um sich Anerkennung zu verschaffen, damit die Zahl der die Kurse besuchenden Meister eine größere wird. Die Ausgaben werden bei größerer Inanspruchnahme nicht erheblich höher. Sie werden vielmehr besser ausgenutzt, aber auch erhöhte Ausgaben wären gerechtfertigt, wenn der Zweck erreicht würde, dem Handwerk aufzuhelfen.

Durch die Veranstaltung von Wanderkursen in größerer Zahl würde den in Dortmund abgehaltenen Vollkursen kein Abbruch getan werden. Vielmehr würde mancher durch die Beteiligung an einem Wanderkursus dazu angeregt werden, sich weiter fortzubilden und später einen abgeschlossenen Kursus in Dortmund durchzumachen.

Außer den bisher vom Kuratorium der Meisterkurse veranstalteten Wanderkursen, auf die wir weiter oben hingewiesen haben, sind auch bereits von den Handwerkskammern in den einzelnen Bezirken „Fachkurse“ abgehalten worden, in denen der Nutzen derartiger abgekürzter Kurse beobachtet werden konnte. Allerdings war auch bei diesen hin und wieder kein allzugroßer Andrang zu verzeichnen, aber es mußten bei den letzten Kursen auch die Teilnehmer die Kosten ganz aus eigenen Mitteln tragen. Hätte man wie bei den Meisterkursen Stipendien zur Verfügung gehabt, so würde die Beteiligung nichts zu wünschen übrig gelassen haben.

Auf Stipendien werden wir auch bei den Wanderkursen nicht ganz verzichten können. Man muß bedenken, daß der mit Glücksgütern gesegnete Handwerker seine weitere Ausbildung nach wie vor auf einer Fachschule, oder in einer Art Volontärstellung bezw. gegen geringeren Lohnbezug in besonders geeigneten fremden Betrieben suchen wird. Wünschenswert wäre, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe für den Etat der Meisterkurse in Dortmund erhöhte Zuschüsse zur Abhaltung von Wanderkursen gewähren wollte.

Noch einen Mangel möchten wir erwähnen, der bei einigen bisher abgehaltenen Wanderkursen hervorgetreten ist. Bis in die letzte Zeit hinein ist es vorgekommen, daß Wanderkurse seitens der Leitung der Meisterkurse ohne vorherige Benachrichtigung der zuständigen Handwerkskammer, sozusagen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, veranstaltet werden. Es darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Handwerkskammern zu den Handwerkerkorporationen ihres Bezirks in dem Verhältnisse von gesetzlich angeordneten Zentral-Instanzen für die Beratung, Anregung und Unterstützung der ihr unterstellten Korporationen stehen. Deshalb ist es nicht angängig, daß andere mit der Förderung des Handwerks betraute Stellen (mit Ausnahme der Aufsichtsbehörden) sich unter Umgehung der Handwerkskammern mit einzelnen Handwerker-Korporationen ihres Bezirks in Verbindung setzen. Insoweit Verhandlungen mit solchen Korporationen (Zunungen und Handwerkervereinen) erforderlich sind, dürfen sie nicht ohne Vorwissen der zuständigen Handwerkskammer geführt, sondern müssen vielmehr durch ihre Vermittlung und in Uebereinstimmung mit ihr gepflogen werden. Sodann kann aber auch die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Einführung der Kurse infolge ihrer Kenntnis der speziellen in Betracht kommenden Verhältnisse und ihrer engen Fühlung mit den Handwerker-Korporationen wertvolle Dienste leisten.

Es ist daher schon im Interesse der Sache geboten, daß bei der Abhaltung von Wanderkursen in den einzelnen Kammerbezirken die zu-

ständige Handwerkskammer von der Leitung der Meisterkurse über den Plan und die Vorbereitungen zu den zu veranstaltenden Meisterkursen vorher unterrichtet werden. Insbesondere sind aber die Vorverhandlungen über die Kostenfrage mit den in Betracht kommenden Handwerker-Korporationen durch die zuständige Handwerkskammer zu führen. Zu diesem Zweck müßte der Kammer ein vollständiger Kostenvoranschlag mitgeteilt werden. Dies Verfahren empfiehlt sich schon deshalb, weil die Handwerkskammer die finanziellen Kräfte der einzelnen Korporationen kennt und daher bei mangelnder Leistungsfähigkeit alsbald erwägen kann, ob sie eventuell durch finanzielle Beihilfe aus eigenen Mitteln dazu beitragen soll, das Zustandekommen eines Kurses zu ermöglichen.

Wenn die vorstehenden Vorschläge berücksichtigt werden, so sind wir überzeugt, daß die Einrichtung der Meisterkurse sich durch einmütiges Zusammenwirken ihrer Leitung mit den westfälischen Handwerkskammern zu einer segensreichen Institution für das westfälische Handwerk entwickeln kann, zumal wir gern anerkennen, daß die Kurse einer geeigneten und bewährten Leitung unterstellt sind.

Somit halten wir bei den Meisterkursen keine eigentlich grundlegende Aenderung ihrer Organisation, sondern nur ihre weitere Ausgestaltung in der angegebenen Richtung für notwendig. Anders bei der „Gewerbe-förderungsstelle“.

Die Gewerbe-förderungsstelle

muß nach unserer Ansicht hinsichtlich ihrer Organisation einer gründlichen Aenderung unterzogen werden, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden soll, eine Einrichtung zur Förderung des Handwerks in großem Stile zu werden.

Bereits in unserer kritischen Würdigung der bisherigen Wirksamkeit der Gewerbe-förderungsstelle haben wir den Mangel hervorgehoben, daß die Leitung infolge der jetzigen Organisation des Instituts genötigt ist, dem Verkauf der Maschinen und der Vermittlungstätigkeit einen viel zu großen Wert beizulegen. Auf diesen Teil entfallen auch die meisten Kosten. Das ist nicht zu rechtfertigen. In der Hauptsache kommt der Nutzen des Maschinenverkaufs den besser gestellten Handwerkern zu gute; diese aber können sich selbst schon helfen. Der anfangs betonte Zweck, den oft ungebührlichen Verdienst der Fabrikanten und Zwischenhändler auf ein angemessenes Maß zu beschränken, hat sich nicht als so durchschlagend erwiesen. Die sehr starke Konkurrenz drückt die Preise. Besonders, wenn der Handwerker gegen bar kaufen kann, erhält er heute sehr günstige Preisangebote. Denjenigen Handwerkern aber, die auf Kredit kaufen müssen, wird auch die Gewerbe-förderungsstelle nicht wesentlich günstigere Bedingungen erwirken

können. Die meist sehr große Entfernung des Fabrikplatzes erschwert die Aufstellung stets neuer Maschinen. Die Gewerbebeförderungsstelle gibt die Schwierigkeiten dadurch selbst zu, daß sie, wie sie berichtet, von einer zuerst erfordernten höheren Platzmiete immer mehr heruntergegangen sei und schließlich den Fabrikanten sogar Gebühr bezahlen müsse.

Die Schwierigkeiten des Verkaufs haben auch die Leitung der Gewerbebeförderungsstelle in Köln veranlaßt, diese Tätigkeit nicht in ihr Programm mit aufzunehmen, sondern sie einem für diesen Zweck für die Rheinprovinz zu bildenden genossenschaftlich organisierten und mit größeren Mitteln ausgestatteten Unternehmen zu übertragen. Die Bildung einer ähnlichen Genossenschaft wäre auch für Westfalen ins Auge zu fassen; in den nächsten Jahren dürfte jedoch kaum Aussicht vorhanden sein, für unsere Provinz eine Ein- und Verkaufs-Genossenschaft von Maschinen großen Stiles ins Leben zu rufen. Deshalb kann die Gewerbebeförderungsstelle in Dortmund vorläufig noch nicht ganz auf die Verkaufsvermittlung verzichten; aber sie kann sie wesentlich beschränken und dieser Tätigkeit, auf die heute notgedrungen der Hauptwert gelegt werden muß, eine erheblich bescheidenere Rolle zuweisen. Die Einschränkung der Verkaufsvermittlung würde sich allerdings nur dann ausführen lassen, wenn gleichzeitig auch der Ausstellungshallenbetrieb wesentlich eingeschränkt werden würde, da, wie bereits angedeutet, das gegenwärtige System der Erhebung von Platzgebühr auch die Unterstützung der Aussteller im Absatz von Maschinen seitens der Leitung der Gewerbebeförderungsstelle bedingt. Nach unseren Beobachtungen würde es aber auch genügen, eine beschränkte Anzahl neuer und wirklich zu empfehlender Maschinen am Lager zu halten. Es ist für den Handwerker die beste und am meisten zusagende Empfehlung einer Maschine, wenn er sich dieselbe im Betriebe in einer Werkstatt ansehen kann. Die Leitung müßte deshalb möglichst Fühlung mit solchen einschlägigen Betrieben nehmen, in denen Maschinen bei tüchtiger Geschäftsführung verwendet werden.

Würde die Verkaufstätigkeit und der Ausstellungshallenbetrieb eingeschränkt werden, so würde die Leitung der Gewerbebeförderungsstelle um so mehr sich der sachgemäßen Beratung der Handwerker in technischen Fragen, sowie insbesondere der Aufklärung und Belehrung über technische Neuheiten, sowie der Anregung zur Bildung von Genossenschaften und dergl. durch Veranstaltung von Wandervorträgen widmen können.

Für den Handwerker ist es viel wichtiger zu wissen, ob für ihn Maschinenbetrieb rentabel und wie er rentabel einzurichten ist, woher er

die Maschinen beziehen und welches System er wählen soll, als daß er die Maschinen in der Ausstellungshalle aufgestellt findet.

Neben unbeflußter Ratserteilung über maschinelle Einrichtungen in rein technischer Hinsicht würde der Kalkulation über die Rentabilität derartiger Anlagen großer Wert beizumessen sein, und zwar sowohl in jedem einzelnen Falle, wie auch in Versammlungen vor größerer Zuhörerschaft.

Es wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß die bisher von der Leitung der Gewerbeförderungsstelle veranstalteten Vorträge, die im allgemeinen nur die Einrichtung des Instituts und seine Aufgaben behandelten und zu seiner Benutzung Anregung gaben, nur einen beschränkten Wert haben, und daß der beabsichtigte Zweck sich durch eine umsichtige Benutzung des redaktionellen Teils der Handwerkerpresse leichter und billiger erreichen ließe. Die bisherigen Vorträge haben aber auch in Handwerkerkreisen eine gewisse Enttäuschung hervorgerufen. Von den Vertretern einer Reihe von Korporationen haben wir das Urteil gehört, daß man mehr erwartet habe und daß man derartigen Vorträgen einen beträchtlichen Nutzen für die Mitglieder nicht beimessen könne. Da nun aber gerade geeignete Vorträge und der Weg durch die Handwerkerpresse hervorragend zweckdienliche Mittel sind, um die breiten Schichten des Handwerks aufzuklären und mit ihnen Fühlung zu erhalten, so liegt unseres Erachtens hier der Schwerpunkt, wo eine Aenderung einsetzen muß.

Wir machen daher folgende Vorschläge: Von der Leitung der Gewerbeförderungsstelle ist für die in einem bestimmten Zeitraum (Vierteljahr, Halbjahr) zu haltenden Vorträge allgemeinen Inhalts ein Plan aufzustellen, der die Bezeichnung der zu behandelnden belehrenden Themata enthält. Dieser Plan ist nach Begutachtung durch die Handwerkskammern durch das Kuratorium zu genehmigen.

Bei der Veranstaltung der Vorträge sind die einzelnen Handwerkskammerbezirke im Verhältnisse zu der Anzahl ihrer Handwerker-Korporationen (Zunungen und Handwerkervereine) möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Vortragsthemata werden von den Handwerkskammern den Zunungen und Handwerkervereinen bekannt gegeben, entsprechende Anträge von ihnen entgegengenommen und an die Leitung der Gewerbeförderungsstelle weiter gegeben.

Spezielle Vorträge, wie Demonstrationen über technische Neuheiten und dergl., hält die Leitung der Gewerbeförderungsstelle nach ihrem Ermessen.

Daneben sind nach Vereinbarung mit der Leitung der Meisterkurse, und im Einvernehmen mit der zuständigen Handwerkskammer oder auf deren Anregung hin, auch belehrende fachliche Vorträge durch die Fachlehrer an

den Meisterkursen in Fach-Innungen und Fach-Vereinen zu veranstalten, wie dies bisher schon im Handwerkskammerbezirk Dortmund, nach Einvernehmen mit der Leitung der Meisterkurse, geschehen ist.

Bei allen Vorträgen sind grundsätzlich die einzelnen Handwerkskammerbezirke nach Maßgabe der Anzahl ihrer Handwerker-Korporationen möglichst gleichmäßig zu beteiligen.

Ferner ist durch regelmäßige Benutzung der Handwerkerpresse („Westfälischer Handwerkerfreund“ in Hamm und „Amtsblatt in Münster“) eine ständige Verbindung mit größeren Kreisen des Handwerks zu unterhalten. Ständige Berichte über die Tätigkeit und die Entwicklung der Gewerbe-förderungsstelle, Mitteilungen über zweckmäßige technische Neuheiten und neue technische Verfahren, wenn möglich unterstützt durch bildliche Vorführungen, aber auch aufklärende Zeitungsartikel allgemeineren Inhalts, für welche im „Westfälischen Handwerkerfreund“ und im „Amtsblatt“ der geeignete Platz wäre, würden diesem Zweck zu dienen haben.

Der bisherigen Leitung der Gewerbe-förderungsstelle fehlte der große Zug. Einmal deswegen, weil sie sich ziemlich eng an eine der ihr ursprünglich gestellten Aufgaben, nämlich an die Vermittlung des Verkaufs von Maschinen an einzelne Gewerbetreibende hielt, wodurch zwar Einzelnen Vorteile erwuchsen, aber ein den aufgewendeten Mitteln entsprechender Nutzen für größere Kreise des Handwerks nicht erzielt wurde. Zum andern deshalb, weil die Leitung es unterlassen hat, mit den großen zentralen Organisationen des Handwerks, den Handwerkskammern zu rechnen und mit ihnen Hand in Hand zu gehen. Diese Unterlassung beruht u. E. auf einer völligen Verkennung der eigentlichen Zweckbestimmung der Gewerbe-förderungsstelle, die doch lediglich den Interessen des Handwerks dienen soll und dieser Aufgabe ohne eine enge Fühlung mit den berufenen Organen des Handwerks auf keinen Fall gerecht werden kann. Was in dieser Hinsicht bisher verabsäumt wurde, muß so bald als möglich wieder gut gemacht werden. Auch muß mit Rücksicht auf die von dem Leiter zu entfaltende umfangreiche Tätigkeit die bisherige nebenamtliche Leitung durch eine hauptamtliche ersetzt werden. Bei der Auswahl des hauptamtlichen Leiters dürfte darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß er ein ausreichendes Verständnis für die Verhältnisse im Handwerk besitzt und die notwendigen persönlichen Eigenschaften hat, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten und die unerläßliche enge Fühlungnahme mit den Handwerkskammern erwarten lassen. Erwünscht wäre volkswirtschaftliche Schulung, insbesondere auch in genossenschaftlicher Hinsicht.

Da die Gewerbeförderungs-Aktion, wie wir sie uns denken, vorwiegend ihr Augenmerk auf die Förderung des kleingewerblichen Teils des Handwerks zu richten hat und die kleineren Gewerbetreibenden oft nur auf genossenschaftlichem Wege in der Lage sein werden, sich Maschinen zu beschaffen, so fällt der Leitung der Gewerbeförderungsstelle naturgemäß die Aufgabe zu, gegebenenfalls zur Bildung von Werkgenossenschaften anzuregen und sich das Zustandekommen derselben angelegen sein zu lassen.

Ob die Leitung der Gewerbeförderungsstelle auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens eine ausgedehntere Tätigkeit entfalten soll, wie es in Oesterreich und neuerdings bei der ins Leben gerufenen Gewerbeförderungsstelle in Bayern geschieht, mag weiterer Erfahrung überlassen bleiben. Die vorher von uns skizzierte Tätigkeit, zu der die erwähnte genossenschaftlich-organisatorische Betätigung noch hinzutreten würde, nimmt eine volle Arbeitskraft in Anspruch. Wir halten deshalb, wie bereits oben betont, die Anstellung eines hauptamtlichen Leiters für die Gewerbeförderungsstelle für eine unumgängliche Notwendigkeit. Nur bei ausschließlicher Beschäftigung des Leiters mit diesen wichtigen Fragen ist auf gedeihliche Wirksamkeit einer Institution zu hoffen, die für das Handwerk einer ganzen Provinz bestimmt sein soll.

Es könnte dagegen vielleicht eingewendet werden, daß auch in Cöln die umfangreiche Leitung der Geschäfte der dortigen Gewerbeförderungsstelle nebenamtlich gehandhabt wird; doch möchten wir einem solchen Einwande durch den Hinweis begegnen, daß die wohl einzig dastehend hervorragende Erfahrung und organisatorische Begabung des Herrn Geheimrats Romberg in Cöln, in Verbindung mit seiner beispiellosen Arbeitskraft, kaum als Maßstab für andere Verhältnisse werden dienen können. Außerdem ließen aber auch die Ausführungen des Herrn Geheimrats Romberg, die er gelegentlich der Besichtigung der Cölnner Gewerbeförderungsstelle durch die westfälischen Handwerkskammer-Beretreter machte, erkennen, daß ihm ein Stab von tüchtigen Mitarbeitern zur Seite steht, die er für die Zwecke der Gewerbeförderung, insbesondere des Genossenschaftswesens, sich herangebildet hat.

Schluß.

Fassen wir unsere vorstehend geäußerten Wünsche resumierend zusammen, so ergeben sich folgende Vorschläge:

A. für die Meisterkurse.

1. Weiterer Ausbau der Wanderkurse, um einem größeren Personalkreise Gelegenheit zur Fortbildung zu geben;

2. zur Ermöglichung des unter 1. erwähnten Zwecks, insbesondere zur Erzielung eines rascheren Tempos in der Fortbildung von Meistern: erhöhte Zuschüsse zur Abhaltung von Wanderturisen durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe für den Etat der Meisterkurse in Dortmund;
3. ständige Fühlung und Einvernahme mit den Handwerkskammern bei Abhaltung von Wanderturisen.

B. für die Gewerbebeförderungsstelle.

1. Einschränkung der Verkaufsmittlung und des Ausstellungshallenbetriebes; dagegen
2. ausgedehntere Verfolgung des aufklärenden und belehrenden Zwecks, und zwar durch fachgemäße Beratung einzelner Handwerker — Abhaltung von Wandervorträgen belehrenden Inhalts in Handwerker-Korporationen, umfangreiche Benutzung der Handwerkerpresse;
3. Anregung zur Bildung von Werkgenossenschaften, um auch den kleingewerblichen Betrieben des Handwerks die Benutzung von Maschinen zu ermöglichen;
4. Fühlungnahme und Zusammenwirken mit den Handwerkskammern;
5. Hauptamtliche Leitung.

In beiden Kuratorien, sowohl in demjenigen der Meisterkurse, wie in demjenigen der Gewerbebeförderungsstelle, wäre es zweckmäßig, jeder Handwerkskammer je zwei Vertreter einzuräumen. Bisher hat nur die Handwerkskammer Dortmund zwei Vertreter. Mit Rücksicht darauf, daß die geschäftsführenden Sekretäre der Handwerkskammern zu Arnberg, Bielefeld und Münster den Verhandlungen der Kuratorien nicht beiwohnen können, obwohl es im Interesse der Sache gelegen ist, daß bei Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der einzelnen Kammern betreffen, auch deren Geschäftsführer mit anwesend sind, wäre wohl der Wunsch dieser Kammer nicht ungerechtfertigt, ebenfalls je zwei Vertreter im Kuratorium zu haben.

Dadurch würde allerdings eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses im Kuratorium eintreten; doch ist in Betracht zu ziehen, daß die Handwerkskammern, wenn man den ihnen zuzuerkennenden Einfluß nicht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses bemißt, sondern die Bedeutung der von ihnen zu vertretenden speziellen Interessen als Maßstab gelten läßt, z. Bt. nicht dasjenige Maß von Vertretungen im Kuratorium haben, das ihnen billigerweise zustehen müßte, da ihnen gegenwärtig nur 5 von 13 Stimmen eingeräumt sind.

Die Sitzungen des Kuratoriums der Gewerbeförderungsstelle haben bisher, wie oben bereits bemerkt, aus Zweckmäßigkeitsgründen stets im Anschluß an eine vorausgegangene mehrstündige Sitzung des Kuratoriums der Meisterkurse viertel- oder halbjährlich stattgefunden. Ihre bisherige kurze Dauer reicht allenfalls hin, um die notwendigsten geschäftlichen Dinge zu erledigen, bietet aber nicht die Möglichkeit, Aussprachen über wichtige prinzipielle Fragen, welche die Geschäftsführung, sowie die Entwicklung der Gewerbeförderungsstelle betreffen, herbeizuführen, die der Leitung allgemeine Direktiven geben könnten. Dadurch ist der Leitung der Gewerbeförderungsstelle ein fast unumschränkter Einfluß eingeräumt, der einer einseitigen Auffassung und Durchführung der Aufgaben, die dieser Einrichtung gestellt sind, überaus günstig ist.

Um dieser Gefahr vorzubeugen und vor allem, um eine ständige Fühlungnahme der Leitung der Gewerbeförderungsstelle mit den Handwerkskammern herbeizuführen, wäre es zweckdienlich, aus Vertretern der Stadt und der Handwerkskammer Dortmund eine engere Kommission zu bilden, die in der Zeit, wo keine Sitzungen des Kuratoriums stattfinden, mit dem Leiter der Gewerbeförderungsstelle in nicht zu langen Zwischenräumen zusammentritt. Die Tätigkeit einer solchen Kommission würde im wesentlichen eine anregende und begutachtende sein. Sie würde daher die notwendige Bewegungsfreiheit des Leiters nicht einschränken.

Wenn unsere hiermit vorgetragenen Wünsche Berücksichtigung finden würden, so würden auch die Handwerkskammern zu Arnberg, Bielefeld und Münster der Förderung und Unterstützung der Gewerbeförderungsstelle ein größeres Interesse entgegenbringen. Allerdings wäre die Umgestaltung der Gewerbeförderungsstelle in der von uns angegebenen Richtung unerläßliche Vorbedingung.

Was die finanzielle Seite der von uns angeregten Umgestaltung der Gewerbeförderungsstelle anbelangt, so nehmen wir an, daß die Kosten sich nicht oder doch nicht wesentlich höher stellen würden als bisher. Ob und eventuell mit welchen finanziellen Beiträgen sich die Handwerkskammern Arnberg, Bielefeld und Münster gegebenenfalls beteiligen würden, läßt sich z. Bt. noch nicht angeben, da die Vollversammlungen dieser Kammern, ehe sie die Verbindlichkeiten übernehmen, erst die Gewähr haben wollen, ob die vorgetragenen Wünsche, die ja zum großen Teil auf der Personenfrage beruhen, erfüllt werden.

Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage.

A.

Genossenschaftswesen.

Neues ist auf genossenschaftlichem Gebiete nicht zu verzeichnen. Die Magazingenossenschaft vereinigter Tischlermeister in Münster hat ihren geschäftlichen Betrieb ganz den Anforderungen, die man an ein neuzeitiges Möbellager stellt, eingerichtet. Große Auswahl selbstverfertigter Tischlerei-Arbeiten zu mäßigen Preisen zeichnet dieses Unternehmen aus.

Das westfälische Holzkontor teilt uns mit:

Obwohl der Geschäftsgang im Jahre 1908 kein guter war, so ist das Ergebnis doch ein befriedigendes. Die Geschäftsleitung legte besonderen Wert darauf, nur solche Hölzer zu führen, die nicht im Preise fallen, sondern ständig anwachsen. Die Abnahme von Eichen war eine sehr rege und erwies sich als die günstigste. Der verhältnismäßig lebhafte Eichenholzhandel hat zugleich den Beweis dafür erbracht, daß mit den heutigen Vorräten auch dem verwöhntesten Geschmack gedient ist, da insbesondere die Auswahl im Gegensatz zu den früheren Jahren bedeutend größer ist.

Der Umstand, daß heute an Stelle von massiven Möbeln furniert wird, hat der Geschäftsleitung Veranlassung gegeben, ein bedeutendes Fournierlager herzurichten. Der gute Erfolg hat gezeigt, daß hiermit einem Bedürfnis unter den hiesigen Tischlermeistern in bester Weise begegnet worden ist. Dieselben haben nicht mehr nötig, die Fourniere weit herkommen zu lassen, wodurch ihnen Frachtersparnis und eine große Erleichterung bei Deckung ihres Bedarfes zu gute kommt. Es werden sämtliche in- und ausländische Fourniere auf Lager gehalten.

Die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft in Münster leidet zu sehr unter ungünstigen Kreditverhältnissen, es kommen immer noch unangenehme Verluste vor. Die Geschäftsführung arbeitet vorzüglich.

Die Schneider-Rohstoffgenossenschaft in Münster geht wie bisher ihren einzigen und sicheren Gang. Die von ihr gebotenen Vorteile sind erheblich.

Die Bilanzen der Volksbank und Genossenschaftsbank lassen wir folgen.

Volksbank, e. G. m. b. H., Münster i. W.

102

Bericht über das XIII. Geschäftsjahr.

Aktiva.	Bilanz-Konto am 31. Dezember 1908.		Passiva.		
	M.	S.		M.	S.
Kassa- und Reichsbank-Giro-Konto	53 752	50	Geschäftsanteil-Konto	132 494	75
Wechsel-Konto	708 930	63	Reservefonds-Konto:		
Effekten-Konto	95 655	62	I. gesetzliche Reserve . . M. 26 998,—		
(erstklassige Werte, wovon 19/20 mündelsicher)			II. außerordentl. Reserve „ 30 225,—	57 223	—
Beteilig.-Konto: Westf. Genoss.-Bank	19 500	—	Hypotheken-Konto	—	—
Bankgebäude-Konto: M. 125 100,66			Spareinlagen-Konto	710 654	04
ab Baureserve „ 36 007,—	89 093	66	Scheck-Konto	158 919	70
Immobilien-Konto	20 000	—	Aval-Konto	250	—
Mobilien-Konto	3 900	—	Konto-Korrent-Konto: Kreditoren	194 399	26
Banken-Konto	57 186	81	Vorausgehobene Wechsel-Zinsen	4 871	75
Konto-Korrent-Konto: Debitoren	228 259	47	Gewinn- und Verlust-Konto	17 466	19
	1 276 278	69		1 276 278	69

Giroverbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

Soll.	Gewinn- und Verlust-Konto.		Haben.	
	M	S	M	S
Geschäftsunkosten-Konto	16 957	55	Vortrag aus 1907	3 443 60
Zinsen-Konto :			Eingänge auf früher abgeschriebene Forderungen	1 063 49
gezahlte Zinsen M. 49 848,93			Effekten-Konto :	
überhobene Zinsen " 4 871,75	54 720	68	Kursdifferenz	805 42
Immobilien-Konto :			Zinsen-Konto :	
Abreibung	1 266	61	überhobene Zinsen aus	
Mobilien-Konto :			1907 M. 7 992,50	
Abreibung	487	50	vereinnehmete Zinsen und	
Konto-Korrent-Konto :			Provisionen " 83 127,15	91 119 65
Abreibung	5 533	63		
Reingewinn	17 466	19		
	96 432	16		96 432 16

Soll.				Jahres-Umsätze inkl. Vorträge.				Haben.			
1907		1908			1908		1907				
M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.			
3 000	—	6 030	15	Geschäftsanteil-Konto	138 524	90	128 208	20			
—	—	—	—	Reservefonds-Konto I (gesetzlicher)	26 998	—	22 443	—			
—	—	—	—	Reservefonds-Konto II (außergesetzlicher)	30 225	—	24 115	—			
—	—	36 007	—	Baureservefonds-Konto	36 007	—	26 706	—			
6 237	83	20 000	—	Hypotheken-Konto	20 000	—	26 237	83			
235 961	15	275 820	08	Spareinlagen-Konto	986 474	12	943 448	96			
3 185 077	74	2 200 130	72	Banken-Konto	2 121 967	46	3 188 213	32			
4 653 137	62	1 175 684	67	Scheck-Konto	1 334 604	37	4 622 629	42			
		2 864 556	51	Konto-Korrent-Konto	2 825 162	67					
6 370 421	37	7 497 777	13	Kassa-Konto	7 465 001	08	6 350 011	59			
3 635 544	14	4 545 987	27	Wechsel-Konto	3 837 056	64	2 845 217	16			
51 397	32	102 237	65	Effekten-Konto	7 387	45	4 646	65			
19 500	—	20 475	—	Beteiligungs-Konto	975	—	—	—			
67 415	66	128 097	50	Baugebäude-Konto	39 003	84	2 864	45			
—	—	21 823	78	Immobilien-Konto	557	17	—	—			
3 644	86	5 686	50	Mobilien-Konto	1 299	—	—	—			
7 500	—	7 500	—	Abal-Konto	7 750	—	7 500	—			
7 692	90	8 356	40	Dividenden-Konto	8 356	40	7 692	90			
55 839	04	49 848	93	Zins- und Provisions-Konto	91 119	65	117 972	94			
15 764	89	17 103	68	Unkosten-Konto	146	13	227	10			
—	—	—	—	Konto dubio	1 063	49	—	—			
19 577	75	25 856	40	Gewinn- und Verlust-Konto	29 300	—	19 577	75			
18 337 712	27	19 008 979	37		19 008 979	37	18 337 712	27			

im im im im im im

Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, von dem Reingewinn	
Mk. 2 000,— zur Ueberweisung an den Reservefonds I,	
" 3 000,— " " " " " " II,	
" 805,42 " " " " die Effektenreserve und	
" 8 743,45 " Verteilung einer Dividende à 7 % zu verwenden,	
" 1 000,— dem Aufsichtsrat zu gewähren und den dann noch	
verbleibenden Rest von	
" 1 917,32 auf neue Rechnung vorzutragen.	
<u>Mk. 17 466,19</u>	

Mitglieder-Bewegung.

Anfang 1908 betrug die Mitgliederzahl 470 mit 1231 Geschäftsanteilen
im Laufe des Geschäftsjahres sind neu
aufgenommen 41 " 105 "

511 mit 1336 Geschäftsanteilen

im Laufe des Geschäftsjahres sind aus-
geschieden durch Aufkündigung 19,
Uebertragung 3, Ausschließung 4 und
Tod 6 32 " 80 "

Mitgliederzahl Ende 1908 479 mit 1256 Geschäftsanteilen

Während des Geschäftsjahres 1908 vermehrten sich
die Geschäftsguthaben der Mitglieder um Mk. 5 516,70
die Haftsummen der Mitglieder um " 12 500,—
und betrug die Haftsumme, für welche am 31. Dezember
1908 alle Mitglieder zusammen aufzukommen hatten " 628 000,—
Münster i. W., den 4. März 1909.

Volksbank, e. G. m. b. H.

Der Vorstand.

Schließ. Fr. Dieckmann.

Die vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung haben
wir geprüft und in Ordnung befunden.

Münster i. W., den 5. März 1909.

Der Aufsichtsrat.

Schmand, Vorsitzender.

Westfälische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H., Münster

Zentralkasse der gewerblichen Genossenschaften in Westfalen.

Bericht über das XII. Geschäftsjahr.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1908.

Aktiva.			Passiva.
	M.	S.	
An Kassa- und Reichsbank-Giro-Konto	52 714	08	Per Geschäftsanteil-Konto
„ Wechsel-Konto	588 323	43	darunter M 15 000,— Guthaben am
„ Kautionswechsel-Konto	20 000	—	32. 12. 08 auscheidender Mitglieder
„ Effekten-Konto *)	160 482	50	„ gesetzl. Reservefonds-Konto
„ Mobilien-Konto M 1 954,09			„ außerordentl. Reservefonds-Konto
„ Abschreibung „ 394,09	1 560	—	„ Depositen-Konto
„ Konto-Korrent-Konto: Debitoren			„ Scheck-Konto
1. unsere Mitglieder			„ Konto-Korrent-Konto: Kreditoren
a) laufd. Rechnung M 104 854,35			1. unsere Mitglieder M 443 593,80
b) Lombard-Vorschüsse „ 17 042,11			2. Preuß. Intr.-Gen.-Kasse „ 182 656,63
	M 121 896,46		(inkl. M 20 000.— Abate)
2. Inkassobanken „ 30 362,72			3. Lombard-Darlehen „ 500,—
3. Diverse „ 2 118,91	154 378	09	4. Inkassobanken „ 2 960,71
			5. Diverse „ 1 903,66
			„ vorausgehobene Wechsel-Zinsen
			„ Gewinn- und Verlust-Konto
	977 458	10	
			977 458
			10

*) M. 42 000,— 3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe und 3 1/2 % Preussische Konsols
 „ 115 000,— 4 % Westfälische Provinzial-Anleihe
 „ 7 500,— 3 1/2 % „ „ „ „
 M. 164 500,—

Giroverbindlichkeiten:
 aus zum Einzug begebenen Wechseln M. 48 918,—
 aus weiter diskontierten Wechseln „ 7 375,—
 Ca. M. 56 293,—

„ 115 000,— 4% Westfälische Provinzial-Anleihe
 „ 7 500,— 3 1/2% „ „ „
 M 164 500,—

aus zum Einzug begebenen Wechseln M 46 510,—
 aus weiter diskontierten Wechseln „ 7 375,—
 Sa. M. 56 293,—

Soll.		Gewinn- und Verlust-Konto.		Haben.	
	M.	S.		M.	S.
Geschäftsunkosten-Konto:			Vortrag aus 1907	927	40
Gehälter M 7 845,—			Zinsen-Konto:		
Totalmiete, Reinigung,			überhobene Zinsen aus 1907 M 5 452,30		
Heizung etc. „ 836,05			vereinnahmte Zinsen und		
Zeitungs- und Annoncen-			Provision „ 57 329,27	62 781	57
gebühren „ 55,20			Effekten-Konto:		
Reisekosten, Sitzungsgelder			Provision auf umgesetzte Effekten und		
und Revisionskosten „ 1 041,70			Debiten M 348,52		
Porto- u. Telegrammgebühren „ 1 072,78			Kursgewinn „ 387,—	735	52
Versicherungsbeiträge „ 255,65					
Steuern „ 312,—					
Allgemeine Unkosten „ 1 500,79	12 919	17			
Zinsen-Konto:					
gezahlte Zinsen M 31 209,68					
überhobene Zinsen „ 3 241,48	34 451	16			
Mobilien-Konto:					
Abreibung	394	09			
Reingewinn	16 680	07			
	64 444	49		64 444	49

Soll.		1908		Jahres-Umsätze inkl. Vorträge.	1908		Haben.	
1907							1907	
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
43	30	10 500	—	Geschäftsanteil-Konto	182 200	—	177 731	40
—	—	—	—	Gesetzlicher Reservefonds-Konto	20 000	—	12 000	—
—	—	—	—	Außerordentlicher Reservefonds-Konto	25 000	—	22 000	—
219 843	32	69 666	25	Depositen-Konto	116 156	99	253 660	68
4 439 035	96	5 632 873	77	Scheck-Konto	5 695 604	78	4 512 592	56
12 439 125	51	14 145 035	12	Kassa-Konto	14 100 489	74	12 381 787	35
9 213 028	40	7 925 842	21	Wechsel-Konto	7 337 518	78	8 436 847	94
190 000	—	120 000	—	Kautionswechsel-Konto	100 000	—	70 000	—
160 006	20	295 130	59	Effekten-Konto	135 383	61	124 938	94
2 470	44	1 964	09	Mobilien-Konto	10	—	75	—
1 215 229	22	1 922 399	59	Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse-Konto	2 105 056	22	1 645 104	17
32 470 968	90	35 586 461	22	Konto-Korrent-Konto	35 872 872	60	32 684 378	55
42 677	03	31 209	68	Zins- und Provisions-Konto	62 781	57	84 851	03
16 298	29	15 430	97	Unkosten-Konto	2 511	80	2 605	11
18 738	40	20 428	60	Gewinn- und Verlust-Konto	21 356	—	18 892	24
60 427 464	97	65 776 942	09		65 776 942	09	60 427 464	97

Die Verminderung des Geschäftsguthabens während des Jahres 1908 betrug M. 5 988,10.

Zu Anfang des Jahres betrug die Mitgliederzahl 41
im Laufe des Jahres wurde aufgenommen . . . 1 Mitglied

ausgeschlossen ist 42 Mitglieder
1 Mitglied

Es waren also 41 Mitglieder

am Schlusse des Geschäftsjahres 1908 vorhanden, die für eine Passivsumme von M. 1 050 000,— aufzukommen hatten.

Münster i. W., den 16. April 1909.

Westfälische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H.

Der Vorstand: Franke, Schmand.

Die vorliegende Bilanz ist revidiert und in Ordnung befunden worden.

Der Aufsichtsrat: Schließ, Vorsitzender.

Der Verbandsrevisor: Ummelmann.

B.

Ausstellung von Handwerkszeugnissen.

Das neu erbaute Landesmuseum in Münster legte den Gedanken nahe, in den prächtigen Räumen desselben eine Ausstellung zu veranstalten. Wir leben im Zeitalter der Kunstausstellungen, wenigstens würde dieser Name das moderne Kunstleben treffend charakterisieren. Denn zu keiner anderen Zeit haben die Kunstausstellungen eine so bedeutende Rolle gespielt wie heutzutage. Da lag es nahe, daß auch die Handwerker von Münster aus weiterer und näherer Umgebung sich zusammenscharten und die Erzeugnisse ihres Fleißes dem Publikum zur Schau stellen. Das Unternehmen ist gelungen. Was die Veranstalterin, die Handwerkskammer, erwartet hatte, ist erfüllt worden. Der beste Beweis ist, daß die Aussteller einmütig beschlossen, für weitere Ausstellungen solcher Art folgen zu lassen.

Zu der Ausstellung, die feierlichst eröffnet wurde, waren u. a. erschienen Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, der Provinzialverwaltung, der Landwirtschaftskammer und der Handelskammer. Auch die Mitglieder der Handwerkskammer und viele Handwerker des Kammerbezirks wohnten der Feier bei, die im großen Saale des Landesmuseums vor sich ging.

Die Begrüßungsansprache hielt der langjährige Vorsitzende der Handwerkskammer Münster, Herr Kehl-Coesfeld. Im Auftrage der Handwerkskammer habe ich die Ehre, alle die hochgeehrten Herren zu begrüßen, die unserer Einladung zur Eröffnung der Ausstellung gefolgt sind. Genehmigen Sie die Versicherung, daß wir Vertreter des Handwerks mit Freude und Dank eine solche imposante Versammlung von Behörden und Bürgern hier vereinigt sehen, so zahlreich, daß es unmöglich ist, einzeln die geehrten Gäste hervorzuheben und begrüßen zu können. Unser Dank ist um so herzlicher, da wir in Ihrer Anwesenheit Ihr Interesse am Wohlergehen des Handwerkerstandes erblicken dürfen. Vielleicht ist das, was wir Ihnen bieten, nicht soviel, als Sie erwartet haben, aber es ist ein erster Versuch, mit dem Sie vorlieb nehmen wollen, der als solcher doch vielleicht in etwa dem Zweck der Veranstaltung entspricht. Wir wollen lernen, verbessern, weiterstreben, es gilt eine gute Sache, Förderung eines großen Standes.

Meine Herren! Für eine Ausstellung, wie wir sie uns gedacht haben, bedurfte es eines passenden Raumes und dieser wurde uns geboten durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Landeshauptmannes. Herr Dr. Hammer Schmidt überließ diese prachtvollen Räume, und der Direktor

Die vorliegende Bilanz ist revidiert und in Ordnung befunden.
Der Aufsichtsrat. Schief, Vorsitzender.
Der Berichtsrevisor: Ummelmann.

worden.

1 Mitglied
Es waren also 41 Mitglieder

ausgeschieden ist

des Museums, Herr Dr. Brüning, unterstützte unsere Arbeit durch Wort und Tat vom ersten Tage bis heute. Herzlichen Dank an dieser Stelle für das Wohlwollen und die Mitwirkung des Herrn Landeshauptmannes und des Herrn Museumsdirektors. Meine Herren! Wenn die Früchte der Arbeit, welche hier geleistet wird, geerntet werden sollen, dann müssen wir Frieden im Lande haben. Besseren Gedanken werden da nicht auf unsern Kaiser gerichtet, der in diesem Hause jene herrliche Ansprache hielt. Das Handwerk besonders dankt ihm, unter seiner Regierung sind günstige Gesetze geschaffen. Wir alle aber wollen bekunden, daß wir treu zu Kaiser und Reich stehen, und wollen unsere Wünsche ausklingen lassen in den Ruf: Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., lebe hoch! Das Kaiserhoch fand begeisterten Widerhall.

Hierauf ergriff das Wort zur Festrede der Syndikus der Handwerkskammer Münster, Herr Dr. Schellen. Er führte aus: Dem Handwerk muß geholfen werden! Es war ein wertvolles Wort, das unser Kaiser gesprochen, man hat eingesehen, daß für das Handwerk etwas Besonderes getan werden muß, um es fördernd und kräftigend zu beeinflussen. Wenn nun überall in deutschen Landen es sich regt, um die Rechte des Handwerks, welche dieses zu haben glaubt, zu behaupten, um seine Stellung den neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen, so dürfen und wollen wir nicht zurückbleiben. Manches ist schon geschehen, aber ein Mittel hat lange Zeit bei uns keine Beachtung gefunden: die öffentliche Schau- stellung der Handwerkszeugnisse. Es mag ja eine große Abneigung gegen Ausstellungen herrschen, aber man wird doch gelten lassen müssen, daß sie nach wie vor ihr Gutes haben, daß, wenn sie richtig geleitet sind und aus ernstem Zweck und Ziel hervorgehen, nicht mehr zu entbehren sind. Insbesondere besteht noch eine gewisse Vorliebe für kleinere Ausstellungen, die unter Beschränkung auf bestimmte Gebiete den Hauptwert auf Gediegenheit legen. Im Vertrauen, daß die Besucher, die für diese Ausstellung in Frage kommen, mehr Wert auf die Qualität der vorgeschriebenen Leistungen als auf die große und bunte Menge derselben legen, im Vertrauen, daß das Publikum den Sinn und Zweck der Ausstellung berücksichtigen wird, konnte man es wagen, in so bescheidenem Umfange an die Öffentlichkeit zu treten.

Der Zweck der Ausstellung ist, die Erzeugnisse des Handwerks und des Kunstgewerbes aus der Werkstatt und dem Laden in den lebendigen Verkehr zu bringen, zu zeigen, daß das heimische Gewerbe leistungsfähig ist. Zweck ist aber auch, daß die Meister sich auf dem Boden des edlen Wettbewerbs zusammenfinden und Freundschaft pflegen sollen, daß sie von einander lernen in Schaffung gewählter Formen, daß sie ihre Kräfte

einsehen, um gemeinsam Ansehen und Existenz zu behaupten. Zweck und Ziel sind aber auch, Behörden und Publikum zu veranlassen, daß sie dem heimischen Handwerk Aufträge zuwenden.

Wir müssen aber dieser Begründung noch einige Worte, besonders für die hiesigen Verhältnisse, hinzufügen. Wenn wir uns in Münster umschauen, dann sehen wir Straße um Straße, Haus für Haus, in den älteren Theilen der Stadt eine Fülle alter Handwerkskunst unserer Vorfahren. Der Architekt, der Steinmetz, der Bildhauer, Kunstschmied, Tischler, Goldschmied und Metallgießer, kurz jedes Gewerbe hat hier geblüht und einen Ueberfluß von Formen und Motiven gehabt, über die wir mit Recht staunen. Man sehe beispielsweise nur die Vielseitigkeit der Formen bei unserm Bogen an, alle zeigen einen Gesamtcharakter, alle fügen sich einem Grundgedanken unter, und fast jedes Säulenpaar zeigt andere Form und Einzelheiten. So ist's im Außern, so im Innern, und das wäre alles noch viel besser, wenn man sich zur rechten Zeit aller der schönen Erbeile unserer Väter angenommen, sie gepflegt und unterhalten hätte. Warum fertigen wir heute so wenig solche Arbeiten, die uns und unsere Kinder überdauern werden, warum gehen heute so viele Aufträge aus unserer Stadt oder gar aus unserer Provinz heraus? Sind unsere Meister weniger geschickt veranlagt als wo anders oder wie früher? Nein, zur Ehre und zum Troste unserer heimischen Meister müssen wir sagen, daß gesundes tüchtiges Können vorhanden ist, aber eins fehlt uns hier in Münster, will mir scheinen, wir sitzen nicht am Webstuhl der Zeit, wir sind etwas abseits geraten vom Pfade, der die Stätten deutschen Kunstgewerbes untereinander verbindet, außerhalb des Bandes, welches die Sammelpunkte umschlingt. Nicht die Menschen, sondern die Verhältnisse haben sich geändert und diese sind nicht in die richtigen Wege geleitet, das muß nachgeholt werden.

Wie kann das geschehen? Das Publikum ist anspruchsvoll geworden, man reißt, man sieht dort und will es haben und holt es gewöhnlich dort her, wo man es gesehen, ohne zu fragen, ob man es nicht zu Hause gerade so gut haben kann. Dazu kommt, daß jeder, der auf einiges Recht in der Gesellschaft Anspruch macht, eine oder einige Zeitschriften liest, die sich mit Kunstgewerbe befassen. Diese Zeitungen erachten es häufig als ihr Privilegium, Künstler und Kunstgewerbesfirmen zu kreieren. Auf solche Stimmen achten aber viele. Noch eins: In den Schauläden sieht man oft unechte und echte Pracht. Nicht alle können das auseinander halten und es ist oft genug der Fall, daß man einen Kunsthandwerker auf Preise festlegen möchte, die für Bazarware gelten; aber wir finden doch wohl auch eine Kundschaft, die es sich was kosten lassen will, wenn sie nur

den rechten Mann zur Hand hat. Man hält den Handwerker technisch für einwandfrei, aber man ist von seiner künstlerischen Veranlagung zum Entwerfen nicht überzeugt, vielleicht mit Recht, der Handwerksmeister braucht kein entwerfender Künstler zu sein. Wenn aber der Besteller seinem eigenen Kunstverständnis nicht allzuviel zutraut, dann wird er sich nach dorthin wenden, wo ein Künstler von Namen und Ruf mitgewirkt hat. Aus solchen Beweggründen sehen wir manchen schönen Auftrag in die Ferne wandern oder, wenn er hier bleibt, an der Werkstätte des Handwerkers vorbeigehen.

Da soll nun unsere Ausstellung, die alljährlich stattfinden müßte, wenn uns die geschätzte Direktion des Museums weiterhin geneigt ist, einsetzen. Es wird besonders beachtet werden, daß von ersten Künstlern Entwürfe, die von der Handwerkskammer beschafft sind, von heimischen Meistern ausgeführt werden. Die Ausstellung wird dem Publikum zeigen, daß auch hier etwas geleistet wird, der Bürgerschaft zum Bewußtsein bringen, daß man sich nicht nur selbst nützt, sondern auch der Stadt, wenn man das heimische Gewerbe erhält und fördert, die Stadtgemeinschaft erkennen lassen, daß Handwerk, Kunstgewerbe ein wohl zu berücksichtigender Stand ist, dessen tüchtige Vertreter heranzuziehen und mit Arbeiten zu betrauen sind.

Es ist wohl überflüssig, die Vorteile aufzuzählen, welche einer Stadt aus reichem und gewerblichem Leben erwachsen; wie Schutz und Pflege der Natur eine Stadt umändern können, sehen wir in Münster in den gärtnerischen Anlagen. Wie Schutz und Pflege der Natur den Ruf einer Stadt beeinflussen können, das haben wir an manchen Städten gesehen, die im übrigen Münster nicht überlegen waren. Wenn nach den angedeuteten Richtungen hin die Ausstellung ihren Zweck erfüllen sollte, dann wird auch für die Zukunft die Beteiligung der Meister eine, ich will nicht sagen größere, aber freudigere sein als bei diesem ersten Versuch, der Begeisterung noch sehr vermissen ließ. Manche Aussteller hatten entweder zu wenig Vertrauen, zu wenig Mut oder es schien ihnen die Ausstellung zuviel einfachen Handwerkscharakter zu bekommen. Wie der Handwerker strebt, Kunstgewerbler zu sein, so möchte manch letzterer Künstler heißen. Nun, Handwerker oder Kunsthandwerker, die glauben, daß sie nicht Ansehen genug besäßen, mögen bedenken, daß viele hohe Künstler sich jetzt in das Lager der angewandten Kunst begeben und praktisch arbeiten. Das Schaffensgebiet des Handwerks ist ein so hoch entwickeltes, vielverzweigtes, daß das Ansehen des Berufes gesichert ist und steigen wird. Man sollte sich aber nicht scheuen, auch führende Künstler heranzuziehen, denn wie in

der Musik der Virtuoso nicht Komponist zu sein braucht, so vergibt sich der Handwerker nichts, wenn er die Entwürfe anderer ausführt. Angesichts des mächtig aufblühenden Kunstgewerbes wird man es auch nicht verstehen, wie der Fabrikantentitel erstrebt werden kann; weit höher ist das individuelle Schaffen des geschickten Meisters, als die automatische mechanische Tätigkeit der Fabrik einzuschätzen.

Möge diese Ausstellung auch ihren Teil dazu beitragen, daß die Wertschätzung des eigenen Standes unter den Beteiligten eine immer größere wird. Mögen ferner die Aussteller zu weiterem Schaffen angetrieben werden, dadurch, daß sie ihren Kundenkreis vergrößern, das Wörtchen „Verkauft“ am Ausstellungsstück wieder beruhigend wirken, weitere Freunde dem Ausstellungsgedanken gewinnen und zu erhöhtem Streben aneifern. Gern wollen wir uns auch der Kritik unterziehen. Wenn Münster in der musikalischen Welt einen so guten Klang hat, dann verdankt es das zum großen Teil seinen tüchtigen Kritikern, das Gewerbe mußte sich damit abfinden, daß fast alles wiederum als ein Beweis münsterischen Kunstgewerbestreißes „begutachtet“ wurde. Eine sachliche Kritik rüttelt auf, bringt neue Anforderungen, die wollen wir haben, auf unserm Gebiete. Alles zusammengenommen, möge der alte Ruf des heimischen Handwerks wiederkehren und alles neu beleben! Daß ein tüchtiger Kern vorhanden ist, dafür soll uns die Ausstellung den Beweis geben, das Handwerk wird sich würdig zeigen der Achtung und Anerkennung, welche ihm, so wünsche ich von Herzen, diese Ausstellung bringen möge. (Lebhafter Beifall.)

Sodann nahm das Wort Herr Museumsdirektor Brüning: Im Auftrage und im Namen des Landeshauptmanns, der zu seinem größten Bedauern durch eine unaufschiebbare Reise verhindert ist zu erscheinen, habe ich die Ehre, Sie im Landesmuseum der Provinz Westfalen heute zu begrüßen. Als ich dem Herrn Landeshauptmann vor einiger Zeit über die geplante Ausstellung berichtete, hat er seiner herzlichsten Freude Ausdruck gegeben, denn es ist sein besonderer Wunsch, das Museum möge nicht nur als wissenschaftliche Anstalt in der Sammlung, Pflege und Erforschung der Werke der Vergangenheit seine Aufgaben suchen, sondern auch dem lebendigen Wirken der Gegenwart dienen.

Auf diesem Teil seines Arbeitsgebietes sind allerdings einem Museum enge Grenzen gezogen. Es kann wohl beraten, aufklären, durch Vorführung nachahmenswerter Beispiele die Wege weisen. Eine Befruchtung und Neubelebung von Kunst und Handwerk vermag nur der Künstler.

Es gab eine Zeit, da waren Handwerker und Künstler in einer Person vereinigt. Allmählich trat aber eine Trennung ein. Die wirkende

Hand und das sinnende Hirn, das zuerst das Bild des zu schaffenden Dinges gebar, lebten nicht mehr an demselben Körper. Architekten, Maler zumeist, später auch Berufszeichner, lieferten dem Handwerk die Vorlagen. Oft nur in Gestalt von Skizzen, Andeutungen, die der Handwerker, einem feinsinnigen Uebersetzer vergleichbar, in die Sprache seines Materials übertrug und nicht selten zu neuen Gebilden umschuf.

Sie wissen, wie im Laufe des 19. Jahrhunderts dieser innige Zusammenhang zwischen Kunst und Handwerk sich allmählich immer mehr lockerte, bis schließlich das Handwerk nicht nur sein künstlerisches Vermögen, sondern auch sein handwerkliches Geschick fast ganz verlor. Daß dieses wieder in unserem Kreise zurückerworben ist, daß wieder der Handwerker seines Handwerks Meister ist, dafür legt die Ausstellung glänzendes Zeugnis ab. Auf allen Gebieten des Handwerksbetriebes können wir die hervorragenden technischen Leistungen voll und ganz bewundern. Aber finden wir auch dasselbe feine Gefühl für die Schönheit des Umrisses, die Sicherheit in der Abwägung der Verhältnisse, in der Verteilung des Ornaments, die Empfindung für die Werte der Farben, die wir an den besten Werken der Alten bewundern? Wenn wir ehrlich sein und uns nicht unter dem Mantel eitler Selbstgefälligkeit verstecken wollen, können wir diese Frage nur für einen Teil der Ausstellung mit voller Ueberzeugung bejahen. Was uns dringend not tut, ist eine künstlerische Erziehung des Handwerks durch die Künstler, und es dünkt mich eine Ehrenpflicht der Stadt Münster, nach dieser Richtung hin dem Handwerk des gesamten Münsterlandes eine tatkräftige Unterstützung zu geben. Dann wird auch wieder die Zeit kommen, daß wir unsere Handwerker, mögen sie in Gold oder Seide, in Stein oder Eisen, in Holz oder Leder arbeiten, nicht Kunsthandwerker, nein, Künstler nennen können.

Die Festversammlung nahm diese Ausführungen sehr beifällig auf.

Hierauf erklärte der Vorsitzende der Handwerkskammer, Herr Kehl, die Ausstellung für eröffnet. Ein allgemeiner Rundgang schloß sich an.

Die Ausstellung zeigt eine Reihe tüchtiger Leistungen hiesigen Gewerbestrebens auf den verschiedensten Gebieten. Alle handwerklichen Berufe sind vertreten: der Tischler und Holzbildhauer, der Schlosser, Klempner und Kupferschmied, Gold- und Silberarbeiter, Bildhauer, Steinmetz, Maler, Anstreicher und Glasmaler, Buchbinder, Schuhmacher und Schneider. Alle Berufe haben gewetteifert in der Ausstattung der Gegenstände. Den größten Raum nehmen die Tischler und Holzbildhauer ein, die gewissermaßen eine Abteilung für Wohnungskunst ausmachen und ihren

Platz im Lichthof des Museums gefunden haben. Neben den hiesigen Handwerkern ist die Ausstellung auch von auswärtigen Mitgliedern des Kammerbezirks Münster besetzt. Einzelne Ausstellungsarbeiten besonders hervorzuheben und einer Kritik zu unterziehen, würde zu weit führen, da die Zahl der Aussteller etwa 80 beträgt. Es sei jedoch festgestellt, daß sich das Streben kundgibt, das heimische Handwerk konkurrenzfähig zu gestalten, um den Wettbewerb mit den auswärtigen Arbeiten aufnehmen zu können. Wenn auch die Ausstellung nur einen ersten Versuch unseres heimischen Handwerks darstellt, so zeigt eine Besichtigung, daß der Anfang im großen und ganzen gelungen ist.

Hiesige und auch eine Reihe auswärtiger Zeitungen, darunter auch die „Köln. Volksztg.“, haben über die Ausstellung längere Artikel gebracht. In besonderer Weise aber beschäftigte sich der „Münsterische Anzeiger“ mit derselben, indem er der Ausstellung einen besonderen Artikel widmete, den wir im Wortlaut hier folgen lassen:

„Im deutschen Handwerk bricht nach langer Zeit endlich wieder eine starke Schaffensfreudigkeit durch. Es wächst die Erkenntnis von der Bedeutung des Handwerks für die Gesunderhaltung des ganzen Volkes. Es wächst auch das Standesbewußtsein und das Gefühl jener Ehrlichkeit, die einen guten, brauchbaren Handwerker als ganzen, geachteten Mann schätzt. So gewinnt das Handwerk nach und nach den festen goldenen Boden des Bürgertums wieder, so wird es nach und nach wieder kräftig und leistungsfähig, so kommt nach und nach auch jener Aufschwung wieder, der das Handwerk adelt, es zur Handwerkskunst erhebt.

Auch der westfälische Handwerker, auch der münsterländische und münsterische Meister, der sich immer ein gut Stück alter Solidität in der Ausübung seines Geschäftes bewahrt hat, geht freudigen Mutes und in rüstigem Schaffen mit der neuen Zeit. Um dies auch vor der Öffentlichkeit zu bekunden, haben die Handwerksmeister des Handwerksammerbezirks Münster sich zusammengeschlossen und im Landesmuseum zu Münster eine Ausstellung veranstaltet, die heute mittag eröffnet wird. Ueber 80 Meister aus Stadt und Land haben sie besetzt und so in der Tat ein anziehendes Gesamtbild von der Leistungsfähigkeit des heimischen Handwerks zustande gebracht. Da weiteifert der Meister von Nadel und Zwirn mit dem von Pechdraht und „Sühl“ — das hochdeutsche Wort Friem geht uns Plattdeutschen nur schlecht in den Wortschatz ein — da paradieren neben den Ketten und Zierarbeiten des Edelschmieds die mit dem groben Hammer geschweißten und geformten Werkstücke des Alltags, da zeigen die Künstler

von Drechsler- und Hobelbank, von Quast und Pinsel ihre Entwürfe und Werke, ja selbst Bandagist, Haarkünstler und Instrumentenmacher gehen vollwertig im Rahmen der Ausstellung.

Ueber alle Gegenstände im einzelnen zu berichten, wäre wohl nur Fachleuten möglich. Aber es handelt sich für uns ja auch nicht in erster Linie darum, eine Wertung der vielfältigen Erzeugnisse des Handwerks zu geben, insbesondere derjenigen Zweige, die für den Bedarf des alltäglichen Lebens, für Kleidung usw. sorgen. Unser Augenmerk gilt vornehmlich den Handwerkern, die wir in ihrer Gesamtheit als Kunsthandwerk bezeichnen. Denn hier war ja doch seit Jahrzehnten ein Tiefstand zu überwinden. Und er ist auch im heimischen Kunsthandwerk teilweise schon überwunden. Auch bei uns geht die Wohnungskunst mit all ihren Nebengebieten langsam einer erfreulichen Gesundung entgegen.

Den breitesten Raum in der Ausstellung nimmt daher die Abteilung für Wohnungskunst ein. Hier zeigt sich vor allem, auf welcher gesunder Basis unser Schreiner- und Tischlergewerbe, trotz des Niederganges der Möbelkunst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, noch steht. Die Meisterschaft in der Beherrschung der Werkzeuge ist überall in hohem Maße zu spüren. Jedes Stück ist solid und aus bestem Kernholz gearbeitet. Aber bei aller Schönheit der Werkform fehlen die modernen Anregungen und Einwirkungen. Wir sind durchaus nicht ausschließlich auf den „new style“ erpicht und möchten keineswegs befürworten, daß das Kunsthandwerk von heute alle Traditionen, alle früheren Stilarten kühnlich verwirft. Andererseits aber ist es vom ästhetischen und künstlerischen Standpunkte nicht zu billigen, daß man immer wieder prunkvolle Barock- und Renaissancechränke oder die prächtig geschnitzten Truhen aus den Burgen und Bauernhäusern unserer Heimat kopiert. Wir sind doch nun einmal moderne Menschen und müssen das Suchen nach einem unserer Zeit entsprechenden Stile mitmachen. Man hat ihn bis heute noch nicht gefunden. Aber alle Bestrebungen, selbst die ausschweifendsten, laufen doch im Grunde darauf aus, einen „Rustil“ zu gewinnen, der unseren heutigen Bedürfnissen entspricht.

Die Möbelkunst von heute verschmäh't das monumentale Ornament der früheren Zeiten, verschmäh't alle jene Zierstücke, die als Staubfänger dienen oder gar unbequem sind. Sie will durch die Fläche und Farbe des Holzes wirken und benutzt höchstens ein leichtes Flachornament. Schlichte, konstruktivisch unantastbare Formen sind für diese Kunst Grundbedingung, mag auch die hochentwickelte Maschinentech'nik, der sich auch das Handwerk nicht mehr entziehen kann, nach und nach wieder aus-

gestaltend und ornamental schmückend anregen und einwirken. Denn zunächst handelt es sich nicht darum, Möbel und Ausstattungswerke für die „Feste des Lebens“, sondern für unser heutiges Bürgerhaus, für das Eigenhaus wie für die Mietwohnung, bis zur Arbeiterwohnung hinab zu schaffen. Anpassung ist das erste und letzte Wort der heutigen Wohnungskunst, und in dieser Forderung liegt ja auch das ganze Streben nach neuen Formen begründet.

Aber, so wird man fragen, warum soll denn unser zeitgenössisches Handwerk dieser Forderung nicht gerecht werden können? Weil es die Fühlung mit der Kunst verloren hat, weil ihm vor allem die Ruhe und Gemächlichkeit früherer Zeiten fehlt, weil es mitten im Erwerbsskampfe der rastlos ausschreitenden Zeit steht. Der Schreinermeister, der da im 18. Jahrhundert auf unseren großen Bauernhöfen die riesigen Schränke und Truhen verfertigt, die wir heute als Erzeugnisse des westfälischen Handwerks rühmen, er arbeitete — wir wissen es aus Schriftstücken und Urkunden zur Genüge — oft Jahre lang über solch ein Prunk- oder Brautstück. Da kamen ihm die Einfälle für neue Schönheiten bei der Arbeit von selbst. Unserem Handwerk von heute ist der Reichtum der Einfälle im Kampfe ums Dasein verloren gegangen und künstlerische Anregung und Befruchtung mußte von außen einströmen. Seit einer Reihe von Jahren wirkt eine Anzahl Künstler an der Hebung und Neubelebung des Kunsthandwerks mit, und auch in unserer Ausstellung zeigt sich ihr segensreicher Einfluß an einzelnen Gegenständen. Vor allem beachtenswert sind die nach Entwürfen von Feggle-Düsseldorf, Höhndorf-Vielefeld und Pantof-Stuttgart gefertigten Möbelstücke und Erzeugnisse der Kleinkünste, insbesondere der Schmiedekunst. Man fühlt förmlich aus diesen Schöpfungen unserer heimischen Meister die Freude an der Arbeit heraus und wendet den Blick immer wieder zu ihnen hin von den übrigen Ausstellungsgegenständen.

Anregung und Befruchtung, diese beiden wichtigsten Triebkräfte jeder menschlichen Betätigung, sie sind unserem Handwerk notwendig. Es fehlt in Münster die leitende künstlerische Persönlichkeit, von der diese unendlich wichtige Einwirkung ausgehen kann. Hoffentlich gibt die erste Ausstellung unserer Handwerker den Anstoß, daß man an maßgebender Stelle sich auf die Bedeutung eines hochentwickelten Kunsthandwerks für Stadt und Bürgertum mehr als bisher besinnt und endlich den vielleicht nicht leichten, aber sicher segensbringenden Entschluß faßt, einen bewährten Kunstgewerbler an die hiesige Schule für Kunsthandwerk zu berufen. Dann ist der innere Zweck dieser ersten, anerkennenswerten Ausstellung von Handwerkerzeugnissen

vollkommen erreicht, denn dann gibt man unserem tüchtigen, gesunden Handwerkerstande die Möglichkeit, der bürgerlichen Gediegenheit im alten Münster neue Gestalt zu geben und auf dem Markte des Lebens mitzuarbeiten an der Hebung und Gesundung des gesamten deutschen Handwerks!“

Es wurde an sämtliche Zünfte, Handwerkervereine, Gesellenhäuser, Fortbildungsschulen ein Schreiben gerichtet, durch welches die genannten Korporationen auf die Ausstellung im Landesmuseum aufmerksam gemacht und zum Besuche eingeladen worden sind.

Es fand auch seitens verschiedener Zünfte ein Besuch „in corpore“ statt. An den freien Tagen, besonders an den Sonntagen, war der Besuch oft so stark, daß eine Stockung des Verkehrs in den einzelnen Ausstellungsräumen eintrat.

Eine weitere Ausstellung von Handwerkszeugnissen und Lehrlingsarbeiten ist im Berichtsjahre in Coesfeld in die Wege geleitet. Es hat sich ein Komitee aus Meistern und anderen Bürgern der Stadt gebildet, welches Trägerin der Ausstellung ist. Die Kreise und Gemeinden haben Zuschüsse geleistet. Die Handwerkskammer hat sich in einem Schreiben an die Behörden gewandt, um Aufträge für die Ausstellung zu erreichen. Der Erfolg war ein ungünstiger, nur wenige Behörden sind dem Wunsche näher getreten.

Handwerkskammer Münster.

An

Im Juni 1909 wird in Coesfeld eine Ausstellung von Handwerkszeugnissen stattfinden, die sich von ähnlichen Veranstaltungen dadurch unterscheiden soll, daß sie nur aus der Werkstatt des Handwerksmeisters hervorgegangene Arbeiten aufnehmen wird, dagegen von Fabrikwaren und sonstigem üblichem Beiwerk absehen soll. Wenn auch die Ausstellung sich auf die Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Lüdinghausen beschränken soll, so würden doch besonders gute Arbeiten auch aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Münster gern zugelassen werden.

Des weiteren wird im November bis Dezember 1908 im Westfälischen Provinzial-Museum in Münster eine Ausstellung hervorragender Handwerksarbeiten stattfinden. Die Museumsverwaltung ermöglicht und unterstützt diese Veranstaltung mit größtem Wohlwollen.

Es würde nun der Erfolg beider Ausstellungen wesentlich von der Art der ausgestellten Gegenstände abhängen. Die gute Ausführung der Arbeiten selbst würde uns keine Bedenken machen, da wir von der Leistungsfähigkeit der ausstellenden Handwerker überzeugt sind. Da aber in jegiger Zeit das Handwerk im allgemeinen nicht stark beschäftigt ist, auch sehr unter den ungünstigen Geldverhältnissen leidet, so würde mancher sonst tüchtige Meister darauf verzichten müssen, eigens für die Ausstellung Arbeiten anzufertigen, vielmehr sich auf die überwiesenen Aufträge beschränken müssen. Diese liegen aber nicht immer vor und können jedenfalls auch nicht längere Zeit für die Ausstellung zurückbehalten werden. Diese Tatsachen veranlassen uns, an die staatlichen und städtischen Behörden des Regierungsbezirks Münster mit der Bitte heranzutreten, ob sie in der Lage sind, geeignete Gegenstände in Auftrag zu geben, an denen jede Behörde wohl Bedarf haben dürfte. Zweckentsprechend wären Gegenstände, bei deren Ausführung mehrere Handwerkszweige in Frage kämen, z. B. die Ausschmückung eines Innenraumes, bei der Tischler, Schlosser, Kupferschmiede, Maler, Kunstglaser, Dekorateurs usw. in Frage kämen. Größere Arbeiten, wie Marktbrunnen, Einfriedigungen von Anlagen zc. würden besonders geeignet sein, aber auch kleine Gegenstände für den Innenschmuck, wie Beleuchtungskörper, Schreibzeuge, Stühle u. dergl. Die Arbeiten würden von der Behörde selbst an Meister möglichst am Orte vergeben, wogegen wir die Kontrolle der Zeichnungen, die Beaufsichtigung der Arbeit usw. übernehmen. Die Gegenstände könnten jederzeit angefertigt werden, brauchten aber nur für eine der beiden Ausstellungen überlassen zu werden.

Die Vorzüge wären sehr große; die hohe Behörde würde mit derartigen Aufträgen das Handwerk materiell unterstützen und den Eifer zur Beschickung der Ausstellung heben, die Arbeiten dagegen würden besonders sorgfältig ausgeführt werden, da uns Kräfte zur Verfügung stehen, welche den modernen Auffassungen mit Zeichnung und technischer Ausführung gerecht werden. Auch dem Publikum würde gezeigt, was das Handwerk leisten kann, sodaß wir nach allem diesem in etwaigen Aufträgen der Behörden eine richtige und wirksame Gewerbeförderung erblicken können.

Wir bitten dieser Anregung näher treten zu wollen; wir würden dann gegebenenfalls mit allen weiteren Unterlagen, besonders Kostenberechnungen und Zeichnungen, gern dienen.

Handwerkskammer Münster.

Der Vorsitzende Der Syndikus
gez. Kehl. Dr. Schellen.

Technisches Bureau.

Hebung des praktischen Handwerks wird das Endziel der Bestrebungen der Handwerkskammer sein. Mit diesen Worten leiteten wir vor Jahresfrist ein Referat ein, welches für die Einrichtung eines technischen Bureaus bei der Kammer eintrat. Es sollte zunächst ein Beamter für das Metallhandwerk angestellt werden, dem die Aufgabe oblag, zu organisieren, Einfluß auf die Technik seines Handwerkszweiges zu gewinnen, mit Zeichnungen, Entwürfen, Kostenanschlägen den Meistern an die Hand zu gehen. Es war ein etwas gewagter Schritt insofern, als noch keine Vorbilder bei anderen Kammern vorhanden waren, als es sich um einen ersten Versuch handelte, von dessen Ausfall für die Zukunft und weitere Entwicklung der Kammer viel abhing. Schließlich kam auch alles auf die Person an.

Durch einen Fachkursus für Metallhandwerker war die Kammer mit einem Herrn in Verbindung getreten, der aus der praktischen Schule des Handwerks hervorgegangen nach einander die verschiedenen Stufen der künstlerischen Ausbildung durchgemacht und in dem Fachkursus gezeigt hatte, daß er eine notwendige Lehrbefähigung besaß. Zunächst wurde ein Versuch auf ein Jahr gemacht. Es zeigte sich bald, daß die Erwartung, es würde eine bessere Fachorganisation zu erzielen sein, wenn der Fachmann zum Fachmann spricht, getäuscht wurde. Alle Versuche scheiterten, trotz persönlicher Einladungen und vorherigem Besuch wurden die Abende schlecht besucht, man hatte kein Vertrauen. Die Versuche nach dieser Richtung wurden aufgegeben. Erst allmählich sich einen Bekanntenkreis gewinnen und von selbst auf den Zusammenschluß kommen lassen, wurde nun die Parole und diese bewährt sich. Der neue Beamte, jetzt Leiter des technischen Bureaus genannt, bekam bald Arbeit in Hülle und Fülle, allerdings besonders deshalb, weil er vielseitig ist.

Seine Tätigkeit ist längst über die ihm zugeordneten Metallgewerbe hinausgegangen. Der Beamte wird in gleicher Weise den Anforderungen der übrigen zeichnenden Gewerbe gerecht. Sehr zu statten für eine rasche und glatte Einführung der neuen Stelle kamen zwei Ausstellungen von Handwerkserzeugnissen, welche binnen Jahresfrist veranstaltet wurden, eine im Landesmuseum in Münster, eine in Coesfeld. Hier gab es zu entwerfen, bei den Plänen für die äußere und innere Ausstattung mitzuwirken. Erfreulicherweise wurde die Tätigkeit des neuen Bureaus von sachverständigen Behörden und maßgebenden Fachmännern sehr lobend anerkannt.

Die größte Befürchtung, es könnte dem Bureau an Arbeit fehlen, ist jetzt schon als unbegründet anzusehen, dieser Beamte ist wohl z. Bt. der gesuchteste der Kammer.

Es wird auch ein Einfluß auf die Gesellen- und Meisterstücke zu gewinnen sein. Beide lassen noch vieles zu wünschen übrig. In der Ausführung ist im Laufe der Jahre eine Besserung festzustellen, kaum jedoch in den Entwürfen. Sie bewegen sich meist im althergebrachten, weil die jungen Leute zu wenig selbständige Zeichner sind. Bei gleicher Arbeit machen aber die Stücke mehr Freude, spornen zu weiterem Schaffen an und nützen dem Handwerk mehr, wenn sie schön entworfen sind. Hier bietet sich noch ein weiteres Feld der Tätigkeit, Gesellen- und Meisterprüfung sind auch in Bezug auf Entwurf und Technik noch sehr verbesserungsbedürftig, aber auch -fähig.

Bewährt sich die Einrichtung weiter wie bisher, noch sind die Kalkulation, Submission, Geschäftsleitung, maschinelle Einrichtung ausreichend zu bearbeiten — dann wird zweifellos auch für andere Handwerke, wie z. B. die Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe, eine gleiche Stelle geschaffen werden.

D.

Das Vorkunwesen.

Die bereits im Vorjahre begonnenen Verhandlungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Vorkunwesens wurden im Berichtsjahre fortgesetzt. Mehrere von der Kammer einberufene Versammlungen beschäftigten sich in eingehenden Verhandlungen mit dieser Frage; im Innungsausschuß und Kreditschutzverein sowie in gemeinsamen Versammlungen dieser Vereinigungen mit zugezogenen Kaufleuten und Handwerkern wurden die Maßnahmen vorberaten und schließlich das von der Kammer ausgearbeitete Merkblatt in Form der im Anhang abgedruckten Broschüre „Mißstände im Zahlungsverkehr und deren Beseitigung“ gutgeheißen. Nachdem auch der Vorstand der Kammer derselben beigestimmt hatte, beschloß die Vollversammlung vom 1. Dezember 1908 die Drucklegung und Versendung der Schrift an die Innungen und auch an nichtorganisierte Handwerker des Bezirks. Doch konnte naturgemäß mit dieser Maßnahme die Tätigkeit der Kammer auf diesem Gebiete nicht beschränkt bleiben; die Broschüre mußte vielmehr weiteren Aktionen den Boden ebnen. An den verschiedensten Plätzen des Kammerbezirks haben dann auch Versammlungen der Handwerker, zum Teil gemeinsam mit den Kaufleuten, stattgefunden, woselbst das Thema „Vorkunwesen“ behandelt wurde. Beschlüsse, vierteljährlich Rechnungen aus-

zustellen, angemessenen Rabatt für Barzahlung zu gewähren, wurden gefaßt und durchgeführt; die Gründung von Kreditschutzvereinen wurde in die Wege geleitet und so den Maßnahmen gegen das Borgunwesen praktische Erfolge gesichert.

Ueber den Kreditschutzverein Münster gibt uns dessen Geschäftsbericht klare Einsicht; nicht unerwähnt lassen wollen wir dabei eine Neuerung, die bei den Mitgliedern des Vereins großen Anklang und im Gebrauch viele Erfolge gefunden hat. Bei Gelegenheit der Sitzungen über das Borgunwesen wurde die Beschaffung von farbigen Aufklebezetteln beschlossen, die den Mitgliedern zur Benutzung zugestellt sind:

Sollte auf anliegender Rechnung bis zum
..... keine Zahlung erfolgt sein,
so werde ich mir erlauben, die Forderung dem
Kreditschutzverein Münster, dessen
Mitglied ich bin, zur Beitreibung zu übergeben.

Weitere Kreditschutzvereine sind im Berichtsjahre entstanden in Dülmen, Ennigerloh und Neubeckum; vorbereitet ist die Gründung in Beckum. Die Vereine in Dülmen und Ennigerloh haben, wie in der kurzen Zeit des Bestehens kaum zu erwarten war, schon sehr gute Erfolge zu verzeichnen.

Bericht über die Jahresversammlung,
zugleich Geschäftsbericht des Kreditschutzvereins Münster
für 1908.

Der Kreditschutzverein Münster hielt am 26. März 1909 seine Generalversammlung ab. Der Geschäftsführer des Vereins erstattete den Jahresbericht für 1908, dem wir folgende Angaben entnehmen. Der Mitgliederbestand ist von 177 auf 192 gestiegen; das Kassenbuch schließt mit einem Barbestande von 435,65 Mk. ab. In die Mahnliste des Vereins sind für das Berichtsjahr 50 Mahnanträge mit einer Schuldsomme von 1432,87 Mk., im ganzen bis jetzt 403 Mahnanträge mit insgesamt 13 094,41 Mk. Schuldsomme gestellt. Hiervon sind bislang 4647,49 Mk. zufolge der Vermittlung des Vereins in bar bezahlt worden, einschl. 751,75 Mk. Ratenzahlung auf 47 Forderungen. Unter weiterer Berücksichtigung der erfolgten Ausstandsbewilligungen, unbestellbarer Anmahnungen zc. ergibt sich ein Rest von 7368,75 Mk., welche Summe als fruchtlos angemahnt bzw. als durch böswillige und faule Kunden den Vereinsmitgliedern verloren gegangen bezeichnet werden muß. Immerhin

aber geben diese Zahlen ein Bild von den günstigen Erfolgen des Vereins auch im letzten Berichtsjahr. Bei der dem Berichte folgenden Vorstandswahl wurden die ausscheidenden Herren W. Dirksen, D. Gersting und W. Nonhoff wieder- und Herr Direktor Sämmer neugewählt. Nach endgültiger formeller Genehmigung des abgeänderten Vereinsstatuts wurde die Abhaltung von jährlich zwei Generalversammlungen beschlossen und nach einem kurzen Referate über die zur Bekämpfung des Borgunwesens getroffenen Maßnahmen, über Gründung von Krediterschuttsvereinen an verschiedenen Orten unseres Regierungsbezirks u. die Versammlung geschlossen.

E.

Abstriche an Handwerker-Rechnungen.

Es sind uns wiederholt Klagen zugegangen, daß Behörden an Rechnungen der Handwerker Abstriche vornehmen, ohne vorher über die Berechtigung Rücksprache genommen zu haben. Es wird auf eine Beschwerde einfach erwidert: die Beträge sind zu hoch, entsprechen nicht den sonstigen Angeboten und ähnliches. Wir haben uns an den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bitte gewandt, die Behörden zu ersuchen, von einem solchen Verhalten Abstand zu nehmen. Der Herr Regierungspräsident hat diesen Wunsch in seiner bekannten Handwerksgegogenheit sofort erfüllt und folgendes Schreiben an die Herren Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner gerichtet, wofür die Handwerkskammer und alle in Betracht kommenden Meister dankbar sind.

„Wie mir die Handwerkskammer mitteilt, wird von Handwerkern Klage darüber geführt, daß Kommunalbehörden an Handwerker-Rechnungen einseitig Abstriche machen, ohne vorher die Rechnungssteller gehört zu haben. Obwohl der einseitige Abstrich jederzeit einlagbar ist, lassen sich doch die Meister meistens eine solche Kürzung ihres Verdienstes gefallen, weil sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und Schädigungen befürchten müßten.“

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verfahren, soweit es sich nicht um ganz zweifellos berechnete Abstriche — z. B. wegen Rechenfehlers u. — handelt, nicht wohl zu billigen ist und ersuche, gegebenenfalls dasselbe abzustellen.“

F.

Maschinenvermittlung.

Auch im verfloßenen Jahre sind noch Maschinen durch die Handwerkskammer bezogen worden. Wie gut es war, die Vermittlung nicht ganz eingehen zu lassen, zeigt sich jetzt. Der Leiter des technischen

Bureaus hat Gelegenheit, mit den Meistern in den Werkstätten Fühlung zu nehmen und sie wo nötig, auf die Maschinen aufmerksam zu machen. Jetzt wird sich das Interesse wieder neu beleben, sodaß diese unsere Einrichtung: Vermittlung von Maschinen neu aufleben und nutzbringend wirken wird.

Die wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Von einer eingehenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage haben wir auch in diesem Jahre abgesehen, diese vielmehr auf das nächste Jahr zurückgesetzt. Alsdann sind wir im zehnten Jahre des Bestehens der Kammer und ein solcher Zeitabschnitt eignet sich zu einer eingehenden Bearbeitung dieses Themas.

Die schlechte Lage des gewerblichen Lebens hat das Handwerk besonders durchzumachen, da es noch nicht so gefestigt ist. Am besten zeigen die Verdingungen die ungünstige Lage, denn trotz aller Einwirkungen sind die Unterbietungen schlimmer denn zuvor, man möchte unter allen Umständen Aufträge haben. Die Rohstoffe sind im Preise etwas niedriger geworden, die Löhne nicht, also wird der Verdienst des Meisters ein geringer sein. So haben wir auch im verflossenen Jahre viele Subhastationen im Handwerk erleben müssen. Hätten wir die Handwerkerbanken nicht, es sähe noch schlimmer aus, sie halten manchen über Wasser. In schlechten Zeiten wird noch dazu langsam gezahlt, lange geborgt, sodaß die Klagen wohl berechtigt sind. Das Baugewerbe liegt besonders danieder. In der großen Stadt noch mehr als in den ländlichen Bezirken und kleineren Gemeinden. Die zunehmende Verwendung von Beton übt übrigens auf das Bauhandwerk einen großen Einfluß aus. Nicht jeder Betrieb kann dieser Spezialarbeit sogleich folgen, andererseits bringt der Betonbau eine ganz andere Verwendung von Arbeitskräften mit sich. Ob es mit den großen bisherigen Geldverlusten im Bauhandwerk jetzt durch Einführung des Gesetzes betr. Sicherung der Bauforderungen besser wird, muß abgewartet werden.

Gut beschäftigt waren die Maßschneider. Wenn sie auch die Stoffe liefern, werden sie besonders gern von Kreditbedürftigen aufgesucht. Die Löhne sind recht hoch, das treibt manchen Konsumenten in das Konfektionsgeschäft oder den Städter zum Dorfschneider, der billiger arbeiten kann und Preisvereinbarungen nicht leicht mitmacht.

Maßschuhmacher sind gut beschäftigt, um so mehr, je feinere Arbeit sie liefern. Die früher gerade in diesem Handwerk so sehr beliebten

Klagen werden leiser, man bestrebt sich, immer leistungsfähiger zu werden. Die Preise sind, wenn auch nicht gerade hoch, doch einigermaßen hinreichend, Vereinbarungen auf gesunder Grundlage kommen zustande und halten sich.

Bäcker haben durch die außergewöhnlich hohen Kornpreise eine sorgfältige Kalkulation zu machen gehabt. Im Industriebezirk ist die Konkurrenz sehr groß. Endlich geht man aber dazu über, durch Vereinigungen die Ausschreitungen abzuschaffen. Diese bestehen in Kreditgewähren und im Zuweisen von Zugaben, die fast jeden Verdienst fortnehmen.

Bäckerei- wie Mehlereibetriebe haben sich sonst im allgemeinen zufriedenstellend entwickelt.

Holz- und Metallgewerbe waren sehr schlecht zufrieden, nur in wenigen Ausnahmefällen war die Beschäftigung reichlich. Wenn nicht gebaut wird, leiden diese Gewerbe wie auch die Maler und Anstreicher besonders. Gut beschäftigt waren die größeren Tischlereien, wie sie in kleineren Orten unseres Bezirks in größerer Anzahl bestehen, sie versenden ihre Erzeugnisse auf weite Entfernungen.

Durch Streiks wurden die Betriebe wenig betroffen, es sind stets Gesellen genug zur Verfügung gewesen.

Lehrlinge sind in den meisten Handwerken nicht gut zu bekommen.

Das Submissionswesen.

Die Klagen über das Submissionsverfahren, besonders der Behörden, sind nicht verstummt. Da aber von den verschiedenen Seiten immer noch verschiedene Beschwerden und verschiedene Wünsche vorgebracht werden, haben wir eine Kommission von Sachverständigen aus unserem Bezirk unter Hinzuziehung auswärtiger gebildet, welchen die Aufgabe gestellt war Leitsätze aufzustellen, welche die Wünsche des Handwerks im Submissionsverfahren enthielten und zwar so detailliert, daß man sagen kann: Werden diese Leitsätze von den Behörden durchgeführt, dann ist das Handwerk zufrieden.

Nachdem die Leitsätze aufgestellt waren, wandten wir uns an die Regierung mit der Bitte, uns durch Entsendung eines oder mehrerer Dezernten Gelegenheit zu geben, diese Leitsätze mündlich vorzutragen, um eventuell noch weitere Klärung zu schaffen.

Unserm Wunsche ist die Regierung nicht nachgekommen, weil nicht Tatsachen mitgeteilt seien, welche die Klagen über das Verdingungswesen

nach dessen Neuregelung durch den Erlaß des Herrn Ministers, insbesondere bezüglich der Preisdrückung durch Unterbieten begründet erscheinen lassen könnten.

Die westfälischen Handwerkskammern haben sich nun den Leitfäden angeschlossen und werden in Kürze gemeinsam vorgehen, um ihnen möglichst Anerkennung zu verschaffen.

In einer Gemeinde unseres Bezirks war das Verfahren beliebt, erst schriftliche Angebote einzufordern, von diesen das billigste auszuwählen und auf Grund dieses noch ein weiteres Abbieiten im Termin folgen zu lassen. Die Eröffnung etc. fand im Wirtshaus statt. Auf unsere Verwendung sind sogleich die Mißstände abgeschafft.

In mehreren Fällen mußten wir den Beschwerdeführern den Rat geben, durch die Innungen und besonders die Innungsausschüsse ihre lokalen Interessen vertreten zu lassen. Es muß den Korporationen aber auch einwandfreies Material beigebracht werden, nur auf Grund sorgfältig gesammelten Materials, besonders Zahlenmaterials, ist etwas zu erreichen, der ideale Gesichtspunkt, Förderung des schaffenden Handwerks, ist selten zugkräftig.

Fabrik und Handwerk.

Im Berichtsjahr kamen nur wenige Streitfälle zur Entscheidung. Zweifelhaft war z. B. die Heranziehung von Färbereien. Die Betriebe waren von mittlerem Umfange, sie wurden dem Handwerk zugewiesen.

Besonderes Interesse beansprucht ein Fall, der einen gemischten Betrieb betrifft. Der Vorgang ist aus der Entscheidung zu ersehen:

Der Oberpräsident der Provinz

Westfalen.

Münster, den 19. März 1909.

Nr. 16150 I.

Entscheidung.

Die Beschwerde des Bildhauers G. in Münster gegen die Entscheidung des Königlichen Regierungs-Präsidenten daselbst vom 2. Juni 1908 — Nr. 982 I 2. 12 — wird insofern zurückgewiesen, als sie gegen jede Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen gerichtet ist. Dagegen wird ihr insoweit stattgegeben, als der Betrieb als ein gemischter anzusehen und daher nur nach der Hälfte seines Umfangs zur Handwerkskammer beitragspflichtig ist.

Gründe.

Die Beschwerde würde völlig begründet sein, wenn die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Betriebes als Kunstwerke anzusehen wäre. Der Begriff des Kunstwerks setzt den Entwurf und die Ausführung durch Künstler voraus. Die erste der beiden Voraussetzungen trifft, wie von allen Seiten anerkannt ist und auch hier ausdrücklich zugegeben werden soll, bei den vom Beschwerdeführer entworfenen Werken zu. Er selbst pflegt seine Skizzen nicht auszuführen, sondern er überläßt das seinen Gehilfen, er skizziert auch keineswegs alle Werke, sondern er gibt zumeist seinen Gehilfen nur kurze mündliche Anweisungen für die von ihnen anzufertigenden Entwürfe. Die zweite der oben genannten Voraussetzungen und bei den nicht vom Beschwerdeführer entworfenen Werken beide Voraussetzungen würden daher nur zutreffen, wenn auch die Gehilfen Künstler wären. Das kann aber nicht anerkannt werden. Es mögen einzelne darunter sein, die wirklich künstlerisch veranlagt sind, von der Mehrzahl gilt es, wie die verschiedenen Besichtigungen der Werkstätten und der Erzeugnisse ergeben haben, nicht; sie sind Kunsthandwerker, wenn auch zum Teil von hoher technischer Ausbildung und feinem Verständnis. Wollte man diese Bildhauergehilfen als Künstler ansprechen, so hieße das den Begriff des Kunsthandwerks überhaupt beseitigen. Neben den Arbeiten dieser Bildhauer sind umfangreiche unzweifelhaft handwerksmäßige Arbeiten zu erledigen, u. a. die Herstellung der außerordentlich umfangreichen Ornamente, ganz abgesehen von den Rahmen der Stationsbilder, die einen erheblichen Teil der Erzeugnisse ausmachen, und ähnliche Arbeiten. Bei der Schwierigkeit der Abgrenzung des künstlerischen und des handwerksmäßigen Teils des Betriebes, deren Grenzen sich zudem je nach dem Umfang und der Art der Bestellungen ständig verschieben, ferner um der Bedeutung der künstlerischen Leitung für den Betrieb gerecht zu werden, erscheint es angemessen, den Betrieb nur zur Hälfte als handwerksmäßigen anzusehen.

gez. von der Recke.

Handwerksregister.

Nach der neuen Novelle zur Gewerbeordnung betr. die Lehrlingsanlei- tung in Handwerksbetrieben oder den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis werden die Handwerker in zwei Kategorien geschieden und zwar 1. in solche, welche die Befugnis zur Anlei- tung von Lehrlingen besitzen, und 2. solche, welche die Befugnis nicht haben.

Wenngleich auch heute schon diese Unterscheidung besteht, so wird das später in erhöhtem Maße der Fall sein, da die Anforderungen für die Lehrlingshaltung bedeutend höher, die Vorbedingungen, welche zu erfüllen sind, umfangreicher werden, und endlich auch alle diejenigen, welche bereits das Recht der Lehrlingsanleitung besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Meisterprüfung abgelegt haben, entsprechend den Uebergangsbestimmungen, ebenfalls den Nachweis für die bereits erworbene Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen sich zu beschaffen haben, der ihnen allerdings unter gewissen Voraussetzungen nicht verjagt werden kann.

Eine Feststellung, ob der Lehrmeister die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, war bis heute verhältnismäßig wenig notwendig, da die weitaus größte Mehrzahl derjenigen, welche gegenwärtig diese Befugnis besitzen, dieselbe erlangt haben auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Die eigentliche normale Vorschrift dieses Gesetzes, wonach nur diejenigen die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen haben, welche eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, wurde praktisch erst wirksam am 1. April 1908, dann aber schon durch die inzwischen in Kraft getretenen neuen Bestimmungen überholt, sonach unwirksam seit dem 1. Oktober 1908.

Für die Folge werden sonach die Eltern, welche ihre Söhne dem Handwerk zuführen, diese bei einem Handwerker in die Lehre geben wollen, zunächst feststellen müssen, ob der betreffende Lehrherr die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, denn daß dies hinfüro nicht mehr so allgemein der Fall sein wird wie bisher, ist ganz unzweifelhaft.

Eine solche Feststellung wäre ja nun allerdings durch eine einfache Frage an den betr. Lehrherrn zu erledigen, jedoch werden die Eltern des Lehrlings nicht in der Lage sein, die entsprechenden Angaben und Nachweise auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und so bleiben allen möglichen Unzuträglichkeiten Tür und Tor geöffnet.

Anderseits werden aber auch die Innungen, und insonderheit die Handwerkskammern bei der Anmeldung von Lehrlingen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle in den meisten Fällen festzustellen haben, ob der betr. Lehrherr die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Durch die neue Gewerbeordnungsnovelle wird die Lehrtätigkeit im Handwerk geschützt, die Ausbildung der Lehrlinge denjenigen vorbehalten, die einen ordnungsmäßigen Lehrgang durchgemacht und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Es ist dies jedenfalls eine Bestimmung, die nicht bloß

für das Handwerk selbst, sondern auch für die Allgemeinheit von ganz besonderer Bedeutung ist; denn es ist unzweifelhaft, daß die Durchführung dieses Grundsatzes dem Handwerk und der Allgemeinheit zu gute kommt.

Aus all diesen Gründen dürfte es berechtigt erscheinen nunmehr auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Stelle geschaffen wird, wo nicht bloß jeder Handwerker selbst, sondern auch die Angehörigen anderer Berufsstände, besonders aber diejenigen, welche vorzugsweise ihre Söhne dem Handwerk zuführen, zuverlässige und sichere Auskunft über die Lehrbefähigung eines Handwerkers erhalten können. Wir möchten behaupten, man wird gar nicht umhin können, eine solche Stelle zu schaffen, einmal im Interesse derjenigen selbst, die ordnungsmäßig die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben, zum andern aber auch, um eine ganze Reihe von Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die dadurch entstehen, daß Personen, denen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht zusteht, solche ausbilden, weniger aus bösem Willen, als aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schaffung einer solchen Zentralstelle, die in den Handwerkskammern bereits gegeben ist, dürfte verhältnismäßig sehr leicht sein, jedoch müsse die dieserhalb zu erlassende Bestimmung in die Gewerbeordnung eingefügt werden. Notwendig wäre zu diesem Zwecke eine Abänderung bezw. Erweiterung der jetzigen §§ 14 und 15, Absatz 1.

Der § 14 der G.-Ord. hat in seinem Absatz 1 folgenden Wortlaut: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.“ Diese Vorschrift müßte dahin erweitert werden, daß hinzugefügt wird: „Inhaber von Handwerksbetrieben sind verpflichtet, die gleiche Anzeige bei der zuständigen Handwerkskammer zu machen.“

Im Verfolge dieser Bestimmung würde dann § 15, Absatz 1 die nachfolgende Fassung erhalten müssen: „Die Behörde, bei Handwerkern auch die Handwerkskammer, bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige“.

Diese, in die Gewerbeordnung neu aufzunehmenden Bestimmungen haben für die Handwerkskammern eine ganz besondere Bedeutung. Schon jetzt gelangt an dieselben eine sehr große Zahl Anfragen verschiedenster Art, die kaum ihre korrekte Erledigung finden können, ohne daß zunächst Nachfragen und Erkundigungen über persönliche Verhältnisse von Handwerkern notwendig werden, die beim Vorhandensein eines genauen Registers überflüssig sein würden. In Zukunft werden besonders die Erkundigungen, welche von Waisenhäusern, Erziehungsanstalten u. schon jetzt häufig ein-

gezogen werden über die Qualifikation von Handwerkern, bei denen Böglinge als Lehrlinge untergebracht werden sollen, sich mehrern, und hierbei wird sich der Mangel eines zuverlässigen Handwerksregisters erst recht fühlbar machen.

Den Handwerkskammern obliegt die Aufgabe, die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen. Hierhin gehören sowohl die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung als die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der Handwerkskammer. Eine fortlaufend zu ergänzende Feststellung derjenigen Handwerker, welche zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind gegenüber denjenigen, welche diese Befugnis nicht besitzen, ist die erste Bedingung für eine geordnete Durchführung der vorgenannten Bestimmungen. Es genügt nicht eine Prüfung von Fall zu Fall, wobei nebenher eine ganze Anzahl Fälle, die nicht zur Kenntnis der Kammer gelangen, unberücksichtigt bleiben. Eine ordnungsmäßige Ueberwachung wird nur durchführbar sein an der Hand eines auf gesetzlicher Anmeldung beruhenden Handwerksregisters, das nebenher für alle möglichen anderen Zwecke recht gute Dienste leisten wird.

Jedenfalls bleibt zu erwägen, ob nicht seitens der Handwerkskammern darauf hingewirkt werden soll, daß bei der demnächstigen Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung der Gewerbeordnung im Reichstage die Angelegenheit zur Sprache gebracht wird und gegebenenfalls durch einen Abänderungsantrag die gleichzeitige Aenderung der §§ 14 und 15 der Gewerbeordnung in dem oben bezeichneten Sinne mit in Betracht gezogen wird.

Daß, wenn nicht jetzt, eine Einrichtung in der besprochenen Weise in nicht zu ferner Zeit erfolgen muß, wenn die Handwerkskammern ihre Aufgabe bezüglich des Lehrlingswesens erfüllen sollen, ist unzweifelhaft; umsomehr, da diese Aufgabe sich nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht bloß schwieriger gestalten, sondern an Bedeutung gewaltig gewinnen wird.

Da es z. B. an einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung eines Handwerksregisters fehlte, hat die Handwerkskammer Münster den Versuch gemacht, auch ohne diese, mit Hilfe der höheren und unteren Verwaltungsbehörden, ein solches Register anzulegen, und der Versuch ist im großen ganzen gelungen. Durch Vermittlung der Behörden und unter deren Mitwirkung sind im Laufe des Monats September im ganzen Kammerbezirk Fragebogen an die Inhaber von Handwerksbetrieben rundgereicht, die nach erfolgter Ausfüllung gesammelt an die Handwerkskammer eingesandt wurden. Diese bilden die Grundlage für ein Handwerksregister des Re-

gierungsbezirks, das fortlaufend auf dem Laufenden erhalten wird, nachdem auch die Behörden sich bereit erklärt haben, von den bei ihnen eingehenden Neuanmeldungen neuer Betriebe der Handwerkskammer unter Benutzung der hierfür von der Kammer ausgegebenen Formulare Mitteilung zu machen. Auf diese Weise wird also eine für die Durchführung des Gesetzes betriebl. den kleinen Befähigungsnachweis schätzenswerte Einrichtung geschaffen.

Sachverständigen-Institut.

Das Sachverständigen-Institut, dessen Vorschriften wir im vorigen Jahre bekannt gaben, ist nunmehr eingerichtet, nachdem eine entsprechende Aenderung der Statuten der Kammer vorgenommen wurde.

Die Mitglieder sind ernannt. Wir sprechen die Erwartung aus, daß es seinen Zweck, die ordentlichen Gerichte durch gütliche Vereinbarung zu vermeiden, erreichen wird.

Der kleine Befähigungsnachweis.

Am 1. Oktober des Berichtsjahres ist das Gesetz betr. Aenderung der Gewerbeordnung (Kleiner Befähigungsnachweis) in Kraft getreten. Um seinen Inhalt nach Möglichkeit leicht verständlich und übersichtlich zu machen, haben wir ein Merkblatt aufgestellt, welches den wichtigsten Teil des Gesetzes, die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen, zusammenstellt:

Wer Lehrlinge anleiten will, muß:

1. 24 Jahre alt sein,
2. Eine Meisterprüfung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1897 bestanden haben. (§ 133 der Gewerbeordnung.)

Wer diesen Anforderungen genügt, darf in den „verwandten“ Handwerken ohne weiteres Lehrlinge anleiten. Welche Handwerke als verwandt zu bezeichnen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Uebergangs-Bestimmungen.

Allen denen, welche am 1. Oktober 1908 den obigen Anforderungen nicht genügen:

muß die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf einen Antrag, der an die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat) zu richten ist, verliehen werden, wenn sie am 1. Oktober 1908 bereits 5 Jahre hindurch nach den bisherigen Bestimmungen*) mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk tätig gewesen sind;

kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf ihren Antrag an die untere Verwaltungsbehörde verliehen werden, wenn sie noch nicht 5 Jahre hindurch die Befugnis hatten.

*) Wer besaß bis zum 1. Oktober 1908 das Recht der Lehrlingsanleitung?

1. Alle diejenigen, die vor dem 1. April 1884 geboren sind, wenn sie eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.
2. Alle übrigen, welche 24 Jahre alt sind, und entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre hindurch das Handwerk selbständig und persönlich ausgeübt haben, oder 5 Jahre als Werkmeister tätig gewesen sind.

Die im Gesetze vorgesehenen Anträge auf Erteilung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen sind nach dem 1. Oktober 1908 in tausenden von Exemplaren nach dem nachstehenden Muster an die unteren Verwaltungsbehörden gesandt und von diesen der Kammer zur Nachprüfung vorgelegt worden.

Betrifft:

die weitere Befugnis zur Anleitung , den 19
von Lehrlingen.

Gemäß Artikel II Ziffer I der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Nr. 33 S. 356) muß denjenigen Personen, welche bereits 5 Jahre mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind, die weitere Befugnis auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

Ich bin geboren am zu
und habe eine jährige Lehrzeit zurückgelegt, übe seit dem

..... das-Handwerk selbständig und persönlich
aus, bin sonach auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle vom
26. Juli 1897 zur Anleitung von Lehrlingen befugt.

Da ich zugleich länger als 5 Jahre diese Befugnis
besitze, stelle ich den Antrag, mir eine Bescheinigung über die
weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ausstellen
zu wollen.

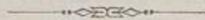
An

Unterschrift.

den Magistrat (Landrat)

zu

Bei denjenigen Antragstellern, welchen das Recht der Lehrlings-
anleitung verliehen werden konnte, ist nach den vom Vorstand der Kammer
in seiner Sitzung vom 19. November 1908 aufgestellten Leitfäden vor-
geschlagen und seitens der betr. Behörden auch in diesem Sinne entschieden
worden.



einet
Land-
den,
ahre
it der
dwerk
ihren
sichen
die
echt
wenn
e von
t und
durch
o der
ugnis
ausen-
teren
Nach-
19
obelle
muß
Befug-
tätig
n der
dem

Anhang.

5. Obermeistertag des Handwerkskammerbezirks Münster.

Bocholt, 8. September 1908.

Nach umsichtiger, fürsorglicher Vorbereitung fand gestern hier unter Anteilnahme wohl des ganzen hiesigen Handwerkerstandes und auch eines großen Teiles der sonstigen Bürgerschaft, was die reiche Besetzung der Häuser dokumentierte, der 5. Obermeistertag des Handwerkskammerbezirks Münster und daran anschließend ein allgemeines großes Handwerkerfest statt.

Der Obermeistertag nahm seinen Anfang kurz nach 10 Uhr im Hotel Steiner. Zu den wichtigen Beratungen hatten sich neben einer außerordentlich großen Zahl von Obermeistern aus nah und fern, die den ganzen großen Saal des Hotels füllten, eingefunden: als Vertreter der Regierung Herr Regierungsrat Dr. Kämpf-Münster, als Vertreter des Kreises Herr Landrat Graf v. Spee, als Vertreter der Stadt Herr Bürgermeister Wesemann sowie Herr Beigeordneter Disse, weiter die Herren Amtmänner Bonnegut des Amtes Lieden und Busch des Amtes Vork, der Vorstand der Handwerkskammer, die Herren Kehl-Coesfeld, Dieckmann-Münster, Hölcher-Bocholt, Levedag-Münster und der Syndikus der Handwerkskammer Dr. Schellen.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer, Herr Bäckermeister Kehl-Coesfeld, leitete die Verhandlungen mit einer kurzen Begrüßungsansprache ein. Er fügte zugleich den Dank an die Bocholter Handwerksmeister bei für das Arrangement der Tagung, indem er dabei dem Bocholter Handwerk einige Worte der Anerkennung zollte. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Obermeistertag, der im übrigen stets an Bedeutung zunehme, beitrage zur Ausbildung und Hebung des Handwerkerstandes und zur Stärkung des Solidaritätsgefühls. Schließlich motivierte er ein Hoch auf den Kaiser, mit dem man in die eigentlichen Verhandlungen eintreten wolle.

Zuvor wurden jedoch noch verschiedene Ansprachen gehalten. Zunächst sprach Herr Regierungsrat Dr. Kämpf, der erklärte im Auftrage und in Vertretung des Herrn Regierungspräsidenten erschienen zu sein, welcher der Tagung einen in jeder Beziehung gedeihlichen Verlauf wünsche, der dem Handwerk zum Segen gereiche. Als zweiter gab Herr Landrat Graf v. Spee seinem Dank und seiner Freude Ausdruck, daß die Tagung gerade im Kreise Borken stattfindet. Er hoffe und wünsche, daß Ersprießliches dabei herauskomme für das Handwerk insgesamt, namentlich aber auch für das des Kreises. Herr Bürgermeister Wesemann hieß die Delegierten im Namen der Stadt Bocholt willkommen. Bocholt sei zwar in erster Linie eine Fabrikstadt, aber es gebe auch hier einen alteingesessenen Handwerkerstand, der unter vorzüglicher Leitung sehr Schönes schon geleistet habe. Er wünsche, daß alle aus den Festlichkeiten viel Vergnügen und aus den Verhandlungen recht Nützlichem schöpfen möchten zum Wohle des Handwerks wie auch der Stadt Bocholt. Herr Hölcher sprach die Begrüßung im Namen des Bocholter Handwerks. Er erhoffe sich aus der Tagung einen Ansporn zu neuer Begeisterung für das Handwerk und ganz besonders für das Innungswesen.

Nun trat man in die Verhandlungen ein.

Als 1. Punkt stand auf der Tagesordnung ein Referat über „Die Leitung der Innungen“, das vom Syndikus der Handwerkskammer Herrn Dr. Schellen erstattet wurde. Einleitend warf Redner die Frage auf, worin es denn liege, daß die Organisation im Handwerk selbst so wenig gewürdigt werde. Das liege vornehmlich an dem Fehlen der Ideale, sodaß ein richtiger Gemeingeist ausgeschlossen sei, dann aber auch darin, daß manche Innungen keine greifbaren Erfolge aufweisen könnten. Letzteres liege aber größtenteils an der Führung der Innung. Redner erörterte nun verschiedene Gesichtspunkte, die für die Führung und Leitung der Innungen Berücksichtigung finden müßten. Zunächst spiele die Person des Obermeisters eine große Rolle. Außer den allgemeinen Eigenschaften eines guten Menschen müsse er noch besonders besitzen: Festigkeit und Arbeitsfreudigkeit. Wer Lorbeeren ernten wolle, dürfe kein Obermeister werden, der ernte nur zu oft Enttäuschung und Undank. Ein großer Teil der Innungsarbeit laste weiter auf dem Schriftführer. Ohne einen tüchtigen Schriftführer könne keine Innung existieren. Bezüglich dieser beiden Posten solle man daher keine Rücksichten auf Alter, Ansehen zc. nehmen, sondern nur die fähigsten wählen. Referent besprach dann, durch welche äußere und innere Mittel der Vorstand das Innungsleben geistig beeinflussen könne. Die Innungs-Versammlung, die mindestens alle Vierteljahr stattfinden müsse,

solle gut vorbereitet sein. Der Vorstand solle mindestens jeden Monat Sitzung abhalten. Vorliegendes Material sei gut zu verarbeiten, auch möge er selbst welches beschaffen. Gut sei auch, wenn die Versammlungen werktags stattfinden. Von Bedeutung sei weiter die Wahl des Vereinslokals, seine innere Ausstattung, der pünktliche Beginn der Versammlungen. Die Einladung zur Versammlung geschehe am besten persönlich durch Karte, der die Tagesordnung beigelegt sein solle zur Orientierung. Daß die gefaßten Beschlüsse dann auch wirklich durchgeführt würden, dafür müsse besonders der Vorstand aufkommen. Eine Hauptaufgabe der Versammlungen sei auch die Belehrung; zu diesem Zwecke sollten Referate gehalten werden. Wichtig sei auch die Errichtung von Fragekasten. Auch solle man den Tageszeitungen über die Versammlungen Mitteilungen machen. Soweit gab der Referent praktische Winke. Dann würdigte er auch die intellektuelle Leitung. In den Handwerkerkreisen herrsche oft Mutlosigkeit und Schwarzjeherei. Der Leiter der Innung, der diese Gepflogenheiten kennen müsse, dürfe diesen Gefühlen nicht nachgeben, müsse sie vielmehr bekämpfen, müsse die Mitglieder aufmuntern und zuberstärken machen. Weiter müsse er dem materiellen Standpunkt mancher Mitglieder Rechnung tragen und auch die Launen von Gleichgültigen, Unbequemen und Störenfriedern bekämpfen. Die ganze Arbeit müsse überhaupt sachlich und ernstlich sein, dann würden Erfolge nicht ausbleiben. Dabei komme der Leiter der Innung auch um die Selbstbildung nicht herum, da er vielfach zu Begutachtungen herangezogen werde. Schließlich wies Referent auch darauf hin, daß man auch das Arrangement von Vergütungen nicht vergessen dürfe. Er schloß den sehr lehrreichen Vortrag, der für viele manchen Wink abgegeben haben dürfte, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Zahl der gut geleiteten Innungen sich immer mehre, den Freunden zum Schutz, den Feinden zum Trub.

Eine Diskussion wurde zu dem Referat nicht beliebt. Es folgte daher sofort das zweite Referat, das Herr Buchdruckereibesitzer S ä m m e r erstattete über „Das Borgunwesen und Mittel zu seiner Bekämpfung“. Das beste Mittel, dem Krebschaden des Handwerks, dem Borgunwesen, abzuwehren, sei, so führte Redner aus, daß man den Grundsatz aufstelle: Hier die Ware, da Arbeit, nun das Geld dafür. Doch das gehe so leicht nicht, vielmehr sei dazu ein systematisches Vorgehen erforderlich. Der Handwerker bange oft, die Bezahlung zu verlangen oder Rechnung auszustellen, weil er dann glaube, arm, nicht so leistungsfähig zu erscheinen wie sein Nebenmann, der borge. Dem Uebelstand lasse sich nicht anders abhelfen, als daß sich die Handwerker zusammenschließen. Die Warenhäuser verlangten Barzahlung, der Großkaufmann und ebenso der Bauer, warum

denn nicht auch die Handwerker. Allein Handwerker und Publikum müßten dazu erst erzogen werden. Versammlungen über Versammlungen hätten sich schon mit dem Borgunwesen befaßt, die schönsten Resolutionen gefaßt, dabei sei es aber geblieben. Es müsse dem Handwerker klar werden, daß eben nur die Selbsthilfe hier Wandel schaffen könne, nicht Gesetze. Der Handwerker müsse sich kaufmännischen Geist aneignen, mit der Zeit vorwärts gehen, sich einerseits die technischen Erfindungen zu nütze, andererseits sich aber auch vollständig mit dem heutigen Geldverkehr vertraut machen. Der ganze Handwerkerstand müsse wieder erzogen werden zu Treue und Glauben und selbst wieder für einen tüchtigen Nachwuchs sorgen. Erzogen müsse er wieder werden zur energischen, rücksichtslosen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wie überhaupt aller Auswüchse des Handwerks und Handels. Erzogen schließlich zur Ausstellung der Rechnung bei Ablieferung der Ware. Die Rechnungen selbst müssen mit aller Sorgfalt ausgefertigt sein. Die Erziehung des Publikums ergebe sich dann von selbst, sobald die Handwerker und Kaufleute sich einig seien. Säumige Zahler seien rücksichtslos zu verfolgen, kein anständiger Mensch werde das übelnehmen, besonders dann nicht, wenn sich alle einig seien. Redner forderte dazu auf, das Thema öfters und ausführlich zu besprechen in den Innungen und in der Presse. An den Bestrebungen und dem guten Willen der Handwerkskammer, hier Abhilfe zu schaffen, habe es nicht gefehlt; nur die minimale Unterstützung der Handwerker selbst sei immer schuld daran, wenn die vorgeschlagenen Mittel nicht Erfolg hätten. Redner demonstrierte das an einzelnen Beispielen. Alsdann machte er Mitteilung, daß die Handwerkskammer Münster selbst auch ein Mittel zur Abstellung des Borgunwesens an die Hand geben wolle, indem sie eine Broschüre herausgebe, worin die ganze Materie des Borgunwesens erschöpfend behandelt werde. Die Broschüre enthalte folgende Kapitel: 1. Borgwirtschaft im Handwerk, wie sie besteht und wie sie zu bekämpfen ist; 2. Rechnungsformulare, wie sie möglichst einheitlich eingeführt werden sollen (dreimonatliches Ziel, Rabatt für gute Zahler). 3. Mahnverfahren, wie es einzuleiten und durchzuführen ist mit Vorlage der dazu notwendigen Formulare und 4. Sonstige Formulare, wie sie im ordentlichen kaufmännischen Betriebe notwendig sind. Referent empfahl dringend diese Broschüre und schloß mit der nochmaligen Mahnung zu engem Zusammenschluß und gemeinsamer Arbeit.

In der Diskussion zu diesem Punkte waren alle Redner sich darüber einig, daß das Borgunwesen ein schwerer Schaden für das Handwerk sei und daß dringend Abhilfe geschaffen werden müsse. Herr Lindenbeck-

Osterfeld meinte, daß der Handwerker in dieser Beziehung selbst sich zuerst bessern müsse. Dann könne er die Selbsthilfe verfolgen. Für die Forderungen der Bauhandwerker verlangte er aber vollen gesetzlichen Schutz. Herr Dieckmann-Münster schlug als Hilfsmittel vor, auf jede Rechnung einen Zettel zu kleben, der auf den Beschluß, daß nunmehr Barzahlung zu erfolgen habe, hinweise. Herr Hölcher-Mecklinghausen meinte, es wäre erspriechlicher, wenn das Thema nur in den Innungen, nicht auf diesen großen Tagungen behandelt werde, an der Hand der Broschüre der Handwerkskammer. Herr Beigeordneter Disse wies auf die Einrichtungen von Borgklassen hin, aus welchen der Handwerksmeister sich die Summen auszahlen lassen könne, die ihm ein Kunde schulde, unter Nennung dessen Namen. Die Innung setze dann einen Höchstbetrag fest, der dem Kunden nur kreditiert werden dürfe, nach dessen Gewährung Klage eintrete. Die Innung habe so die ganze Kundschaft in Händen. Herr Dr. Schellen besprach nochmals den Nutzen der Broschüre der Handwerkskammer Münster und empfiehlt, sich bei der Bekämpfung des Borgunwesens mit dem Kaufmanns- und Handelsstande zwecks gemeinsamen Vorgehens ins Benehmen zu setzen.

Das dritte Referat betraf den „Kleinen Befähigungsnachweis“, das wiederum Herr Dr. Schellen erstattete. Redner beschränkte sich darauf, die wichtigsten Bestimmungen dieses am 1. Oktober in Kraft tretenden Gesetzes darzulegen. Der Kern des Gesetzes ist, daß derjenige, welcher 24 Jahre alt ist und die Meisterprüfung bestanden hat, das Recht hat, Lehrlinge anzuleiten. Uebergangsbestimmungen sind: Wer am 1. Oktober 08 Lehrlinge hat, darf sie auslernen; wer am 1. Oktober 5 Jahre lang bereits das Recht der Lehrlingshaltung hatte, behält das Recht auch weiterhin, doch muß er darum bei der unteren Verwaltungsbehörde nachsuchen; wer am 1. Oktober noch nicht volle 5 Jahre das Recht hatte, kann die Verleihung desselben bei der Behörde beantragen. Die Vergünstigungen, die durch die Meisterprüfungen erworben werden, sind folgende:

1. Wer durch die Meisterprüfung das Recht der Lehrlingsanleitung hat, kann auch Lehrlinge in verwandten Handwerkzweigen anleiten. Die Handwerkskammer erklärt, welche Handwerke mit einander verwandt sind.
2. Wer die Meisterprüfung gemacht hat und sich dann einem andern Handwerk zuwendet, erhält das Recht der Lehrlingshaltung auch für dieses Handwerk, wenn er darin eine Lehrzeit und die Gesellenprüfung absolviert hat oder wenn er 5 Jahre lang selbständig dieses Handwerk ausgeübt hat.
4. Wer die Meisterprüfung gemacht, dem kann, falls in dem betreffenden Handwerk mehrere Handwerkzweige vereinigt sind, von der unteren Ver-

waltungsbehörde auch für alle diese Handwerkszweige das Recht der Lehrlingshaltung verliehen werden. 5. Stirbt der Lehrmeister, der die Meisterprüfung bestanden, dann kann die Witwe das Geschäft fortführen und ein Jahr Lehrlinge weiterhalten. Referent teilte mit, daß die Handwerkskammer die Bestimmungen des Gesetzes alle ausführlich und erläutert zusammengestellt habe und sie demnächst an die Innungen und die Handwerker herausgebe. Weiter führte er dann aus: Wenn sonach die Meisterprüfung höhere Vergünstigungen bringen solle, dann müßten dementsprechend auch größere Anforderungen an die Meister gestellt werden. Die Meisterprüfung werde insbesondere strenger werden; sie werde keine Dekoration sein, sondern eine Notwendigkeit und eine schöne Würde. Ebenso sei zu erwarten, daß durch das Gesetz ein Umschwung in der Ansicht über die Bildung des Handwerker Nachwuchses, namentlich in theoretischer Hinsicht eintrete. Voraussichtlich werde die Gesellenprüfung obligatorisch werden.

Zu diesem Referate entwickelte sich nur eine kurze Diskussion, die in der Hauptsache in Anträgen bestand. Die Frage, ob auch die Absolventen der Baugewerkschule, die sog. Baugewerksmeister, das Recht der Lehrlingshaltung hätten, wurde verneinend beantwortet.

Das vierte und letzte Referat schließlich betraf die Ausstellungen in Münster und Coesfeld. Referent hierzu war Herr Feggle. Ausgehend von dem Gedanken, daß Ausstellungen nur zur Hebung des Handwerks beitragen, erläuterte Referent den Zweck und die Art der beiden Ausstellungen, nicht ohne auch praktische Winke über die Ausstellungsobjekte zu geben. Die im November und Dezember im Landesmuseum zu Münster stattfindende Ausstellung ist vornehmlich dem Kunsthandwerk vorbehalten und als Verkaufsausstellung gedacht, die sich alljährlich wiederholen soll. Hier soll das Publikum selbst kaufen. Die Coesfelder Ausstellung ist eine allgemeine Handwerksausstellung der vier Kreise Ahaus, Coesfeld, Borken und Lüdinghausen, in der Hauptsache wohl für das Publikum, aber auch für das Handwerk, insofern auch Maschinen ausgestellt werden. Referent legte ausführlich den Nutzen der Ausstellungen dar und forderte zu reger Beteiligung auf. Man dürfe sich nicht immer auf den eigenen Ich-Standpunkt stellen, sondern auch auf den Gesamtstandpunkt des Handwerks. Eine Ausstellung stärke die Zusammengehörigkeit, wirke belehrend und orientierend für die Angehörigen des Handwerkerstandes.

Der Vorsitzende Herr Kehl empfahl gleichfalls die Beteiligung an den beiden Ausstellungen. Die im Landesmuseum stattfindende sei unentgeltlich, für die in Coesfeld werde eine Gebühr von 3 Mk. pro Quadratmeter erhoben. Bezüglich der Coesfelder Ausstellung werde in den nächsten

Wochen eine Besprechung stattfinden, worauf dann die näheren Details noch bekannt gemacht würden.

Nachdem dann noch Herr Hölcher die Delegierten alle zu dem gemeinschaftlichen Handwerkerfest des Bocholter Handwerks eingeladen, schloß der Vorsitzende Herr Kehl kurz nach 2 Uhr mit einem Hoch auf das Handwerk im Kammerbezirk Münster den fünften Obermeistertag.

Der nächstjährige Obermeistertag findet in Coesfeld statt.

In die Verhandlungen schloß sich bald darauf ein gemeinschaftliches Essen an, das ebenfalls im Hotel Steiner genommen wurde. Dasselbe fand eine sehr große Beteiligung und mundete bei der bekannt guten Küche des Herrn König ganz vorzüglich. Im Verlauf des Mahles, währenddessen die Kriegerkapelle konzertierte, wurden wie üblich verschiedene Toaste ausgebracht, u. a. vom Vorsitzenden Herrn Kehl auf die Stadt Bocholt und die Ehrengäste, welche die Tagung gesehen, von Herrn Döring auf den Vorstand der Handwerkskammer, von Herrn Lebedag auf die drei Referenten des Vormittags, von Herrn Kampert auf die Handwerksmeister Bocholts. Die Stimmung bei dem Mahle war ausgezeichnet, wozu nicht wenig der Gesang einiger gemeinschaftlichen Lieder beitrug, die von Herrn Lindenberg gedichtet waren.

Gegen 4^{1/2} Uhr war das Essen zu Ende. Alles zog nun in geschlossenem Zuge unter Vorantritt der Kapelle nach dem Schützenhof, wo ein Nachmittagskonzert, Kinderbelustigungen zc. stattfinden sollten. Der Besuch war hier ein ganz intensiver. Das ganze Bocholter Handwerk mit Familien war vertreten. Infolgedessen entwickelte sich bald, dank auch des herrlichen Wetters, das der Veranstaltung beschieden, ein ungemein reges und fröhliches Leben. Namentlich brachten den Kleinen die verschiedensten Spiele und Belustigungen recht viel Vergnügen.

Den Schluß des für das Bocholter Handwerk so bedeutungsvollen Tages bildete endlich am Abend ein Festball ebenfalls im Schützenhause. Auch hier war ein überaus starker Besuch zu verzeichnen, sodaß in dem großen Zelte kaum alle Platz finden konnten. Bei dem fröhlichen Tanzvergnügen blieb natürlich die heitere und gemüthliche Stimmung nicht aus. Zu Beginn des Balles hielt Herr Hölcher eine kurze Ansprache, in welcher er die Bedeutung der Tagung, die durch die Anwesenheit so vieler hoher Ehrengäste ausgezeichnet, würdigte. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Umstand wie überhaupt der harmonische Verlauf des ganzen Festes wesentlich zu Stärkung des Gemeinfinnes im Bocholter Handwerk beitrage. Schließlich motivierte er ein Hoch auf Se. Majestät, in das alle mit heller Begeisterung einstimmten. Weiter sprach dann noch Herr

Amtmann Busch-Vork, der mit humorvollen Worten den Damen ein Hoch widmete. Den Glanzpunkt des Abends bildete unstreitig die Fackelpolonaise und das große Feuerwerk, das gegen 10¹/₂ Uhr im Schützenpark abgebrannt wurde. Nur eine Stimme der Bewunderung und Anerkennung herrschte über dieses großartige pyrotechnische Schauspiel. So verlief auch der Abend und der Schluß des Festes auf das schönste und eindrucksvollste.

Mit Genugtuung und Befriedigung können alle, die an dem Zustandekommen des Festes beteiligt gewesen, darauf zurückblicken. Das erste allgemeine Bocholter Handwerkerfest hat sich glänzend präsentiert; hoffentlich wird nun auch der materielle Nutzen aus der gestern sich bewährten Einigkeit für das Handwerk nicht ausbleiben.

Die Handwerkskammer selbst nimmt beim Schluß dieses Berichtes gern Veranlassung, den Bocholter Handwerkern ihre Anerkennung über die außerordentlich umsichtige Vorbereitung und Durchführung des diesjährigen Obermeistertages auszusprechen und sagen wir nicht zu viel, wenn derselbe als der wohlgelungenste bezeichnet werden muß, nach jeder Richtung hin. Auch hatte derselbe die stärkste Beteiligung gegen alle vorhergehenden. Waren doch an 90 Handwerksorganisationen vertreten, ein Beweis, daß die Tagungen an Bedeutung gewinnen.

8. Westf. Handwerkskammertag zu Bochum.

Zum achten Male traten am 4. August die Mitglieder der 4. Westf. Handwerkskammern zu ihrer alljährigen Tagung zusammen, um zu wichtigen, das Handwerk berührenden Fragen in gemeinsamer Beratung Stellung zu nehmen. Außer den Kammermitgliedern waren auch die Vertreter der Zünfte sehr zahlreich erschienen.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer Dortmund, Herr Heine, eröffnete gegen 10¹/₂ Uhr die Verhandlungen mit einer kurzen Begrüßung der erschienenen Ehrengäste. Als solche waren erschienen: als Vertreter des Oberpräsidenten Oberregierungsrat Kirchner-Münster sowie Landesrat Pothmann als Vertreter des Landeshauptmanns und als Vertreter der königlichen Regierungen Münster, Minden und Arnberg die Regierungsräte Volk und Schulz. Ferner waren erschienen Vertreter der Stadt Bochum, der Städte und Kreise und die Präsidien der katholischen und evangelischen Gesellenvereine. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf unsern allergnädigsten Kaiser und König schloß der Vorsitzende seine Begrüßungsworte.

Es folgten dann Begrüßungsansprachen der Herren Oberregierungsrat Kirchner, Regierungsrat Volk-Urnberg, Landesrat Pothmann und des Vertreters der Stadt Bochum sowie des Vertreters der Innungen von Bochum.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung erstattete darauf der Vorsitzende einen beifällig aufgenommenen Bericht über die Tätigkeit der Kammern seit dem letzten Kammertage und gab eine Uebersicht über die Ausführung der auf der letzten Tagung gefaßten Beschlüsse. Aus dem Bericht ergab sich, daß die Arbeit der Kammern im letzten Jahre nicht vergeblich gewesen und manches erreicht ist, aber auch noch manche Wünsche des Handwerks der Erfüllung harren. Besonders erwähnenswert ist die Stellungnahme der Westfälischen Kammern zu der Gewerbebeförderung, wie sie seitens der Staatsregierung in den Gewerbebeförderungsstellen in Köln und Dortmund zum Ausdruck kommt. Die Kammern sind nicht in allen Teilen mit der Tätigkeit dieser Gewerbebeförderungsstellen einverstanden und werden ihre Ansichten in einer umfassenden Denkschrift der Staatsregierung unterbreiten.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betraf die Stellungnahme der Handwerkskammern zu den gesetzgeberischen Maßnahmen im verfloßenen Jahre. Der Referent, Handwerkskammer-Sekretär M o r i z - Dortmund, gab eine Uebersicht über die das Handwerk berührenden Gesetze des letzten Jahres und besprach im einzelnen deren Wirkung auf das Handwerk. Nach den Ausführungen des Redners haben die Kammern in intensiver Weise zu den verschiedenen Gesetzen Stellung genommen und zwar auch zu denjenigen, die im ersten Augenblick sich als solche kennzeichneten, welche die Interessen des Handwerks weniger berührten. Als solcher wurde besonders bezeichnet der Gesetzentwurf betr. die Arbeitskammern. Die Ausführungen des Redners wurden recht beifällig aufgenommen. In der Diskussion wurde besonders scharf gegen eine weitere Einschränkung der sonntäglichen Verkaufszeit, wie solche durch die Gesetzgebung in Aussicht genommen ist, Stellung genommen. Man war allgemein der Ansicht, daß eine weitere Einschränkung eine Schädigung des Handwerks bedeute. Der Vorsitzende gibt die Erklärung ab, daß die Handwerkskammern ganz entschieden die Interessen des Handwerks wahren werden.

Ueber die Durchführung des Gesetzes vom 1. Januar 1907, betreffend den Schutz des Baugewerbes, referierte der Vorsitzende der Handwerkskammer Arnberg, Herr B o o s - Herlohn. Derselbe gab eine Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen, hob aber hervor, daß bis jetzt irgendwelche Wirkungen des Gesetzes nicht zu ersehen sind. Der Redner kam

zu dem Schluß, daß der gegenwärtige Zustand keineswegs befriedige und auch kaum je befriedigen werde, wenn nicht anderweitige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze erlassen werden, die insbesondere die Kostenfrage bei der Durchführung regeln. Wenn heute irgendwelche Anträge auf Einschreiten gegen einen Bauausführenden auf Grund dieses Gesetzes nicht gestellt werden, so sei das darauf zurückzuführen, daß niemand die Kosten des Verfahrens tragen wolle.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bringt der Redner dann noch einige weitere Wünsche des Bauhandwerks zur Sprache, die für die Allgemeinheit weniger Interesse haben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung betraf die Konkurrenz der staatlichen und städtischen Betriebe gegenüber dem Handwerk. Die Handwerkskammer Bielefeld, der das Referat übertragen war, legt demselben die nachfolgenden Leitsätze zugrunde:

1. Der VIII. westfälische Handwerkskammertag erkennt dankbar an, daß seitens der Staats- und Gemeindebehörden Einrichtungen und Veranstellungen getroffen bezw. unterstützt werden, die eine wirksame Förderung der Ausbildung der Handwerker zum Ziele haben, sowie daß auch die ersten Anfänge einer wirtschaftlichen Förderung des Handwerks hier und da in die Erscheinung treten.

2. Bei der wirtschaftlichen Förderung des Handwerks durch die Staats- und Gemeindeverwaltungen fehlt es indes noch sehr häufig an dem wünschenswerten Entgegenkommen gegenüber dem Handwerk und Kleingewerbe. Dahin gehört u. a.

die Ausführung der für die Vergabung von Lieferungen und Leistungen gegebenen Vorschriften in dem Sinne und Geiste, in dem sie vom Abgeordnetenhause beantragt und von den Ministerien erlassen sind.

Die Annahme und Durchführung der staatlichen Verdingungsvorschriften durch die Gemeinden, sowie die Uebertragung von Lieferungen und Leistungen an Innungen und Vereinigungen des Handwerks seitens der Staats- und Gemeindebehörden.

3. Ganz besonders aber nimmt der VIII. westfälische Handwerkskammertag Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß immer noch und immer wieder berechnete Klagen aus dem Handwerk über Konkurrenz, die von Staats- und Gemeindebehörden bezw. deren Betriebsverwaltungen dem Handwerk und Kleingewerbe bereitet wird, laut werden und hofft, daß das

große Interesse, welches Staats- und Gemeindebehörden an einem technisch wie wirtschaftlich leistungsfähigen Handwerkerstande haben, und das so oft von Behörden ausgesprochene Wohlwollen baldigst dahin führen, daß diese Konkurrenz beseitigt wird.

4. Zu besonderen Klagen hat vor allem die dem Handwerk durch viele städtische Installationsbetriebe und durch die Gefängnisarbeit entstandene Konkurrenz Veranlassung gegeben.

Zur Anfertigung in Gefängnissen sind nur solche Arbeiten zuzulassen, die dem Handwerk und Kleingewerbe keine Konkurrenz bieten und das kunstgewerbliche Interesse nicht schädigen. Vor allem aber ist zu vermeiden, daß durch günstige Unternehmerverträge einzelnen Personen billige Betriebsmittel und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, wodurch diese ihren Konkurrenten, welche freie Arbeiter verwenden müssen, überlegen sind.

5. Der VIII. westfälische Handwerkskammertag richtet deshalb an alle Staats- und Gemeindebehörden der Provinz die dringende Bitte, das Handwerk in seinen Bestrebungen nach Besserung seiner unverschuldete entarteten wirtschaftlichen Lage und Verhältnisse durch Beseitigung der noch bestehenden Konkurrenzunternehmungen und Zuwendung von Lieferungen und Leistungen bei Anwendung der staatlichen, bezw. der sonst mit dem örtlichen Handwerk vereinbarten Verdingungsvorschriften wirksamer wie bisher zu unterstützen.

Das westfälische Handwerk aber fordern wir auf, allezeit die Selbsthilfe und die handwerkliche Kunst zu pflegen, solide Geschäftsgrundsätze hochzuhalten und die Staats- und Gemeindebehörden in ihren Bestrebungen zur Förderung des Handwerks zu unterstützen bezw. Anregungen dazu zu geben.

Die Ausführungen des Referenten fanden lebhaften Beifall und zeigte sich in der Diskussion, wie gerade dieser Gegenstand das Interesse des Handwerks in besonderer Weise in Anspruch nimmt. Zum letzten Gegenstande der Tagesordnung kamen noch verschiedene Wünsche und Anregungen aus den Reihen der einzelnen Innungsvertreter zur Erörterung und es wurde dann der VIII. westfälische Handwerkskammertag durch den Vorsitzenden geschlossen.

Ein gemeinsames Mittagmahl vereinigte die Teilnehmer dann noch zu gemüthlichem Zusammensein, woran anschließend ein Teil der auswärtigen Gäste einen Spaziergang in Bochums schönem Stadtpark unternahm, bei welchem der Innungsausschuß für die Unterhaltung gesorgt hatte.

9. Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag zu Breslau

am 24., 25. und 26. August 1908.

Beschlüsse und Resolutionen.

A. Vorversammlung.

Der Antrag der ostdeutschen Kammern zu Punkt 3 a der Tagesordnung: Dem § 18 der Kammertagsfazungen folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Festsetzung des Haushaltsplans des Kammertages erfolgt alljährlich durch die Vollversammlung. Der Entwurf des Haushaltsplans ist mindestens 14 Tage vorher den Mitglieds-kammern zuzustellen. Der Vollversammlung liegt ferner die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ob. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen aus 3 Kammern bestehenden Rechnungsausschuß. Dieser ist alljährlich aus der Zahl derjenigen Kammern zu wählen, welche nicht dem Vorort oder Ausschuß des Kammertages angehören“

wird mit 34 gegen 24 Stimmen angenommen.

Die Anträge der Handwerkskammer **Bromberg** zu Punkt 3 b der Tagesordnung, Aenderung des Umlageverfahrens für die Beiträge zu den Kosten der Geschäftsführung des Kammertages:

a) den § 18 zu ergänzen und ihm folgende Form zu geben:

„Die jährlichen Kosten der Geschäftsführung des Kammertages werden unter die einzelnen Mitglieds-kammern geteilt.

Die Festsetzung des Haushaltsplans des Kammertages erfolgt alljährlich durch die Vollversammlung. Diese bestimmt auch den Maßstab für die Beitragsleistung.

Der Entwurf des Haushaltsplans usw.“

b) „Zu den Kosten der Geschäftsführung des Kammertages haben die einzelnen Mitglieds-kammern bis auf weiteres einen Grundbeitrag unter Hinzurechnung desjenigen Prozentsatzes zu leisten, mit dem ihre Stammeinnahmen an der Gesamtsumme der Stammeinnahmen sämtlicher Mitglieds-kammern beteiligt sind.

Unter Stammeinnahmen sind die sich aus § 1031 R.-G.-D. ergebenden oder diesen gleichstehenden Einnahmen und die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu verstehen.

Der Grundbeitrag beträgt:

bei einer Stammeinnahme bis zu 5 000 Mark	50 Mark
über 5 000 bis 10 000 Mark	60 "
" 10 000 " 15 000 "	70 "
" 15 000 " 20 000 "	80 "
" 20 000 " 25 000 "	85 "
" 25 000 " 30 000 "	90 "
" 30 000 " 35 000 "	95 "
" 35 000 " 40 000 "	100 "
" 40 000 " 50 000 "	110 "
" 50 000 " 60 000 "	120 "
" 60 000 " 70 000 "	130 "
" 70 000 " 80 000 "	140 "
" 80 000 Mark	150 Mark als höchster Stammbeitrag"

werden einstimmig angenommen.

In den Rechnungsausschuß (§ 18 der Satzungen) werden gewählt die Kammern Halle, Königsberg, Bromberg.

Der von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Haushaltsplan in Höhe von 15 000 Mark wird einstimmig genehmigt.

Als Ort der nächsten Tagung wird mit 38 Stimmen Königsberg gewählt.

B. Hauptversammlung.

1. Fabrik und Handwerk.

Die vom Ausschusse vorgeschlagene Resolution wird mit einigen Abänderungen mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Sie lautet nunmehr:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bedauert lebhaft, daß einige Bundesregierungen die Anträge des 2. Kammertages 1901 und des 5. Kammertages 1904 in der Frage Fabrik und Handwerk in ungenügender Weise beachtet haben. Viele seither ergangene Erlasse und Entscheidungen, besonders der Verwaltungsbehörden, lassen befürchten, daß den Organisationen des Handwerks immer mehr leistungsfähige Betriebe entzogen werden und daß es dadurch den Handwerks- und Gewerbekammern unmöglich gemacht wird, einen ausreichenden und gut ausgebildeten Nachwuchs im Handwerk zu erzielen. Der Kammertag bedauert ferner, daß Gutachten der Handwerks- und Gewerbekammern bei den entscheidenden Behörden vielfach einen außerordentlich geringen Erfolg erzielt haben, wodurch der Förderung des vaterländischen Handwerks nicht gedient

worden ist. Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß die deutschen Bundesregierungen sobald als möglich versuchen werden, die Frage Fabrik und Handwerk zu lösen."

Weiter wird mit allen gegen 1 Stimme der Zusatzantrag beschlossen:

"Die eingesetzte Kommission zu beauftragen, zu der Frage Fabrik und Handwerk eine Denkschrift auszuarbeiten, die den Stand der Frage wiedergibt, die Anschauungen des Handwerks zum Ausdruck bringt und den in Betracht kommenden Behörden als Material überwiesen werden kann."

2. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Resolution findet einstimmige Annahme, sie lautet:

"Die vielfachen Wandlungen, denen die Rechtsauffassung über die Stellung des Handwerks im Handelsgesetzbuche in ihrer bisherigen Entwicklung unterworfen war, veranlassen den 9. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, seine Auffassung von dieser Frage in folgenden Leitfäden erneut niederzulegen:

I.

Der Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuchs ist nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers unabhängig von dem Kriterium des Umfanges, lediglich aus dem gesamten Betriebssysteme, d. h. aus der Art und Weise des inneren Betriebes, abzuleiten. Insbesondere kann also der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 H.-G.-B.), nicht als maßgebend für die Entscheidung darüber herangezogen werden, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Handelsgewerbe vorliegt. Vielmehr sind auch Großbetriebe, auf die das Kriterium des § 2 des Handelsgesetzbuches zutrifft, als handwerksmäßige nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu behandeln, sobald sie das Betriebssystem des Handwerks beibehalten haben.

Alle Versuche, den Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuches mit dem Begriffe des Kleingewerbes zu identifizieren, sind als im Widerspruche mit den Gesetzesmaterialien stehend entschieden zurückzuweisen.

II.

Ein Registerzwang für reine Handwerksbetriebe ist nach der zwingenden Vorschrift des § 4 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen. Im wohlverstandenen Interesse des Handwerks ist jedoch dahin zu wirken, daß auch reinen Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Eintragung ins Handelsregister durch Erteilung eines freiwilligen Registerrechts nach Analogie des § 3 des Handelsgesetzbuches gewährt wird.

Durch die hiernach etwa erfolgende Eintragung ins Handelsregister wird die Handwerkseigenschaft eines Betriebes in keiner Weise berührt, insbesondere können reine Handwerksbetriebe niemals zur Beitragspflicht zur Handelskammer herangezogen werden.

III.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag weist die Versuche, den Handwerkern das auf einer langjährigen ungestörten Verkehrsitte beruhende Recht zur Führung firmenähnlicher Geschäftsbezeichnungen durch Unterstellung dieser Bezeichnungen als „Firmen“ unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entziehen zu wollen, entschieden zurück. Er beauftragt seinen geschäftsführenden Ausschuß, das Recht der Handwerker zur Führung firmenähnlicher Bezeichnungen durch Aufstellung bestimmter Grundsätze fest zu umgrenzen und dadurch in Zukunft sicher zu stellen.“

3. Einschränkung der Vergünstigungen für die Ausfuhr von Getreide.

In namentlicher Abstimmung wird mit 22 gegen 45 Stimmen bei 3 Stimmenenthaltungen der Antrag der Gewerbeammertag Dresden abgelehnt:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag wolle beschließen, den Bundesrat und den Reichstag zu ersuchen:

1. die zollfreien Einfuhrscheine in ihrer Verwendbarkeit dahin zu beschränken, daß sie nur bei der Einfuhr der Getreideart, bei deren Ausfuhr in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande sie erteilt worden sind, zur Anrechnung gebracht werden dürfen, und daß die Zeit ihrer Gültigkeit von sechs auf drei Monate herabgesetzt wird, sowie
2. die Ausnahmetarife, die auf deutschen Eisenbahnen für auszuführendes Getreide bestehen, aufzuheben,

damit die Getreide- und Brotpreise auf ein erträgliches Maß herabgemindert werden bezw. ein weiteres Steigen derselben verhütet wird.“ Einstimmig angenommen wird dagegen der gemeinsame Antrag der Kammern Stettin und Ulm:

„Den Ausschuß zu beauftragen, mit den in Betracht kommenden gewerblichen Interessengruppen in Verbindung zu treten, um die Frage der Beschränkung der Einfuhrscheine und der Ausnahmetarife, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der verschiedenen Tarifierung von Getreide und Mehl und der Mühlenumsatzsteuer einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.“

4. Gesetzentwurf

betreffend die Errichtung von Arbeitskammern.

Der folgende Abß I der vom geschäftsführenden Ausschuß vorgeschlagenen Resolution wird mit Einstimmigkeit angenommen:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht die Bundesregierungen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitskammern die Zustimmung im Bundesrat zu versagen, weil die Interessen des Handwerks und seiner gesetzlichen Organisationen durch das Gesetz aus folgenden Gründen geschädigt werden würden:

1. Das Gesetz schließt das Handwerk aus und gibt dadurch begründete Veranlassung, die Streitfrage Fabrik und Handwerk, noch mehr als es bis jetzt geschehen ist, zu Ungunsten des Handwerks zu beeinflussen.

2. Das Gesetz beteiligt trotz der Ausschließung des Handwerks die in den Berufsgenossenschaften vertretenen Handwerker an den Kosten der Arbeitskammern.

3. Das Gesetz läßt die Möglichkeit offen, Aufgaben für einzelne auch handwerksmäßige Gewerbezweige zu lösen, ohne dem Handwerk Einfluß auf die Entscheidung zu gestatten.“

Die Abßäe II, III, IV werden gegen 22 Stimmen abgelehnt, sie lauten:

II.

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag tritt jedoch dafür ein, daß den Worten des Kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 ein gesetzlicher Ausdruck gegeben wird, und zwar dahin, daß auch das Handwerk an der zu schaffenden Einrichtung entsprechend beteiligt wird. Die Einrichtung soll die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Regelung gemeinsamer Angelegen-

heiten, die Verhandlung mit Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung bezwecken, sie soll ferner den Arbeitern die Wahrnehmung ihrer Interessen und den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit geben, sich über die Verhältnisse fortlaufend zu unterrichten und mit ihnen Fühlung zu behalten.

III.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag ist der Anschauung, daß Arbeiterkammern oder Arbeitsräte paritätischen Arbeitskammern vorzuziehen sind, glaubt aber in dieser schwierigen sozialen Frage erst dann endgiltig Stellung nehmen zu dürfen, wenn die Reichsregierung ausreichendes Material zur weiteren Untersuchung der Frage beigebracht hat.

IV.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag spricht jedoch schon jetzt die bestimmte Erwartung aus, daß die weiteren Gesetzesvorlagen die Interessen der Arbeitgeber des Handwerks hinreichend berücksichtigen.“

5. Beteiligung der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrechte über die Innungen.

Der vom geschäftsführenden Ausschuß vorgeschlagene Antrag:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag zu Breslau hält es im Interesse der Entwicklung des Innungswesens und auch im Interesse des Ansehens der Handwerks- und Gewerbeammern und im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden für dringend erforderlich, daß in Zukunft die Handwerkskammern in weitergehendem Maße als bisher von den Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Funktionen herangezogen werden.“

Mit Rücksicht darauf, daß eine Neuodifikation der Gewerbeordnung in Aussicht steht, begnügt sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag mit dieser allgemeinen Forderung und behält sich vor, eine Spezialisierung seiner Wünsche bei gegebener Zeit vorzubringen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß inzwischen die Bundesregierungen im Sinne der eingangs erwähnten Wünsche des Ammertages auf die Aufsichtsbehörden einwirken werden“

wird mit 35 gegen 22 Stimmen angenommen.

Der Antrag Dresden:

„in der vorgeschlagenen Resolution zu streichen den Absatz 2, sowie das Wort „inzwischen“ im 3. Absatz, vorletzte Zeile“ wird dadurch abgelehnt.

6. Die praktische Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises.

Es wird einstimmig dem Antrag des Ausschusses gemäß beschlossen:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag zu Breslau erklärt sich im allgemeinen mit der in den erstatteten Referaten für die praktische Durchführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises zum Ausdruck gebrachten Auffassung einverstanden und beauftragt den Ausschuss, mit möglichster Beschleunigung Unterlagen herzustellen, auf Grund deren die deutschen Handwerks- und Gewerbelammern in der Lage sind, nach dem Gesetz vom 30. Mai cr. (R.-G.-B. S. 356) ihre bezüglichlichen Verwaltungsvorschriften möglichst einheitlich zu gestalten, um die allgemeine Durchführung des Gesetzes zu sichern.“

7. Die Bekämpfung des Vorgunwesens im Handwerk.

Der Antrag des geschäftsführenden Ausschusses wird einstimmig angenommen, er lautet:

„Im Interesse einer wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes, sowie einer richtigen Gestaltung des Zahlungsverkehrs zwischen den Handwerkern und ihren Kunden ist allgemein durch die Handwerks- und Gewerbelammern nach Möglichkeit auf die Einführung von Barzahlung hinzuwirken.“

Die Rechnungsstellung der Handwerker hat tunlichst sofort unter genauer Angabe der Zahlungsbedingungen, oder sofern dies nicht angängig erscheint, am Ende eines jeden Monats, spätestens aber innerhalb dreier Monate zu geschehen.

Zu dem Zwecke empfiehlt sich:

- a) Für die einzelnen Gewerbezweige einheitliche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen Rechnungsformularen einzuführen. Bei Ablieferung oder Fertigstellung jeder größeren Bestellung bezw. Arbeit ist dem Auftraggeber sogleich mit der Ware eine Begleitrechnung zuzustellen.

- b) Diese Begleitrechnungen sind mit einem gedruckten Vermerk zu versehen, daß Reklamationen nur binnen 14 Tagen (4 Wochen) nach Zustellung der Rechnung geltend gemacht werden können.
- c) Im Falle sofortiger oder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung erfolgender Zahlung ist ein Skonto von 2 Prozent (4 Prozent) zu gewähren, um auf diese Weise einen Anreiz zur Barzahlung zu bieten.
- d) Für alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung berichtigten Beträge sind auf Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent in Rechnung zu stellen, die dem Betrage der Rechnung zuzufügen sind.
- e) Auf den Rechnungsformularen sind die obigen Zahlungsbedingungen ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.
- f) Da, wo in Gegenrechnung gearbeitet wird, ist möglichst am Schlusse jeden Vierteljahres Abrechnung zu halten.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält die Zünfte und gewerblichen Vereine für ganz besonders geeignet, ein gemeinsames Vorgehen der Mitglieder dieser Körperschaften im Interesse der Bekämpfung des Vorgunwesens zu fördern, insbesondere sind diese Körperschaften auch geeignet, eine den speziellen Verhältnissen der einzelnen Gewerbe Rechnung tragende Vereinbarung über die als Regeln aufzustellenden Zahlungsbedingungen herbeizuführen und auf deren Innehaltung hinzuwirken.

Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag empfiehlt besonders den Handwerkskammern als Mittel zur Bekämpfung des Vorgunwesens:

- a) Belehrung und Aufklärung durch allgemeine Besprechungen, Vorträge und Versammlungen;
- b) Einrichtung von Buchführungskursen, nicht nur für Handwerker, sondern auch ganz besonders für deren Frauen und Töchter;
- c) Regelmäßige öffentliche Bekanntmachungen mit Aufforderung an das Publikum, die ausgeschriebenen Rechnungen der Handwerker zu bezahlen;
- d) Abschluß von Verträgen mit Kreditchutzvereinen zur Auskunftserteilung über die Kreditfähigkeit der Kunden;
- e) Einwirkung auf Genossenschaften (Kreditgenossenschaften), damit sie die Lombardierung von Handwerkerforderungen in ihren Geschäftsbereich aufnehmen;

f) Aufstellung von schwarzen Listen über die faulen Zahler.“

Außerdem kommt noch ein Zusatzantrag der Handwerkskammer Bielefeld einstimmig zur Annahme:

„Den Ausschuß zu beauftragen:

- a) ein Rundschreiben für die Innungen und gewerblichen Vereine zu verfassen und den Kammern als Muster zur Verfügung zu stellen,
- b) zu prüfen, ob und inwieweit eine Förderung der Angelegenheit im Rahmen der Gesetzgebung möglich ist.“

8. Aenderung der Satzungen.

Ein Antrag Straßburg und Genossen, die Beratung über die folgende Abänderung des § 8 der Satzungen auf die Tagesordnung zu setzen:

„Der Ausschuß soll künftighin aus 11, statt wie bisher aus 9 Kammern bestehen.

Alle 2 Jahre haben abwechselnd 6, bezw. 5 Kammern auszuscheiden“ findet nicht die erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit; er wird mit 29 Stimmen abgelehnt.

9. Neuwahlen des Ausschusses.

Der Vorort Hannover und die 5 satzungsgemäß ausscheidenden Ausschußkammern Breslau, Darmstadt, Dortmund, Stettin und Stuttgart werden wiedergewählt.

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben im Bezirk der Handwerkskammer Münster.

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer
vom 8. Juli 1908.

§ 1.

I. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

II. In Handwerksbetrieben steht außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung gemäß § 133 der G. = D. bestanden haben.

III. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit (§ 130 a der G.-O.) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben, oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

§ 2.

I. Die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) kann Personen, welche den im § 1, Absatz II und III gestellten Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen.

II. Die Landeszentralbehörde kann den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche von einem Bundesstaat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beilegen. Voraussetzung für den Eintritt dieser Wirkung ist jedoch, daß der Besizer eines solchen Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder dem Zweige des Gewerbes, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, höchstens auf 3 Jahre festzusetzende Zeit persönlich tätig gewesen ist.

§ 3.

I. In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127, Abs. I der G.-O.) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, wenn sie den Anforderungen des Abs. III im § 1 entsprechen.

II. Die untere Verwaltungsbehörde („Landrat, in Stadtkreisen, sowie in den zu einem Landreise gehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand“) kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

§ 4.

I. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

II. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

III. Gegen die Verfügung, durch welche die Befugnis entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuss statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuss endgültig.

IV. Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

§ 5.

I. Kommen über einen Lehrherrn Tatsachen zur Kenntnis des Vorstandes der Handwerkskammer, die die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen in Frage stellen, so wird derselbe den Betreffenden zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über die Tatsachen auffordern. Ergibt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittlung die Richtigkeit der Tatsachen, so wird derselbe den Betreffenden durch eingeschriebenen Brief auffordern,

- a) wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
- b) wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Betreffende der ihm gemachten Aufgabe nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Tatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde Anzeige machen.

II. In der gleichen Weise wird der Vorstand der Handwerkskammer verfahren, wenn in einem Handwerksbetriebe eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art desselben stehende Zahl von Lehrlingen gehalten wird und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

§ 6.

I. Handwerkern, welchen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Gemäßheit des § 4, Abf. II dieser Vorschriften entzogen ist oder nicht zusteht, ist die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, der allen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

II. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben

§ 7.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer. Der Lehrherr ist verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer den Lehrvertrag aufzulösen.

§ 8.

I. Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll.
2. Die Angabe der Dauer der Lehrzeit.
3. Die Angabe der gegenseitigen Leistungen.
4. Die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

II. Der Lehrvertrag muß in den wesentlichen Punkten dem von der Handwerkskammer aufgestellten Formular entsprechen.

III. Auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginnes, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

§ 9.

I. Der Lehrvertrag ist in 3 Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstände der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden, bei Vermeidung der im § 21 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Mark.

II. Ist der Lehrling im elterlichen Betriebe beschäftigt, so ist die im § 8, Abs. III vorgesehene Anzeige ebenfalls binnen 14 Tagen nach Eintritt in das Lehrverhältnis zu erstatten.

III. Diejenigen Handwerker, welche einer Innung nicht angehören, haben bei der Anmeldung der Lehrlinge (Abs. I und II) zur Lehrlingsrolle eine Gebühr von 2 Mark an die Handwerkskammer zu entrichten.

§ 10.

I. Für die Dauer der Lehrzeit sind die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer maßgebend.

II. Gesuche um Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind vom Lehrherrn an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen.

§ 11.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der G.-O. und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

§ 12.

I. Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

II. Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 13.

I. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

II. Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten.

§ 14.

I. Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule bezw. die dieser gleichwertige Fachschule (§ 120, Abj. III der Reichsgewerbeordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

II. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

III. Er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältnis aufzulösen.

§ 15.

I. Gibt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dieses binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

II. Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag

gezeigt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in dem Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer durch Beauftragte für die anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit tunlichst Sorge tragen.

§ 16.

Bei Ablauf des Lehrverhältnisses, sowie bei vorzeitiger Lösung desselben hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen, die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

§ 17.

Die Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den im § 5 dieser Vorschriften oder im § 127 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gründen stattgefunden hat.

§ 18.

I. Bei Beendigung der Lehrzeit, vor Entlassung aus der Lehre soll der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß unterziehen.

II. Das Verfahren bei der Prüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

§ 19.

I. Gewinnt der Prüfungsausschuß die Ueberzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so hat der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings in einem anderen Handwerksbetriebe während der verlängerten Lehrzeit Sorge zu tragen.

II. Wird durch Verschulden des Lehrherrn die vertragmäßige Lehrzeit überschritten, so hat der Lehrherr dem Lehrling den ihm hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Die im § 9 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung des dritten Exemplars des Lehrvertrages sowie die im Abs. II des § 9 vorgesehene Anzeige erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Desgleichen sind die in den §§ 15 und 16 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten.

b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 21 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, zum 1. November jeden Jahres dem Vorstände der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu übersenden:

1. ein Verzeichnis der in die Rolle der Innung eingetragenen Lehrlinge;
2. ein Verzeichnis der aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge. (Die Formulare zur Einreichung dieser Verzeichnisse sind von der Handwerkskammer erhältlich und werden auf Verlangen den Innungen zum Preise von 5 Pfg. pro Bogen übersandt.)

c) Die nach §§ 5, 7, 15, 17, 19 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten und sie bei ihrer Ausführung zu unterstützen.

d) Gesuche auf Zulassung einer Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 10 Abs. II dieser Vorschriften sind bei der Innung anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Äußerung versehen dem Vorstände der Handwerkskammer vorzulegen.

e) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen erlassenen Vorschriften binnen 4 Wochen nach ihrem Erlaß, die schon jetzt erlassenen sofort dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen.

§ 21.

Verstöße gegen die oben stehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n, Abs. II der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Der Regierungspräsident

G. Nr. 5146 I 2.

Münster, den 9. September 1908.

Zu Nr. 1147. L. 3 vom

24. Mai 1908.

Der Herr Minister hat durch Erlaß vom 29. August 1908 Nr. IV 9806 die unter dem 8. Juli d. J. beschlossenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens genehmigt.

Die Kammer wolle hiernach das Weitere veranlassen.

An die Handwerkskammer

Hier.

J. B.:

von Alten.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Oktober 1908 in Kraft.
Münster, den 30. September 1908.

Handwerkskammer Münster.

Der Vorsitzende:

Kehl.

Der Syndikus:

Dr. Schellen.

Das Innungshaus der freien Innung selbständiger Handwerker zu Osterfeld.

Ende Mai 1908 ist das von der freien Innung selbständiger Handwerker in Osterfeld neu errichtete „Innungshaus“ fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben worden.

Wie wohl an vielen anderen Orten, namentlich an aufblühenden Orten des hiesigen Industriebezirks, so hatten auch hier bis jetzt die Handwerksmeister oft mit einer Gefellen- und Arbeiternot zu kämpfen, die sich naturgemäß in guter flotter Zeit bei Häufung der Arbeitsaufträge besonders bemerkbar machte. Es lag resp. liegt dies nicht bloß daran, daß nicht genügend Gefellen und Arbeiter zu haben, sondern auch daran, daß an geeigneten Wohn- und Schlafräumen für die Gefellen pp. hier manches fehlt, also an Unterkunftsgelegenheit. Eine Herberge oder ein Gefellenhaus

ist hier nicht vorhanden. Beim Handwerksmeister selbst können die Gesellen auch nicht alle wohnen, da dem Meister selbst vielfach die erforderlichen Wohn- und Schlafräume fehlen. Auch ist es heute nun einmal so der Zug der Zeit, daß die Gesellen nicht gerne mehr beim Meister wohnen, sondern lieber anderwärts, um nach getaner Arbeit freier sich bewegen zu können und nicht mehr den Augen des Meisters ausgesetzt zu sein. Die gute alte Zeit, wo der Geselle und Lehrling noch sozusagen zur Familie des Meisters gehörten, ist hier zum größten Teil vorbei.

Für Kost und Logis eines Handwerksgejellen müssen hier z. B. monatlich 55—60 Mk. gezahlt werden, ein Preis, der dauernd von den Handwerkern nicht wohl aufgebracht werden kann, zumal die Arbeitslöhne hoch sind und die Konkurrenz schon von selbst die Preise drückt.

All diese Gründe veranlaßten die Zunft, ein eigenes Gebäude zu errichten, worin namentlich die bei den Zunftmitgliedern und sonstigen hiesigen selbständigen Handwerkern beschäftigten Gesellen und Arbeiter, zum Teil natürlich nur, wohnen, schlafen und essen können. Dieses Gebäude steht heute fertig da. Es ist ein schönes, stattliches Haus, nach dem heutigen modernen Stande der Technik errichtet und mit allen Bequemlichkeiten eingerichtet. Zum Unterschiede von den wohl an anderen Orten vorhandenen Herbergen und Gesellenhäusern nannte man es Zunftshaus, weil es ein Haus der Zunft ist und der Letzteren auch zur Abhaltung der Versammlungen und Sitzungen dient und sozusagen Gesellenhaus und Herberge in sich vereinigt. Eine Herberge ist nämlich in dem Hause auch eingerichtet, um den durchreisenden Gesellen usw. Unterkunft zu bieten. Sie ist u. a. notwendig, damit die hiesigen Handwerker, namentlich in der arbeitsreicheren Zeit schnell Aushilfe sich verschaffen können, die man auf einer Herberge bekanntlich vielfach noch wohl mal leicht finden kann.

Seitens des Kreis Ausschusses in Heddinghausen ist für das Zunftshaus die volle Schankkonzession erteilt worden. Die Konzessionsurkunde lautet auf den Namen des Obermeisters der Zunft. Dieser führt aber nicht selbst den Wirtschaftsbetrieb, vielmehr ist hierfür ein Vertreter (Kastellan) angenommen worden. Die Wirtschaftskonzession war erforderlich, damit das Haus sich auch selbst verdient macht und nicht aus Zuschüssen der Zunft usw. unterhalten zu werden braucht. Der Verdienst aus dem Wirtschaftsbetriebe kommt den Handwerksmeistern bzw. den Gesellen pp. indirekt bei Berechnung der Preise für Kost und Logis, die infolgedessen der Höhe nach recht mäßig festgesetzt werden konnten, wieder zu gute. Die Festsetzung der Preise für alle im Zunftshause zur Verabreichung gelangenden Speisen und Getränke, sowie auch für Kost und Logis der Gesellen und Herbergs-

Bewohner — erfolgt vom Innungsvorstande. Je nach der Höhe des Verdienstes aus dem Wirtschaftsbetrieb können die Preise für Wohnung und Kost der Gesellen unter Umständen noch entsprechend weiter ermäßigt werden.

Das Innungshaus besteht aus dem Kellergeschoß, dem Erdgeschoß, 2 Etagen und dem Dachgeschoß; die bebaute Grundfläche beträgt rund 350 qm. Im Kellergeschoß befinden sich außer den eigentlichen Kellerräumen noch der Raum für die Kesselanlage der Dampfheizung, die Küchenräume und 2 Speisekammern. Im Erdgeschoß befinden sich neben den Räumen für den Wirtschaftsbetrieb noch der Speisesaal, der aber auch der Innung zur Abhaltung der Versammlungen und Sitzungen dient, die Abortanlagen und vollständig getrennt für sich der Tagesraum für die Herberge. In der 1. Etage befindet sich die Wohnung des Kastellans und getrennt von dieser noch 5 Schlafräume für die Gesellen pp. und wieder vollständig getrennt für sich der Schlafraum für die Herberge. Die 2. Etage besteht nur aus Schlafräumen für die Gesellen. Das Dachgeschoß ist vorläufig nur teilweise ausgebaut. Es befinden sich hier der Trockenraum und die Baderäume.

Insgesamt sind z. Bt. 16 Räume für die Gesellen eingerichtet, die unter normalen Verhältnissen 45 Personen Unterkunft bieten. Da aber, wie gesagt, das Dachgeschoß noch nicht ausgebaut ist, können immer noch leicht weitere 5 Räume für 10—15 Gesellen pp. geschaffen bezw. eingerichtet werden.

Die sämtlichen Räume sind mit Dampfheizung versehen. Ueber die Ausstattung der Wirtschaftsräume ist Besonders nicht zu sagen. Sie ist in demselben Stile gehalten, wie auch sonst Privatpersonen die Wirtschaftsräume ausstatten. Die Wohnräume der Gesellen sind einfach, aber doch schön eingerichtet. Jeder Bewohner hat sein besonderes Bett, besondere Waschvorrichtung und besonderen Kleiderschrank. Selbstredend befinden sich auf jedem Raum die erforderlichen Stühle und 1 gemeinschaftlicher Tisch. Die Schlafstätten für die Herbergsbewohner sind zellenartig einzeln gesondert.

So wie das Haus nun fix und fertig dasteht, erforderte es mit der gesamten inneren Einrichtung einen Kostenaufwand von 85 000 Mark.

Hievon entfallen:

- | | | | | |
|----|--------------------|-----------------|--------|----------|
| a) | auf das Grundstück | zirka | 16 000 | Mark |
| b) | " " | Gebäude | " | 50 000 " |
| c) | " " | die Einrichtung | " | 19 000 " |

Der Gesamtbetrag ist durch eine Anleihe bei der Westfälischen Landesbank in Münster aufgebracht, die mit $4\frac{1}{10}\%$ verzinst und mit

$\frac{9}{10}\%$ getilgt werden muß. Die politische Gemeinde Osterfeld hat für das Kapital der Landesbank gegenüber selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, hierfür aber der Innung folgende Bedingungen gestellt:

1. für die Gemeinde Osterfeld auf das fragliche Besitztum eine Sicherungshypothek von 95 000 M. eintragen zu lassen;
2. der Gemeinde auf Erfordern über die Verwaltung und den Betrieb des Innungshauses, sowie über die Einnahmen und Ausgaben bezw. über den Gewinn und Verlust desselben Auskunft zu erteilen und die bezüglichen Bücher usw. zur Einsicht vorzulegen;
3. etwaigen Beschlüssen der Gemeindevertretung auf eine bessere rationellere Verwaltung des Innungshauses nebst Herberge unbedingt Folge zu leisten.

Selbstverständlich hat die Innung diese Bedingungen erfüllt; daß die Aufsichtsbehörde über die Innung auch die gesetzlich erforderliche Genehmigung zur Erwerbung und Belastung des Innungsgrundstückes erteilt hat, ist selbstverständlich. Durch die Uebernahme der Garantie seitens der Gemeinde Osterfeld hat diese nun selbst ein großes Interesse an dem Gebäude und wird dieselbe schon darauf bedacht sein, daß alles gut verwaltet wird und die Wirtschaftsführung eine ordentliche ist. Mit dem Kastellan des Innungshauses ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Als Sicherheit hat der Kastellan eine Kaution von 5000 M. gestellt.

Aus den Ueberschüssen des Innungshauses, namentlich aus den des Wirtschaftsbetriebes werden nun nicht nur allein die Kosten für Verzinsung und Tilgung des Darlehens bei der Landesbank, sondern auch die Vergütung für den Kastellan und die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes, für Heizung, Licht und Wasser und für alle sonstigen Abgaben bestritten. Trotzdem verbleibt der Innung aber schon von vornherein noch ein Ueberschuß von rund 500 M. jährlich. Dieser Ueberschuß wird zu besonderen Wohlfahrtsseinrichtungen verwendet. Als erste Aufgabe hat sich die Innung die Einrichtung einer Innungsbibliothek bezw. Fachbibliothek gestellt, um den Gesellen pp. Gelegenheit zu geben, sich für ihr Handwerk weiter fortzubilden.

Nach und nach wird man auch die Einrichtung einer Krankenunterstützungs-kasse und dergleichen mehr ins Auge fassen.

Hoffentlich gehen alle Wünsche, die auf das Innungshaus gesetzt sind, zu Nutz und Frommen insbesondere des Handwerkerstandes, in Erfüllung.

Nißstände im Zahlungsverkehr und deren Beseitigung.

(Nachdruck nur mit Erlaubnis der Handwerkskammer gestattet.)

A. Die Borgwirtschaft beim Handwerker.

Zu Zeiten wirtschaftlichen Rückganges wird keine Erwerbsart derart offenkundig in Mitleidenschaft gezogen als die des Handwerkerstandes. Teuere Rohstoffe, hohe Löhne, kurze Arbeitszeit der Gehilfen, drückende Konkurrenz durch Maschine und Großkapital sind sowieso schon Faktoren, die das Dasein und die Zukunft eines Handwerkers und Gewerbetreibenden nicht gar rosig machen. Schlimmer aber noch als alle diese Uebel ist die bei ihm herrschende unbegründete und drückende Borgwirtschaft. Die geht dem arbeitenden Meister nahe, die lähmt ihm Kopf und Hände und läßt ihn schließlich noch nach seinen eigenen, sauer verdienten Groschen betteln. Der Mann, der zum größten Teil von dem lebt, was er in der Woche oder im Monat vorher verarbeitet hat, der muß seinen besser gestellten Kunden monate-, ja jahrelang Kredit geben. Ja, er muß! weil er sonst in den Augen seiner Auftraggeber als arm und nicht leistungsfähig gelten könnte, da ja seine Kollegen auch einen langen Kredit gewähren. Fragt man sich, wer denn eigentlich dem bedrängten Handwerk und Gewerbe in unserer sonst so fortschrittlichen Zeit diese schweren hemmenden Fesseln anlegt, Fesseln, die in den Monaten knappen Geldes und der überaus zugeknöpften Kreditfinanz Hunderte von kleineren und mittleren Gewerbetreibenden zum Straucheln gebracht und erstickt haben, so lautet die Antwort: kein Mensch, kein Gesetz und kein „Muß“, nur allein Uneinigkeit, falscher Stolz, alter Zopf und deutsche Gutmütigkeit.

Geht man in ein Warenhaus, dessen Besitzer mit Millionen arbeitet, so hält man es für selbstverständlich, daß die gekaufte Ware gleich bar bezahlt werden muß, da ja ein Warenhaus nicht borgt. Der Großkaufmann schließt Ware ab, erhält die Rechnung und nach 30 Tagen den Reichsbankwechsel, wenn er nicht vorher schon mit Kasse oder Scheck bezahlt hat. Warum das erwähnen? es ist einfach „usance“, auf deutsch: Mußsache. Der Bauer verkauft seine Kuh oder seine Ernte, bringt sie zum Fleischer oder zum Händler, der gibt ihm sein Geld, der Bauer macht seine Einkäufe gegen bar und geht nach Hause. Es ist das alles so natürlich und so eingewurzelt, daß es gar nicht mehr anders sein darf. Statt dessen hat aber der Handwerker sein Notizbuch voll von Außenständen über geleistete Arbeit, über geliefertes Material usw. und kann sich dabei nicht rühren und nicht helfen. Wenn er kreditfähig ist, bekommt

er allerdings Geld geliehen, ist er es nur halbwegs, so verschreibt er Leib und Seele und zahlt Prozente, die ihm den letzten Rest Verdienst verschlucken.

Zur Wahrung aller möglichen Interessen schließt man sich zusammen. Warum soll es den Handwerkern nicht möglich sein, sich ebenfalls zusammenzuschließen zur Beseitigung der so tief eingewurzelten und den Handwerkerstand ruinierenden Unsitte des Borgens. Fort mit der falschen Scham, dem falschen Procentum und der falschen Kulanz, daß erst monatelang nach der Arbeitsleistung oder gar erst zu Neujahr die Rechnung folgen darf. Hier die Arbeit — hier die Rechnung.

Irrtümer und Streitigkeiten, welche durch verspätete Rechnungsausstellung häufig entstehen, werden zum größten Teil vermieden; Verluste durch Verlieren von Notizen oder Vergessenheit werden eingeschränkt; der Handwerker weiß bei Ablieferung der Arbeit, was er verdient hat, der Besteller weiß bei Empfang oder nach Fertigstellung der Arbeit, was er zu zahlen hat. Nur so kann ein erspriessliches, friedliches, allen Theilen zum Segen gereichendes Zusammenarbeiten von Auftraggeber und Handwerker geschaffen werden. Und vor allen Dingen: das fauer verdiente, zum größten Teil für Arbeitslohn und Materialien bereits verausgabte Geld kommt herein, neue Geschäfte können abgeschlossen, neue Werte geschaffen werden. Auch die schnellere Bezahlung der unter dem Borgwesen nicht weniger leidenden Lieferanten wird dadurch möglich, die Ware wird billiger und besser, weil der Lieferant das größte Interesse hat, einen pünktlich zahlenden Kunden sich zu erhalten. Also kurz gesagt: hier Aufgeben eines unsinnigen alten Topfes, dort Vorteile und Freiheit in finanzieller, sozialer und persönlicher Beziehung.

Alle Einwürfe wie: die Kundschaft tut es nicht; die Konkurrenz macht es nicht mit; es fehlt mir die Zeit, sofort eine Rechnung aufzustellen usw., sind heute nicht mehr berechtigt, vielmehr ist bewiesen, daß nur die Art Handwerker sich daran klammert, welche gewiß nicht zu den intelligentesten zu rechnen ist, die aber beim ersten Erfolg erst recht den treuen Troß der andern bilden würde.

Zu einer wirklichen Zahlungsverbesserung ist unstrittig die sofortige oder mindestens baldige Rechnungserteilung erste und unablässige Vorbedingung. — Eine Vorbedingung, zu deren allgemeiner Einführung die guten Vorbilder des Warenhauses und des Großhandels doch den Weg weisen; Vorbedingung, für die die Handwerkskammern seit Jahr und Tag einstehen, für die sowohl Handwerker wie Kaufleute Mann für Mann die Hand reichen müssen.

B. Das Rechnungsformular des Handwerkers.

Man kann sich nicht gut die Tätigung eines Vertrages vorstellen, der nicht vorher mit Sorgfalt bearbeitet und nach allen Seiten überlegt wurde. Das gehört sich auch so! Die Rechnungserteilung eines Lieferenden an einen Abnehmenden ist aber auch eine Art Vertrag, und diesen Eindruck wird jeder empfinden, wenn er die Rechnung eines größeren Geschäfts in die Hände bekommt. Wie sieht es jedoch hiermit bei fast allen Handwerkerrechnungen aus? Man kann es ganz kurz sagen: genau so, als wenn die Erledigung d. h. die Bezahlung der Rechnung so ganz und gar Nebensache sei. Betrachte man einmal bei Rechnungen von größeren Geschäften die beigedruckten Bemerkungen:

1. Ziel 3 Monat netto oder bar binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto — (kurz und bündig!).
2. Bei späteren Zahlungen werden Verzugszinsen berechnet.
3. Einwendungen gegen diese Rechnung sind spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang anzubringen. (Auch richtig! Berufsmäßigen Chikaneuren, deren Forderung sonst erst bei der Bezahlung zu Tage tritt, wird also in ganz freundschaftlicher Form ein Niegel vorgeschoben.)
4. Als Erfüllungsort für beide Teile ist des Lieferenden Wohnort vereinbart. (Recht vernünftig! Kommen Differenzen vor, so kann der Abnehmer sich zum Lieferanten bemühen und an dessen Wohnort Recht sprechen lassen.)

Das sind im ganzen 3—4 gedruckte Zeilen auf dem Rechnungsbogen, die dem Kaufmann die Rechte und Freiheiten geben, die ihm nötig sind und die dem Handwerker ganz und gar fehlen, obschon er sie als Kapital-schwächerer noch viel notwendiger brauchte:

das dreimonatliche Ziel als äußerstes,
 die Skontogewährung für besonders gute Zahler,
 die Einschränkung der Reklamationsfrist auf kurze Zeit (solange sich Differenzen noch einwandsfrei beurteilen lassen),
 die Vereinbarung der Geschäftsstelle am Plage der Rechnungserteilung,
 die Anrechnung von Verzugszinsen für säumige Schuldner.

Alles das sind kaufmännische Gepflogenheiten, die unverändert und unbedingt der Handwerker auch zu den seinigen machen müßte.

Kein ehrlicher Mensch würde sie ihm verübeln, und wieviel tägliche und nächtliche Sorge würde dadurch aus der Welt geschafft. Nichts hindert ihn daran, sie sich anzueignen. Einigkeit! Nur ein bißchen

Einigkeit genügt, um mit einem Schläge von Vereins oder Innungs wegen das Rechnungsformular mit diesen Zusätzen zur Verbesserung der Zahlungs-Mißstände zu versehen, ohne daß ein Mensch was Beengendes daran fände.

C. Das Mahnverfahren.

Wenn man die im täglichen Geschäftsleben vorkommenden Kunden klassifizieren wollte, so könnte man außer den schnell zahlenden und dem Gegenfaz, den schlechten böswilligen Schuldnern, noch eine Klasse der nachlässigen, schlodderigen Kunden feststellen. In der Wirkung, daß sie dem Handwerker das Dasein sehr erschweren, ist diese Spezies nicht viel besser als die faulen Zahler. Einen großen Teil dieser Nachlässigkeit und Schlodderie bei Leuten, die tatsächlich zahlen können, hat der Handwerker selbst gezüchtet und großgezogen, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil er in den meisten Fällen kein geordnetes Mahnverfahren kennt. Kehren wir zum wiederholt erwähnten Beispiel des Kaufmanns zurück. Nach Ablauf des Zieles steht ihm eine ganze Anzahl Mittel und Wege offen, mit denen er seine Kunden höflichst an ihre Pflichten erinnert, Mittel, von denen er weiß, daß sie als selbstverständlich von seinen kaufmännischen Abnehmern nicht im geringsten übel genommen werden. Führen die leichten Mahnungen nicht zur Zahlung, so hat er kräftigere und zwar bis zu einer Stärke, die auch ganz faule und böswillige Schuldner noch warm machen. Nachstehend eine Aufstellung der Geldeintreibungsmittel, wie sie der Reihe nach im gewerblichen Leben in Gebrauch sind:

1. Die sehr höflich abgefaßte Erinnerung und Bitte um Begleichung.
2. Die Mitteilung, daß der Betrag der Rechnung vom nunmehr am erhoben werde, falls vorher nicht Bezahlung oder anderweite Regelung erfolgt sei.
3. Die Einziehung des Geldes erfolgt dann
 - a) durch Quittung, welche vorgelegt wird,
 - b) durch Nachnahmearte oder durch Postauftrag,
 - c) durch Wechsel, welcher auf den Schuldner gezogen, entweder an Dritte in Zahlung gegeben oder mittelst Post oder Bank eingezogen wird.
4. Die Uebergabe (Cession) an eine Inkassovereinigung, Kreditschutzverein usw.
5. Der Zahlungsbefehl.
6. Die gerichtliche Klage.

Was nun von kaufmännischen Gepflogenheiten uns interessiert, ist der Teil, welcher sich ohne weiteres im Verkehr des Handwerkers mit

fein
und
nibe
wie
auch
werd
San
insti
zur
deren
ihren
klein
nicht
Pstic
Stan
komm
stisch
gewi
werde

und
Hand
und
Klinge
fähig

für d
Fällen
die V
mular
von Z
Zahlu
wenn
nur e
Schul

Zahlu
würde
zuzieh

seiner Kundschaft anwenden ließe. Sehen wir einmal zu: Die Punkte 1 und 2, welche für normale Kunden reichen, wären sofort auf die Verhältnisse des Handwerkers ohne Aenderung übertragbar und würden, ebenso wie die Abnehmer des Kaufmanns nichts Beleidigendes daran finden, auch von den Auftraggebern des Meisters hingenommen und befolgt werden, wenn Einigkeit, Innung und Verein dazu das Rückgrat und die Sanktionierung gäben. Was weiter dem Kaufmann mit seinen Inkassoinstituten geboten ist, steht dem Handwerker mindestens in gleichem Maße zur Verfügung. Ein Kreditschutzverein ist vorhanden, Gewerbebanken, deren Prinzip es ist, nicht nur finanzielle Stütze zu sein, sondern auch ihren Genossen mit praktischem Räte zu helfen und die Interessen des kleinen Kapitals zu wahren. Wo derartige Vertreter des Handwerks noch nicht bestehen, da gibt es für die intelligenten Meister die moralische Pflicht, solche Einrichtungen ins Leben zu rufen und sich und dem ganzen Stande die Rechte zu verschaffen, die im Kampf ums Brot und zum Vorwärtkommen unbedingt nötig sind. In solchen Vereinigungen findet er juristischen Rat, seine Sache wird nicht verbummelt, seiner Forderung ist eine gewisse Schärfe beigebracht, ohne daß es vom Kunden übel genommen werden kann.

Der objektive Dritte (Verein oder Bank) wird stets ernster genommen und eher bezahlt als der vielfach in Hochachtung und Ergebenheit geplagte Handwerker. Hilft dieser äußerliche Einfluß nicht, so bleibt Zahlungsbefehl und Klage, die im Namen des Meisters angestrengt, dann sicher bald klingende Münze zu Tage fördert, falls der Schuldner überhaupt zahlungsfähig ist.

Wenn wir nun im Anhang eine Reihe von Mustern, insbesondere für die Beitreibung von Forderungen bringen, welche in den jeweiligen Fällen benutzt werden können, so empfehlen wir damit nicht ohne weiteres die Anwendung derselben, sondern wollen nur mit den verschiedenen Formularen vertraut machen und die Möglichkeit geben, selbst die Einziehung von Forderungen in die Hand zu nehmen. So könnte man es empfehlen, Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbefehle selbst beim Gericht zu beantragen, wenn man weiß, daß der Schuldner nicht zahlungsfähig ist, man also nur eine Urkunde in Händen haben will, auf Grund deren man den Schuldner zu beliebiger Zeit fassen kann.

Liegt jedoch die Aussicht vor, daß der Schuldner gegen einen Zahlungsbefehl Widerspruch erhebt, mithin eine Klage nötig wird, so würde unter allen Umständen die Vermittlung eines Rechtsanwaltes vorzuziehen sein. In vielen Fällen wird dieser gar nicht erst den Zahlungs-

befehl erwirken, sondern direkt zur Klage schreiten. Der Rechtsanwalt hat eben doch eine Praxis, die ihn ganz anders einen Schuldner anfassen lassen wird, als den weniger geübten Laien. Schon der Aufforderung zu zahlen, wird, von einem Rechtsanwalte ausgehend, ganz anders Folge gegeben werden, weil sich der Schuldner gleich die Weiterungen vor Augen stellen und einsehen wird, daß Ernst gemacht werden soll. Allerdings muß der Rechtsanwalt nicht geschäftsmäßig derartige Angelegenheiten erledigen, sondern er muß mit Interesse sich den Wünschen seiner Klienten widmen. Auch hier könnte man von Spezialisten reden: Übung, Erfahrung, Charakter machen da den einen geeigneter als den anderen. Die Handwerkskammer wird gern bereit sein, den Handwerksmeistern solche Rechtsanwälte zu nennen, welche sich auf diesem Gebiete besonders erfolgreich bewährt haben.

Sobiel steht fest: dem Handwerker ist zu helfen, er braucht nur die in allen Vereinsfakungen zu findende „Wahrung der Standesinteressen“ in Taten umsetzen.

Einigkeit und guter Wille!

der
steh
läng

tung
den

näch
beste

ohne
mir,

den e
werde

nebst
sofern

Schutz

Münster i. W., den

Herren Franz Wunder & Co.

Haltern.

Gestatten Sie mir, Sie ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß der Betrag meiner Rechnungen vom und vom noch offen steht und beide Beträge im Gesamtbetrage von Mark 782,— bereits seit längerer Zeit fällig gewesen sind.

Da ich selbst am Ende dieses Quartals für eine Reihe Verpflichtungen zu sorgen habe, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, wollten Sie mir den vorstehenden Betrag sobald als möglich zugänglich machen.

In der angenehmen Erwartung, daß Sie meinem Wunsche in den nächsten Tagen bestimmt Rechnung tragen werden, empfehle ich mich Ihnen bestens und zeichne

hochachtungsvoll

Günther Haus.

Münster i. W., den

Herren Franz Wunder & Co.

Haltern.

Auf mein ergebenes Schreiben vom dieses Monats bin ich ohne Ihre werthe Nachricht und Geldsendung geblieben und gestatte ich mir, mein bezeichnetes Schreiben nochmals in Erinnerung zu bringen.

Um Ihnen nach Möglichkeit Zeit und Mühe zu sparen, schlage ich den einfachen Weg der Erhebung des Betrages per Postauftrag vor, und werde ich mir gestatten, den Betrag von

Mark 782,—

nebst Unkosten am nächsten Monats in gedachter Weise einzuziehen, sofern ich bis dahin keinen gegenteiligen Bescheid erhalten habe.

Mit der Bitte, eintretenden Falles meine Abgabe freundlichst in Schutz nehmen zu wollen, empfehle ich mich Ihnen und zeichne

hochachtungsvoll

Günther Haus.

Münster i. W., den

Herren Franz Wunder & Co. Haltern.

Nachdem es mir nicht möglich gewesen ist, eine Zahlung Ihrerseits zu erlangen, habe ich mich veranlaßt gesehen, die Angelegenheit zur sofortigen Einklagung meinem Anwalt zu übergeben. Bis übermorgen, vom Tage des Empfanges dieser Zeilen an gerechnet, steht Ihnen noch die Möglichkeit der Zahlung insofern frei, als Ihnen keine sonderlichen Unkosten erwachsen dürften. Ich stelle es Ihnen anheim, diese Zeit zu nützen.

Hochachtungsvoll
Günther Haus.

Borken, den

Hochwohlgeboren
Herr Dr. Horst-Köhler hier selbst.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Es dürfte Ihrer Beachtung entgangen sein, daß der Betrag meiner letzten Vierteljahrsrechnung von Mark 72,— noch nicht zur Anweisung gekommen ist. Ich gestatte mir, Sie hierauf ganz ergebenst aufmerksam zu machen, und frage höflichst an, ob es Ihnen erwünscht ist, wenn ich den vorgenannten Betrag Mitte nächster Woche durch meinen Boten erheben lasse. Ihren bezüglichen Nachrichten sehe ich mit Vergnügen entgegen und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst
Ed. Konrad,
Schneidermeister.

Warendorf, den

Herrn Kaufmann Fritz Schnauß hier selbst.

In der Anlage gestatte ich mir, Ihnen über die laut Beschluß gelieferten Arbeiten Rechnung im Betrage von netto Mark 37,80 zu überreichen. Ich bitte um geneigte Prüfung und Anerkennung und würde Ihnen für baldgest. Ausgleich derselben sehr zu Danke verpflichtet sein. Ihrem ferneren Wohlwollen mich angelegentlich empfohlen haltend, bin ich

hochachtungsvollst
Germann Renner,
Malermeister.

Bei privatschriftlichen
Forderungs-Cessionen
Preuss. Stempel
 $\frac{1}{50}$ 0/0, mindestens 1 Mk.

Cession.

Ich trete hiermit meine Forderung gegen den
..... in Höhe
von Mk. wörtlich
..... für im Jahre gelieferte
laut Vertrag vom 19... bis zum 19...
zu liefernde
.....
an mit allen Rechten ab
und erkläre, wegen des Gegenwerts durch die Credit-Vereinbarung
befriedigt zu sein. D.... Cessionar.... wird ermächtigt, gegen
den Schuldner die angemessenen Rücksichten zu üben.

Für den richtigen Eingang leiste ich Gewähr.

....., den 19.....

Münster i. W., den 19.....

Herrn

Ich beehre mich, Ihnen ergebenst mitzuteilen, dass ich
meine Forderung gegen Sie für die Lieferung von

in Höhe von Mk. geschrieben Mk.

..... an zu

abgetreten habe. Sie können deshalb vom Empfange dieses
Schreibens ab rechtsgültig nur an zahlen.

Hochachtend!

Wir bitten um gefl. Mitteilung, ob Sie die Cession an-
erkennen und wann Sie Zahlung leisten wollen.

Hochachtend!

Einschreiben.für

Bei B

Einwendungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung berücksichtigt werden.

Albert Lobesang
 Schlossermeister
 Münster i. W., Schulstrasse 8.

QUITTUNG.

Mk.

von

für

heute empfangen zu haben, bescheinigt

Münster i. W., den 19

Mk.

(Unterschrift)

Albert Lobesang
Schlossermeister
Münster i. W., Schulstr. 8.

Postkarte.

Zum Aufkleben
der
Freimarkte.

Nachnahme Mk. Pfg.

An

in

Wohnung
(Straße und Hausnummer)

Quittung.

Von

in Mk.

geschrieben Mk.

zur Begleichung meiner Rechnung vom

einschliesslich Porto-Auslagen erhalten zu haben bescheinigt

Münster i. W., den 19.....
Schulstrasse 8.

Albert Lobesang.

Für Mark

Prima-Wechsel.

.....
 für auf

..... 19

.....
 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel

.....
 an die Ordre

.....
 den Wert und stellen ihn in Rechnung laut Bericht

.....
 die Summe von

.....
 in

.....
 No.

(Zur
 (Stra
 d
 wörtl
 fällig
 zur
 des Au
 (Strafe
 1) Durch
 Deut
 Annal
 Beifüg
 wenn
 zeit
 dem P
 2) Die
 auf
 der
 anheim
 3) Will be
 nach e
 oder na
 Besuch
 oder an
 oder an
 protest
 so ist d
 durch d

Deutsche Reichspost Postauftrag

(Zur Einholung von Wechselakzepten innerhalb Deutschlands.)

Nr.
des
Ankunfts-
buchs

Die Post wird beauftragt, dem

in

(Straße und Hausnummer)

d. beiliegende Wechsel über Mark Pfg.

wörtlich Mark Pfg.

fällig (Wechselnummer)

zur Annahme vorzuzeigen.

....., den 19.....

Name
des Auftraggebers:

Wohnung:
(Straße und Hausnummer)

- 1) Durch Postauftrag können innerhalb Deutschlands Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung verandt werden. Die Befügung mehrerer Wechsel ist gestattet, wenn sie derselben Person gleichzeitig vorzuzeigen sind. Briefe dürfen dem Postauftrag nicht beigelegt werden.
- 2) Die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer ist dem Auftraggeber anheimgestellt.
- 3) Will der Auftraggeber, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuch der Vorzeigung an ihn zurück- oder an eine dritte Person weitergesandt oder an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben werde, so ist dies auf der Rückseite des Formulars durch die Vermerke „Sofort zurück“, „Sofort

an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ zu bezeichnen.

- 4) Der Postauftrag nebst Wechsel ist unter Umschlag an die Postanstalt, welche die Akzepteinholung bewirken soll, abzuenden, mit 30 Pfg. zu frankieren und mit der Aufschrift „Postauftrag nach“ (Name der Postanstalt) zu versehen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.
- 5) Die Vorzeigung erfolgt an die im Formular namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten.
- 6) Der Wechsel wird an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt. Im Falle der Annahme wird ein Porto von 30 Pfg. von dem Auftraggeber eingezogen.
- 7) Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Ich beantrage Erlaß des nebenstehenden Zahlungsbefehls.

(Ort)
den 19

Zahlungsbefehl.

Auf Antrag de
zu , wohnhaft Straße Nr.
wird de
zu , wohnhaft Straße Nr.
aufgegeben,
de erstere wegen des Anspruchs auf Zahlung von M S
(in Buchstaben Mark Pfennig)
nebst Prozent Zinsen seit dem ten 19

Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.

für im Jahre 19... käuflich erhandelte und erhaltene
..... -Waren laut erhaltener Rechnung
" " " " angefertigte und übergebene Arbeiten
laut erhaltener Rechnung
" " " " erhaltenes Darlehn von " "
sowie wegen der unten zu I berechneten Kosten des Verfahrens
mit M S
(in Buchstaben Mark Pfennig)
und wegen der Kosten des Gerichtsvollziehers binnen einer vom
Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von einer Woche
bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen
oder bei dem unterzeichneten Gerichte Widerspruch zu erheben.
..... , den ten 19

Königliches Amtsgericht.

Kostenberechnung.

I. Kosten, die im Zahlungsbefehle dem Betrage nach angegeben sind.

1. Gebühr für den Zahlungsbefehl (§ 37 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes)	M	S
2. Schreibgebühr (Seite)	"	"
3. Postgebühr des Gläubigers für das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls	"	"
Summe zu I	M	S

II. Kosten des Gerichtsvollziehers.

1. Schreibgebühr* (Seite)	M	S
2. Gebühren und Auslagen für die Zustellung	"	"
3. Postgebühr für Uebermittlung des Zahlungsbefehls an den Gläubiger und für Einziehung der Kosten durch Nachnahme*	"	"
4. Postgebühr des Gläubigers für Uebersendung eines Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher*	"	"
Summe zu II	M	S
Hierzu " " I	"	"
Gesamtbetrag der Kosten	M	S

* Nur auszufüllen, wenn solche Kosten erforderlich waren.

Ich beantrage, den vorstehenden Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären und dem Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung zu übergeben.
Wichtiglich gezahlt sind
am M S
am M S
den 19

Vollstreckungsbefehl.

Der vorliegende Zahlungsbefehl wird in Höhe der in demselben angegebenen Beträge einschließlich der Kosten des Gerichtsvollziehers in Höhe von M S sowie wegen dieses Befehls für vorläufig vollstreckbar erklärt.
..... , den ten 19

Königliches Amtsgericht.

Vorverfahren
Zahlungsbefehl
Summe
Titel
Wertpa
Zahlung
gestell
Zustän
in diese
feinen
eines
ort im
ein solch
lesten
Das
Eingabe
genhand
besonder
zeit) des

Klageantrag.

Klage
 des Tischlermeisters
Fritz Poch
 in **Borghorst,**
 Klägers,
 gegen
 den Schuhmacher
Marx in Rheine
 wegen Forderung.

Borghorst, den 20. August 1908.

Der Beklagte hat von dem Kläger die in der anliegenden Rechnung näher bezeichneten Waren geliefert erhalten und schuldet darauf den Kaufpreis von 100 Mark.

Beweis: Zeugnis des Handlungsgehilfen Meyer, hier.
 Eid.

Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 100 Mark kostenpflichtig zu verurteilen und das Urteil vorläufig vollstreckbar zu erklären und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor das Amtsgericht Rheine auf den von diesem anzusetzenden Termin.

(Unterschrift.)

Wechselklage.

An das
Kgl. Amtsgericht

in

Anlage

de

gegen

d

wegen einer Wechsel-
forderung in Höhe von
Streitwert Mk.

..... Pfg. Kgl. Amts-
gericht

Termin zur mündlichen
Verhandlung:

....., den 19

..... mittags Uhr.

....., den 19

..... Amtsrichter.

D Beklagte

als Aussteller — Akzeptant — Indossant des
anliegenden Wechsels vom

über Mk. Pfg. schulde mir

als — Aussteller — Inhaber des Wechsels, an
welchen der Wechsel durch Indossament gelangt
ist, die Summe von Mk. Pfg.

Der Wechsel wurde de Beklagten — Aus-
steller — Akzeptanten zur Zahlung vorgelegt,
aber nicht eingelöst und hierüber der anliegende
Protest aufgenommen, für welchen laut Anlage
..... Mk. Pfg. Kosten entstanden
sind — durch Einlösung des Wechsels sind mir
..... Mk. Pfg. Kosten laut Anlage
entstanden.

Ich klage daher im Wechselprozesse und be-
antrage, d Beklagte — solidarisch — zur
Zahlung von

..... Mk. Pfg. Hauptsumme

nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem

mit und $\frac{1}{4}$ % Provision nebst Wechsel-
unkosten mit zusammen Mk. Pfg.
durch vorläufig vollstreckbares Urteil kostenfällig
zu verurteilen.

D Beklagte lade ich zur mündlichen

Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche
Amtsgericht zu

auf den von diesem zu bestimmenden Termin.

Hochachtungsvoll

....., den 19

Kgl.

Fo

An

zum

de

in

An

Die Ann

halten:

1. die Ang

der For

forderun

Zinsen

Anmelde

der Kant

rechnet r

2. die Ang

grundes

lehn unw

3. die Ang

syruchten

4. Namen,

und Wohl

Anmelde

Der Ann

erkundlicher

(Schuldschei

im Original

beizufügen.

Kgl. Amtsgericht

Forderungs-
Anmeldung
zum Konkursede
inGegen den nebenbezeichneten Gemeinschuldner
habe auf Grund

zu fordern

..... M^r. P^{fg}.

nebst Zinsen zu % vom

bis zum Tage der Konkursöffnung im Betrage

von M^r. P^{fg}. und Kosten(Portoauslagen) M^r. P^{fg}.zuf. M^r. P^{fg}.

..... melde diese

Forderung zum nebenbezeichneten Konkurse mit
dem Bemerken an, daß— kein — ein Vorrecht nach § 61 der Konkurs-
ordnung beanspruche.

Hochachtungsvoll

....., den 19.....

(Unterschrift.)

Anmerkung:

Die Anmeldung muß ent-
halten:

1. die Angabe des Betrages der Forderung; Nebenforderungen an Kosten und Zinsen müssen von dem Anmeldenden bis zum Tag der Konkursöffnung berechnet werden,
2. die Angabe des Schuldgrundes (z. B. Kauf, Darlehn uiv. vom
3. die Angabe eines beanspruchten Vorrechts,
4. Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort (Straße) des Anmeldenden.

Der Anmeldung sind alle
urkundlichen Beweisstücke
(Schuldscheine, Facturen uiv.)
im Original oder in Abschrift
beizufügen.

Die Geschichte der ...

